Gemeinsamer Spaltungsbericht

der Vorstände

der

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München,

und der

OSRAM Licht AG, München,

über die Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an OSRAM

gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz

I. Einleitung 9

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Siemens-Konzern vor der Abspaltung 12

1. Überblick über den Siemens-Konzern 12

2. Siemens AG als übertragender Rechtsträger 14

a) Sitz und Geschäftsjahr 14

b) Grundkapital und Aktien 14

c) Optionsschuldverschreibungen 14

d) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien 15

e) Aktionärsstruktur und Börsenhandel 16

f) Vorstand 17

g) Aufsichtsrat 17

3. Sektoren des Siemens-Konzerns 19

a) Energy 20

b) Healthcare 20

c) Industry 21

d) Infrastructure & Cities 21

4. Weitere Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns 22

a) Financial Services 22

b) Equity Investments 22

c) Siemens Real Estate 23

5. OSRAM als nicht fortgeführte Aktivität 23

6. OSRAM Licht AG als übernehmender Rechtsträger 25

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben 25

b) Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur 25

c) Vorstand 26

d) Aufsichtsrat 26

e) Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung 26

III. Entscheidung für die Verselbstständigung von OSRAM im Wege der Abspaltung 28

1. Gründe für die Entscheidung, OSRAM zu verselbstständigen ... 28
a) Veränderung des Marktumfeldes ... 29
b) Gründe im Interesse von OSRAM ... 29
c) Gründe im Interesse von Siemens ... 31
2. Entscheidung für die Abspaltung ... 31
a) Gründe für die Abspaltung ... 32
b) Gründe gegen einen Börsengang ... 33
c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion ... 34
d) Gründe gegen eine Ausgabe des OSRAM-Anteils in Form einer Sachdividende ... 35
3. Entscheidung für teilweise Abspaltung ... 35
4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme ... 36
IV. Abspaltungsgegenstand ... 38
1. OSRAM Beteiligungen GmbH ... 38
2. OSRAM GmbH ... 39
3. Geschäftstätigkeit der OSRAM GmbH ... 40
V. Die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung von OSRAM ... 42
1. Beteiligungsneuordnung ... 42
2. Unternehmensverträge ... 42
3. Finanzierung ... 43
a) Ablösung von Finanzverbindlichkeiten gegenüber Siemens ... 43
b) Cash Pooling und Cash Management ... 43
c) Hedging ... 44
d) Ablösung von Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien ... 44
e) Ablösung Factoring Programm ... 45
f) Ablösung Zuliefererfinanzierung ... 45
4. Eigenkapitalstärkung ... 45
5. Altersvorsorge ... 46
6. Versicherung ... 46
7. IT ... 47
8. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen ... 47

9. Genehmigungen 48
10. Bezeichnung "Siemens" und Nutzung interner Siemens-Richtlinien 48
11. Steuern 48
12. Beihilfen 49
13. Gemeinsame Verträge mit Dritten 49
14. Externe Kosten der Verselbstständigung und Steuern 49
VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung und Kosten 51
1. Überblick 51
2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger 52
3. Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG zur Schaffung der bei der Siemens AG zurückbleibenden OSRAM-Beteiligung 52
4. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) 54
5. Abzuspaltendes Vermögen 54
6. Abspaltungs- und Übernahmevertrag 54
7. Abspaltungsstichtag 54
8. Spaltungsprüfungsbericht 55
9. Hauptversammlungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG 55
10. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen 55
11. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister 57
12. Wirkungen der Eintragung 59
13. Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm 59
a) Zuteilung der Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG 59
b) Teilrechte und Teilrechteregulierung 61
c) Börsenzulassung und Börsenhandel 61
d) Vorgehensweise hinsichtlich ADR-Programm 62
14. Beteiligungsverhältnisse am OSRAM-Konzern nach der Abspaltung 62
15. Mit der Abspaltung verbundene Kosten und Steuern 63
VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses 65
VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung 68

1. Bilanzielle Auswirkungen der Sachkapitalerhöhung und Abspaltung 68

a) Überblick und Einführung 68

b) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens AG (HGB) 71

c) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der OSRAM Licht AG (HGB) 76

d) Bilanz und Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns (IFRS) 78

e) Pro-forma-Bilanz des künftigen OSRAM-Konzerns (IFRS)..... 84

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung 87

a) Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre 88

b) Steuerliche Auswirkungen für die Siemens AG..... 93

c) Steuerliche Auswirkungen für die OSRAM Licht AG und die OSRAM GmbH..... 95

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung 97

a) Haftungsfolgen nach Umwandlungsgesetz..... 97

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Siemens-Aktie 98

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Siemens AG und der OSRAM Licht AG..... 98

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionäre der Siemens AG..... 99

e) Auswirkung der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme..... 99

f) Auswirkungen auf von Siemens ausgegebene Optionsscheine 100

IX. Der OSRAM-Konzern nach der Abspaltung..... 101

1. Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung 101

a) Überblick über die Geschäftsaktivitäten von OSRAM..... 101

b) Leistungsspektrum: Produkte, Systeme, Lösungen, Service 105

c) Produktion und Standorte 106

d) Rohstoffbedarf und Einkauf..... 107

e) Forschung und Entwicklung..... 108

f) Markt, Kunden, Vertrieb..... 109

g) Marketing 110

2. Vermögens, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung..... 111

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG 113

b) Finanzdaten der OSRAM Licht-Gruppe für die Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010 ... 113

c) Entwicklung der Ertragslage der OSRAM Licht-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 ... 114

d) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage der OSRAM Licht-Gruppe zum 30. September 2012 ... 124

e) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OSRAM-Konzerns ... 127

3. Rechtliche Struktur der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung ... 131

a) Aktionärsstruktur ... 131

b) Konzernstruktur ... 131

c) Satzung der OSRAM Licht AG ... 133

d) Vorstand der OSRAM Licht AG ... 135

e) Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG ... 136

f) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in der OSRAM-Gruppe ... 138

g) Abschlussprüfer ... 138

h) Genehmigtes Kapital ... 139

i) Bedingtes Kapital ... 139

j) Ermächtigung nach § 221 AktG ... 140

k) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ... 141

X. Der Siemens-Konzern nach der Abspaltung ... 144

1. Geschäftstätigkeit des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 144

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens AG und des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 144

a) Siemens AG ... 144

b) Siemens-Konzern ... 145

3. Rechtliche Struktur der Siemens AG und des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 147

XI. Beziehungen zwischen dem Siemens-Konzern und dem OSRAM-Konzern nach der Abspaltung ... 149

1. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen ... 149

2. Liefer- und Leistungsbeziehungen ... 149

a) Strategische Partnerschaft 149
b) Weitere Vereinbarungen 150
3. Sonstige Beziehungen 151
a) IPR Agreement 151
b) Grundstücke 152
c) Anlagen- und Maschinenleasing 152
d) Unternehmen im gemeinsamen Besitz/Joint Ventures/Konsortialverträge 152
e) Sonstige Vereinbarungen 152
XII. Folgen der Abspaltung für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen 154
1. Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer 154
2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer 157
a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen 157
b) (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten 158
c) Wirtschaftsausschüsse 159
3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat 159
XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen 162
1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag 162
a) Abspaltung (§ 1) 162
b) Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 2) 163
c) Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (§ 3) 163
d) Verschiebung der Stichtage (§ 4) 164
e) Abzuspaltendes Vermögen (§ 5) 164
f) Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 6) 165
g) Auffangbestimmungen (§ 7) 166
h) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 8) 166
i) Gewährleistungen (§ 9) 167
j) Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 10) 168
k) Gewährung besonderer Rechte (§ 11) 169
l) Gewährung besonderer Vorteile (§ 12) 175

m) Satzung der OSRAM Licht AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (§ 13) 177

n) Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG (§ 14) 178

o) Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 15-17) 179

p) Kosten und Steuern (§ 18) 179

q) Schlussbestimmungen (§ 19) 180

2. Einbringungsvertrag (Anlage 0.6 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) . 180

a) Einbringungsgegenstand und Übertragung (§ 1) 181

b) Bilanzierung (§ 2) 181

c) Gegenleistung, Kapitalerhöhung (§ 3) 182

d) Wirksamkeit (§ 4) 182

e) Gewährleistung (§ 5) 183

f) Kosten (§ 6) 183

g) Schlussbestimmungen (§ 7) 183

I. Einleitung

Der Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin und München ("**Siemens AG**") hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die ehemalige Division OSRAM des Siemens-Konzerns zu verselbstständigen und im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz an die Börse zu bringen.

Die technologisch und vertrieblich selbstständige ehemalige Division OSRAM ist rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der OSRAM GmbH mit Sitz in München ("**OSRAM GmbH**") zusammengefasst. Die OSRAM GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen ("**OSRAM-Gruppe**" oder "**OSRAM**" und deren Geschäftstätigkeit die "**Aktivitäten der OSRAM-Gruppe**") ist eines der bedeutendsten integrierten, global agierenden reinen Lichtunternehmen und auf allen Stufen der Licht-Wertschöpfungskette vertreten. Mit weltweit rund 39.000 Mitarbeitern (zum 30. September 2012) unterhält das Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Kunden in mehr als 120 Ländern und erzielt mehr als zwei Drittel seines Umsatzes mit energieeffizienten Produkten. Mit der Verselbstständigung soll dem Unternehmen insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, sein Geschäft flexibler weiterzuentwickeln. Gleichzeitig strebt die Siemens AG an, das eigene Geschäft auf Kernbereiche mit höchstem Synergiepotential in Endmärkten und Technologien zu konzentrieren.

Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von OSRAM zu trennen, sondern an dem zukünftig börsennotierten Unternehmen als Aktionärin beteiligt zu bleiben. Die Mehrheit der Anteile an dem neuen Unternehmen sollen die Siemens-Aktionäre erhalten.

Zur Umsetzung soll die OSRAM-Gruppe auf die OSRAM Licht AG mit Sitz in München ("**OSRAM Licht AG**") übertragen werden, die wiederum börsennotierte Obergesellschaft des zukünftigen OSRAM-Konzerns werden soll. Sämtliche Anteile an der OSRAM Licht AG gehören derzeit der Siemens AG.

Die Übertragung der OSRAM-Gruppe auf die OSRAM Licht AG soll durch zwei miteinander verbundene Schritte erfolgen. In einem ersten Schritt bringt die Siemens AG 19,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH als Sacheinlage in die OSRAM Licht AG ein. Als Gegenleistung erhält sie Aktien an der OSRAM Licht AG ("**OSRAM Licht-Aktien**"), die die OSRAM Licht AG durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage schaffen wird, sowie eine Barzahlung ("**Sachkapitalerhöhung**").

In einem zweiten Schritt sollen die weiteren 80,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") auf die OSRAM Licht AG übertragen werden. Diese 80,5 %-Beteiligung wird derzeit von der OSRAM Beteiligungen GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Siemens AG mit Sitz in München ("**OSRAM Beteiligungen GmbH**") gehalten. Die Siemens AG als übertragender Rechtsträger soll daher sämtliche Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger abspalten, womit mittelbar die restlichen 80,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH auf die OSRAM Licht AG übergehen. Als Gegenleistung für diese Abspaltung werden den Siemens-Aktionären Anteile an der OSRAM Licht AG zugeteilt. Das Zuteilungsverhältnis beträgt 10:1, das heißt für zehn Aktien an der Siemens AG (im Folgenden auch "**Siemens-Aktien**") wird eine OSRAM Licht-Aktie gewährt. Die den Siemens-Aktionären zu gewährenden Anteile werden von der OSRAM Licht AG mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen ("**Spaltungskapitalerhöhung**").

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird das Grundkapital der OSRAM Licht AG zu 80,5 % von den Aktionären der Siemens AG und zu 19,5 % von der Siemens AG gehalten werden. Sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG sollen umgehend nach dem Wirksamwerden der Abspaltung am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Grundlage der Abspaltung ist der zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG am 28. November 2012 vor dem Notar Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag ("**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**"). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen, zu denen auch der der Sachkapitalerhöhung zugrunde liegende Einbringungsvertrag ("**Einbringungsvertrag**") gehört, ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Die Abspaltung soll mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsstichtag**"), erfolgen. Sie wird wirksam mit ihrer Eintragung in beide Handelsregister der Siemens AG. Mit der Eintragung gehen die Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH von Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die OSRAM Licht AG über. Hierdurch erwirbt die OSRAM Licht AG mittelbar neben den bereits von ihr gehaltenen 19,5 % die weiteren 80,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH und wird damit zur Obergesellschaft des neu gebildeten OSRAM-Konzerns (die OSRAM Licht AG mit ihren nach der Abspaltung bestehenden Beteiligungen an der OSRAM Beteiligungen GmbH und der OSRAM-Gruppe nachfolgend der "**OSRAM-Konzern**").

Von den bei ihr zurückbleibenden 19,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG wird die Siemens AG zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung 2,5 % im Wege einer Dotierung in den Siemens Pension-Trust e.V. einbringen, sodass der nach der Dotierung unmittelbar bei der Siemens AG verbleibende Anteil am Grundkapital der OSRAM Licht AG 17 % betragen wird.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG und soll der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 23. Januar 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG wird die Siemens AG als deren Alleinaktionärin zuvor erteilen.

Die Vorstände der beiden an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften Siemens AG und OSRAM Licht AG erläutern und begründen in diesem Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an OSRAM und den Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich ("**Spaltungsbericht**"). Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der Siemens AG in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 21 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Aktien der OSRAM Licht AG zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Siemens-Konzern vor der Abspaltung

1. Überblick über den Siemens-Konzern

Die heutige Siemens AG mit Doppelsitz in Berlin und München geht zurück auf die 1897 durch Umwandlung geschaffene Siemens & Halske AG. Sie ist die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Die seit dem 8. März 1899 börsengehandelte Aktie der Siemens AG ist heute an allen deutschen Börsen im Regulierten Markt notiert und im Aktienindex DAX an der Frankfurter Wertpapierbörse vertreten. Daneben wird sie auch an der Schweizer Börse sowie den Börsen in London und New York, dort nur in Form von sogenannten ADR (American Depository Receipts – Aktienzertifikate nach US-amerikanischem Recht), gehandelt.

Siemens ist ein integrierter Technologiekonzern, dessen Geschäft sich in die Sektoren Energy, Healthcare, Industry sowie seit Oktober 2011 Infrastructure & Cities aufgliedert. Die einzelnen Sektoren sind wiederum in mehrere Geschäftsfelder aufgegliedert, sodass sich die Struktur des Siemens-Konzerns wie folgt darstellt:

Siemens					
Sektoren				Sektor-übergreifende Aktivitäten	Separates Geschäft
Energy	**Healthcare**	**Industry**	**I&C**		
• Energy Service	• Clinical Products	• Customer Services	• Building Technologies	• Financial Services	OSRAM
• Fossil Power Generation	• Customer Solutions	• Drive Technologies	• Low and Medium Voltage	• Global Shared Services	Equity Investments
• Oil & Gas	• Diagnostics	• Industry Automation	• Mobility and Logistics	• Siemens Real Estate	
• Power Trans-mission	• Imaging & Therapy Systems		• Rail Systems		
• Solar&Hydro*			• Smart Grid		
• Wind Power					

* Siemens hat im Oktober 2012 angekündigt, die Division Solar&Hydro aufzulösen, da die Solargeschäfte verkauft werden sollen und zum 30. September 2012 als nicht fortgeführte Aktivität ausgewiesen worden sind.

Zum Portfolio von Siemens gehören darüber hinaus Aktivitäten, die nicht den vier Sektoren zuzuordnen sind. Hierzu gehören unter anderem die Financial Services, der Bereich Equity Investments, in dem insbesondere mit der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH sowie der Nokia Siemens Networks B.V. wesentliche Beteiligungen von Siemens gebündelt sind, sowie die Siemens Real Estate. Daneben gehören zu Siemens noch als nicht fortgeführte Aktivitäten bilanzierte Geschäfte, insbesondere OSRAM.

Der Auftragseingang des Siemens-Konzerns aus fortgeführten Aktivitäten, also des Siemens-Konzerns ohne die OSRAM-Gruppe und weitere nicht fortgeführte Aktivitäten, lag im abgelaufenen Geschäftsjahr 2012 bei 76,913 Mrd. €. Der Konzernumsatz aus fortgeführten Aktivitäten betrug 78,296 Mrd. €. Der Gewinn nach Steuern im Konzernabschluss aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf 4,590 Mrd. €. Zum 30. September 2012 waren im Siemens-

Konzern insgesamt rund 410.000 Mitarbeiter beschäftigt, davon rund 370.000 Mitarbeiter in fortgeführten Aktivitäten.

2. Siemens AG als übertragender Rechtsträger

a) Sitz und Geschäftsjahr

Der übertragende Rechtsträger Siemens AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Doppelsitz in Berlin und München. Seine Konzernzentrale befindet sich seit 1949 am Wittelsbacherplatz in München. Die Siemens AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahrs und endet am 30. September des Folgejahrs.

b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Siemens AG beträgt bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts 2.643.000.000 € und ist eingeteilt in 881.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag und mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 3 €. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Satzung der Siemens AG enthält darüber hinaus in § 4 Abs. 4 bis 7 und 9 genehmigte und bedingte Kapitalia für unterschiedliche Zwecke.

c) Optionsschuldverschreibungen

Weiterhin enthält die Satzung der Siemens AG in § 4 Abs. 8 und Abs. 10 zwei bedingte Kapitalia (Bedingtes Kapital 2010 und Bedingtes Kapital 2011) für die Bedienung von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der jeweiligen Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung 2010 beziehungsweise 2011 begeben wurden.

In Ausübung der Ermächtigung vom Januar 2010 hat Siemens im Februar 2012 Optionsschuldverschreibungen mit einem Volumen von 3 Mrd. US$ begeben. Die Optionsschuldverschreibungen wurden ausschließlich institutionellen Investoren außerhalb der USA in einer Mindeststückelung von 250.000 US$ angeboten. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Den von der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. ausgegebenen und von der Siemens AG garantierten Schuldverschreibungen wurden von der Siemens AG emittierte Optionsscheine angefügt. Die Optionsscheine berechtigen zum Bezug mehrerer Siemens-Aktien gegen Zahlung

eines Ausübungspreises in Euro. Insgesamt ergaben sich bei Begebung der Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf rund 21,7 Millionen Siemens-Aktien. Die Optionsbedingungen erlauben Siemens, ausgeübte Optionsrechte auch aus dem Bestand eigener Aktien zu bedienen und die Optionsscheine zurückzukaufen. Die Optionsschuldverschreibungen wurden in zwei Tranchen mit Laufzeiten von fünfeinhalb und siebeneinhalb Jahren platziert. Die jeweilige Laufzeit gilt für die Schuldverschreibungen und die zugehörigen Optionsscheine gleichermaßen. Die Optionsscheine können nach Begebung von den Schuldverschreibungen abgetrennt werden und sind seit dem 28. März 2012 ausübbar; bisher wurden keine Optionsrechte ausgeübt. Derzeit erhält der Inhaber eines Optionsscheins gegen Zahlung von 187.842,81 € insgesamt 1.806,1496 Siemens-Aktien zu einem Ausübungspreis von 104,0018 € je Siemens-Aktie. Die Optionsschuldverschreibungen, von Optionsscheinen getrennte Schuldverschreibungen und abgetrennte Optionsscheine wurden von der Deutschen Bank AG in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

d) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Um die Aktienkultur im Unternehmen zu fördern und Organmitgliedern und Mitarbeitern des Siemens-Konzerns die Chance einzuräumen, sich auch als verantwortungsbewusste Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg zu beteiligen, bieten die Siemens AG und weitere Konzerngesellschaften den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern weiterer Konzerngesellschaften die Teilnahme an verschiedenen aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an.

Zur Bedienung der Lieferpflichten aus diesen Programmen steht neben dem bisher nicht genutzten Genehmigten Kapital 2011 die Möglichkeit zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG vom 25. Januar 2011 zur Verfügung. Danach ist die Siemens AG nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes ("**AktG**") ermächtigt, bis zum 24. Januar 2016 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals über die Börse, auch unter Einsatz von Derivaten, oder mittels einer öffentlichen Kaufofferte zu erwerben. Zu den von der Hauptversammlung beschlossenen Verwendungsmöglichkeiten dieser und früher erworbener Aktien gehören die Einziehung dieser Aktien, der Erwerb durch Organmitglieder und Mitarbeiter von Gesellschaften des Siemens-Konzerns, die Nutzung als Gegenleistung beim Erwerb von Sachleistungen, die Veräußerung an Dritte sowie die Bedienung von Erwerbspflichten und -rechten auf

Siemens-Aktien im Zusammenhang mit ausgegebenen Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen.

In Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung hat der Vorstand der Siemens AG am 2. August 2012 einen Aktienrückkauf beschlossen, der bis zum 7. November 2012 abgeschlossen wurde. Die Siemens AG hat im Rahmen dieses Beschlusses 37.949.286 eigene Aktien erworben und hierfür 2.918.341.586,27 € (ohne Erwerbsnebenkosten) aufgewendet. Die zurückerworbenen Aktien können zur Ausgabe an Mitarbeiter, Organmitglieder von verbundenen Unternehmen und Mitglieder des Vorstands sowie zur Bedienung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen verwendet oder eingezogen werden. Ebenfalls auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 2. August 2012 wurden 33.203.421 eigene Aktien eingezogen. Das Grundkapital der Siemens AG wurde entsprechend auf den heutigen Stand herabgesetzt.

e) Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Zur Aktionärsstruktur der Siemens AG lassen sich nach den bei der Siemens AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") auf Basis des bis zur Kapitalherabsetzung bestehenden Grundkapitals von 2.742.610.263 € die folgenden Aussagen machen: Die BlackRock Inc., New York, USA, deren Tochtergesellschaft BlackRock Holdco 2, Inc., Wilmington, USA, sowie weitere Tochtergesellschaften im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben die Siemens AG gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über ihren Anteilsbesitz informiert; infolge der Zurechnung der jeweils gehaltenen Anteile von Tochtergesellschaften betrug der höchste nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes gemeldete Aktienbesitz 5,02 %. Weiterhin hat der Staat Katar, handelnd über und durch die DIC Company Limited, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, der Siemens AG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Siemens AG 3,04 % beträgt. Die Werner Siemens-Stiftung, Zug, Schweiz, ist gemäß ihrer Anzeige mit einem Anteil von 3,03 % am Grundkapital der Siemens AG beteiligt. Im Übrigen ist das Grundkapital der Siemens AG breit bei institutionellen und privaten Anlegern im In- und Ausland gestreut. Da inzwischen das Grundkapital der Siemens AG durch Einziehung von Aktien auf 2.643.000.000 € herabgesetzt wurde, haben sich zum Zeitpunkt der Herabsetzung bestehende Anteilsquoten entsprechend erhöht.

Die Aktien der Siemens AG sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard des Regulierten Marktes sowie an allen anderen deutschen Börsen zugelassen. Daneben sind die Siemens-Aktien auch an der Schweizer Börse sowie den Börsen in London und New York, dort nur in Form von sogenannten ADR (American Depository Receipts – Aktienzertifikate nach US-amerikanischem Recht),

notiert. Sie werden unter der International Securities Identification Number (ISIN) DE0007236101 gehandelt.

Die Siemens AG hält derzeit 38.250.330 eigene Aktien, was 4,3 % des Grundkapitals entspricht.

f) Vorstand

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Siemens AG besteht der Vorstand aus mehreren Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Dem Vorstand der Siemens AG gehören derzeit zehn Mitglieder an:

- Peter Löscher, Vorsitzender des Vorstands,
- Dr. Roland Busch,
- Brigitte Ederer,
- Klaus Helmrich,
- Joe Kaeser,
- Barbara Kux,
- Prof. Dr. Hermann Requardt,
- Prof. Dr. Siegfried Russwurm,
- Peter Y. Solmssen und
- Dr. Michael Süß.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung wird die Siemens AG gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Siemens AG durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

g) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Siemens AG besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 –

Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**") paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind derzeit:

- Dr. Gerhard Cromme, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Dr. Josef Ackermann, 2. stellvertretender Vorsitzender,
- Jean-Louis Beffa,
- Gerd von Brandenstein,
- Michael Diekmann,
- Dr. Hans Michael Gaul,
- Prof. Dr. Peter Gruss,
- Dr. Nicola Leibinger-Kammüller,
- Håkan Samuelsson und
- Lord Iain Vallance of Tummel.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre wurden auf der Hauptversammlung der Siemens AG vom 24. Januar 2008 gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Januar 2013. Für die in der Hauptversammlung stattfindenden Neuwahlen stehen die aktuellen Aufsichtsratsmitglieder Håkan Samuelsson, Jean-Louis Beffa und Lord Iain Vallance of Tummel nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen hat der Nominierungsausschuss des Siemens-Aufsichtsrats Güler Sabancı, Gérard Mestrallet und Werner Wenning als Kandidaten für den Aufsichtsrat der Siemens AG nominiert.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Berthold Huber, 1. stellvertretender Vorsitzender,
- Lothar Adler,
- Bettina Haller,
- Hans-Jürgen Hartung,

- Harald Kern,
- Jürgen Kerner,
- Werner Mönius,
- Dr. Rainer Sieg,
- Birgit Steinborn und
- Sibylle Wankel.

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 23. Januar 2013 endet turnusgemäß die Amtszeit aller bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Bei der am 25. September 2012 gemäß den Bestimmungen des MitbestG durchgeführten Wahl wurden mit Ausnahme von Werner Mönius sämtliche amtierenden Arbeitnehmervertreter mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 für weitere fünf Jahre gewählt. Anstelle von Werner Mönius wurde Robert Kensbock in den Aufsichtsrat gewählt.

3. Sektoren des Siemens-Konzerns

Das Geschäft des Siemens-Konzerns ist in die vier Sektoren Energy, Healthcare, Industries und Infrastructure & Cities sowie sektorübergreifende Aktivitäten und separate Geschäfte gegliedert.

Die Gesamtaktivitäten von Siemens lassen sich mit folgenden Eckdaten beschreiben (für weitere Kennzahlen vergleiche die ausführliche Beschreibung in Kapitel X.2.).

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Umsatz	78.296	73.275
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	5.184	7.376
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten	-595	-1.055
Gewinn nach Steuern	4.590	6.321
Mitarbeiter (fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten zum 30. September)	rund 410.000	rund 402.000

a) Energy

Der Sektor Energy bietet ein weites Spektrum an Produkten, Dienstleistungen und Lösungen für das Erzeugen und Übertragen von elektrischer Energie sowie für das Gewinnen, Umwandeln und den Transport von Öl und Gas. Der Sektor bedient vor allem den Bedarf von Energieversorgungsunternehmen. Auch Industrieunternehmen, insbesondere der Öl- und Gasindustrie, gehören zu seinen Kunden.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Auftragseingang	26.881	31.407
Umsatz	27.537	24.645
Ergebnis	2.159	4.230
Mitarbeiter (zum 30. September)	rund 86.000	rund 82.000

b) Healthcare

Der Sektor Healthcare bietet seinen Kunden ein umfassendes Portfolio medizinischer Lösungen entlang der Behandlungskette, von medizinischer Bildgebung über In-vitro-Diagnostik bis zu interventionellen Verfahren und klinischer Informationstechnologie. Außerdem übernimmt der Sektor technische Wartung, professionelle Dienst- und Beratungsleistungen sowie Finanzierungsleistungen für seine Kunden in Zusammenarbeit mit Financial Services.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Auftragseingang	13.806	13.116
Umsatz	13.642	12.517
Ergebnis	1.815	1.334
Mitarbeiter (zum 30. September)	rund 51.000	rund 51.000

c) Industry

Der Sektor Industry bietet ein breites Spektrum an Produkten, Dienstleistungen und Lösungen, mit denen sich Ressourcen und Energie effizient nutzen und die Produktivität und Flexibilität in der Industrie steigern lassen. Mit seinen integrierten Technologien und ganzheitlichen Lösungen richtet sich der Sektor vorwiegend an Industriekunden, beispielsweise aus der Prozess- und Fertigungsindustrie. Der Sektor liefert vor allem Produkte und Dienstleistungen für Industrieautomatisierung, Industriesoftware und Antriebstechnik und stellt Systemintegration und Lösungen für das Industrieanlagengeschäft zur Verfügung. Nach dem Ende des Geschäftsjahrs 2012 beschloss der Sektor, sein Geschäft zur Wasseraufbereitung zu veräußern.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Auftragseingang	19.985	20.184
Umsatz	20.508	19.590
Ergebnis	2.467	2.752
Mitarbeiter (zum 30. September)	rund 105.000	rund 103.000

d) Infrastructure & Cities

Siemens bietet mit dem 2011 neu gegründeten Sektor Infrastructure & Cities weltweit ein breites Spektrum nachhaltiger Technologien für urbane Ballungsräume und deren Infrastrukturen. Beispiele sind Mobilitätslösungen, Gebäude- und Sicherheitstechnik, Energieverteilung, Smart-Grid-Anwendungen sowie Nieder- und Mittelspannungsprodukte. Der Sektor setzt sich aus zuvor den Sektoren Industry und Energy zugeordneten Geschäften zusammen und bündelt die bereits vorhandenen Kompetenzen des Siemens-Konzerns.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Auftragseingang	17.150	21.348
Umsatz	17.585	16.976
Ergebnis	1.102	1.126
Mitarbeiter (zum 30. September 2012)	rund 89.000	rund 87.000

4. Weitere Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns

a) Financial Services

Financial Services bietet eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen und -produkten sowohl für externe Kunden als auch für andere Siemens-Einheiten und deren Kunden an. Die strategische Ausrichtung von Financial Services basiert auf drei Säulen: Unterstützung der Siemens-Sektoren mit Finanzlösungen für deren Kunden, Management von Finanzrisiken im Siemens-Konzern und Angebot von Finanzierungsdienstleistungen und -produkten für Drittkunden.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Ergebnis vor Ertragsteuern	479	428
Gesamtvermögen	17.405	14.602

b) Equity Investments

Equity Investments umfasst im Allgemeinen von Siemens gehaltene Eigenkapitalanteile, die nach der Equity-Methode zu Anschaffungskosten oder als kurzfristige zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte bilanziert werden und die aus strategischen Gründen keinem Sektor sowie nicht Financial Services, Zentral gesteuerten Portfolioaktivitäten, Siemens Real Estate, Zentralen Posten oder der Konzern-Treasury zugeordnet sind. Equity Investments beinhaltet insbesondere den Anteil von 50 % an der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (BSH) sowie den Anteil von rund 50 % an Nokia Siemens Networks B.V. (NSN).

BSH ist einer der größten Hersteller von Hausgeräten mit einer umfassenden Palette innovativer Produkte.

NSN vereint Nokias Networks Portfolio Group und das betreiberbezogene Geschäft von Siemens Communications. NSN zählt zu den weltweit größten Anbietern von Hardware- und Softwareprodukten sowie Serviceleistungen für die Telekommunikationsbranche.

Im Geschäftsjahr 2012 erzielte der Bereich Equity Investments ein Ergebnis von -549 Mio. € (2011: -26 Mio. €).

c) Siemens Real Estate

Siemens Real Estate ist Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude des Siemens-Konzerns und für deren Verwaltung zuständig. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Entwicklung von Immobilienprojekten, die Veräußerung von Immobilien, die Vermögensverwaltung sowie das Miet- und Servicemanagement. Das Ergebnis vor Ertragsteuern von Siemens Real Estate betrug 115 Mio. € im Geschäftsjahr 2012 (2011: 150 Mio. €). Der Immobilienbestand der OSRAM-Gruppe gehört nicht zum Aufgabenbereich von Siemens Real Estate, sondern wird von OSRAM selbst verwaltet.

5. OSRAM als nicht fortgeführte Aktivität

Die Aktivitäten der ehemaligen Division OSRAM sind rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der OSRAM GmbH konzentriert. OSRAM wird im Konzernabschluss der Siemens AG als nicht fortgeführte Aktivität (discontinued operation) bilanziert und ist daher nicht Teil eines der in Abschnitt 3. beschriebenen Sektoren.

Das Produktportfolio von OSRAM umfasst Leuchten und Lichtquellen vielfältiger Art, einschließlich optoelektronischer Halbleiterlichtquellen wie beispielsweise Leuchtdioden (LED), die dazugehörigen elektronischen Vorschaltgeräte (EVG) und Lichtmanagement-systeme. Zudem umfasst OSRAMs Angebot innovative, integrierte und maßgesteuerte Lichtlösungen für Großprojekte, Mehrwertdienste wie etwa Energieaudits, Lichtdesign und Lichtentwicklung sowie Wartung.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse von OSRAM, die in den nicht fortgeführten Aktivitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung des Siemens-Konzerns wirkten.

Kennzahlen (in Mio. €)	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2011
Umsatz[(1)]	5.400	5.032
Aufwendungen	-5.454	-4.521
Veräußerungskosten	-33	-25
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten (vor Steuern)	**-87**	**486**
Ertragsteuern aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8	- 185
Ertragsteuern auf Veräußerungskosten	-26	8
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten (nach Steuern)	**-121**	**309**

(1) Der ausgewiesene Umsatz für OSRAM als nicht fortgeführte Aktivität enthält in geringfügigem Maße Umsätze durch Siemens-Regionalgesellschaften, welche nicht Teil der OSRAM-Gruppe sind und deshalb im Kombinierten Abschluss (vgl. Kapitel IX.2.(a)) nicht enthalten sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Buchwerte der Hauptgruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von OSRAM, die in den Konzernbilanzen von Siemens als zur Veräußerung bestimmt dargestellt sind.

Vermögenswerte und Schulden (in Mio. €)	30. September 2012	30. September 2011
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	827	858
Vorräte	1.044	1.118
Geschäfts- und Firmenwerte	277	238
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	161	174
Sachanlagen	1.416	1.645
Latente Ertragsteuern	377	269
Finanzielle Vermögenswerte	138	174
Sonstige Vermögenswerte	212	176
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	**4.452**	**4.652**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	609	586
Kurzfristige Rückstellungen	92	84
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	380	381
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	490	410
Sonstige Verbindlichkeiten	307	279
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	**1.877**	**1.740**

Weitere Einzelheiten zu den Aktivitäten der OSRAM-Gruppe und des zukünftigen OSRAM-Konzerns sowie weitere Kennzahlen sind in den Kapiteln IV.3., IX.1. und IX.2. erläutert.

6. OSRAM Licht AG als übernehmender Rechtsträger

Übernehmender Rechtsträger bei der Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe von der Siemens AG ist die OSRAM Licht AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird diese zur Obergesellschaft des dann rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen OSRAM-Konzerns.

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die OSRAM Licht AG wurde durch notarielle Urkunde vom 1. Juni 2012 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht unter der Firma Kyros A AG mit Sitz in München errichtet und am 6. Juli 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 eingetragen. Gründerin der Gesellschaft ist die Siemens AG, die sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines Jahrs und endet am 30. September des Folgejahrs. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr und endete am 30. September 2012.

Die Gesellschaft ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt noch keine Mitarbeiter. Am 8. November 2012 wurde die Firma in "OSRAM Licht AG" geändert und der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftige Stellung als Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns neu gefasst. Unternehmensgegenstand ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die auf den Arbeitsgebieten der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und des Vertriebs von Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systemen und Lösungen sowie der Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den zuvor genannten Arbeitsgebieten tätig sind. Die Gesellschaft kann auf den vorgenannten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden.

b) Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der OSRAM Licht AG beträgt zurzeit noch 50.000 € und ist in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt. Die Aktien sind nicht börsennotiert. Sämtliche Aktien werden derzeit von der Siemens AG gehalten (vergleiche

zu den bevorstehenden Kapitalmaßnahmen die Darstellung in e) in diesem Abschnitt sowie die Kapitel VI.3. und VI.10.).

c) Vorstand

Die OSRAM Licht AG besitzt derzeit einen zweiköpfigen Vorstand, der für den Zeitraum vom 8. November 2012 bis zum 31. März 2016 bestellt wurde. Ihm gehören an:

- Wolfgang Dehen und
- Dr. Klaus Patzak.

Gemäß § 6 Abs. 2 der derzeitigen Fassung der Satzung wird die OSRAM Licht AG gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen satzungsmäßig vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein (zur künftigen Erweiterung des Vorstands siehe Kapitel IX.3.d)).

d) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Da die OSRAM Licht AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, unterliegt ihr Aufsichtsrat derzeit nicht der Arbeitnehmer-Mitbestimmung.

Dem Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG gehören derzeit folgende Mitarbeiter der Siemens AG an:

- Georg Bernwieser (Vorsitzender des Aufsichtsrats),
- Peter Kastenmeier (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und
- Walter Richter.

e) Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG vom 8. November 2012 hat neben der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30. September 2013 endende Geschäftsjahr beschließt, neu gewählt. Weiterhin wurden der Unternehmensgegenstand und die Firma geändert sowie die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum

Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2013 gewählt.

Am 28. November 2012 hat die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG den Beschluss zur Erhöhung ihres Grundkapitals gegen Sacheinlagen (Sachkapitalerhöhung, vergleiche hierzu Kapitel VI.3.) gefasst, mit der die bei der Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung zurückbleibende Beteiligung an der OSRAM Licht AG geschaffen wird. Als Sacheinlage sind von der Siemens AG 19,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH in die OSRAM Licht AG einzubringen. Die Einbringung erfolgt gegen Gewährung von Aktien an der OSRAM Licht AG sowie einer Barzahlung an die Siemens AG (Sacheinlage mit gemischter Gegenleistung – sogenannte gemischte Sacheinlage). Da der zur Einbringung der Sacheinlage zuvor abgeschlossene Einbringungsvertrag zugleich einen Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG darstellt, hat die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG in derselben Hauptversammlung dem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zugestimmt. Sachkapitalerhöhung und Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag sollen Anfang Dezember 2012 beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

III. Entscheidung für die Verselbstständigung von OSRAM im Wege der Abspaltung

1. Gründe für die Entscheidung, OSRAM zu verselbstständigen

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe auf die OSRAM Licht AG und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG werden der Siemens-Konzern mit den verbleibenden Aktivitäten und der OSRAM-Konzern – mit den ihm zugeordneten Aktivitäten der bislang zum Siemens-Konzern gehörenden OSRAM-Gruppe – zwei eigenständige, voneinander unabhängige Konzerne sein.

Allerdings wird die Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung am Grundkapital der OSRAM Licht AG mit einem Anteil von 19,5 % beteiligt bleiben (vergleiche hierzu auch Abschnitt 3. in diesem Kapitel). Von diesen 19,5 % wird sie 2,5 % zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung als Dotierung in den Siemens Pension-Trust e.V. ("**Siemens Pension Trust**") einbringen, sodass der bei der Siemens AG verbleibende Anteil am Grundkapital der OSRAM Licht AG 17 % betragen wird. Die 2,5 % der Anteile an der OSRAM Licht AG, welche der Siemens Pension Trust als zweckgebundenes Vermögen treuhänderisch erwerben wird, werden im Konzernabschluss der Siemens AG als Planvermögen gemäß IAS 19, *Leistungen an Arbeitnehmer*, qualifiziert. Die weiteren 80,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG werden den Aktionären, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung Aktien der Siemens AG halten, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Siemens AG zugeteilt.

Die Entscheidung des Vorstands der Siemens AG, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Zustimmung vorzulegen, ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des Siemens-Konzerns und der OSRAM-Gruppe sowie – darauf aufbauend – einer Bewertung der strategischen Handlungsoptionen. Der Vorstand der Siemens AG ist nach Abwägung aller Umstände der Auffassung, dass es im besten Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre, aber auch der OSRAM-Gruppe ist, die OSRAM-Gruppe im Wege der Abspaltung und anschließenden Börsennotierung zu verselbstständigen. Nachfolgend werden die aus Sicht des Vorstands der Siemens AG maßgeblichen Gründe dargelegt, die im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Siemens-Konzerns und der OSRAM-Gruppe für die Verselbstständigung und damit gegen einen Verbleib der OSRAM-Gruppe als Teil des Siemens-Konzerns sprechen. Weiterhin wird erläutert, warum sich der Vorstand der Siemens AG für den Weg der

Abspaltung nach dem UmwG entschieden hat. Schließlich werden die wesentlichen Gründe dargelegt, die der Vorstand der Siemens AG seiner Entscheidung, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von der OSRAM-Beteiligung zu trennen, zugrunde gelegt hat. Auf die für die Entscheidung des Vorstands der OSRAM Licht AG maßgeblichen Gründe für die Abspaltung wird gesondert hingewiesen.

a) Veränderung des Marktumfeldes

Der globale Lichtmarkt, in dem OSRAM aktiv ist, verändert sich zurzeit fundamental. Dominierten in der Vergangenheit Technologien, die den regelmäßigen Austausch der Leuchtmittel erforderten (zum Beispiel Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoff-lampen), so durchläuft der Lichtmarkt derzeit einen technologischen Wandel in Richtung Produkte, die auf Licht emittierenden Dioden, kurz LED, basieren. Da die Lebensdauer von LEDs die Lebensdauer der bisherigen Leuchtmittel-Technologien um ein Vielfaches übersteigt, wird das Erstgeschäft in diesem wachsenden Bereich eine stärkere Rolle spielen als in dem bisher vor allem vom Ersatzgeschäft dominierten Lichtmarkt für traditionelle Technologien. In Zukunft wird daher das Geschäft mit der Erstinstallation von LED-basierten Komplettlösungen wesentlich an Bedeutung gewinnen, das heißt der Vertrieb von integrierten LED-Leuchten und -lösungen. Die Verschiebung vom Komponenten- zum Komplettlösungsgeschäft erfordert eine erhebliche Anpassung des Geschäftsmodells. Zudem hat der Wandel in Richtung LEDs, die technologisch auf Halbleitern basieren, zum Eintritt neuer Wettbewerber in den zuvor stark konsolidierten Lichtmarkt geführt. Um den sich verändernden Marktbedingungen schnell und flexibel begegnen und die damit einhergehenden strategischen und operativen Chancen nutzen zu können, bedarf es einer durch kurze Entscheidungswege geprägten Organisation mit einer klaren Fokussierung auf den globalen Lichtmarkt.

b) Gründe im Interesse von OSRAM

Vor diesem Hintergrund ändern sich die unternehmerischen Anforderungen an OSRAM als eines der führenden, ausschließlich auf den Lichtmarkt fokussierten Unternehmen. Nach Auffassung der Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG wird die Herauslösung aus dem Siemens-Konzern OSRAM die erforderliche unternehmerische Flexibilität geben, strategische Ausrichtung und Geschäftsmodell den sich wandelnden Marktgegebenheiten unmittelbar anzupassen. Des Weiteren ermöglicht der direkte Zugang zum Kapitalmarkt die Nutzung zusätzlicher Finanzierungsquellen für OSRAM. Im Einzelnen legen die Vorstände ihrer Entscheidung folgende Gesichtspunkte zugrunde, die im Interesse von OSRAM für eine Verselbstständigung sprechen:

- Mit der Verselbstständigung wird OSRAM als börsennotiertes Unternehmen in mehrheitlichem Streubesitz nicht mehr in den Siemens-Konzern und dessen Strukturen eingebunden sein. Dies wird es OSRAM ermöglichen, die Absicherung und den Ausbau einer führenden Stellung im Lichtmarkt mit einer größeren unternehmerischen Freiheit anzugehen. Mit der neu gewonnenen Eigenständigkeit wird OSRAM in der Lage sein, durch vereinfachte und effizientere Entscheidungs- und Reportingprozesse – unabhängig von den Anforderungen des verbleibenden Siemens-Geschäftes – noch effektiver auf die Dynamik der Lichtindustrie zu reagieren. Diese Selbstständigkeit wird es OSRAM erlauben, sich ausschließlich auf den eigenen Markt zu fokussieren und die Kundenbedürfnisse in einem sich fundamental verändernden Marktumfeld noch unmittelbarer zu adressieren. Dadurch kann OSRAM den sich ändernden Anforderungen des Lichtmarktes besser gerecht werden und die erforderlichen Maßnahmen schneller umsetzen.

- Als Teil des Siemens-Konzerns hat OSRAM nur sehr begrenzte Möglichkeiten einer eigenständigen externen Kapitalversorgung und benötigt die konzerninterne Zuteilung von Finanzmitteln. Diese Zuteilung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Synergiepotenzialen mit anderen Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie der strategischen Bedeutung des finanzierten Konzernteils für den Siemens-Konzern insgesamt. Der unmittelbare Zugang zum Kapitalmarkt eröffnet einem selbstständigen OSRAM-Konzern die Möglichkeit, eigenständig und situationsgerecht Finanzmittel beschaffen sowie über deren Verwendung ohne Beachtung der in einem breit aufgestellten Konzern wie Siemens notwendigen zusätzlichen Genehmigungserfordernisse entscheiden zu können. Dies erhöht die unternehmerische Flexibilität und erleichtert die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten, einschließlich des Eingehens von Partnerschaften oder potenzieller Unternehmenserwerbe.

- Als Teil des Siemens-Konzerns war OSRAM bisher in die allgemeine Konzernberichterstattung eingebunden. Die mit der Börsennotierung einhergehende eigene regelmäßige Berichterstattung und Investor Relations-Arbeit werden es OSRAM erlauben, das Unternehmensprofil und die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit zu schärfen und OSRAMs Stellung im Markt in dieser wichtigen Phase des Wandels transparent und detailliert darzustellen.

- Eine Börsennotierung ermöglicht die Einführung von unmittelbar an OSRAMs Unternehmenserfolg anknüpfenden aktienbasierten Vergütungsprogrammen und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Damit kann OSRAM die Mitarbeiterbe-

teiligung am Unternehmen fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal steigern.

c) Gründe im Interesse von Siemens

Als diversifiziertem Konzern obliegt es Siemens, die strategische Bedeutung der unterschiedlichen Geschäftsbereiche sowie deren Synergiepotenziale mit anderen Konzernbereichen regelmäßig zu analysieren. Im Zuge dieser Analyse – verbunden mit der Anerkennung, dass der technologische Wandel im Lichtmarkt eine erhöhte unternehmerische Flexibilität erfordert – hat sich der Vorstand der Siemens AG dazu entschlossen, OSRAM zu verselbstständigen und an der Börse zu notieren. Hierfür sprechen im Interesse der Siemens AG folgende Gesichtspunkte:

- Mit der Abspaltung gelingt es Siemens, sowohl für OSRAM die notwendige unternehmerische Flexibilität zu schaffen als auch das Siemens-Portfolio weiter auf die identifizierten Kerngeschäftsfelder zu fokussieren. Die Schaffung eines eigenständigen Zugangs zum Kapitalmarkt für OSRAM erlaubt es Siemens, das Kapital im Konzern entsprechend der strategischen Ausrichtung des Siemens-Konzerns besser zu allokieren.

- Die Fokussierung auf die identifizierten Kerngeschäftsfelder – und die damit einhergehende Trennung von OSRAM – schärft das Investment- und Risikoprofil der Siemens-Aktie und ist im Interesse der Siemens-Aktionäre.

- Erhebliche operative oder strategische Nachteile aus einer Verselbstständigung von OSRAM für die Siemens-Gruppe, die für eine Beibehaltung des Konzernverbunds sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Ein Verlust von nennenswerten Synergiepotenzialen innerhalb des Siemens-Konzerns ist nicht zu erwarten. Im Übrigen bleibt Siemens als Aktionär an OSRAM beteiligt und verfolgt hierüber unter anderem eine Absicherung bestehender Kooperationen.

2. Entscheidung für die Abspaltung

Die Verselbstständigung der OSRAM-Gruppe war zunächst im Wege eines öffentlichen Angebots von OSRAM-Aktien an das Anlegerpublikum (sogenanntes Initial Public Offering, im Folgenden "**Börsengang**") geplant. Diese Absicht war am 28. März 2011 von der Siemens AG angekündigt worden. Angesichts der Marktbedingungen, die insbesondere durch die Schuldenkrise in einigen Eurostaaten beeinflusst wurden, wurde der Börsengang mehrfach verschoben. Im Juni 2012 entschied die Siemens AG, die

geplante Börsennotierung von OSRAM vorrangig über eine Abspaltung nach dem UmwG zu verfolgen.

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Vorstand der Siemens AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, eine Abspaltung nach dem UmwG durchzuführen. Dabei wurde der Vorstand unter anderem von mehreren Investmentbanken beraten.

a) Gründe für die Abspaltung

Die Abspaltung liegt nach Ansicht des Vorstands der Siemens AG im besten Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre. Hierfür sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

- Die erfolgreiche Durchführung der Abspaltung ist nicht in gleichem Maße von einem positiven Kapitalmarktumfeld abhängig, wie dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines Börsengangs der Fall gewesen wäre. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG vorausgesetzt, verläuft die Börseneinführung von OSRAM im Rahmen der Abspaltung entlang eines klar definierten Fahrplans, welcher sowohl Siemens als auch OSRAM eine verlässliche Planungsgrundlage verschafft.

- Bei einer Abspaltung kann der von Siemens zu haltende Anteil an OSRAM bereits im Vorfeld exakt festgelegt werden. Zudem kann im Rahmen der Transaktion ein erheblich größerer Anteil an OSRAM Licht-Aktien von Siemens abgegeben werden als dies im Falle eines öffentlichen Angebots bei begrenzter Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarkts praktisch möglich gewesen wäre. Die Abspaltung stellt die angestrebte Aufgabe der unternehmerischen Führung von OSRAM durch Siemens sicher.

- Im Falle einer Abspaltung wären Siemens-Aktionäre keinem Abschlag auf den Wert von OSRAM ausgesetzt, da sie die Entscheidung selbst treffen können, den an der Börse jeweils reflektierten Wert zu realisieren oder nicht. Bei einem Börsengang wäre ein solcher marktgegebener Abschlag aufgrund der Unsicherheiten an den Kapitalmärkten sowie der derzeitigen Herausforderungen in der Lichtbranche vermutlich in erheblichem Umfang festzustellen gewesen.

- Die direkte Zuwendung der OSRAM-Beteiligung lässt den Aktionären die Freiheit, über ihre Beteiligung an beiden Unternehmen, Siemens und OSRAM, mit ihren klar getrennten Investmentprofilen separat zu entscheiden.

- Mit der Abspaltung sind auch Nachteile für Siemens verbunden, die bei der Entscheidung für die Abspaltung berücksichtigt wurden. So erzielt die Siemens AG, anders als dies bei einem Börsengang oder einem nicht öffentlichen Unternehmensverkauf von OSRAM an Investoren der Fall wäre, aus der Abspaltung unmittelbar keine liquiden Mittel. Hinzu kommen steuerliche Nachteile der Abspaltung, im Wesentlichen ist dies der Untergang eines Teils der steuerlichen Verlustvorträge der Siemens AG, die damit nicht zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen zur Verfügung stehen (vergleiche hierzu Kapitel VIII.2.b)). Weiterhin ist die Struktur der gesamten Transaktion bei einer Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz und der weiteren in diesem Bericht erörterten Maßnahmen in Teilen komplexer als dies bei der Wahl anderer Transaktionswege, etwa eines Börsengangs, der Fall gewesen wäre. Dies betrifft in erster Linie die Zielstruktur und die zur Erreichung notwendigen Schritte, wie etwa die Sicherstellung der Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien (vergleiche Kapitel VI.13.a)), die zur Umsetzung erforderlichen Prüfungen durch gerichtlich bestellte Prüfer (vergleiche hierzu Kapitel VI.3, VI.8 und VI.10), die Anpassung von aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiter-beteiligungsprogrammen (vergleiche hierzu Kapitel VIII.3.e) und XIII.1.k)(1)) und die Auswirkungen auf sowie aus Optionsschuldverschreibungen (vergleiche hierzu Kapitel VIII.1.d)(2) und VIII.3.f)). Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei einer Abspaltung, bei der sämtliche Siemens-Aktionäre Aktien an der OSRAM Licht AG erhalten, ein nicht unwesentlicher Teil der Investoren (zum Beispiel bestimmte Indexfonds) die ihnen zugeteilten Aktien veräußern werden. Dies kann vorbehaltlich gegenläufiger Marketingmaßnahmen den Börsenkurs der OSRAM Licht-Aktien beeinflussen. Nach Ansicht des Vorstands der Siemens AG können diese Nachteile der Abspaltung jedoch keine andere Entscheidung begründen. Der Vorstand der Siemens AG ist vielmehr überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Abspaltung die durch sie verursachten Nachteile deutlich überwiegen.

b) Gründe gegen einen Börsengang

Der Vorstand der Siemens AG hat eine Veräußerung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe im Wege eines Börsengangs als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft. Nach Ansicht des Vorstands ist eine derartige Transaktion derzeit und in absehbarer Zukunft nicht in einer Weise umzusetzen, die im Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre liegt, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die im Kapitalmarkt vorherrschende Volatilität der letzten Quartale und die, trotz der jüngsten Erholung, unverändert große Unsicherheit, lassen einen Börsengang

mittels öffentlichem Angebot nicht mit der nötigen Sicherheit planbar erscheinen. Zwar fanden in den letzten Monaten wieder Börsengänge statt, diese waren im Regelfall aber entweder auf gewisse, defensiver als der Lichtmarkt zu klassifizierende Branchen konzentriert oder erreichten nicht die Größenordnung, die ein Börsengang von OSRAM voraussichtlich hätte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass aktuelle Börsengänge bei ihrer Durchführung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Daher kann aus den durchgeführten Börsengängen nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Börsengang von OSRAM ebenfalls erfolgreich durchgeführt werden könnte. Die jüngste Entwicklung hat daher aus Sicht des Vorstands der Siemens AG, der sich hierbei von Investmentbanken beraten ließ, keinen Anlass gegeben, die Erfolgsaussichten eines Börsengangs der OSRAM-Gruppe signifikant anders zu bewerten.

- Im Falle eines Börsengangs wäre die Festlegung eines klar definierten Siemens-Anteils nach der Transaktion nicht im selben Maße möglich gewesen. Dies könnte das Ziel einer nach Außen klar erkennbaren Eigenständigkeit OSRAMs gefährden. Ein hierzu möglicherweise notwendiger weiterer Verkauf von OSRAM Licht-Aktien nach dem Börsengang wäre entweder wegen typischer Halteverpflichtungen (sogenanntes Lock-up) nicht möglich gewesen oder hätte die Entwicklung der OSRAM Licht-Aktie negativ beeinflussen können.

- Bei einem Börsengang hätte Siemens zwar einen Verkaufserlös realisiert, angesichts der aktuell sehr soliden Liquiditätsausstattung ist Siemens jedoch auf Erlöse dieser Art nicht angewiesen, sondern kann den Wert von OSRAM den Siemens-Aktionären unmittelbar zugute kommen lassen. Eine solche Art der Zuwendung ist in vielen Fällen auch steuerlich vorteilhafter, als dies bei einer Ausschüttung der Börsengangerlöse in Form einer Bardividende der Fall gewesen wäre.

c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion

Der Vorstand der Siemens AG hat vor seiner Entscheidung Optionen einer ganzen oder teilweisen nichtöffentlichen Veräußerung der OSRAM-Gruppe im Wege eines Unternehmensverkaufs ("**M&A-Transaktion**") geprüft und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden.

Nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG wären bei einer M&A-Transaktion die mit der Verselbstständigung des Unternehmens OSRAM verfolgten Ziele nicht erreichbar gewesen. Insbesondere das Ziel einer Börsennotierung von OSRAM wäre nicht erreicht

worden. Diese entspricht nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der OSRAM Licht AG am besten der zukünftigen Ausrichtung von und der Verantwortung gegenüber dem Unternehmen OSRAM. Bei einer teilweisen Veräußerung der OSRAM-Gruppe hätten zudem die mit der Verselbstständigung verfolgten Ziele der gesamtheitlichen Übertragung der unternehmerischen Verantwortung für das OSRAM-Geschäft von Siemens auf OSRAM nicht erreicht werden können. Schließlich hätte sich eine Veräußerung an einen strategischen Investor, jedenfalls sofern dieser aus dem klassischen Lichtgeschäft käme, aufgrund der notwendigen Größe eines solchen Investors und der Konzentration im Lichtmarkt voraussichtlich erheblichen kartellrechtlichen Hürden gegenüber gesehen.

d) Gründe gegen eine Ausgabe des OSRAM-Anteils in Form einer Sachdividende

Eine Trennung von der OSRAM-Gruppe im Wege der Ausschüttung als Sachdividende wurde vom Vorstand der Siemens AG nicht weiter verfolgt. Eine Ausgabe von OSRAM-Anteilen in Form einer Sachdividende hätte gegenüber einer Abspaltung in der geplanten Struktur keine wesentlichen Vorteile. Dem stünden sowohl gewichtige gesellschaftsrechtliche als auch steuerliche Nachteile gegenüber:

- Zunächst wäre unter steuerlichen Gesichtspunkten eine Sachdividende keine geeignete Alternative gewesen, da diese Sachdividende von den Aktionären der Siemens AG – wie jede andere Dividende auch – zu versteuern wäre. Insbesondere für deutsche Kleinaktionäre bestünde also anders als bei der Abspaltung nicht die Möglichkeit, die erhaltenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen (vergleiche hierzu die Beschreibung in Kapitel VIII.2.a)) steuerlich an die Stelle der bisher gehaltenen zu setzen.

- Auch wäre keine vergleichbare Transaktionssicherheit wie bei einer Abspaltung gegeben, da das Aktienrecht bei Klagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung über die Sachausschüttung kein Freigabeverfahren ermöglicht.

3. Entscheidung für teilweise Abspaltung

Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von OSRAM zu trennen. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG zunächst mit einem Anteil von 19,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG beteiligt sein. Die Siemens AG wird zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung hiervon einen Anteil von 2,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG im Wege einer Dotierung an den Siemens Pension Trust übertragen.

Mit der nach der Abspaltung verbleibenden Beteiligung an OSRAM beansprucht Siemens keine unternehmerische Führung, signalisiert jedoch Vertrauen in das Potential und die zukünftige Entwicklung von OSRAM. Weiterhin unterstützt die Beteiligung die geplante enge Kooperation von OSRAM und Siemens auf der Geschäftsebene, insbesondere im Bereich "Building Technologies".

Die Höhe des bei der Siemens AG verbleibenden Anteils von 17 % des Grundkapitals an der OSRAM Licht AG gewährleistet einerseits, dass die Siemens AG das notwendige Gewicht hat, um die bestehende Kooperation mit OSRAM auf Gesellschafterebene abzusichern. Andererseits wird klar signalisiert, dass der OSRAM-Konzern als börsennotiertes Unternehmen in Zukunft selbstständig und unabhängig von der Siemens AG agiert und Siemens keine unternehmerische Führung beansprucht. Gleichzeitig soll durch den Anteil von 80,5 % der Aktien an der OSRAM Licht AG, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens AG ausgegeben werden, eine hinreichende Liquidität der OSRAM Licht-Aktie an der Börse gewährleistet werden.

Mit der gewählten Höhe des bei der Siemens AG verbleibenden Anteils von 17 % des Grundkapitals der OSRAM Licht AG wird auch bilanziell nachgezeichnet, dass OSRAM ein eigenständiges Unternehmen ist, das keinem maßgeblichen Einfluss der Siemens AG unterliegt und entsprechend im Konzernabschluss der Siemens AG weder vollkonsolidiert noch at-Equity einbezogen ist.

Durch die Dotierung einer Beteiligung von 2,5 % an den Siemens Pension Trust nutzt Siemens die Möglichkeit, das Vermögen des Siemens Pension Trust ohne Minderung liquider Mittel zu stärken. Der Siemens Pension Trust hat die Aufgabe, das ihm zu treuen Händen übertragene Vermögen der Siemens AG und der Siemens-Konzerngesellschaften zu halten und zu verwalten oder durch geeignete Dritte (zum Beispiel Kapitalanlagegesellschaften) verwalten zu lassen. Mit der Übertragung der Beteiligung an der OSRAM Licht AG verringern sich gleichzeitig die Pensionsrückstellungen, die die Siemens AG in ihrer Konzernbilanz anzusetzen hat.

4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme

Der Vorstand der Siemens AG hat sich für die Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und damit gegen die Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der zur Neugründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die OSRAM Licht AG) bereits vor der Abspaltung existiert. Dies ist Grundvoraussetzung für das angestrebte Ziel einer Minderheitsbeteiligung der Siemens AG an der OSRAM Licht AG, zu deren

Schaffung die Siemens AG ihre 19,5 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH gegen Gewährung von Aktien in die OSRAM Licht AG einbringen wird (vergleiche hierzu die ausführliche Schilderung in Kapitel VI.3.). Dies wäre nicht ohne weiteres möglich, wenn die OSRAM Licht AG erst durch die Abspaltung neu gegründet würde.

Weiterhin wird die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung noch Maßnahmen zur Herstellung der Kapitalmarktfähigkeit der OSRAM Licht AG treffen können, etwa eine nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie ein genehmigtes und ein bedingtes Kapital beschließen.

Da bei der Abspaltung zur Aufnahme anders als bei der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, fallen zwar gegenüber der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an. Diese fallen jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Abspaltung insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht ins Gewicht.

IV. Abspaltungsgegenstand

Mit der Abspaltung sollen die Aktionäre der Siemens AG mehrheitlich an den Aktivitäten der OSRAM-Gruppe direkt beteiligt werden. Abzuspaltendes Vermögen im rechtlichen Sinne sind sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH (hierzu ausführlich in Abschnitt 1.). Diese hält ihrerseits als einzigen Vermögensgegenstand 80,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH (hierzu ausführlich in Abschnitt 2.), die auf diese Weise mittelbar abgespalten werden (vergleiche zu der Geschäftstätigkeit von OSRAM Abschnitt 3.).

1. OSRAM Beteiligungen GmbH

Die am 16. Juli 2012 errichtete OSRAM Beteiligungen GmbH hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199970 registriert. Ihr Stammkapital beträgt 25.100 €, eingeteilt in 25.100 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €. Das erste Geschäftsjahr der OSRAM Beteiligungen GmbH endete am 30. September 2012, danach läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Oktober eines Jahrs bis zum 30. September des Folgejahrs. Laut Gesellschaftsvertrag der OSRAM Beteiligungen GmbH ist Unternehmensgegenstand die Gründung und der Erwerb von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen und die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen jeweils im In- und Ausland. Sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH werden derzeit von der Siemens AG gehalten.

Nach der Gründung der OSRAM Beteiligungen GmbH durch einen gewerblichen Anbieter von Vorratsgesellschaften erwarb die Siemens AG am 27. Juli 2012 sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH. Am 14. August 2012 änderte die OSRAM Beteiligungen GmbH ihre Firma und den Unternehmensgegenstand.

Zur Vorbereitung der Abspaltung hat die Siemens AG den Teil ihrer Beteiligung an der OSRAM GmbH, von dem sie sich im Wege der Abspaltung trennen will, in die OSRAM Beteiligungen GmbH eingebracht. Hierzu brachte sie mit Einbringungsvertrag vom 27. September 2012 mit Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, 80,5 % der Anteile an der mittlerweile formgewechselten OSRAM GmbH als Sacheinlage in die OSRAM Beteiligungen GmbH ein. Im Gegenzug erhielt sie 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 € an der OSRAM Beteiligungen GmbH, die durch eine Erhöhung des Stammkapitals von 25.000 € um 100 € auf 25.100 € geschaffen wurden, sowie eine Barzahlung in Höhe von 25.000 €. Der den nominellen Wert der ausgegeben Geschäftsanteile und der Barzahlung übersteigende Buchwert der eingebrachten Anteile

an der damaligen OSRAM AG wurde in die Kapitalrücklage der OSRAM Beteiligungen GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") eingestellt. Die ausgegebenen Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt. Die Kapitalerhöhung wurde am 10. Oktober 2012 in das Handelsregister der OSRAM Beteiligungen GmbH eingetragen.

Aktuell einziger Vermögensgegenstand der OSRAM Beteiligungen GmbH ist der Anteil von 80,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH, bestehend aus 453.166.700 Geschäftsanteilen. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Beteiligungen GmbH kein weiteres Vermögen erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen.

2. OSRAM GmbH

Die heutige OSRAM GmbH wurde im Jahr 1918 als OSRAM G.m.b.H. KG mit Firmensitz in Berlin gegründet. Im Jahr 1954 wurde in München ein Zweitsitz begründet, zwei Jahre später wurde die Gesellschaft in eine GmbH umgewandelt. Der ursprüngliche Sitz der Gesellschaft in Berlin wurde 1998 aufgegeben und die Eintragung im dortigen Handelsregister gelöscht. Seit 1978 befindet sich die OSRAM GmbH vollständig im Besitz der Siemens AG. Im Juli 2011 wurde die OSRAM GmbH vor dem Hintergrund der damals noch bestehenden Überlegungen eines Börsengangs der Gesellschaft (vergleiche hierzu ausführlich Kapitel III.2.) in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht umgewandelt. Um frühzeitig eine effiziente gesellschaftsrechtliche Unternehmensstruktur für die Zeit nach Wirksamwerden der Abspaltung zu etablieren, wechselte die Gesellschaft mit Registereintragung am 25. Oktober 2012 wieder in die Rechtsform einer GmbH nach deutschem Recht.

Die heutige OSRAM GmbH hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201526. Ihr Stammkapital beträgt 562.940.000 € und ist eingeteilt in 562.940.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €. Das Geschäftsjahr der OSRAM GmbH beginnt am 1. Oktober eines Jahrs und endet am 30. September des Folgejahrs. 80,5 % des Stammkapitals an der OSRAM GmbH, das sind 453.166.700 Geschäftsanteile, werden von der OSRAM Beteiligungen GmbH gehalten. Die restlichen 19,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH, bestehend aus 109.773.300 Geschäftsanteilen, gehören der Siemens AG.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere

lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systemen und Lösungen sowie die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den zuvor genannten Arbeitsgebieten.

Geschäftsführer der OSRAM GmbH sind derzeit Wolfgang Dehen (Vorsitzender) und Dr. Klaus Patzak (Finanzen), die beide bis zum Ablauf des 31. März 2016 als Geschäftsführer der OSRAM GmbH bestellt sind. In der Aufsichtsratssitzung vom 9. Oktober 2012 wurde weiterhin Dr. Peter Laier zum Geschäftsführer der OSRAM GmbH mit Wirkung ab dem 1. Februar 2013 bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 bestellt. Es wird angestrebt, dass Herr Dr. Laier seine Tätigkeit bereits zum 1. Januar 2013 aufnimmt und der Aufsichtsrat entsprechend einen Beschluss zum Vorziehen von Beginn und Ende seiner Amtszeit um einen Monat fasst.

Dem nach den Regeln des MitbestG gebildeten Aufsichtsrat der OSRAM GmbH gehören derzeit als Vertreter der Anteilseigner Prof. Dr. Siegfried Russwurm, Dr. Roland Busch, Joe Kaeser, Prof. Dr. Hermann Requardt, Peter Y. Solmssen und Dr. Ralf Peter Thomas sowie auf Arbeitnehmerseite Willi Sattler, Andreas Felgendreher, Alfred Haas, Arno Hager, Michael Knuth und Werner Leyer an. Die Amtszeit aller bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet turnusgemäß mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließen wird. Bei der vom 14. September 2012 bis 19. September 2012 gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes durchgeführten Wahl wurden die amtierenden Arbeitnehmervertreter Willi Sattler, Alfred Haas und Michael Knuth sowie als neue Aufsichtratsmitglieder Hubert Rosskopf, Irene Schulz und Thomas Wetzel mit Wirkung ab Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließen wird, für fünf Jahre gewählt. Die bisherigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der OSRAM GmbH werden in der Gesellschafterversammlung am 30. November 2012 erneut gewählt werden. Es ist vorgesehen, dass diese dann vor Wirksamwerden der Abspaltung ihr Amt niederlegen werden.

3. Geschäftstätigkeit der OSRAM GmbH

Die in der OSRAM GmbH zusammengefasste ehemalige Division OSRAM des Siemens-Konzerns ist umsatzbasiert einer der weltweit führenden Anbieter von Lichtprodukten, -lösungen und -dienstleistungen und damit eines der bedeutendsten integrierten, global agierenden Unternehmen mit einer ausschließlichen Fokussierung auf den Lichtsektor.

OSRAM liefert Lichtprodukte, -systeme und -lösungen für alle Lebensbereiche, wie zum Beispiel Wohnen, Geschäft, Büro, Architektur, Industrie, Gewerbe, Gastronomie, Außenbereiche, Automobil, Kino, TV, Studio, Bühne, Projektion, Medizin, sowie für die Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik.

OSRAM ist in allen Bereichen der Lichttechnologie tätig, von traditionellen Glüh- und Halogenlampen über energieeffiziente Fluoreszenz- und Hochdruckgasentladungslampen bis zu Lichtquellen sowie Sensoren auf der Basis moderner SSL-Technologie (Solid-State Lighting). OSRAMs Technologie ist durch ein breites Portfolio von angemeldeten oder eingetragenen Patenten und weiteren Schutzrechten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geschützt. Die Produktionsanlagen stellen qualitativ hochwertige Produkte her, wobei von OSRAM zum Teil proprietär entwickelte Anlagen, Techniken und Prozesse genutzt werden.

OSRAM vertreibt seine Produkte global unter der geschützten Marke OSRAM sowie ausschließlich in Nordamerika auch unter der Marke SYLVANIA. Daneben werden regional weitere Marken genutzt.

Aufbauend auf einer breiten weltweiten Vertriebsplattform ist OSRAM in jedem wichtigen regionalen Markt vertreten und deckt alle bedeutsamen Vertriebswege für Produkte im Portfolio von OSRAM ab. OSRAM verfügt weltweit über langfristige Geschäftsbeziehungen zu wichtigen OEMs (Original Equipment Manufacturers – Erstausrüster) sowie Einzel- und Großhandelskunden.

Zum 30. September 2012 produzierte OSRAM in 39 Fertigungsstätten in 15 Ländern. Zusätzliche Produktionsstätten werden von angegliederten Einheiten betrieben. Das Vertriebsnetz deckt mehr als 120 Länder durch Tochtergesellschaften, Zweigstellen, Vertriebsunterstützungszentren und lokale Vertreter ab. Zum 30. September 2012 wurden 39.194 Mitarbeiter (auf Basis von Vollzeitäquivalenten) beschäftigt (30. September 2011: 41.380), davon in Deutschland 10.027.

OSRAMs Umsatzquellen, Produktionsstandorte und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die Vertriebs- und Vermarktungseinheiten und Kunden sind geografisch breit gestreut.

Zur Ertragslage von OSRAM im Geschäftsjahr 2012 vergleiche Kapitel IX.2. Eine Anteilsbesitzliste der OSRAM GmbH, in der die Tochtergesellschaften und Beteiligungen, die zusammen mit der OSRAM GmbH die OSRAM-Gruppe bilden, aufgeführt sind, ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

V. Die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung von OSRAM

Die Siemens AG hat im Jahr 2011 begonnen, OSRAM innerhalb des Siemens-Konzerns weiter zu verselbstständigen und kapitalmarktfähig zu machen. Bis zur Entscheidung über die weitere Verselbstständigung von OSRAM war die Division OSRAM trotz ihrer historisch bedingten rechtlichen Selbstständigkeit in die Strukturen des Siemens-Konzerns eingebunden. In der Folgezeit wurde die operativ bereits weitgehend eigenständige OSRAM-Gruppe weiter verselbstständigt (vergleiche im Einzelnen die Beschreibung im Folgenden in den Abschnitten 1. bis 13.). In einigen Bereichen werden der Siemens-Konzern und der OSRAM-Konzern auch in Zukunft zusammenarbeiten (vergleiche hierzu Kapitel XI.).

1. Beteiligungsneuordnung

Einige Unternehmen, die den Aktivitäten der OSRAM-Gruppe zuzuordnen sind, waren in der Vergangenheit keine unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der OSRAM GmbH, sondern Tochtergesellschaften der Siemens AG oder anderer Gesellschaften des Siemens-Konzerns. Zur Bereinigung der Beteiligungsstruktur wurden diese Beteiligungen, insbesondere die OSRAM SYLVANIA, Inc., an Gesellschaften der OSRAM-Gruppe verkauft oder in diese eingebracht. Ergänzend dazu veräußerten Unternehmen der OSRAM-Gruppe Kleinstbeteiligungen an bestimmten Regionalgesellschaften des Siemens-Konzerns in Mexiko und Brasilien, die nicht dem OSRAM-Geschäft zuzurechnen waren, an andere Siemens-Unternehmen.

2. Unternehmensverträge

Im Zuge der Verselbstständigung wurden die zwischen der OSRAM GmbH und Unternehmen des Siemens-Konzerns bestehenden Unternehmensverträge beendet. Die hierauf beruhende Beherrschung der OSRAM GmbH, ihre Pflicht zur Ergebnisabführung und Teilnahme an der steuerlichen Organschaft im Siemens-Konzern wurden damit aufgehoben.

Der zuletzt noch im Geschäftsjahr 2012 zwischen der Siemens Beteiligungen Inland GmbH ("**SBI**"), einer Tochtergesellschaft der Siemens AG, als herrschender Gesellschaft und der OSRAM GmbH (damals noch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) als beherrschtem Unternehmen bestehende Beherrschungsvertrag wurde durch Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2012

beendet. Aufgrund des Beherrschungsvertrags ist die SBI verpflichtet, den der OSRAM GmbH ab dem 1. Oktober 2011 bis zum Ende des Beherrschungsvertrages am 30. September 2012 entstandenen Verlust auszugleichen. Im Geschäftsjahr 2012 ist bei der OSRAM GmbH ein Verlust in Höhe von 336,6 Mio. € angefallen, der zuzüglich aufgelaufener Zinsen von der SBI ausgeglichen wurde.

3. Finanzierung

Bis zur Entscheidung über die Verselbstständigung wurde die OSRAM-Gruppe im Wesentlichen durch den Siemens-Konzern finanziert. Neben der Teilnahme am Cash Management einschließlich Cash Pooling von Siemens ist OSRAM unter anderem über kurz laufende Kredite und Geldanlagen in die Finanzierungsstruktur des Siemens-Konzerns eingebunden (Saldo dieser kurz laufenden Kredite und Geldanlagen zum 30. September 2012: rund 580 Mio. € zugunsten von Siemens). Weiterhin nahm OSRAM an den Währungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäften (Hedging) des Siemens-Konzerns teil und nahm Garantien oder andere Sicherheiten des Siemens-Konzerns in Anspruch. Daneben nutzten einzelne Unternehmen der OSRAM-Gruppe das Factoring-Programm "Siemens Credit Warehouse" (vergleiche hierzu unten e)) sowie das Lieferanten-Finanzierungsprogramm "Supply Chain Finance Program" (vergleiche hierzu unten f)) des Siemens-Konzerns.

Gegen Ende des Jahrs 2011 wurde mit der schrittweisen Herauslösung von OSRAM aus den finanziellen Strukturen des Siemens-Konzerns begonnen, die planmäßig mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein soll.

a) Ablösung von Finanzverbindlichkeiten gegenüber Siemens

Die gegenüber dem Siemens-Konzern bestehenden Finanzverbindlichkeiten werden vor Wirksamwerden der Abspaltung durch separate, externe Finanzierungen abgelöst werden (vergleiche hierzu Kapitel IX.2.e)(4)).

b) Cash Pooling und Cash Management

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Teilnahme der OSRAM-Gruppe am Cash Pooling und sonstigen Cash Management des Siemens-Konzerns beendet und durch eigene Programme des OSRAM-Konzerns ersetzt. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den das künftige Cash Pooling des OSRAM-Konzerns unterhaltenden Banken wurden bereits abgeschlossen. Die für das weitere Cash Management innerhalb des OSRAM-Konzerns notwendigen Vorbereitungen sind bereits größtenteils umgesetzt.

c) Hedging

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die mit Siemens geschlossenen Währungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte beendet. Der OSRAM-Konzern hat mit Banken Rahmenverträge vereinbart, unter denen einzelne Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte abgeschlossen werden können, mit denen das bisher über Siemens bezogene Hedging nahtlos ersetzt werden kann.

d) Ablösung von Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien

Im Rahmen der Einbindung OSRAMs in die Konzernfinanzierung haben Unternehmen des Siemens-Konzerns Sicherheiten für OSRAMs lokale Kredit- und Avallinien sowie Fremdwährungssicherungsgeschäfte gestellt. Am 30. September 2012 waren von Siemens noch Sicherheiten in Höhe von 247,2 Mio. € für diese Linien der OSRAM-Gruppe ausgereicht.

Außerdem haben der Siemens-Konzern oder von diesem beauftragte Banken, Versicherungen oder sonstige Finanzinstitutionen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von OSRAM Garantien, Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten zugunsten von OSRAMs Zulieferern, Kunden und Partnern ausgereicht. Ende 2011 begann OSRAM weltweit mit der Ablösung dieser Sicherheiten des Siemens-Konzerns. Die Ablösung erfolgt durch Austausch dieser Sicherheiten gegen entsprechende Sicherheiten von OSRAM oder gegen entsprechende Sicherheiten ausgestellt auf Avalkreditlinien von OSRAM. Das derzeit noch nicht abgelöste Sicherheitenportfolio besteht aus fünf Garantien in den USA in einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. €.

Sofern solche Sicherheiten noch nicht abgelöst sind oder eine Haftung des Siemens-Konzerns besteht, haben die OSRAM GmbH und die Siemens AG eine vollständige Ablösung dieser Sicherheiten beziehungsweise der Haftung durch OSRAM vereinbart. Die Pflicht zur Ablösung besteht, sobald OSRAM über eine eigene Konzernfinanzierung verfügt, spätestens jedoch mit Wirksamwerden der Abspaltung. OSRAM hat dann die bestehenden Siemens-Verpflichtungen innerhalb von 40 Bankarbeitstagen durch eigene Sicherheiten zu ersetzen beziehungsweise abzulösen. OSRAM wird Siemens alle ab dem Wirksamwerden der Abspaltung hierfür entstehenden Kosten ersetzen und eine Gebühr zahlen. Weiterhin stellt OSRAM Siemens von der Haftung und sämtlichen Kosten aus Ansprüchen, insbesondere Zahlungsansprüchen frei, die gegen Unternehmen des Siemens-Konzerns im Hinblick auf die benannten Sicherheiten geltend gemacht werden.

e) Ablösung Factoring Programm

Bestimmte operative Einheiten der OSRAM-Gruppe haben in der Vergangenheit an einem Factoring-Programm namens "Siemens Credit Warehouse" teilgenommen. Im Rahmen des Programms wurden Forderungen zusammen mit dem dazugehörigen Delkredererisiko an Siemens verkauft, wobei OSRAM für die Verwaltung, insbesondere den Einzug der Forderungen, verantwortlich blieb. Die Teilnahme an dem Programm hatte keinen Vorfinanzierungscharakter und wurde im Jahr 2011 beendet. OSRAM hat ein eigenes Kreditversicherungsprogramm mit der Kreditversicherung Coface abgeschlossen.

f) Ablösung Zuliefererfinanzierung

Die OSRAM-Gruppe und einige ihrer strategischen Zulieferer haben in der Vergangenheit an Programmen zur Finanzierung der Zulieferkette (Supply Chain Finance Programs – "**SCFP**") in Deutschland und den USA teilgenommen. Diese SCFP werden von externen Anbietern angeboten und betrieben. Die Siemens AG übernahm dabei gesamtschuldnerisch die Haftung für die Verpflichtungen der OSRAM-Gruppe gegenüber den externen Anbietern. Die Teilnahme der OSRAM-Gruppe an dem von Siemens besicherten SCFP wurde im Juni 2012 durch ein eigenständiges OSRAM-SCFP abgelöst. Für die Übergangszeit bis zum Wirksamwerden der Abspaltung übernimmt die Siemens AG über eine Garantie weiterhin die Haftung für die Verpflichtungen der OSRAM-Gruppe unter dem SCFP. Die Garantie ist auf einen Höchstbetrag von 70 Mio. € begrenzt und beschränkt sich auf Zahlungsverpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden der Abspaltung unter dem OSRAM-SCFP entstehen. Die Siemens AG ist berechtigt, frühestens 15 Tage vor dem Wirksamwerden der Abspaltung vorzeitig die offenen Rechnungen in einem Betrag von OSRAM einzuziehen und damit die externen Anbieter zu bezahlen. Ansonsten läuft die Haftung der Siemens AG mit Zahlung der letzten durch die Garantie besicherten Forderung aus.

4. Eigenkapitalstärkung

Mit Vertrag vom 27. September 2012 verzichtete die Siemens AG gegenüber der OSRAM GmbH (zu diesem Zeitpunkt noch OSRAM AG) auf eine Finanzforderung der Siemens AG gegen die OSRAM GmbH aus der konzerninternen Finanzierung in Höhe von 200 Mio. €, um das Eigenkapital der OSRAM GmbH im Vorfeld der Abspaltung zu stärken ("**Erste Eigenkapitalstärkung**"). Der Forderungsverzicht stellt nach der zugrunde liegenden Vereinbarung zwischen der Siemens AG und der OSRAM GmbH eine Zuzahlung in das Eigenkapital der OSRAM GmbH zugunsten der Kapitalrücklage

gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dar und wurde von der OSRAM GmbH entsprechend verbucht.

Mit Vereinbarung vom 30./31. Oktober 2012 hat die OSRAM GmbH von der Siemens AG einen weiteren Eigenkapitalbeitrag in Höhe von insgesamt 163 Mio. € erhalten ("**Zweite Eigenkapitalstärkung**"). Hierzu hat die Siemens AG gegenüber der OSRAM GmbH auf Teilforderungen in Höhe von rund 32 Mio. € verzichtet sowie eine Teilforderung gegenüber der OSRAM GmbH aus der konzerninternen Finanzierung in Höhe von rund 131 Mio. € an die OSRAM Beteiligungen GmbH abgetreten, die ihrerseits gegenüber der OSRAM GmbH auf den abgetretenen Forderungsbetrag verzichtete. Die Verzichte gegenüber der OSRAM GmbH sowie die Abtretung an die OSRAM Beteiligungen GmbH erfolgten jeweils als Zuführung zur Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

5. Altersvorsorge

In den meisten Ländern, in denen OSRAM tätig ist, sind in der Vergangenheit eigenständige OSRAM-Pensionspläne für aktuelle und ehemalige OSRAM-Mitarbeiter (in diesem Abschnitt 5. im Folgenden "**OSRAM-Mitarbeiter**") unterhalten worden, aus denen sich Altersversorgungs- oder sonstige Ruhestandsansprüche (die "**Pensionsansprüche**") ergeben, sodass in dieser Hinsicht keine weiteren Maßnahmen zur Verselbstständigung von OSRAM erforderlich waren.

In bestimmten Ländern, vornehmlich in den USA, der Schweiz und Deutschland, waren verschiedene Pensionsansprüche von OSRAM-Mitarbeitern in Treuhandstrukturen einbezogen, die durch Siemens verwaltet wurden. Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung von OSRAM wurden diese Pensionsansprüche aus den von Siemens verwalteten Treuhandstrukturen in von Siemens unabhängige Treuhandstrukturen überführt. Im Hinblick auf die erdienten leistungsorientierten Pensionsansprüche von OSRAM-Mitarbeitern im Vereinigten Königreich haben Siemens PLC, OSRAM Limited und Siemens Benefits Scheme Limited vereinbart, dass neben dem Treuhandvermögen ausschließlich Siemens und nicht mehr OSRAM für eventuelle Verpflichtungen bezüglich dieser Pensionsansprüche einzustehen hat.

6. Versicherung

Vor der Verselbstständigung nahm OSRAM am globalen Versicherungsprogramm des Siemens-Konzerns teil. Daneben existierten weitere Verträge zwischen Unternehmen der OSRAM-Gruppe und des Siemens-Konzerns zu einzelnen Versicherungsdienst-

leistungen. Im Rahmen der Verselbstständigung wurde der Versicherungsschutz durch den Siemens-Konzern bis Ende des Geschäftsjahrs 2012 weitgehend ersetzt durch einen eigenständigen Versicherungsschutz der OSRAM-Gruppe, der die Risiken des Unternehmens angemessen abdeckt. Der verbliebene Teil des Versicherungsschutzes, der noch unter dem Dach des Siemens-Konzerns gewährt wird (Organhaftpflicht-versicherung, sogenannte D&O-Versicherung, und Arbeitgeberrisikoversicherung, sogenannte Employment Practices Liability Insurance, EPLI), wird spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung durch eigene OSRAM-Policen ersetzt.

7. IT

Die IT-Infrastruktur der OSRAM-Gruppe war bereits vor dem Beschluss zur Verselbstständigung von OSRAM innerhalb des Siemens-Konzerns weitgehend eigenständig. Applikationen und IT-Infrastruktur, die bisher unter dem Dach des Siemens-Konzerns bezogen wurden, werden innerhalb der OSRAM-Gruppe beziehungsweise mit Outsourcing-Partnern unabhängig von Siemens aufgebaut. Dieser Prozess ist bereits überwiegend abgeschlossen.

In der Vergangenheit hat OSRAM Software (zum Beispiel SAP, Microsoft, Oracle) unter dem Dach von Konzernrahmenverträgen des Siemens-Konzerns genutzt. In Zukunft wird OSRAM eigene Konzernlizenzverträge abschließen. Die derzeit von OSRAM genutzten individuellen Softwarelizenzen werden mit Wirksamwerden der Abspaltung nach Möglichkeit weitgehend auf OSRAM übertragen. Sollte der Lizenzbedarf von OSRAM hierdurch nicht vollständig abgedeckt werden können, wird OSRAM Lizenzen direkt bei den Softwareanbietern beschaffen. Unabhängig davon wird OSRAM in Zukunft entsprechend dem Bedarf eigene Lizenz- und Wartungsverträge mit den Anbietern abschließen. Innerhalb der OSRAM-Gruppe wird zu diesem Zweck eine interne Lizenzmanagementstruktur unabhängig vom Siemens-Konzern aufgebaut.

8. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen

Die Siemens AG und die OSRAM GmbH haben vereinbart, dass alle bestehenden Service Level-Verträge zwischen Unternehmen der OSRAM-Gruppe auf der einen Seite und des Siemens-Konzerns auf der anderen Seite, die konzerninterne Leistungen beinhalten, die nicht zum eigentlichen Produktportfolio des jeweils leistenden Unternehmens gehören, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung beendet werden. Sollten Verträge nicht zu diesem Zeitpunkt beendet werden können, soll die Beendigung so zügig wie möglich geschehen. Alle anderen Verträge zwischen Unternehmen der OSRAM-Gruppe auf der einen Seite und des Siemens-Konzerns auf der

anderen Seite bleiben hiervon unberührt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

Bis zur Verselbstständigung der OSRAM-Gruppe werden Unternehmen des Siemens-Konzerns mit Unternehmen der OSRAM-Gruppe eine Reihe von Vereinbarungen über Dienstleistungen während eines Übergangszeitraumes abschließen (Transitional Service Agreements, "**TSA**"). Hierunter fällt die Nutzung von IT-Infrastruktur (Electronic Data Interchange) und IT-Beratung für bestimmte Anwendungen (ESPRIT und RIC Tool) für einen Zeitraum bis maximal sechs Monate nach Wirksamwerden der Abspaltung.

Darüber hinaus besteht ein TSA hinsichtlich der Anwendung und Beratung zu finavigate®, einem Finanzmanagementsystem für die zentrale Handhabung von Zahlungen, Cash Management, Liquiditätsplanung und Risikomanagement.

9. Genehmigungen

Die für den Betrieb des Unternehmens notwendigen behördlichen Genehmigungen hat OSRAM schon vor der Verselbstständigung weitgehend selbst inne gehabt. Soweit OSRAM im Einzelfall Genehmigungen unter dem Dach des Siemens-Konzerns nutzt, ist vereinbart, dass die Unternehmen des Siemens-Konzerns sämtliche für das OSRAM-Geschäft notwendigen und übertragbaren Genehmigungen, die ausschließlich die Aktivitäten der OSRAM-Gruppe betreffen, an OSRAM übertragen. Dies gilt nicht für Exportlizenzen und Zollgenehmigungen sowie nicht übertragbare oder nicht lediglich das OSRAM-Geschäft betreffende Genehmigungen, die OSRAM selbst neu beantragen wird.

10. Bezeichnung "Siemens" und Nutzung interner Siemens-Richtlinien

Mit Wirksamwerden der Abspaltung beendet OSRAM die Nutzung der Bezeichnung "Siemens", "Si" oder ähnlicher Bezeichnungen, soweit nicht eine Weiternutzung im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. OSRAM darf die existierenden und OSRAM betreffenden internen Siemens-Rundschreiben und -Richtlinien für den eigenen internen Gebrauch weiternutzen. Dies gilt zum Beispiel für das Rundschreiben "Integriertes Risikomanagement- und internes Kontrollsystem" oder die Bilanzierungsrichtlinie "Financial Reporting Guideline (FRG)".

11. Steuern

Die Siemens AG und die OSRAM GmbH haben vereinbart, dass die Siemens AG nach Beendigung einer steuerlichen Organschaft die Unternehmen der OSRAM-Gruppe von

Steueransprüchen, für die diese nach § 73 Abgabenordung ("**AO**") haften, unter bestimmten Bedingungen freistellt. Weiterhin sind im Hinblick auf vergangene Steuerperioden bestimmte Ausgleichsmechanismen vorgesehen, falls es zu einer Änderung der Besteuerung durch die Finanzbehörden kommen sollte.

Darüber hinaus haben die Siemens AG und die OSRAM GmbH eine umfassende Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten betreffend den Zeitraum vor der Beendigung der steuerlichen Organschaft zwischen Unternehmen der OSRAM-Gruppe und Unternehmen des Siemens-Konzerns vereinbart.

12. Beihilfen

Die Siemens AG und die OSRAM GmbH haben eine gegenseitige Freistellung vereinbart, falls eine der beiden oder eines ihrer verbundenen Unternehmen wegen einer Handlung oder eines Unterlassens der jeweiligen anderen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen rechtskräftig zur Rückzahlung öffentlicher Beihilfen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung gewährt wurden, verpflichtet werden sollte.

13. Gemeinsame Verträge mit Dritten

Vor der Verselbstständigung bestanden in kleinerem Umfang zwischen Unternehmen der OSRAM-Gruppe und Unternehmen des Siemens-Konzerns gemeinsame Verträge mit dritten Parteien im Bereich Beschaffung und Logistik. Diese Verträge wurden zwischen der OSRAM-Gruppe und dem Siemens-Konzern aufgeteilt oder durch neu ausgehandelte separate Verträge für die OSRAM-Gruppe und den Siemens-Konzern ersetzt.

14. Externe Kosten der Verselbstständigung und Steuern

Die externen Kosten der Verselbstständigung der OSRAM-Gruppe einschließlich Steuern beliefen sich per 30. September 2012 auf insgesamt rund 30 Mio. €. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden weitere Verselbstständigungskosten (abhängig vom endgültigen Bedarf an IT-Lizenzen) von rund 19-26 Mio. € erwartet, sodass sich die Gesamtkosten der Verselbstständigung der OSRAM-Gruppe in einer Größenordnung von rund 49-56 Mio. € bewegen werden (zu den Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung vergleiche Kapitel VI.15.).

Die Kosten setzen sich zusammen aus externen Einmalkosten und Steuern. Die Einmalkosten belaufen sich auf rund 46-53 Mio. € und beinhalten unter anderem den Aufbau einer eigenständigen IT-Infrastruktur sowie eines eigenständigen Accounting-

und Reporting-Systems als wesentliche Blöcke. Die Kosten werden größtenteils von der Siemens AG getragen. Die im Rahmen der Verselbstständigung angefallenen Steuern belaufen sich auf rund 3 Mio. € und fielen im Geschäftsjahr 2011 an.

VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung und Kosten

1. Überblick

Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von ihrer Beteiligung an OSRAM zu trennen, sondern an den Aktivitäten der OSRAM-Gruppe beteiligt zu bleiben (vergleiche Kapitel III.). Um dies zu erreichen, wird die teilweise Trennung von OSRAM in zwei Schritten durchgeführt. Der erste Schritt dient der Schaffung der nach dem Wirksamwerden der Abspaltung verbleibenden Beteiligung der Siemens AG am OSRAM-Konzern. Mit der als zweitem Schritt erfolgenden Abspaltung werden die Siemens-Aktionäre am künftigen OSRAM-Konzern beteiligt.

Zunächst wird die Siemens AG 109.773.300 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, das entspricht 19,5 % des Stammkapitals der OSRAM GmbH, im Wege einer Kapitalerhöhung gegen (gemischte) Sacheinlage in die OSRAM Licht AG einbringen. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG wurde bereits gefasst. Nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung wird die OSRAM Licht AG mit 19,5 % an der OSRAM GmbH beteiligt sein, die weiteren 80,5 % werden von der OSRAM Beteiligungen GmbH gehalten.

In einem zweiten Schritt wird die Siemens AG sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH und damit die verbliebenen 80,5 % ihrer Beteiligung an der OSRAM GmbH auf die OSRAM Licht AG abspalten. Da die OSRAM Beteiligungen GmbH ihrerseits die weiteren 80,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH hält, werden deren Geschäftsanteile nach der Abspaltung zu 100 % mittelbar und unmittelbar von der OSRAM Licht AG gehalten.

Als Gegenleistung für die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH erhalten die Siemens-Aktionäre nach § 123 Abs. 2 UmwG Anteile an der OSRAM Licht AG entsprechend ihrer Beteiligung an der Siemens AG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine weitere, noch zu beschließende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen der OSRAM Licht AG geschaffen. Nach Durchführung der Abspaltung werden die Siemens AG 19,5 % und die Siemens-Aktionäre 80,5 % an der OSRAM Licht AG halten, die ihrerseits sämtliche Anteile an der OSRAM GmbH halten wird, teils unmittelbar, teils mittelbar über die OSRAM Beteiligungen GmbH.

Das Ergebnis der Abspaltung lässt sich anhand folgender Grafik darstellen:

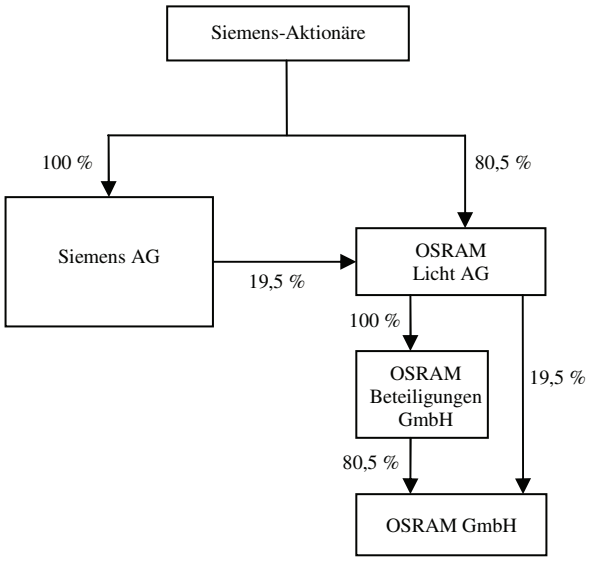

Zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung beabsichtigt die Siemens AG, einen Anteil von 2,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG an den Siemens Pension Trust in Form einer Dotierung zu übertragen (vergleiche hierzu oben Kapitel III.3.).

2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger

An der Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe sind die Siemens AG als übertragender Rechtsträger und die OSRAM Licht AG als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die Siemens AG ist Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG. Bei der OSRAM Licht AG handelt es sich um eine von der Siemens AG neu gegründete Aktiengesellschaft, die bislang nicht operativ tätig ist (vergleiche Kapitel II.6.).

3. Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG zur Schaffung der bei der Siemens AG zurückbleibenden OSRAM-Beteiligung

Zur Herstellung der bei der Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung zurückbleibenden Beteiligung an der OSRAM Licht AG wird die Siemens AG 109.773.300 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, das entspricht 19,5 % des Stammkapitals, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 in die OSRAM Licht AG einbringen.

Die Siemens AG und die OSRAM Licht AG haben hierzu am 28. November 2012 einen notariell beurkundeten Einbringungsvertrag (Anlage 0.6 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist, ausführlich erläutert in Kapitel XIII.2.) abgeschlossen. Darin ist vereinbart, dass die Einbringung gegen

Gewährung von Aktien an der OSRAM Licht AG und Barzahlung in Höhe von 50.000 € an die Siemens AG erfolgt (sogenannte gemischte Sacheinlage). Die Auskehrung der Barmittel durch die OSRAM Licht AG dient der Erreichung der Wertkongruenz zwischen dem Vermögen der OSRAM Licht AG und dem Abzuspaltenden Vermögen (vergleiche hierzu Kapitel VII.).

Die als Gegenleistung zu gewährenden Aktien werden im Wege einer Sachkapitalerhöhung geschaffen. Einen entsprechenden Beschluss hat die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG am 28. November 2012 gefasst. Danach wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von 50.000 € um 20.364.433 € auf 20.414.433 € erhöhen durch Ausgabe von 20.364.433 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Ausgabebetrag von je 1 €, das heißt zu einem Gesamtausgabebetrag von 20.364.433 €. Die neuen Aktien werden von der Siemens AG gezeichnet und sind ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt. Soweit der Buchwert der von der Siemens AG einzubringenden Geschäftsanteile, abzüglich der Barzahlung, den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM Licht AG übersteigt, wird dieser Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Bei der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien zuzüglich der Barzahlung erreicht.

Da die OSRAM Licht AG weniger als zwei Jahre vor der angestrebten Durchführung der Sachkapitalerhöhung gegründet wurde, sind zudem die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG einzuhalten. Insbesondere ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien zuzüglich der Barzahlung erreicht. Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 10. August 2012 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Sacheinlagen- und Nachgründungsprüfer bestimmt. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, hat über ihre Prüfung am 28. November 2012 einen Nachgründungs- und Sacheinlagen-prüfungsbericht erstattet und den erforderlichen Wert bestätigt. Am gleichen Tag hat der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG einen Nachgründungsbericht gemäß §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und Abs. 3 AktG erstattet. Anschließend hat die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG dem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zugestimmt.

Die zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung erforderlichen Eintragungen im Handelsregister der OSRAM Licht AG sollen spätestens vor der Hauptversammlung der Siemens AG erfolgt sein.

4. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme)

Die Abspaltung erfolgt rechtstechnisch im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Siemens AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger. Die OSRAM Licht AG als übernehmender Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für den abzuspaltenden Teil des Vermögens Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG.

5. Abzuspaltendes Vermögen

Das Vermögen, das von der Siemens AG im Wege der Abspaltung übertragen wird, besteht aus sämtlichen Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH, bestehend aus 25.100 Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 25.100 und einem Nennbetrag von je 1 € ("**Abzuspaltendes Vermögen**"). Die OSRAM Beteiligungen GmbH wiederum hält im Zeitpunkt der Abspaltung als einzigen Vermögensgegenstand 80,5 % des Stammkapitals an der OSRAM GmbH.

6. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Zur Durchführung der Abspaltung haben die Siemens AG und die OSRAM Licht AG am 28. November 2012 einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen (diesem Spaltungsbericht beigefügt als Anlage 1). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der den Hauptversammlungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG zur Zustimmung vorgelegt wird, regelt die Einzelheiten der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens von der Siemens AG auf die OSRAM Licht AG. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen wird in Kapitel XIII. erläutert.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird dem zuständigen Betriebsrat der Siemens AG zugeleitet werden (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die OSRAM Licht AG verfügt über keinen Betriebsrat, sodass insoweit eine Zuleitung entfällt.

7. Abspaltungsstichtag

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsstichtag**"), erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sollen im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG die Geschäfte, die den abzuspaltenden Teil des Vermögens der Siemens AG betreffen, für Rechnung der

OSRAM Licht AG vorgenommen werden. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. November 2013 in die Handelsregister der Siemens AG eingetragen sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag um ein Jahr auf den 1. Oktober 2013, 0.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. November des Folgejahrs hinaus verschiebt sich der Stichtag jeweils um ein weiteres Jahr.

8. Spaltungsprüfungsbericht

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Spaltungsprüfer zu prüfen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der OSRAM Licht AG (damals noch firmierend als Kyros A AG) hat das Landgericht München I gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 UmwG die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 UmwG einen schriftlichen Bericht.

9. Hauptversammlungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird nur dann wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Siemens AG sowie der OSRAM Licht AG jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 23. Januar 2013 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Siemens AG wird in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG in der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG ihre Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erteilen. Es ist vorgesehen, dass die Zustimmung vor der am 23. Januar 2013 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG erteilt wird.

10. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen

Zur Durchführung der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von – nach erfolgter Sachkapitalerhöhung – 20.414.433 € um 84.274.967 € auf 104.689.400 € durch Ausgabe von 84.274.967 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) erhöhen

(vergleiche § 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Soweit der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag den Betrag von 84.274.967 €, also den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM Licht AG, übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt (vergleiche § 10.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Es ist vorgesehen, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu fassen. Die Eintragung der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Spaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG eingetragen ist.

Im Rahmen der Spaltungskapitalerhöhung wird eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden. Dabei wird namentlich geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht. Darüber hinaus wird eine weitere Nachgründungsprüfung durchgeführt, da der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der OSRAM Licht AG und ihrer Alleinaktionärin, der Siemens AG, geschlossen wird und seit der Eintragung der OSRAM Licht AG in das Handelsregister noch keine zwei Jahre vergangen sind (vergleiche die Darstellung zur Nachgründung oben in Abschnitt 3.). Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wurde am 10. August 2012 vom Amtsgericht München zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (vergleiche für die Nachgründungsprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 67 UmwG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der Sacheinlage. Der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG erstattet zudem einen Nachgründungsbericht. Der Bericht über die Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfung sowie der Nachgründungsbericht werden zum Handelsregister der OSRAM Licht AG beim Amtsgericht München eingereicht und hinterlegt werden (§ 142 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG muss der Nachgründung zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Zustimmungsbeschluss zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu fassen. Die Eintragung der Spaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Nachgründung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG eingetragen worden ist.

11. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlungen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG der Abspaltung zugestimmt haben, haben der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der OSRAM Licht AG die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister anzumelden (§§ 129, 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UmwG).

Der Anmeldung zu den Handelsregistern der Siemens AG ist eine Bilanz der Siemens AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz ist die Jahresbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr. Sie wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 24. Januar 2012 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war, im Rahmen des Jahresabschlusses, der geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist, geprüft.

Die Abspaltung wird erst wirksam mit ihrer Eintragung in die Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg und Amtsgericht München, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist. Zuvor muss die Abspaltung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG beim Amtsgericht München eingetragen worden sein. Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg oder Amtsgericht München geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die OSRAM Licht AG über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

In der Annahme, dass keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Siemens AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben wird, ist geplant, dass die Eintragung noch im April 2013 erfolgt und damit die Abspaltung wirksam werden wird. Danach soll umgehend die Börsenzulassung der OSRAM Licht-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen.

Sollte hingegen eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Abspaltung, sodass eine Verzögerung eintreten würde. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Im Falle des Zustimmungsbeschlusses der OSRAM Licht AG wird die Siemens AG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Im Falle des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Siemens AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtung durch einen oder mehrere Aktionäre erfolgt. Trotz fehlender Negativerklärung kann die Abspaltung dennoch eingetragen werden, wenn zwar Klagen gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgerecht erhoben wurden, das nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht aber gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sogenannte Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000 € am Grundkapital der Siemens AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von Siemens dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Vorstand der Siemens AG ist der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung nachteilig für die Siemens AG und die OSRAM Licht AG wäre und dem Interesse der Siemens-Aktionäre zuwider liefe, da es die Realisierung der von einer getrennten Entwicklung der zwei Gesellschaften erwarteten Vorteile verzögern sowie zusätzliche Kosten verursachen würde.

12. Wirkungen der Eintragung

Mit der letzten Eintragung in die Handelsregister der beteiligten Rechtsträger wird die Abspaltung wirksam. Damit geht das Abzuspaltende Vermögen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die OSRAM Licht AG über. Gleichzeitig werden die Aktionäre der Siemens AG von Gesetzes wegen Aktionäre der OSRAM Licht AG entsprechend dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder der erforderlichen Zustimmungserklärungen der beteiligten Hauptversammlungen werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

13. Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

a) Zuteilung der Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG

Die Abspaltung erfolgt gegen Gewährung von nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erhalten diese Aktionäre entsprechend dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis von 10:1 für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) der OSRAM Licht AG (vergleiche zum Zuteilungsverhältnis Kapitel VII.). Eigene Aktien der Siemens AG bleiben bei der Zuteilung von OSRAM Licht-Aktien unberücksichtigt. Die als Gegenleistung gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag verschiebt (vergleiche Abschnitt 7. in diesem Kapitel), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Abschnitt 10. dieses Kapitels beschriebene Spaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung Siemens-Aktionär ist, erfolgt am Zuteilungsstichtag (dem Tag, an dem die Abspaltung durch den zeitlich letzten Registereintrag in den Handelsregistern der Siemens AG wirksam wird) abends, das heißt nach Abschluss der Verbuchungen der Tagesumsätze bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M. ("**Clearstream**") auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Siemens-Aktien.

Insgesamt werden 84.274.967 Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG ausgegeben. Die Siemens AG wird über Erwerbe oder Veräußerungen eigener Aktien dafür Sorge tragen, dass 842.749.670 Aktien im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung zuteilungsberechtigt sind.

Mit der Abwicklung der Zuteilung hat die Siemens AG die Deutsche Bank AG, Frankfurt a.M., beauftragt, die von ihr zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der OSRAM Licht AG und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt worden ist. Der Treuhänder nimmt vor Wirksamwerden der Abspaltung die an die Aktionäre der Siemens AG auszugebenden OSRAM Licht-Aktien in Besitz und stellt sie diesen zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 10:1 zur Verfügung. Die Zuteilung der OSRAM Licht-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre der Siemens AG über die Clearstream bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 10:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die Aktienzuteilung ist für die zuteilungsberechtigten Siemens-Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen gegebenenfalls Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der Siemens AG unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der OSRAM Licht AG und der Siemens AG gesondert bekannt gegeben ("**Zuteilungsbekanntmachung**"). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der Siemens AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da sämtliche Aktien der Siemens AG in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft sind, brauchen die Siemens-Aktionäre – abgesehen von einer eventuellen Regulierung der Spitzenbeträge (Aktienteilrechte) – hinsichtlich der Zuteilung der OSRAM Licht-Aktien nichts zu veranlassen. Die zugeteilten Aktien der OSRAM Licht AG werden am Morgen des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream zunächst in Form von Teilrechten auf die Konten der Depotbanken eingebucht. Die jeweilige depotführende Bank wird die OSRAM Licht-Aktien dann im Regelfall noch vor Handelsbeginn dem Depot des jeweiligen Siemens-Aktionärs gutschreiben und bei der Clearstream die Umbuchung der dort verbuchten Teilrechte der OSRAM Licht-Aktien vornehmen, sofern diese nicht auf Aktienteilrechten für Rechnung der Aktionäre beruhen. Der Anspruch der OSRAM Licht-Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß der Satzung der OSRAM Licht AG ausgeschlossen. Die Stückaktien der OSRAM Licht AG werden in

Globalaktienurkunden verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die OSRAM Licht-Aktionäre werden an den Globalurkunden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

b) Teilrechte und Teilrechteregulierung

Aufgrund des vorgenannten Zuteilungsverhältnisses von 10:1 ergeben sich jeweils Aktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände in Siemens-Aktien nicht glatt durch zehn teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der Siemens AG erhalten dann Teilrechte an einer Aktie der OSRAM Licht AG. Da aus Teilrechten grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 213 Abs. 2 AktG), wird sich die Deutsche Bank AG als zentrale Ausgabestelle zusammen mit den Depotbanken bemühen, einen Ausgleich zwischen den Inhabern der Teilrechte zu vermitteln, sodass diese Inhaber die Möglichkeit haben, Teilrechte zu veräußern oder entsprechende Teilrechte zur Aufstockung auf ein Vollrecht zu erwerben. Eine Arrondierung zu Vollrechten (sogenannte Spitzenregulierung) setzt einen entsprechenden Kauf- oder Verkaufsauftrag voraus. Es ist damit zu rechnen, dass im Einzelfall Banken, insbesondere im Ausland, an einer Spitzenregulierung nicht mitwirken oder entsprechende Aufträge nicht annehmen.

Soweit Aufträge zur Arrondierung der Teilrechte zu Vollrechten nicht erteilt werden oder eine Arrondierung zu Vollrechten aufgrund der erteilten Aufträge nicht möglich ist, wird die Deutsche Bank AG, die von der Siemens AG als Treuhänder bestellt worden ist, zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die auf Siemens-Aktien zugeteilten und dann noch nicht zu Vollrechten zusammengefassten Teilrechte auf OSRAM Licht-Aktien zu Vollrechten (Aktien) der OSRAM Licht AG zusammenführen und über die Börse veräußern. Der Verkaufserlös wird sodann den betroffenen Inhabern der Teilrechte im Verhältnis der auf sie entfallenden Teilrechte gutgeschrieben. Die Teilrechteregulierung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Siemens-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen gegebenenfalls Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

c) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die zeitlich letzte Eintragung in den Handelsregistern der Siemens AG rechtlich wirksam wird, am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen

werden. Die Aufnahme des Handels für die Aktien der OSRAM Licht AG soll erstmalig am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der Siemens AG "ex Abspaltung" vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die zeitlich letzte Eintragung in den Handelsregistern der Siemens AG rechtlich wirksam wird, ist ein Handel mit Aktien der OSRAM Licht AG noch nicht möglich und die Siemens-Aktie wird noch "cum OSRAM" gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Siemens-Aktie an den ausländischen Börsen in London und Zürich, soweit möglich, mit einem entsprechenden Zusatz notiert und entsprechend verfahren wird.

d) Vorgehensweise hinsichtlich ADR-Programm

In den USA werden die Aktien der Siemens AG in Form sogenannter American Depositary Receipts (ADRs) an der New York Stock Exchange gehandelt. Die insofern bestehende Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der Siemens AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary sieht vor, dass bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der Siemens AG (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche Siemens-Aktien) der Depositary nach Abstimmung mit der Siemens AG unter bestimmten Umständen berechtigt ist, statt der entsprechenden Wertpapiere den Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere an die Inhaber der ADRs auszuschütten. Hierzu ist der Depositary dann berechtigt, wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren ungesetzlich, unbillig oder nicht praktikabel ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass für die OSRAM Licht-Aktien kein eigenständiges ADR-Programm geschaffen werden soll, wird ein Beauftragter des Depositary, voraussichtlich die DB Securities Inc., die auf die ADRs entfallenden OSRAM Licht-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaber der ADRs anteilig auskehren.

14. Beteiligungsverhältnisse am OSRAM-Konzern nach der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG zunächst mit einem Anteil von 19,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG beteiligt sein. Hiervon wird sie zeitnah einen Anteil von 2,5 % in Form einer Dotierung an den Siemens Pension Trust übertragen, wodurch der bei der Siemens AG verbleibende Anteil an der OSRAM Licht AG auf 17 % absinken wird (vergleiche hierzu ausführlich Kapitel III.3).

Sämtliche weiteren Aktien an der OSRAM Licht AG, das heißt insgesamt 80,5 % des Grundkapitals, werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Siemens-Aktionären gehalten. Der rechnerische Anteil eines jeden Aktionärs am im Zuge der

Spaltungskapitalerhöhung ausgegebenen Grundkapital der OSRAM Licht AG wird seinem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Siemens AG entsprechen, wobei eigene Aktien der Siemens AG nicht berücksichtigt werden (sogenannte verhältniswahrende Abspaltung).

Die OSRAM Licht AG wiederum wird zu 100 % die Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH halten, in der die Aktivitäten der OSRAM-Gruppe gebündelt sind. Dabei wird sie 19,5 % am Stammkapital der OSRAM GmbH unmittelbar, weitere 80,5 % mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft OSRAM Beteiligungen GmbH halten. Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung vergleiche Kapitel IX.3.

Unter Berücksichtigung der zeitnah erfolgenden Dotierung von 2,5 % des Grundkapitals an der OSRAM Licht AG an den Siemens Pension Trust sieht die Aktionärsstruktur nach Wirksamwerden der Abspaltung wie folgt aus:

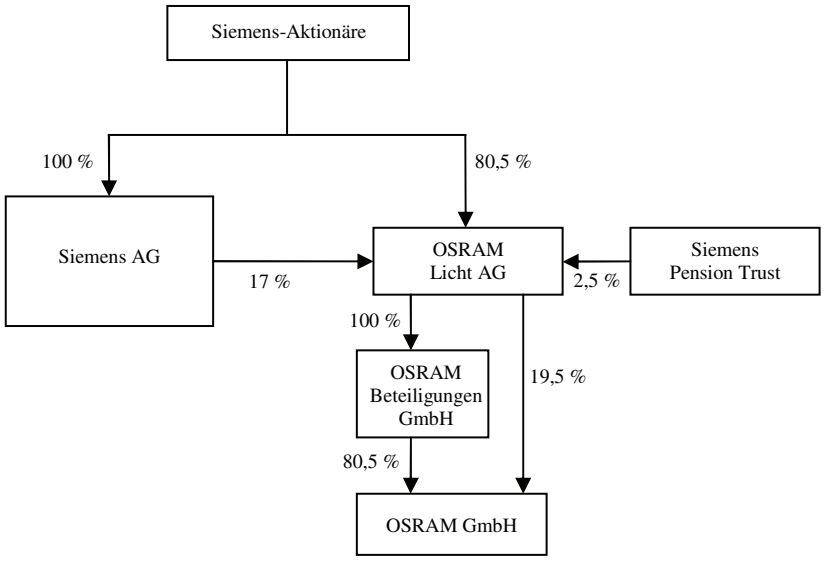

15. Mit der Abspaltung verbundene Kosten und Steuern

Die Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung belaufen sich per 30. September 2012 auf insgesamt rund 65 Mio. €. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden weitere Kosten der Abspaltung von rund 84 Mio. € erwartet, sodass sich die Gesamtkosten der Abspaltung und ihrer Durchführung in einer Größenordnung von rund

149 Mio. € bewegen werden (zu den zusätzlich entstehenden Kosten der Verselbstständigung vergleiche Kapitel V.14.). Die Kosten setzen sich zusammen aus externen Einmalkosten und Steuern.

Die Einmalkosten belaufen sich auf 141 Mio. € und betreffen im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsberater und Strategieberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer), Transaktionskosten, Beurkundungskosten, Kosten der Hauptversammlungen, Kosten der Handelsregisteranmeldungen und Kosten der geplanten Börsenzulassung. Sie werden grundsätzlich von der Siemens AG getragen.

Die mit Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern, insbesondere Grunderwerbsteuern, belaufen sich auf rund 7 Mio. € und werden von der Siemens AG getragen. Im Übrigen entstehende Steuern trägt diejenige Gesellschaft, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist.

VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH und damit mittelbar der 80,5 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH von der Siemens AG auf die OSRAM Licht AG erfolgt gegen Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG. Das Zuteilungsverhältnis für die Gewährung der Aktien ist im Abspaltungs- und Übernahmevertrag anzugeben (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Es ist vorliegend gemäß § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf 10:1 festgelegt, das heißt jeder Siemens-Aktionär erhält für je zehn Siemens-Aktien eine Aktie an der OSRAM Licht AG. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Das Zuteilungsverhältnis wurde maßgeblich durch das zukünftige Grundkapital der OSRAM Licht AG, deren Aktienanzahl und schließlich dadurch bestimmt, dass sich die Abspaltung auf eine 80,5 %-Beteiligung bezieht. Die Höhe des zukünftigen Grundkapitals steht nach Überzeugung der beteiligten Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und der erwarteten Marktkapitalisierung der OSRAM Licht AG und spiegelt auch die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des aufnehmenden Rechtsträgers angemessen wider. Bei der Festlegung des Grundkapitals und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der OSRAM Licht AG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne liegen soll.

Mit der Festlegung des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital der OSRAM Licht AG von 1 € pro Aktie wurde der niedrigstmögliche Anteil gewählt, um bei dem gewählten Grundkapital von 104.689.400 € eine möglichst hohe Anzahl von Aktien zu schaffen. Das sich danach ergebende Zuteilungsverhältnis berücksichtigt, dass die Zahl von Teilrechten möglichst gering gehalten wird, damit möglichst viele Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligung an der Siemens AG Aktionäre der OSRAM Licht AG werden. Ein Zuteilungsverhältnis von 10:1 ermöglicht es nach Überzeugung der Vorstände der beteiligten Rechtsträger, einem großen Teil der Aktienbestände und Siemens-Aktionäre ohne Anfallen von Teilrechten eine Aktie oder eine Vielzahl von Aktien der OSRAM Licht AG zuzuweisen. Sofern ein Aktionär weniger als zehn Siemens-Aktien oder eine nicht glatt durch zehn teilbare Anzahl an Siemens-Aktien hält, erlaubt die vorgesehene Teilrechteregulierung den Erwerb von Teilrechten zu voraussichtlich überschaubaren Barbeträgen, um die Zuteilung einer OSRAM Licht-Aktie zu gewährleisten (die Details der Teilrechteregulierung sind ausführlich in Kapitel VI.13.b) beschrieben).

Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte ein höheres Grundkapital erfordert und damit die vorgenannte Zielsetzung eines attraktiven Börsenkurses der OSRAM Licht-Aktie verfehlt, da mit zunehmendem Grundkapital und der damit für ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis notwendig proportional steigenden Aktienanzahl der Unternehmenswert sich auf immer mehr Aktien verteilt hätte. Bei den vorgenannten Überlegungen haben die beteiligten Rechtsträger auch Untersuchungen von Investmentbanken zur Praxis bei Börsengängen (IPOs) berücksichtigt.

Um ein Zuteilungsverhältnis von 10:1 zu ermöglichen, wird die Siemens AG die Zahl der gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG zuteilungsberechtigten Aktien zum Vollzugsdatum bei 842.749.670 halten. Dies ermöglicht eine glatte Teilung durch das gewählte Zuteilungsverhältnis. Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat sie sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass am Vollzugstag der Abspaltung die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 842.749.670 betragen wird (vergleiche hierzu Kapitel XIII.1.j)).

Zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses war keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten und die Werte zueinander ins Verhältnis zu setzen gewesen wären.

Das Abzuspaltende Vermögen besteht allein aus den Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH, die als einzigen Vermögensgegenstand exakt 80,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH hält. Dem stehen als Vermögen der OSRAM Licht AG die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung von der Siemens AG in sie einzubringenden 19,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH gegenüber. Über weitere Vermögensgegenstände wird die OSRAM Licht AG im Zeitpunkt der Abspaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht verfügen, (vergleiche hierzu Kapitel VIII.1.c)) sodass bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Identität der Bewertungsobjekte besteht.

Die jeweils von der OSRAM Beteiligungen GmbH beziehungsweise der OSRAM Licht AG gehaltenen Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH stehen sich im Verhältnis 80,5:19,5 gegenüber. Entsprechend sollen die Beteiligungsverhältnisse der Siemens-Aktionäre und der Siemens AG bei Wirksamwerden der Abspaltung sein. Die zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden 84.274.967 neuen Aktien der OSRAM Licht AG werden 80,5 % und die nach Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung von der Siemens AG gehaltenen Aktien an der OSRAM Licht AG werden 19,5 % des bei Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Grundkapitals der OSRAM Licht AG ausmachen. Im Ergebnis wird damit durch die Zahl der zur Durchführung der Abspaltung

auszugebenden Aktien sichergestellt, dass die Wertrelation zwischen Abzuspaltendem Vermögen und aufnehmendem Rechtsträger in der Aktionärsstruktur exakt abgebildet wird.

Die Gewährung der Anteile als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens an die Siemens-Aktionäre erfolgt verhältniswahrend, das heißt entsprechend dem Maßstab ihrer Beteiligung an der Siemens AG. Zwar werden bei Wirksamwerden der Abspaltung die rechnerischen Beteiligungsverhältnisse an der OSRAM Licht AG wegen der zurückbleibenden Beteiligung der Siemens AG nicht den Beteiligungsverhältnissen an der Siemens AG entsprechen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung gehören den Siemens-Aktionären aber 100 % der OSRAM Licht AG, nämlich 80,5 % unmittelbar und 19,5 % über ihre Beteiligung an der Siemens AG, jeweils zu gleichen Anteilen. Ein Vermögensentzug zu Lasten der Siemens Aktionäre findet somit nicht statt. Einer vergleichenden Unternehmensbewertung bedarf es auch aus diesem Grund nicht.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich ausgewählte und bestellte sachverständige Spaltungsprüfer Rölfs RP AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG gesondert schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

1. Bilanzielle Auswirkungen der Sachkapitalerhöhung und Abspaltung

a) Überblick und Einführung

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der zur Herstellung der bei Siemens zurückbleibenden Beteiligung getroffenen Maßnahmen, also der folgenden, in Kapitel VI. im Detail dargestellten, Schritte behandelt:

- Wirksamwerden der Einbringung einer 19,5%igen Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM GmbH in die OSRAM Licht AG im Rahmen einer gemischten Sachkapitalerhöhung (eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahme enthält Kapitel VI.3.) ("**Schritt 1**");

- Wirksamwerden der Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH von der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger einschließlich der Kapitalerhöhung bei der OSRAM Licht AG zur Durchführung der Abspaltung gegen Gewährung von Aktien an der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG (eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahme enthält Kapitel VI.4. ff.) ("**Schritt 2**"). Der einzige Vermögensgegenstand der OSRAM Beteiligungen GmbH ist die 80,5%ige Beteiligung an der OSRAM GmbH (siehe hierzu IV.1.).

(1) Relevante Bilanzen und Pro-forma-Annahmen

Für die Darstellung und Erläuterung relevante Bilanzen zum 30. September 2012 sind die Bilanz der Siemens AG, die Bilanz des Siemens-Konzerns sowie die Bilanz der OSRAM Licht AG. Relevante Pro-forma-Bilanzen sind die Pro-forma-Bilanz der Siemens AG, die Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns, die Pro-forma-Bilanz der OSRAM Licht AG und die Pro-forma-Bilanz des OSRAM-Konzerns, jeweils zum 1. Oktober 2012.

Eine Konzernbilanz der OSRAM Licht AG zum 30. September 2012 existiert nicht, da die OSRAM Licht AG vor dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Beteiligungen hält und insbesondere mit den Unternehmen der OSRAM-Gruppe keinen Konzern im Sinne

des IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse*, bildet. Die Pro-forma-Bilanz des OSRAM-Konzerns basiert daher auf der Bilanz des Kombinierten Abschlusses der OSRAM Licht AG ("**Kombinierter Abschluss**") zum 30. September 2012. In diesen Kombinierten Abschluss wurden die OSRAM Licht AG, die OSRAM Beteiligungen GmbH sowie die OSRAM GmbH (bis zum 25. Oktober 2012 OSRAM AG) einschließlich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften einbezogen.

Nachfolgend werden die OSRAM Licht AG, die OSRAM Beteiligungen GmbH sowie die OSRAM GmbH und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften, die nach Wirksamwerden der Abspaltung den OSRAM-Konzern bilden werden, für die Zeit vor Wirksamwerden der Abspaltung, während derer sie noch keinen Konzern bilden, als die "**OSRAM Licht-Gruppe**" bezeichnet (als OSRAM-Gruppe werden demgegenüber nur die OSRAM GmbH und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Beteiligungen bezeichnet und der Begriff OSRAM-Konzern wird für den nach Wirksamwerden der Abspaltung entstehenden Konzern verwendet – vergleiche Kapitel I.).

Die Einzel- und Konzernbilanzen jeweils zum 30. September 2012 bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab; die Erste Eigenkapitalstärkung mit Vertrag vom 27. September 2012 in Höhe von 200 Mio. € (vergleiche hierzu Kapitel V.4.) und der Anspruch der OSRAM GmbH gegen die Siemens Beteiligungen Inland GmbH auf Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 336,6 Mio. € (vergleiche hierzu Kapitel V.2.) sind darin berücksichtigt. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wären die dargestellten Schritte 1 und 2 am 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr wirksam geworden. Als Pro-forma-Annahmen wurde der Vollzug der vorstehend unter a) dargestellten Schritte 1 und 2 unterstellt. Außerdem ist in den Pro-forma-Bilanzen die Übertragung der 80,5 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH von der Siemens AG auf die OSRAM Beteiligungen GmbH mit Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, im Rahmen einer gemischten Sachkapitalerhöhung berücksichtigt (vergleiche hierzu Kapitel IV.1.).

Die Bilanzen wurden auf den 30. September 2012, 24.00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungsstichtag 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, erstellt. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Siemens AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der OSRAM Licht AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 30. September 2012,

24.00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro-forma-Bilanzen deutlich abweichen.

Insbesondere berücksichtigen die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Oktober 2012 keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der OSRAM Licht-Gruppe und der übrigen Gesellschaften des Siemens-Konzerns ab dem 1. Oktober 2012 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Geschäftsvorfälle nach dem 1. Oktober 2012 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen (mit Ausnahme der Dotierung des Siemens Pension Trust – siehe hierzu nachfolgend Abschnitte b)(1) und d)(1)). Nicht berücksichtigt sind etwa die durch die Abspaltung ausgelöste Anpassung der Optionsrechte von Inhabern der mit Optionsschuldverschreibungen begebenen Optionsscheine der Siemens AG, die Gewährung gleichwertiger Rechte an Anspruchsberechtigte im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder die Entstehung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Abspaltung, soweit diese dem Geschäftsjahr 2013 zuzurechnen sind. Transaktionskosten, die dem Geschäftsjahr 2012 zuzurechnen sind, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 30. September 2012 berücksichtigt (zu den im Rahmen der Abspaltung anfallenden Transaktionskosten siehe auch Kapitel VI.15.).

Soweit besondere Maßnahmen oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abspaltung bereits derzeit absehbar sind und wesentliche bilanzielle Auswirkungen haben, werden sie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert, ohne dass sie in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt sind.

(2) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Einzelbilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, die Konzernbilanz der Siemens AG und die Bilanz des Kombinierten Abschlusses der OSRAM Licht AG zum 30. September 2012 auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Die Pro-forma-Bilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen gemäß HGB für die Pro-forma-Einzelbilanzen und gemäß IFRS für die Pro-forma-Konzernbilanzen, wobei – wie nachfolgend näher beschrieben – auf den Bilanzen zum 30. September 2012 aufgesetzt wird und die darin ausgewiesenen Buchwerte fortgeführt werden. Zwecks Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden Transaktionen auf die Vermögenslage der Siemens AG und des Siemens-Konzerns zum 30. September 2012 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Oktober 2012 die gleichen

Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 30. September 2012. Deshalb ist insbesondere IAS 19 R, *Leistungen an Arbeitnehmer,* nicht berücksichtigt, der erst für ab dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist, von der Siemens AG und OSRAM Licht AG in ihrer Regelberichterstattung aber vorzeitig ab dem 1. Oktober 2012 angewandt wird.

Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte Pro-forma-Darstellungen.

Die Einzelbilanz und die Konzernbilanz der Siemens AG wurden als Teil des Jahresabschlusses beziehungsweise Konzernabschlusses der Siemens AG zum 30. September 2012 von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 28. November 2012 gebilligt. Die Einzelbilanz der Siemens AG ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG. Die Einzelbilanz der OSRAM Licht AG zum 30. September 2012 wurde als Teil des Jahresabschlusses der OSRAM Licht AG des zum 30. September 2012 geendeten Rumpfgeschäftsjahrs von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG am 7. November 2012 gebilligt.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

b) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens AG (HGB)

Die Spalte "30. September 2012" der folgenden Übersicht enthält die Einzelbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte "1. Oktober 2012" enthält die Pro-forma-Bilanz der Siemens AG zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter a)(1) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

(in Mio. €)	30. September 2012	Pro-forma-Anpassungen	1. Oktober 2012
Aktiva			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	499		499
Sachanlagen	1.889		1.889
Finanzanlagen	42.951	-1.668	41.283

	45.339	**-1.668**	**43.671**
Umlaufvermögen			
Vorräte	13.050		13.050
Erhaltene Anzahlungen	-13.050		-13.050
	0	**0**	**0**
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.906		1.906
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.704	-1.165	10.539
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.180	1.165	3.346
	15.790	**0**	**15.790**
Wertpapiere	1.190		1.190
Flüssige Mittel	1.965	0[(2)]	1.965
	18.945	**0**	**18.945**
Rechnungsabgrenzungsposten	**86**		**86**
Aktive latente Steuern	**2.737**		**2.737**
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	**42**		**42**
Summe Aktiva	**67.149**	**-1.668**	**65.481**
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital[1]	2.643		2.643
Eigene Anteile	-74		-74
Ausgegebenes Kapital	*2.569*		*2.569*
Kapitalrücklage	7.535		7.535
Gewinnrücklage	7.065	-1.668	5.397
Bilanzgewinn	2.643		2.643
Eigenkapital	**19.811**	**-1.668**	**18.144**
Sonderposten mit Rücklageanteil	**775**		**775**
Rückstellungen			
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.919		9.919
Übrige Rückstellungen	7.419		7.419
	17.338	**0**	**17.338**
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	146		146
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.551		1.551
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.936		1.936
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	22.918	-460	22.458
Übrige Verbindlichkeiten	2.381	460	2.841
	28.934	**0**	**28.934**
Rechnungsabgrenzungsposten	**291**		**291**
Summe Passiva	**67.149**	**-1.668**	**65.481**

(1) Bedingtes Kapital zum 30. September 2012 in Höhe von 1.028 Mio. €.

(2) Die Sachkapitalerhöhung (Schritt 1) ist als gemischte Sachkapitalerhöhung ausgestaltet, bei der die OSRAM Licht AG neben neuen Aktien auch 50.000 € in bar an die Siemens AG gewährt (siehe Kapitel I). Aufgrund der Rundung auf Mio. € ist die Barzahlung in der Pro-forma-Bilanz nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt für die Einbringung der 80,5%igen Beteiligung an der OSRAM GmbH in die OSRAM Beteiligungen GmbH. Auch diese erfolgte gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH und gegen Zahlung von 25.000 €.

(1) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Einzelbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr, enthält unter dem Posten Finanzanlagen die 100 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH (zu diesem Zeitpunkt noch OSRAM AG) in Höhe von 2.072 Mio. € und die 100 %-Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH in Höhe von 0,03 Mio. €. In der Pro-forma-Bilanz der Siemens AG zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, sind nach Abspaltung diese Beteiligungen an der OSRAM GmbH und der OSRAM Beteiligungen GmbH ausgebucht; neu erfasst ist die mit Wirksamwerden der Abspaltung bei der Siemens AG zurückbleibende 19,5 %-Beteiligung an der OSRAM Licht AG. Die Beteiligung an der OSRAM Licht AG ist mit 19,5 % des vormaligen Buchwerts der Beteiligung an der OSRAM GmbH (404 Mio. €) bewertet.[1] Damit ergibt sich per Saldo eine Pro-forma-Anpassung von -1.668 Mio. €. Korrespondierend sind in der Pro-forma-Bilanz die Gewinnrücklagen und damit das Eigenkapital um 80,5 % des vormaligen Buchwerts der OSRAM GmbH gemindert (-1.668 Mio. €). Die zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung beabsichtigte Übertragung eines Anteils von 2,5 % an der OSRAM Licht AG an den Siemens Pension Trust in Form einer Dotierung führt zu keiner Veränderung in der Bilanz, da die vom Siemens Pension Trust gehaltenen Aktien an der OSRAM Licht AG handelsrechtlich der Siemens AG zugerechnet werden.

Infolge der Abspaltung qualifizieren die Gesellschaften des OSRAM-Konzerns nicht länger als Tochterunternehmen der Siemens AG. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 30. September 2012 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Oktober 2012 die Posten Forderungen gegen verbundene Unternehmen um 1.165 Mio. € und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen um 460 Mio. € und es erhöhen sich entsprechend die Posten Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände um 1.165 Mio. € und Übrige Verbindlichkeiten um 460 Mio. €. Zur geplanten Ablösung dieser Posten seitens OSRAM durch eine externe Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel IX.2.e)(4).

Als Folge der Abspaltung verkürzt sich dementsprechend die Bilanz um 1.668 Mio. €.

---

1 Außerdem fließt der Buchwert der bisherigen Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH ein, der in der Höhe jedoch vernachlässigbar ist und auf den deshalb im Weiteren nicht eingegangen wird.

Da die zurückbleibende Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM Licht AG in der Bilanz der Siemens AG zukünftig zu Anschaffungskosten bewertet wird, werden etwaige künftige Wertänderungen nicht berücksichtigt, es sei denn es liegt eine außerplanmäßige Abschreibung vor, die erfolgswirksam zu erfassen wäre.

(2) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Am 31. Oktober 2012 hat die Siemens AG das Eigenkapital der OSRAM GmbH durch eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 163 Mio. € im Wege eines Verzichts auf Forderungen gegen die OSRAM GmbH weiter gestärkt (Zweite Eigenkapitalstärkung – siehe dazu näher Kapitel V.4.). In Höhe von 19,5 % dieses Betrags hat die Siemens AG unmittelbar eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der OSRAM GmbH geleistet, in Höhe der verbleibenden 80,5 % mittelbar über die OSRAM Beteiligungen GmbH. Dadurch mindert sich gegenüber der Pro-forma-Bilanz der Posten Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände um 163 Mio. €. Des Weiteren erhöhen sich die Finanzanlagen um 32 Mio. €. Der mittelbar über die OSRAM Beteiligungen geleistete Betrag erhöhte zunächst den Buchwert der OSRAM Beteiligungen GmbH (Posten Finanzanlagen), was mit Wirksamwerden der Abspaltung dann zu einem entsprechend erhöhten bilanziellen Abgang bei den Finanzanlagen führt, sodass sich letztlich die Gewinnrücklagen um 131 Mio. € verringern. Im November 2012 hat die Siemens Beteiligungen Inland GmbH den Anspruch der OSRAM GmbH auf Verlustausgleich in Höhe von 336,6 Mio. € erfüllt. Dadurch verringert sich der Posten Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und erhöht sich der Posten Übrige Verbindlichkeiten, da die Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs über die Siemens AG erfolgte.

Im Februar 2012 hat Siemens US$-Optionsschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 3 Mrd. US$ in zwei Tranchen begeben, die mit von der Siemens AG begebenen Optionsscheinen verbunden waren. Für weitere Informationen zu den Optionsschuldverschreibungen siehe Kapitel II.2.c) und Kapitel VIII.3.f). Die Optionsbedingungen der Optionsschuldverschreibungen sehen als Verwässerungsschutz anlässlich der Abspaltung vor, dass die Optionsscheingläubiger bei Ausübung ihres Optionsrechts zusätzlich zu den Aktien der Siemens AG auch Aktien der OSRAM Licht AG erhalten. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Siemens AG.

Siemens verfügt über aktienbasierte Vergütungs- beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Den Organmitgliedern und Mitarbeitern des Siemens-Konzerns mit Aktienzusagen (wie definiert in Kapitel XIII.1.k)(1)) unter diesen Programmen, die nicht als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung mit der OSRAM Licht-

Gruppe aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, wird aufgrund der Abspaltung grundsätzlich eine Anpassung ihrer Ansprüche als wirtschaftlicher Ausgleich für das Ausscheiden der OSRAM Licht-Gruppe aus dem Siemens-Konzern gewährt (siehe dazu näher Kapitel XIII.1.k)(1)). Als Anpassung erhalten die Berechtigten Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags. Dazu wird ermittelt, wie viele OSRAM Licht-Aktien (beziehungsweise rechnerische Teilrechte hieran) sie nach dem Zuteilungsverhältnis von 10:1 zusätzlich zu den nach den konkreten Bestimmungen des jeweiligen Programms zugesagten Siemens-Aktien beziehungsweise rechnerischen Siemens-Aktien bei Fälligkeit erhalten müssten. Auf der Grundlage der zum 30. September 2012 ausstehenden Aktienzusagen beliefe sich die Zahl für berechtigte Organmitglieder und Mitarbeiter der Siemens AG auf circa 400 Tsd. OSRAM Licht-Aktien. Der Kurswert dieser OSRAM Licht-Aktien (beziehungsweise von rechnerischen Teilrechten) wird ihnen bei Fälligkeit des zugrunde liegenden angepassten Anspruchs in bar vergütet. Dieser Anspruch auf eine Barzahlung ist bei Siemens als aktienbasierte Vergütung mit Barausgleich auf Basis der jeweils aktuellen Börsenkurse zu bilanzieren. Nach HGB erfolgt die Bilanzierung der aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bereits bislang zum jeweils aktuellen Börsenkurs der Aktien der Siemens AG, sodass sich – unter der Prämisse, dass mit Wirksamwerden der Abspaltung die Marktkapitalisierung der Siemens AG ex OSRAM zusammen mit der Marktkapitalisierung der OSRAM Licht AG der Marktkapitalisierung der Siemens AG cum OSRAM vor Wirksamwerden der Abspaltung entspricht – aus der Abspaltung insoweit kein Effekt bei der Bilanzierung ergibt. In der Folgebilanzierung besteht der Unterschied darin, dass die Berechnung der Rückstellung für aktienbasierte Vergütung nicht mehr nur vom Börsenkurs der Aktien der Siemens AG abhängt (mit Blick auf die ursprünglichen Aktienzusagen), sondern auch vom Börsenkurs der Aktien der OSRAM Licht AG (mit Blick auf den Anspruch auf Barzahlung).

Bereits in der Bilanz zum 30. September 2012 ist bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern die künftige Abspaltung beziehungsweise Eigenständigkeit der OSRAM-Gruppe berücksichtigt. Weil sich durch die Abspaltung gemäß § 15 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes ("**UmwStG**") verbleibende Verlustvorträge beim übertragenden Rechtsträger in dem Verhältnis mindern, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht, war bereits in der Bilanz der Siemens AG zum 30. September 2012 zu berücksichtigen, dass die Durchführung der geplanten Abspaltung zu einer Minderung des Verlustvortrages der Siemens AG führen wird. In der Pro-forma-Bilanz ergibt sich aufgrund der gewählten Buchwertfortführung keine Anpassung der latenten Steuern (siehe zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung auch Abschnitt 2. unten).

c) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der OSRAM Licht AG (HGB)

Die Spalte "30. September 2012" der nachfolgenden Übersicht enthält die Einzelbilanz der OSRAM Licht AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr. Diese Bilanz bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte "1. Oktober 2012" enthält die Pro-forma-Bilanz der OSRAM Licht AG zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter a)(1) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

(in Tsd. €)[(1)]	**30. September 2012**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Oktober 2012**
Aktiva			
Anlagevermögen			
Finanzanlagen		2.071.568	2.071.568
Umlaufvermögen			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.683	-2.683	0
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	2.683	2.683
Flüssige Mittel	50	-50	0
Summe Aktiva	**2.733**	**2.071.518**	**2.074.251**
Passiva			
Gezeichnetes Kapital	**50**	**104.639**	**104.689**
Kapitalrücklage	**2.683**	**1.966.879**	**1.969.562**
Bilanzgewinn	**-2.683**		**-2.683**
Eigenkapital	**50**	**2.071.518**	**2.071.568**
Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	**2.683**		**2.683**
Summe Passiva	**2.733**	**2.071.518**	**2.074.251**

(1) In der im Rahmen des Jahresabschlusses der OSRAM Licht AG (zu diesem Zeitpunkt noch Kyros A AG) für das Geschäftsjahr 2012 durch den Abschlussprüfer geprüften und dort mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Bilanz sind die Beträge in Euro und Cent dargestellt. Zwecks Übersichtlichkeit sind die Beträge für die Bilanz der OSRAM Licht AG in tausend Euro dargestellt.

Die Einzelbilanz der OSRAM Licht AG (zu diesem Zeitpunkt noch Kyros A AG) zum 30. September 2012, 24.00 Uhr, umfasst Forderungen gegenüber Verbundenen Unternehmen und Guthaben bei Kreditinstituten auf der Aktivseite und Eigenkapital und Sonstige Rückstellungen auf der Passivseite.

Das Eigenkapital zum 30. September 2012 weist einen Bilanzverlust in Höhe von 2.683 Tsd. € aus, der aus einer aufwandswirksam erfassten Rückstellung für die Prüfung des Kombinierten Abschlusses der OSRAM Licht AG und des Jahresabschlusses zum 30. September 2012 resultiert. Da sich die Siemens AG gegenüber der OSRAM Licht AG vertraglich verpflichtet hat, die OSRAM Licht AG von diesen Aufwendungen freizustellen, steht der Rückstellung eine Forderung in entsprechender Höhe gegen die Siemens AG gegenüber und der Bilanzverlust wird durch eine Position in entsprechender Höhe in der Kapitalrücklage ausgeglichen. Damit entspricht das bilanzielle Eigenkapital dem Gezeichneten Kapital von 50 Tsd. €.

(1) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, weist nach Durchführung der Schritte 1 und 2 die 19,5 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH und die 100 %-Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH (die wiederum 80,5 % an der OSRAM GmbH hält) auf. Hierbei ist das Wahlrecht zu Gunsten einer Buchwertfortführung der vormaligen Beteiligungen im Jahresabschluss der Siemens AG, deren Buchwert durch die Erste Eigenkapitalstärkung erhöht ist, ausgeübt, sodass sich Finanzanlagen in Höhe von 2.071.568 Tsd. € ergeben. Davon entfallen 1.667.618 Tsd. € auf die Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH (erworben im Wege der Abspaltung) und 403.950 Tsd. € auf die 19,5%ige Beteiligung an der OSRAM GmbH (erworben im Wege der Sachkapitalerhöhung). Außerdem sind in der Pro-forma-Bilanz aufgrund der Auszahlung im Rahmen der gemischten Sachkapitalerhöhung in Schritt 1 die Flüssigen Mittel um 50 Tsd. € auf 0 verringert. In Höhe der Zugänge auf der Aktivseite (2.071.518 Tsd. €) erfasst die OSRAM Licht AG auf der Passivseite der Pro-forma-Bilanz einen Zugang im Eigenkapital.

Die Erhöhung des Eigenkapitals um 2.071.518 Tsd. € setzt sich zusammen aus einer Erhöhung des Gezeichneten Kapitals um 20.364.433 € durch die Sachkapitalerhöhung und um 84.274.967 € durch die Spaltungskapitalerhöhung (Erhöhung des Gezeichneten Kapitals damit insgesamt um 104.639.400 €) sowie aus einer Erhöhung der Kapitalrücklage um den verbleibenden Betrag des Buchwerts der Beteiligungen an der OSRAM Beteiligungen GmbH und der OSRAM GmbH abzüglich der Auszahlung von 50 Tsd. € im Rahmen der gemischten Sachkapitalerhöhung.

(2) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Durch die Zweite Eigenkapitalstärkung erhöhen sich die Posten Finanzanlagen und Kapitalrücklage jeweils um 163.000 Tsd. €.

d) Bilanz und Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns (IFRS)

Die folgende Übersicht enthält in der Spalte "30. September 2012" die Bilanz des Siemens-Konzerns zum 30. September 2012, 24.00 Uhr. Diese zeigt den Zustand, der vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht. Die OSRAM Licht-Gruppe ist darin als Abgangsgruppe gemäß IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, dargestellt. Die Spalte "1. Oktober 2012" enthält die Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter a)(1) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns ist nicht identisch mit der Konzernbilanz, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird (hierzu sogleich).

in Mio. €	**30. September 2012**	**Pro Forma-Anpassungen**	**1. Oktober 2012**
Aktiva			
Kurzfristiges Vermögen			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	10.891		10.891
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	524	394	918
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	15.220		15.220
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	2.901	1.214	4.115
Vorräte	15.679		15.679
Ertragsteuerforderungen	836		836
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.277		1.277
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	4.800	-4.452	348
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**52.129**	**-2.844**	**49.285**
Geschäfts- und Firmenwert	17.069		17.069
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	4.595		4.595
Sachanlagen	10.763		10.763
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	4.436		4.436
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	14.666		14.666
Latente Ertragsteuern	3.777		3.777
Sonstige Vermögenswerte	846		846
Summe Aktiva	**108.282**	**-2.844**	**105.438**
Passiva			
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	3.826		3.826
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.036		8.036
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.460	957	2.417
Kurzfristige Rückstellungen	4.750		4.750

Ertragsteuerverbindlichkeiten	2.204		2.204
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	20.306		20.306
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	2.054	-1.877	177
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	**42.637**	**-920**	**41.717**
Langfristige Finanzschulden	16.880		16.880
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.926	-58	9.869
Latente Ertragsteuern	494		494
Rückstellungen	3.908		3.908
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.083		1.083
Sonstige Verbindlichkeiten	2.052		2.052
Summe Verbindlichkeiten und Rückstellungen	**76.980**	**-978**	**76.002**
Summe Eigenkapital[(1)]	**31.302**	**-1.866**	**29.436**
Summe Passiva	**108.282**	**-2.844**	**105.438**

(1) In der im Rahmen des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 durch den Abschlussprüfer geprüften und dort mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Bilanz ist das Eigenkapital entsprechend den einschlägigen IFRSs untergliedert. In dieser Übersicht ist das Eigenkapital als ein Posten aggregiert ausgewiesen, da die Auswirkungen der Abspaltung auf die Zusammensetzung des Eigenkapitals vom beizulegenden Zeitwert der OSRAM Licht AG nach Wirksamwerden der Abspaltung abhängt.

In der Siemens-Konzernbilanz zum 30. September 2012, 24.00 Uhr, ist die OSRAM Licht-Gruppe als Abgangsgruppe bilanziert, um das Wirksamwerden der Abspaltung gemäß IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, zu antizipieren. Die OSRAM Licht-Gruppe ist weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sind konsolidiert. Die Buchwerte der Hauptgruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Siemens-Konzernbilanz in Summe dargestellt als Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten betrugen:

(in Mio. €)	30. September 2012
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	827
Vorräte	1.044
Geschäfts- und Firmenwerte	277
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	161
Sachanlagen	1.416
Latente Ertragsteuern	377
Finanzielle Vermögenswerte	138
Sonstige Vermögenswerte	212
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	**4.452**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	609
Kurzfristige Rückstellungen	92
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	380
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	490
Sonstige Verbindlichkeiten	307
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	**1.877**

(1) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Konzernbilanz zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, ist die OSRAM Licht-Gruppe ausgebucht. Dies führt zu einer Reduktion der Zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte um 4.452 Mio. € und der Zur Veräußerung bestimmten Verbindlichkeiten um 1.877 Mio. €.[2]

In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden Siemens-Konzerns gegenüber dem künftigen OSRAM-Konzern nach der Abspaltung aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung angesetzt. Daraus resultiert ein Anstieg der Posten Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte um 1.214 Mio. € und Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten um 957 Mio. €. Zur geplanten Ablösung dieser Posten seitens OSRAM durch eine externe Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel IX.2.e)(4).

Die Siemens AG beabsichtigt, aus der ihr nach Wirksamwerden der Abspaltung zurückbleibenden Beteiligung an der OSRAM Licht AG zeitnah einen Anteil von 2,5 % an der OSRAM Licht AG an den Siemens Pension Trust in Form einer Dotierung zu übertragen. Aufgrund der zeitnahen Übertragung ist diese Dotierung für die Abbildung in der Pro-forma-Konzernbilanz bereits antizipiert.

---

2 Die Zahlungen der OSRAM Beteiligungen GmbH von 25 Tsd. € im Rahmen der Einbringung der 80,5 %-Beteiligung (siehe Kapitel IV.1 und der OSRAM Licht AG von 50 Tsd. € im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (siehe Kapitel VI.3) verringern den Wert der Abgangsgruppe, haben jedoch aufgrund der Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die dargestellten Werte.

Nach dieser Übertragung verbleibt bei der Siemens AG eine Beteiligung von 17 % an der OSRAM Licht AG. Diese ist als Zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert gemäß IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu bilanzieren.

Die IFRS erfordern die Bewertung der verbleibenden 17%igen Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM Licht AG und der Minderung der Pensionsrückstellung des Siemens-Konzerns aufgrund der 2,5%igen Beteiligung des Siemens Pension Trust an der OSRAM Licht AG zum beizulegenden Zeitwert. Dieser beizulegende Zeitwert wird sich nach Wirksamwerden der Abspaltung auf Basis des Börsenkurses der OSRAM Licht AG ableiten. Da eine Börsennotierung der OSRAM Licht AG erst unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen wird, greift Siemens für die Zwecke dieser Pro-forma-Konzernbilanz jeweils auf den Buchwert der Abgangsgruppe zurück. Basis ist der Buchwert gemäß der Bilanz des Siemens-Konzerns zum 30. September 2012 unter Berücksichtigung der konzerninternen Finanzierung. Das heißt, dass neben der in der Siemens-Konzernbilanz erfassten Zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte (4.452 Mio. €) und der Zur Veräußerung bestimmten Verbindlichkeiten (1.877 Mio. €) auch die in der Schuldenkonsolidierung eliminierten Forderungen und Verbindlichkeiten insbesondere aus der konzerninternen Finanzierung (im Saldo Nettoverbindlichkeit von 257 Mio. € aus Sicht der OSRAM Licht-Gruppe) bei der Ermittlung des Buchwerts der Abgangsgruppe berücksichtigt worden sind. Somit ergibt sich für die OSRAM Licht-Gruppe ein Netto-Buchwert von 2.318 Mio. €.

Durch den Erstansatz der 17%igen Beteiligung an der OSRAM Licht AG erhöht sich auf dieser Basis der Posten Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte um 394 Mio. €. Entsprechend verringert sich durch die Dotierung an den Siemens Pension Trust der Posten Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 58 Mio. €.

Das Eigenkapital mindert sich um den Buchwert der abgehenden OSRAM Licht-Gruppe, teilweise kompensiert durch den Ansatz der verbleibenden 17%igen Beteiligung sowie die Verringerung der Pensionsrückstellung zum beizulegenden Zeitwert. Anstatt des beizulegenden Zeitwerts werden diese Posten wie oben erläutert in der Pro-forma-Bilanz mit dem jeweiligen Anteil des bisherigen Buchwerts der OSRAM Licht-Gruppe bewertet, sodass sich das Eigenkapital um 1.866 Mio. € verringert. Im Fall eines über (unter) dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts käme es zu einer geringeren (größeren) Eigenkapitalreduktion aufgrund der Tatsache, dass der abgehende Buchwert unverändert ist, die zum beizulegendem Zeitwert bewertete 17%ige Beteiligung und die zum beizulegendem Zeitwert bewertete Verringerung der Pensionsrückstellung die Eigenkapitaländerung mindern (erhöhen) würden.

Der Einfluss der Abspaltung auf das Eigenkapital vollzieht sich in mehreren Teilschritten, diese Teilschritte sind jedoch in der Pro-forma-Bilanz nicht abgebildet, da diese das Wirksamwerden der Abspaltung einschließlich der Teilschritte zum 1. Oktober 2012 zu Buchwerten unterstellt.

Der Vollzug von Schritt 1 (Sachkapitalerhöhung) hat zunächst keinen Einfluss auf die Bilanz des Siemens-Konzerns, da die Unternehmen der OSRAM Licht-Gruppe bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin konsolidiert werden.

Im Hinblick auf Schritt 2 erfasst Siemens mit Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gemäß IFRIC 17, *Sachdividenden an Eigentümer*, in der Konzernbilanz eigenkapitalmindernd (zu Lasten der Gewinnrücklage) eine Abspaltungsverbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert von 80,5 % des Werts der OSRAM Licht-Gruppe. Die Abspaltungsverbindlichkeit ist zu nachfolgenden Abschlussstichtagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mit Anpassung im Eigenkapital zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Nach Wirksamwerden der Abspaltung erfasst Siemens den Abgang dieser Abspaltungsverbindlichkeit und des Buchwerts der als Zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie den Zugang der zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden 17 %-Beteiligung an der OSRAM Licht AG und die Minderung der Pensionsrückstellungen um den beizulegenden Zeitwert der übertragenen 2,5 %-Beteiligung; ein Unterschiedsbetrag ist als Abspaltungsergebnis erfolgswirksam zu erfassen (Abspaltungsgewinn/-verlust).

(2) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Durch die Zweite Eigenkapitalstärkung mindern sich gegenüber der dargestellten Pro-forma-Bilanz die Sonstigen kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte um 163 Mio. €. Auf Basis der gewählten Darstellungsweise der Pro-forma-Anpassungen für die künftige Beteiligung und die Dotierung des Siemens Pension Trust basierend auf Buchwerten der OSRAM Licht-Gruppe erhöht sich der Posten Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte um 28 Mio. € und verringern sich die Posten Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 4 Mio. € sowie Eigenkapital um 131 Mio. €. Im November 2012 wurde der Anspruch der OSRAM GmbH auf Verlustausgleich in Höhe von 336,6 Mio. € erfüllt. Die Nettoverbindlichkeit in Höhe von 257 Mio. € aus Sicht der OSRAM Licht-Gruppe ist davon unberührt, da in dieser bereits der Anspruch auf Verlustausgleich zugunsten der OSRAM GmbH berücksichtigt war.

Siemens erfasst die verbleibende 17%ige Beteiligung an der OSRAM Licht AG als Zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert. Bei einer Bilanzierung als Zur

Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert ist dieser nachfolgend laufend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten; Wertänderungen sind direkt im Eigenkapital zu erfassen, es sei denn, es läge eine signifikante oder länger andauernde Wertminderung vor, die dann ergebniswirksam zu erfassen wäre.

Im Februar 2012 hat Siemens US$-Optionsschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 3 Mrd. US$ in zwei Tranchen begeben, die mit von der Siemens AG begebenen Optionsscheinen verbunden waren. Für weitere Informationen zu den Optionsschuldverschreibungen siehe Kapitel II.2.c) und Kapitel VIII.3.f). Die Optionsbedingungen der Optionsschuldverschreibungen sehen als Verwässerungsschutz anlässlich der Abspaltung vor, dass die Optionsscheingläubiger bei Ausübung ihres Optionsrechts zusätzlich zu den Aktien der Siemens AG auch Aktien der OSRAM Licht AG erhalten. Dies hat zur Folge, dass in der Bilanz des Siemens-Konzerns die Optionsscheine mit Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG vollständig erfolgsneutral aus dem Eigenkapital in die finanziellen Verbindlichkeiten umzugliedern sind. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser finanziellen Verbindlichkeit sind nachfolgend erfolgswirksam zu bilanzieren. Hierbei wird der beizulegende Zeitwert entweder aus den Börsenpreisen der beiden Optionsscheine abgeleitet oder unter Anwendung anerkannter finanzmathematischer Modelle bestimmt. Bei der Wertermittlung wirken zum wesentlichen Teil die Börsenkurse der Siemens AG und – in weitaus geringerem Maße – der OSRAM Licht AG sowie weitere Parameter wie Dividendenrenditen, Volatilitäten und das Zinsniveau. Schwankungen dieser Bewertungsparameter – insbesondere des Börsenkurses der Siemens AG – können einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit und damit auf das Finanzergebnis des Siemens-Konzerns haben. Bezogen auf eine beispielhafte Spannbreite des Börsenkurses der Siemens AG zwischen 60 und 100 € kann eine Zunahme des Aktienkurses von Siemens um je 1 € zwischen zwei Abschlussstichtagen unter den derzeitigen Marktgegebenheiten zu negativen Ergebniseffekten im niedrigen zweistelligen Millionenbereich führen; umgekehrt würde eine negative Aktienkursentwicklung zwischen zwei Abschlussstichtagen entsprechend positiv auf das Finanzergebnis wirken.

Siemens verfügt über aktienbasierte Vergütungs- beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Den Organmitgliedern und Mitarbeitern des Siemens-Konzerns mit Aktienzusagen (wie definiert in Kapitel XIII.1.k)(1)) unter diesen Programmen, die nicht als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung mit der OSRAM Licht-Gruppe aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, wird aufgrund der Abspaltung grundsätzlich eine Anpassung ihrer Ansprüche als wirtschaftlicher Ausgleich für das Ausscheiden der OSRAM Licht-Gruppe aus dem Siemens-Konzern gewährt (siehe dazu

näher Kapitel XIII.1.k)(1)). Als Anpassung erhalten die Berechtigten Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags. Dazu wird ermittelt, wie viele OSRAM Licht-Aktien (beziehungsweise rechnerische Teilrechte hieran) sie nach dem Zuteilungsverhältnis von 10:1 zusätzlich zu den nach den konkreten Bestimmungen des jeweiligen Programms zugesagten Siemens-Aktien beziehungsweise rechnerischen Siemens-Aktien bei Fälligkeit erhalten müssten. Auf der Grundlage der zum 30. September 2012 ausstehenden Aktienzusagen beliefe sich die Zahl für berechtigte Organmitglieder und Mitarbeiter des Siemens-Konzerns auf circa 600 Tsd. OSRAM Licht-Aktien. Der Kurswert dieser OSRAM Licht-Aktien (beziehungsweise von rechnerischen Teilrechten) wird den Begünstigten bei Fälligkeit des zugrunde liegenden angepassten Anspruchs in bar vergütet. Die Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags aufgrund der vorgenannten Anpassung sind bei Siemens als aktienbasierte Vergütung mit Barausgleich zu bilanzieren. Die Erstbilanzierung des vorgenannten Ausgleichs zieht eine teilweise ergebnisneutrale Umstellung von der bisherigen Bilanzierung der Aktienzusagen im Eigenkapital in eine finanzielle Verbindlichkeit nach sich. Die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit basiert auf dem anteilig erdienten beizulegenden Zeitwert der Aktien der OSRAM Licht AG. Bei ihrer Folgebilanzierung sind Veränderungen in Bezug auf den Wert der Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags, die sich aus Schwankungen des Börsenkurses der Aktien der OSRAM Licht AG ergeben, ergebniswirksam zu erfassen. Die zugrunde liegende aktienbasierte Vergütung in Aktien der Siemens AG wird weiterhin eigenkapitalbasiert dargestellt und unterliegt damit keinen Kursschwankungen der Aktie der Siemens AG.

Zur Bewertung der aktiven latenten Steuern gelten die Ausführungen in vorstehendem Abschnitt b) am Ende entsprechend (siehe zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung auch Abschnitt 2 unten).

e) Pro-forma-Bilanz des künftigen OSRAM-Konzerns (IFRS)

Die Pro-forma-Bilanz des OSRAM-Konzerns basiert auf dem Kombinierten Abschluss zum 30. September 2012, der vom Vorstand der OSRAM Licht AG aufgestellt und von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

In den Kombinierten Abschluss wurden die OSRAM Licht AG, die OSRAM Beteiligungen GmbH sowie die OSRAM GmbH (bis zum 25. Oktober 2012 OSRAM AG) einschließlich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften einbezogen. Der Kombinierte Abschluss wurde unter Berücksichtigung des IFRS 1.D16 erstellt. Die OSRAM Licht AG verwendete bei der Aufstellung des Kombinierten

Abschlusses dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Siemens-Konzernabschluss angewendet wurden (*predecessor accounting*).

Allerdings wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies notwendig war, um die OSRAM Licht-Gruppe als von Siemens unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen (siehe hierzu auch Kapitel IX.2.). Das betrifft insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des Siemens-Konzernabschlusses erforderlich waren, da die OSRAM-Gruppe hier nach IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, bilanziert wurde. Diese Anpassungen waren im Kombinierten Abschluss nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht der OSRAM Licht AG als zukünftige Muttergesellschaft des OSRAM-Konzerns IFRS 5 für den Kombinierten Abschluss nicht maßgeblich ist. Das betrifft insbesondere das gemäß IFRS 5 geforderte Anhalten der periodischen und außerplanmäßigen Abschreibungen. Ferner waren im Kombinierten Abschluss insbesondere Wertminderungen auf den Geschäfts- und Firmenwert zu berücksichtigen, die nach IFRS erforderlich sind, weil sich in der OSRAM Licht-Gruppe als unabhängige Unternehmensgruppe, die für die Bewertung der Geschäfts- und Firmenwerte maßgeblichen Steuerungsebenen ("Monitoring") von denjenigen im Siemens-Konzern unterscheiden.

Deshalb weichen die ausgewiesenen Werte für die Vermögenswerte und Schulden in der Pro-forma-Bilanz des OSRAM-Konzerns von den in der Bilanz des Siemens-Konzerns ausgewiesenen Werten für die Vermögenswerte und Schulden der OSRAM-Gruppe ab. Entsprechend ist die Darstellung des OSRAM-Konzerns in dessen Pro-forma-Bilanz nur eingeschränkt mit der Darstellung der OSRAM-Gruppe in der Bilanz des Siemens-Konzerns vergleichbar.

Die folgende Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz des OSRAM-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, auf Basis der oben unter a)(1) erläuterten Pro-forma-Annahmen.

(in Mio. €)	**1. Oktober 2012**
Aktiva	
Kurzfristiges Vermögen	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	31
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	823

Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	1.011
Vorräte	1.044
Ertragsteuerforderungen	32
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	80
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**3.022**
Geschäfts- und Firmenwerte	37
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	107
Sachanlagen	1.336
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	62
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	9
Latente Ertragsteuern	397
Sonstige Vermögenswerte	98
Summe Aktiva	**5.068**
Passiva	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	609
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.263
Kurzfristige Rückstellungen	97
Ertragsteuerverbindlichkeiten	67
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	377
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	**2.460**
Langfristige Finanzschulden	1
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	490
Latente Ertragsteuern	1
Rückstellungen	19
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0
Sonstige Verbindlichkeiten	151
Summe Verbindlichkeiten und Rückstellungen	**3.122**
Summe Eigenkapital	**1.946**
Summe Passiva	**5.068**

(1) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Bilanz des künftigen OSRAM-Konzerns werden mit Wirksamwerden der Abspaltung die dem entstehenden OSRAM-Konzern (einschließlich OSRAM GmbH mit deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, OSRAM Licht AG und OSRAM Beteiligungen GmbH) zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Da keine wesentlichen bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden Transaktionen auf die Vermögenslage des OSRAM-Konzerns identifiziert

wurden[3], entspricht die Pro-forma-Bilanz grundsätzlich der Kombinierten Bilanz der OSRAM Licht-Gruppe zum 30. September 2012 (gerundet auf volle Mio. € Beträge). Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen des Siemens-Konzerns werden als Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte und Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(2) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Durch die Zweite Eigenkapitalstärkung in Höhe von 163 Mio. € mindert sich der Posten Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten und erhöht sich das Eigenkapital der OSRAM Licht-Gruppe um diesen Betrag. Durch die Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs von 336,6 Mio. € gegen die Siemens Beteiligungen Inland GmbH im November 2012 verringert sich teilweise der Posten Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten. Korrespondierend verringert sich teilweise der Posten Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte.

Zu weiteren erwarteten Auswirkungen auf die Vermögenslage von OSRAM einschließlich der Beendigung der Teilnahme von Organmitgliedern und Mitarbeitern der OSRAM Licht-Gruppe an aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen des Siemens-Konzerns und der Refinanzierung der Verbindlichkeiten der OSRAM-Gruppe durch eine externe Bankfinanzierung, die zu einer Verschiebung zwischen den Posten kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden und Langfristige Finanzschulden führen wird, siehe Kapitel IX.2.e).

Zu Auswirkungen der Abspaltung auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern vergleiche Abschnitt 2.

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre, die Siemens AG, die OSRAM Licht AG und die OSRAM GmbH. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen Siemens-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen.

---

3 Die Zahlungen der OSRAM Beteiligungen GmbH von 25 Tsd. € im Rahmen der Einbringung der 80,5 %-Beteiligung (siehe Kapitel IV.1) und der OSRAM Licht AG von 50 Tsd. € im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (siehe Kapitel VI.3) haben aufgrund der Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die dargestellten Werte.

Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen sowie dem aktuellen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013, das im Zeitpunkt der Ausfertigung des Spaltungsberichts noch nicht verkündet wurde und demzufolge noch nicht in Kraft getreten ist. Der Vermittlungsausschuss wurde angerufen. Da nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass im Vermittlungsverfahren der Gesetzesbeschluss des Bundestags geändert wird, erfolgen die nachfolgenden Ausführungen unter Vorbehalt. Den Aktionären wird daher empfohlen, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu beobachten und ihren Steuerberater zu eventuellen Änderungen und deren Auswirkungen zu konsultieren. Steuerliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

a) Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der Siemens AG ergeben sich aus den Vorschriften des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a EStG.

(1) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der Siemens AG ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus §§ 15, 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (Siemens AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (OSRAM Licht AG) gelten als mit diesem Wert angeschafft (vergleiche § 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der Siemens AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister. Der gemeine Wert der Aktien an der Siemens AG ergibt sich aus dem Börsenkurs der Siemens-Aktie.

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle

eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Siemens-Aktionären als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Aktien an der OSRAM Licht AG gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen Siemens-Aktien (wie zum Beispiel Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen etc.) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der OSRAM Licht AG über (keine Anwendung der sogenannten "Fußstapfentheorie").

Der Anteil, zu dem die Aktien der Siemens AG nach den oben beschriebenen Grundsätzen durch die Abspaltung als zum gemeinen Wert veräußert gelten, kann nach Einschätzung der Siemens AG grundsätzlich nach dem Verhältnis des Börsenwerts der Siemens AG vor der Abspaltung zu 80,5 % des Börsenwerts der OSRAM Licht AG nach der Abspaltung ermittelt werden (vergleiche zu diesem Maßstab die nachfolgende Darstellung für die Aufteilung der Buchwerte). Es ist jedoch nicht gesichert, dass diese Einschätzung von dem für die Besteuerung des jeweiligen Aktionärs zuständigen Finanzamt geteilt wird. Dies kann Auswirkungen auf die Höhe einer gegebenenfalls entstehenden Steuerbelastung haben. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die Siemens AG noch für die OSRAM Licht AG möglich.

Die vorstehend dargestellten Steuerfolgen können unter bestimmten Voraussetzungen vermieden werden, wobei es eines Tätigwerdens des jeweiligen Aktionärs bedarf. Auf Antrag des jeweiligen Aktionärs können abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Aktien an der OSRAM Licht AG mit dem anteiligen Buchwert der Aktien an der Siemens AG angesetzt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, das heißt wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der OSRAM Licht AG nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

In diesem Fall gelten die Aktien an der Siemens AG abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der OSRAM Licht AG treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Siemens AG (sogenannte "Fußstapfentheorie"). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien beziehungsweise des Aktienbesitzes an der Siemens AG auf die Aktien an der OSRAM Licht AG übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Aktionär der Siemens AG bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Eine bestimmte Frist ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der Siemens AG empfiehlt es sich, dass diejenigen Aktionäre der Siemens AG, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah (beispielsweise mit Einreichung ihrer Steuererklärung oder bereits unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung) stellen. Dann käme es erst bei einer späteren Veräußerung der Aktien an der OSRAM Licht AG (oder anderen Realisationstatbeständen) zu einem steuerpflichtigen Ereignis.

Stellt der jeweilige Aktionär einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte, sind die bisherigen steuerlichen Buchwerte der Siemens-Aktien nach der Abspaltung auf die Aktien der Siemens AG und die Aktien der OSRAM Licht AG aufzuteilen. Nach Auffassung der Siemens AG wäre das Verhältnis des Börsenwerts der Siemens AG vor der Abspaltung und 80,5 % des Börsenwerts der OSRAM Licht AG nach der Abspaltung ein geeigneter Maßstab für die Aufteilung der Buchwerte. 80,5 % des Börsenwerts der OSRAM Licht AG reflektieren den Wert der OSRAM Licht AG ohne die 19,5 % der Anteile an der OSRAM GmbH, die im Vorfeld der Abspaltung durch die Siemens AG in die OSRAM Licht AG eingebracht werden und damit den Wert des Abzuspaltenden Vermögens. Die Börsenwerte werden als Durchschnitt der Schlusskurse der Siemens Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor der Berücksichtigung der Abspaltung im Börsenkurs und den vorhergehenden neun Börsentagen sowie dem Durchschnitt der Schlusskurse der OSRAM Licht-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der ersten Notierung und an den folgenden neun Börsentagen ermittelt werden. Die Siemens AG und die OSRAM Licht AG werden das nach diesen Grundsätzen ermittelte Aufteilungsverhältnis nach Ablauf der genannten Zeiträume veröffentlichen.

Auch hier ist nicht gesichert, dass die Einschätzung der Siemens AG von dem für den jeweiligen Aktionär zuständigen Finanzamt geteilt wird. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die Siemens AG, noch für die OSRAM Licht AG möglich.

Stellt der jeweilige Aktionär keinen Antrag auf Buchwertfortführung, ist es möglich, dass die Finanzverwaltung oder die die Aktien an der Siemens AG verwahrende oder verwaltende Stelle die Abspaltung als teilweise Veräußerung von Aktien der Siemens AG im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG qualifizieren. In diesem Fall könnten auf

einen eventuellen Gewinn Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 % (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) entstehen und der jeweilige Aktionär der Siemens AG könnte verpflichtet sein, die Kapitalertragsteuer zu tragen. Kommt der betroffene Aktionär der Siemens AG dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer bei ihm nachfordern. Die Aktionäre der Siemens AG können unter bestimmten Voraussetzungen durch entsprechende Angaben gegenüber der die Aktien der Siemens AG verwahrenden oder verwaltenden Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut) gegebenenfalls erreichen, dass der Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG unterbleibt.

(2) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden

(a) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter Punkt (1) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der Siemens AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird also grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Behandlung von Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt.

Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Aktien an der Siemens AG abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der OSRAM Licht AG treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Siemens AG (sogenannte "Fußstapfentheorie").

Bei Aktionären im Sinne des § 17 EStG besteht jedoch – abweichend von den Erläuterungen unter Punkt (1) – nicht die Möglichkeit, bei fehlendem Antrag auf Buchwertfortführung den Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Bei diesen Aktionären kommt eine Anrechnung oder Erstattung gegebenenfalls entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer steuerlichen Veranlagung in Betracht.

(b) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Aktien der Siemens AG zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 % an der Siemens AG beteiligt war (Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung nach dem aktuellen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013, das im Zeitpunkt der Ausfertigung des Spaltungsberichts noch nicht verkündet wurde und demzufolge noch nicht in Kraft getreten ist, steuerneutral, das heißt ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG-Entwurf).

Die bei der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens AG gewährten OSRAM Licht-Aktien treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG-Entwurf anteilig an die Stelle der Siemens-Aktien, das heißt die Abspaltung führt nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der Siemens AG, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Es besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach dem Entwurf der Gesetzesbegründung zum aktuellen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 sind die Anschaffungskosten entsprechend dem Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag, also im Verhältnis 10:1, aufzuteilen. Nach Einschätzung der Siemens AG ist im vorliegenden Fall die unter (1) für zum Betriebsvermögen gehörende Aktien dargestellte Heranziehung von Börsenkursen geeigneter und entsprechend anzuwenden. Wegen des Verweises der Gesetzesbegründung auf das Umtauschverhältnis ist jedoch nicht gesichert, dass diese Einschätzung von dem für die Besteuerung des jeweiligen Aktionärs zuständigen Finanzamt geteilt wird und dieses nicht eine andere Aufteilung der Anschaffungskosten vornimmt. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die Siemens AG, noch für die OSRAM Licht AG möglich.

Soweit die Siemens-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sogenannten "Spekulationsfrist" steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen zu § 20 Abs. 4a EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 auf die bei der Abspaltung gewährten Aktien der OSRAM Licht AG übergehen. Nach Einschätzung der Siemens AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen, im aktuellen Entwurf des Jahressteuergesetz 2013 enthaltenen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG-Entwurf, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 ist bislang noch nicht verkündet worden und demzufolge noch nicht in Kraft getreten. Es erscheint nach Einschätzung der Siemens AG und der OSRAM Licht AG unwahrscheinlich, dass § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG-Entwurf im Vermittlungsverfahren in wesentlichen Punkten geändert werden wird. Sollte dies wider Erwarten geschehen, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Steuerrisiken bestehen. Den Aktionären wird daher empfohlen, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater zu konsultieren.

(c) Weitere Fälle

Soweit Aktionäre der Siemens AG steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter (1) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Soweit Aktionären der Siemens AG anlässlich der Abspaltung sogenannte Teilrechte auf Aktien der OSRAM Licht AG zugeteilt werden (vergleiche hierzu Kapitel VI.13.b)) und sie diese Teilrechte veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der Siemens AG wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Aktien zu behandeln sein beziehungsweise wie eine Anschaffung von Aktien.

b) Steuerliche Auswirkungen für die Siemens AG

(1) Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abspaltung der Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH

Die steuerlichen Rechtsfolgen aus der Abspaltung ergeben sich für die Siemens AG aus § 15 UmwStG.

Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 30. September 2012, 24.00 Uhr. Bei der Siemens AG und bei der OSRAM Licht AG sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen (die Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH) der Siemens AG mit Ablauf des 30. September 2012 auf die OSRAM Licht AG übergegangen wäre.

Auf Antrag kann die Abspaltung auf Ebene der Siemens AG gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 UmwStG grundsätzlich steuerneutral zu Buchwerten durchgeführt werden, da 100 % der Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH

übertragen werden und damit die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 UmwStG (Übertragung und Zurückbehaltung eines Teilbetriebs) vorliegen. Die Siemens AG beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Anwendung des § 11 Abs. 2 UmwStG auf Ebene der Siemens AG setzt nach § 15 Abs. 2 UmwStG zusätzlich voraus, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor der Abspaltung keine Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind. Nach Einschätzung der Siemens AG findet § 15 Abs. 2 Satz 1 UmwStG vorliegend keine Anwendung, da die Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH nicht durch die Einbringung von 80,5 % der Anteile an der OSRAM GmbH erworben oder aufgestockt wurden, sondern bereits vor dieser Einbringung zu 100 % im Eigentum der Siemens AG standen.

§ 11 Abs. 2 UmwStG findet weiter dann keine Anwendung, wenn durch die Abspaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an einer an der Abspaltung beteiligten Gesellschaft, die mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Abspaltung an der Siemens AG bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden. Wegen des Börsenhandels sowohl der Aktien der Siemens AG als auch der OSRAM Licht AG kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Ablauf von fünf Jahren Anteile in steuerschädlichem Umfang veräußert worden sind. In einem solchen Fall sind daher die stillen Reserven im Abzuspaltenden Vermögen rückwirkend aufzudecken (§ 175 AO), wodurch bei der Siemens AG ein Übertragungsgewinn entsteht. Da das Abzuspaltende Vermögen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (OSRAM Beteiligungen GmbH) besteht, richtet sich die Besteuerung des Übertragungsgewinns nach den Regelungen des § 8b KStG. Damit unterliegt ein etwaiger Gewinn grundsätzlich zu 5 % der Körperschaft- und Gewerbesteuer, während ein etwaiger Verlust steuerlich nicht abzugsfähig ist. Steuerschuldner ist die Siemens AG. Ihre Körperschaft- und Gewerbesteuerbescheide des Veranlagungszeitraums, in dem die Abspaltung erfasst worden ist, sind rückwirkend zu ändern. Zur konkreten Höhe einer gegebenenfalls anfallenden Steuer kann keine Aussage getroffen werden. Es ist jedoch nach Auffassung der Siemens AG ausgeschlossen, dass eine eventuelle Steuerbelastung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens AG wesentlich beeinflusst.

Nach § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der Siemens AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der Siemens AG auf die OSRAM Licht AG übergeht. Nach Einschätzung der

Siemens AG könnte eine Wertberichtigung der latenten Steuern, das heißt eine Abschreibung von "tax assets", in Höhe von circa 30 bis 35 Mio. € erforderlich werden. Außerdem wird das steuerliche Einlagekonto der Siemens AG auf die Siemens AG und die OSRAM Licht AG aufgeteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KStG). Für die Ermittlung des Anteils der untergehenden Verluste, Verlustvorträge, nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte, des Zins- und EBITDA-Vortrags sowie die Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos ist nach Einschätzung der Siemens AG der oben (Darstellung der steuerlichen Auswirkungen für Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden) dargestellte Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der Börsenwerte maßgeblich.

(2) Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einbringung von 19,5 % der Anteile an der OSRAM GmbH in die OSRAM Licht AG

Soweit im Vorfeld der Abspaltung 19,5 % der Anteile an der OSRAM GmbH in die OSRAM Licht AG eingebracht werden, muss die OSRAM Licht AG den gemeinen Wert dieser Anteile ansetzen sowie die Siemens AG als Einbringende entsprechend einen (nach § 8b KStG zu 95 % steuerfreien) Veräußerungsgewinn erfassen.

c) Steuerliche Auswirkungen für die OSRAM Licht AG und die OSRAM GmbH

(1) Für die OSRAM Licht AG

Die Siemens AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer steuerlichen Schlussbilanz mit dem Buchwert ansetzen. Der hierfür erforderliche Antrag wird durch die Siemens AG gestellt. Vorsorglich wird die Siemens AG erklären, dass die Steuerbilanz der Siemens AG für das Abzuspaltende Vermögen gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz sein soll. Die Steuerbilanz entspricht insoweit der steuerlichen Schlussbilanz im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes. In dieser Erklärung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung, wie sie im Umwandlungssteuererlass 2011 veröffentlicht wurde, zugleich ein konkludent gestellter Antrag auf Ansatz des Buchwerts zu sehen. Entsprechend wird die OSRAM Licht AG das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG enthaltenen Wert übernehmen (Wertverknüpfung).

Sollte es wegen des Börsenhandels, wie vorstehend unter b) beschrieben, rückwirkend zu einer Aufdeckung der stillen Reserven im Abzuspaltenden Vermögen kommen, würde sich auch der Wertansatz der OSRAM Licht AG entsprechend erhöhen.

Die OSRAM Licht AG tritt insoweit in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der Siemens AG ein. Zur Aufteilung des steuerlichen

Einlagekontos der Siemens AG auf die Siemens AG und die OSRAM Licht AG gelten die vorstehend unter b) beschriebenen Grundsätze.

Der Rechtsvorgang der Abspaltung unterliegt zudem nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes ("**GrEStG**") der Grunderwerbsteuer, da es im Rahmen der Abspaltung zu einer unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Vereinigung von 95 % oder mehr von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zu deren Vermögen inländische Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG gehören, auf Ebene der OSRAM Licht AG kommt. Gesetzlicher Steuerschuldner ist nach § 13 Nr. 5a GrEStG die OSRAM Licht AG.

(2) Für die OSRAM GmbH

Die OSRAM GmbH bestand bereits als Kapitalgesellschaft vor der Abspaltung und den vorbereitenden gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen. Aufgrund der Abspaltung beziehungsweise aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen eintretende Steuereffekte beruhen daher auf dem Gesellschafterwechsel von der Siemens AG zur OSRAM Beteiligungen GmbH beziehungsweise zur OSRAM Licht AG. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vorschrift zur Beschränkung des Verlustabzugs (§ 8c KStG) zu beachten. Diese Vorschrift kommt (i) bei der Einbringung der 80,5%igen Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM GmbH in die OSRAM Beteiligungen GmbH und (ii) bei der Abspaltung sämtlicher Anteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH auf die OSRAM Licht AG zum Tragen.

Die beiden vorgenannten Übertragungen stellen jeweils einen schädlichen Beteiligungserwerb an der OSRAM GmbH und der dieser nachgeordneten Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 8c KStG dar, da innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als 50 % der Anteile auf eine einzige Erwerberin (OSRAM Beteiligungen GmbH beziehungsweise OSRAM Licht AG) übertragen werden (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG). Als Konsequenz des schädlichen Beteiligungserwerbs gehen grundsätzlich sowohl etwaige steuerliche Verlustvorträge, als auch etwaige laufende Verluste der betroffenen Gesellschaften unter, die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs entstanden sind. Der Untergang der nicht genutzten Verluste sollte allerdings nach Einschätzung der Siemens AG insoweit verhindert werden, als das Betriebsvermögen der jeweiligen Gesellschaft im Inland steuerpflichtige stille Reserven enthält (§ 8c Abs. 1 Satz 6 KStG). Die Höhe der stillen Reserven wird grundsätzlich durch Gegenüberstellung des gemeinen Werts der Anteile an der jeweiligen Gesellschaft und dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital ermittelt, soweit diese im Inland steuerpflichtig sind. Maßgebend sollten jeweils die Beträge im Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs sein.

Es wird davon ausgegangen, dass ausreichend im Inland steuerpflichtige stille Reserven vorhanden sein werden, um nach § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG einen Untergang wesentlicher nicht genutzter Verluste zu verhindern.

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

a) Haftungsfolgen nach Umwandlungsgesetz

Das Wirksamwerden der Abspaltung wird sich auf die Haftung der Siemens AG und der OSRAM Licht AG wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Siemens AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die OSRAM Licht AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten abgespalten werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die OSRAM Licht AG umgekehrt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Siemens AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die OSRAM Licht AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Weiterhin haften die Siemens AG und die OSRAM Licht AG nach § 133 Abs. 2 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Recht nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG als Gesamtschuldner (vergleiche zu den Pflichten nach § 23 UmwG Kapitel XIII.1.k)(1)).

Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG werden die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten (vergleiche dazu Kapitel XIII.1.h)).

Nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 UmwG können Gläubiger der Siemens AG und der OSRAM Licht AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG beziehungsweise der OSRAM Licht AG Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe

schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Abspaltung keine Ansprüche von Gläubigern der Siemens AG beziehungsweise der OSRAM Licht AG gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Siemens AG beziehungsweise die OSRAM Licht AG nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 UmwG bestehen wird. Dies gilt für die OSRAM Licht AG insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht operativ tätig ist und keine außenstehenden Gläubiger hat.

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Siemens-Aktie

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Börsenzulassung der Aktien der Siemens AG haben. Die Siemens-Aktien werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Handel an allen deutschen Börsen zugelassen sein. Auch an der Notierung der Siemens-Aktien an der Schweizer Börse sowie den Börsen in London und New York (dort in der Form von American Depository Receipts) wird sich nichts ändern. Die Aktien der Siemens AG werden am 1. Handelstag der Aktien der OSRAM Licht AG ex OSRAM gehandelt.

Der Vorstand der Siemens AG geht davon aus, dass die Siemens-Aktie weiterhin die Kriterien für den DAX erfüllen und deshalb im DAX verbleiben wird. Gleiches gilt für die Indizes EURO STOXX 50 und MSCI World.

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Siemens AG und der OSRAM Licht AG

Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Dividendenpolitik für die künftigen Geschäftsjahre auswirken wird.

Siemens beabsichtigt, für die nächsten Jahre eine Dividendenausschüttung vorzuschlagen, die in Summe mit den für den Aktienrückkauf aufgewandten Mitteln des Geschäftsjahrs einer Quote von 40 bis 60 % des nach IFRS-Grundsätzen festgestellten Konzerngewinns nach Steuern entspricht. Der Gewinn nach Steuern kann hierfür um ausgewählte außergewöhnliche, nicht zahlungswirksame Effekte bereinigt werden.

Die Dividendenpolitik der OSRAM Licht AG wird sowohl an der Ergebnisentwicklung als auch auf die nachhaltige Ertragskraft des Unternehmens ausgerichtet sein. Ziel wird es sein, die Aktionäre angemessen an der Entwicklung der OSRAM Licht AG zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben wird langfristig grundsätzlich eine Ausschüttungsquote in einer Bandbreite von 30 bis 50 % des nach IFRS-Grundsätzen festgestellten Konzerngewinns nach Steuern angestrebt. Hierfür kann der Gewinn nach Steuern um ausgewählte außergewöhnliche, nicht zahlungswirksame Effekte bereinigt werden. Für das am 30. September 2013 endende Geschäftsjahr ist jedoch keine Dividende zu erwarten.

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionäre der Siemens AG

Alle Aktionäre der Siemens AG bleiben auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der Siemens AG und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des Siemens-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der Siemens AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte ihrer Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der Siemens AG wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der Siemens AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältniswahrend Aktien der OSRAM Licht AG. In Bezug auf den abzuspaltenden Teil sind sie damit unmittelbar an OSRAM beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der Siemens AG. Zu den Veränderungen bei der Beteiligungsquote vergleiche Kapitel IX.3.a).

e) Auswirkung der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen OSRAM-Konzerns, verschiedene Zusagen auf Siemens-Aktien im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise von Mitarbeiter-beteiligungsprogrammen gemacht oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung machen.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Rechte aus diesen Aktienzusagen an Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, abgefunden. Aktienzusagen an andere Berechtigte, etwa Organmitglieder und Mitarbeiter, die nicht infolge der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden,

werden grundsätzlich angepasst. Die Einzelheiten für die Anpassung beziehungsweise Abfindung sind in § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschrieben (auf § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie die entsprechenden Anlagen, die diesem Spaltungsbericht als Anlage 1 beigefügt sind, sowie die ausführliche Erläuterung in Kapitel XIII.1.k)(1) wird verwiesen).

f) Auswirkungen auf von Siemens ausgegebene Optionsscheine

Für die im Kapitel II.2.c) beschriebenen, im Februar 2012 durch die Siemens AG im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebenen Optionsscheine bestehen besondere vertragliche Abreden, sodass eine zusätzliche Regelung anlässlich der Abspaltung nicht erforderlich ist. Eine Gewährung gleichwertiger Rechte gemäß § 23 UmwG ist daher entbehrlich.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung hat ein Optionsscheingläubiger bei Ausübung seines Optionsrechts (zusätzlich zu dem Recht, Siemens-Aktien aufgrund der Ausübung des Optionsrechts zu erhalten) Anspruch auf OSRAM Licht-Aktien. Deren Anzahl bestimmt sich nach der in den Optionsbedingungen festgelegten Formel und errechnet sich durch Division des so ermittelten Optionspreises durch 187.842,81 €. Im Ergebnis wird auf die zum Anpassungszeitpunkt geschuldete Anzahl von Siemens-Aktien je Optionsschein das Zuteilungsverhältnis angewandt, das heißt je einer zu diesem Zeitpunkt geschuldeter Siemens-Aktie sind dann 1/10 OSRAM Licht-Aktie zu gewähren. Vorbehaltlich von Anpassungen des Optionspreises bezogen auf die Siemens-Aktien nach den Optionsscheinbedingungen im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Spaltung ergibt sich je Optionsschein ein Anspruch auf zusätzlich 180,6150 OSRAM Licht-Aktien. Diese Anpassung erfolgt nicht in Bezug auf Optionsscheine, die vor Wirksamwerden der Spaltung bereits ausgeübt oder von der Siemens AG zurückgekauft oder gegen andere Wertpapiere getauscht und entwertet wurden. Auf derzeitiger Basis beziehen sich alle ausstehenden Optionsscheine neben den Siemens-Aktien nach Wirksamwerden der Abspaltung auf insgesamt rund 2.167.380 OSRAM Licht-Aktien. Die Zahl der geschuldeten OSRAM Licht-Aktien unterliegt ebenso wie die Zahl der geschuldeten Siemens-Aktien nach den Optionsscheinbedingungen Anpassungsregelungen und kann sich während der Laufzeit der Optionsrechte abhängig von den anzuwendenden Anpassungen erhöhen und vermindern. Siemens wird im Fall der Ausübung der Optionen die zu liefernden OSRAM Licht-Aktien aus eigenen Beständen oder Rückkäufen im Markt bedienen oder gegebenenfalls von dem in den Optionsscheinbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumten Recht auf (teilweisen) Barausgleich Gebrauch machen. Zu bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung im Zusammenhang mit den Optionsscheinen vergleiche Kapitel VIII.1.d)(2)).

IX. Der OSRAM-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung

a) Überblick über die Geschäftsaktivitäten von OSRAM

Mit Wirksamkeit der Abspaltung wird OSRAM zu einem rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Konzern mit einem umfangreichen Produkt-, System-, Lösungs- und Serviceportfolio in der Lichttechnologie.

Unter dem Motto "Licht ist OSRAM" liefert OSRAM Beleuchtungslösungen für alle Lebensbereiche. Das Angebot umfasst vertikal integrierte Produkte und Lösungen entlang der gesamten Lichtwertschöpfungskette, von Lichtquellen (einschließlich Lampen, Komponenten und optischen Halbleitern) über Vorschaltgeräte und andere Beleuchtungsbausteine bis hin zu vollständigen Leuchten, Lichtmanagementsystemen und Beleuchtungslösungen sowie Mehrwertdiensten. OSRAMs Produkte decken dabei einen weiten Bereich von möglichen Anwendungen ab.

OSRAMs Geschäftsaktivitäten waren bis zum 30. September 2012 in die drei Business Units (Geschäftsbereiche) General Lighting (Allgemeinbeleuchtung – GL) (Außenumsatz im Geschäftsjahr 2012: 3.387,2 Mio. €, 63 % des OSRAM-Außenumsatzes), Specialty Lighting (Spezialbeleuchtung – SP) (Außenumsatz im Geschäftsjahr 2012: 1.404,6 €, 26 % des OSRAM- Außenumsatzes) und Opto Semiconductors (Optische Halbleiter – OS) (Außenumsatz im Geschäftsjahr 2012: 584,7 Mio. €, 11 % des OSRAM-Außenumsatzes) eingeteilt. Dem entsprach für die Geschäftsjahre zum 30. September 2012 und 2011 auch die Segmenteinteilung.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 wurde die Business Unit General Lighting neu geordnet. General Lighting umfasste bislang alle an private und professionelle Endverbraucher gerichteten OSRAM-Produktangebote für den Allgemeinbeleuchtungsmarkt einschließlich Lampen, Leuchten und integrierten Beleuchtungslösungen und -diensten. Anwendungen umfassen die Bereiche Wohnen, Architektur, Einzelhandel, Außenbereiche, Hotel- und Gastgewerbe, Büro und Industrie. Ab dem 1. Oktober 2012 teilt sich die bisherige Business Unit General Lighting in die vier neuen Business Units Lamps (LP), Light Engines & Controls (LE), Luminaires (LUM) und Solutions (SOL) sowie zwei Einheiten, die direkt an den Vorstand berichten (Services und OLED). Damit gliedern sich die Geschäftsaktivitäten von OSRAM insgesamt in sechs Business Units:

- Die Business Unit Lamps (LP) umfasst Lampen auf traditioneller Basis sowie SSL-basierte Lampen (Lampen basierend auf LED), die an private Endverbraucher sowie OEMs und professionelle Anwender vertrieben werden. Das Produktangebot lässt sich in den verschiedenen Anwendungsbereichen Wohnen, Büro, Industrie, Gastronomie, Außenbereiche und Architektur einsetzen. Zum Produktportfolio gehören Beleuchtungskomponenten wie etwa Glühlampen, Halogenlampen, kompakte und lineare Leuchtstofflampen (CFL/LFL), Hochdruckgasentladungslampen (HID) sowie sogenannte LED-Lampen (moderne LED-Leuchtmittel in den Formen von Lampen in traditioneller Technologie).

- Zur Business Unit Light Engines & Controls (LE) gehören LED-Systeme und Lichtmanagementsysteme. Weiterhin gehören elektronische Vorschaltgeräte (EVG), die für Lampen und LED-Module optimiert sind, in dimmbarer und nicht-dimmbarer Ausführung ebenso wie traditionelle magnetisch gesteuerte Vorschaltgeräte zum Angebot. Verstärkt wurde das Portfolio durch die Akquisition der Gesellschaft Encelium, eines führenden Unternehmens in der Softwaretechnologie mit Fokus auf hochentwickelten Beleuchtungssteuerungs- und Energiemanagementsystemen für Handels- und Industriegebäude. Die Systeme ermöglichen es gewerblichen Kunden, bei verbesserter Lichtqualität Energie zu sparen und die Instandhaltung zu optimieren. Die LED Systeme (Light Engines) und die Vorschaltgeräte werden hauptsächlich über den OEM-Kanal vertrieben, während die Lichtmanagementsysteme kundenspezifische Lösungen sind, die über ein Baukastensystem im Projektvertrieb abgesetzt werden.

- Die Business Unit Luminaires (LUM) umfasst Leuchten für private Endverbraucher und den professionellen Bereich. Die Business Unit verbindet das Leuchtengeschäft von OSRAM mit den Geschäftstätigkeiten der Siteco, einem Zulieferer und Hersteller von technischen Innenraum- und Außenbereichslichtsystemen und kundenspezifischen Lichtlösungen, der jüngst von OSRAM erworben wurde.

- Das Produktportfolio der Business Unit Solutions (SOL) umfasst zum einen eine Vielzahl von verschiedenen skalierbaren Netzwerksteuersystemen und zum anderen LED-Systeme und -Lösungen verschiedener Größen. Der Vertrieb erfolgt durch die von Hongkong aus agierende Tochtergesellschaft Traxon Technologies. Die Business Unit ging aus der Akquisition der Traxon Technologies hervor.

- Gegenstand der Business Unit Specialty Lighting (SP) sind Lichtquellen und -systeme für den Automobilbereich sowie Spezialanwendungen im Segment Display/Optic. Die Bandbreite reicht im Automobilbereich von

Außenbeleuchtung (zum Beispiel Front-, Heck- und Blinkerbeleuchtung) über Innenbeleuchtung bis hin zur Sensorik. Das Segment Display/Optic umfasst die Bereiche Projektion, Unterhaltung/Architainment, medizinische und industrielle Anwendungen (zum Beispiel Reinigung und Desinfektion mit UVC Strahlung, Mikrolithographie). Darüber hinaus sind Lampen und Lichtsysteme für Bühnen und Veranstaltungsräumlichkeiten, Studios und Filmsets sowie für Kino-, Video- und Fernsehprojektionssysteme Teil des Produktportfolios der Business Unit. Weiterhin werden Halogenlampen mit Infrarotbeschichtung für chirurgische Beleuchtung sowie Lichtquellen für Mikroskopie, Mikrolithographie und Wasserreinigung angeboten. Generell nutzt die Business Unit Specialty Lighting sämtliche Technologien wie Glühlampen, Halogen, Hoch- und Niederdruckgasentladung, LED, Laser und halbleiterbasierte Sensoren. Im Automobilbereich werden die Produkte über OEMs und den Fahrzeugzubehörmarkt, hauptsächlich durch Verkäufe an Einzelhändler, Großhändler sowie Originalteilzulieferer (Original Equipment Supplier – OES) vertrieben. Produkte im Bereich Display/Optic werden über den Großhandel, OEMs und direkt an Firmenkunden verkauft.

- Die Business Unit Opto Semiconductors (OS) entwickelt, produziert und vermarktet ein breites Portfolio an opto-elektronischen Halbleitern für externe Kunden weltweit sowie die anderen OSRAM Business Units. Zu den angebotenen Produkten zählen LED-Komponenten für sichtbares Licht, Infrarotkomponenten (Emitter, Detektoren, Sensoren), Laserdioden und Sensoren. LED-Komponenten bestehen aus einem Halbleiterchip auf einem Träger, teilweise mit zusätzlichen Merkmalen wie lumineszierenden Materialien und Linsen, die Licht in verschiedenen Farben, Lichtstärken und Eigenschaften aussenden. Anwendung finden LED-Komponenten in den Bereichen Fahrzeugbau, Industrieelektronik, Allgemeinbeleuchtung sowie Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik. Infrarotbauteile basieren auf LED-Technologie, emittieren aber Licht im Infrarotspektrum. Sie werden beispielsweise verbaut in Fernbedienungen, Sicherheitssystemen, Regensensoren für Scheibenwischersysteme und Nachtsichtgeräten. Photodetektoren produzieren kein Licht, sondern dienen als Lichtempfänger und optische Sensoren. Sichtbare und Infrarot-Laser werden für vielerlei Anwendungen, etwa in der Medizintechnik, Werkstoffverarbeitung sowie Mess- und Drucktechnik, angeboten.

Die Business Units verfügen über eine vollumfängliche Verantwortung von der Produktentwicklung bis hin zum Vertrieb. Die operative Selbstständigkeit der Business Units ermöglicht es, die unterschiedlichen Märkte und Erfolgsfaktoren der Business Units

bei der Weiterentwicklung der Geschäfte gezielt zu berücksichtigen. Kontinuierliche konzernübergreifende Prozessoptimierung soll die wirtschaftliche Flexibilität erhöhen. Das Ziel ist es, effiziente Kostenstrukturen und eine konsequente Fokussierung des Produkt-, System-, Lösungs- und Serviceportfolios auf Kundennutzen zu erreichen. Durch die neue Organisation positioniert sich OSRAM klar entlang der Wertschöpfungskette der Allgemeinbeleuchtung und kann so schneller und effektiver auf die Anforderungen der Kunden reagieren.

OSRAM prüft alle Business Units, Beteiligungen, Produktportfolien und einzelnen Produkte kontinuierlich auf ihre Ertragskraftpotenziale hin. Entwicklungschancen für die einzelnen Geschäfte werden verfolgt, wenn die Wettbewerbsposition einen überdurchschnittlichen Erfolg verspricht. In regionaler Hinsicht werden dabei Asien und hier vor allem China eine besondere Bedeutung beigemessen.

Sollte der Vorstand der OSRAM Licht AG zu der Auffassung kommen, dass die Geschäftsaussichten einer Business Unit, einer Beteiligung oder eines Produktportfolios mittelfristig nicht über ein ausreichendes Entwicklungs- beziehungsweise Renditepotenzial verfügen, werden Möglichkeiten von Partnerschaften und Portfoliomaßnahmen intensiv geprüft werden.

Aufgrund der hohen strategischen Bedeutung für die OSRAM Licht AG werden die zwei Einheiten OLED und Services direkt an den Vorstand berichten. So wird sichergestellt, dass diese zwei auf die Zukunft des Unternehmens gerichteten Einheiten besondere Beachtung finden.

OLED ist eine junge, halbleiterbasierte Lichttechnologie, die sich in den letzten Jahren durch kontinuierliche Verbesserungen speziell im Bereich der Effizienz und der Lebensdauer in Richtung kommerzielle funktionale Beleuchtung entwickelt hat. Bei konstant fortschreitender Verbesserung und Optimierung der Stückkosten besitzt sie das Potential, sich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrzehnts neben LED als zweite große Lichttechnologie zu etablieren. OSRAM ist im Bereich der OLED-Technologie in der Weltspitze vertreten und investiert weiterhin gezielt in die Forschung und Entwicklung sowie in die Weiterentwicklung kundenspezifischer Produkte und Projekte.

OSRAM Services hat eine breite Basis von Geschäftstätigkeiten in den USA. Das Portfolio umfasst Wartung und Instandhaltung, Reparatur, Reinigung und Modernisierung von Außen- und Innenbeleuchtung bis hin zu Licht-Design und -beratung. Aufgrund neuer Geschäftsmöglichkeiten soll dieses Portfolio in den nächsten Jahren um zusätzliche Dienstleistungen erweitert werden, die auch in anderen Regionen angeboten werden sollen.

b) Leistungsspektrum: Produkte, Systeme, Lösungen, Service

OSRAMs Produktportfolio an Lichtquellen umfasst Glühlampen, Halogenlampen (HAL), Niederdruckentladungslampen (LPD), Hochdruckentladungslampen (HID), Licht emittierende Dioden (LED), Infrarot-Komponenten (Emitter, Detektoren, Sensoren, Leistungs-Halbleiterlaser), Halbleiterlaser für sichtbares Licht und – in kleinerem Umfang – organische Licht emittierende Dioden (OLEDs). Darüber hinaus enthält das Produktportfolio elektronische und dimmbare Vorschaltgeräte, Sensoren, Lichtmanagementkomponenten sowie komplette Leuchten. Zudem umfasst OSRAMs Angebot innovative, integrierte und maßgeschneiderte Lichtlösungen für Großprojekte, Lichtmanagementsysteme sowie Mehrwertdienste wie etwa Energieaudits, Lichtdesign und -entwicklung sowie Wartung.

Technologisch lassen sich die OSRAM-Erzeugnisse in die Kategorien traditionelle Basisprodukte, traditionelle dem Umweltportfolio angehörende Produkte und SSL-Produkte einteilen.

- Zur Kategorie traditionelle Basisprodukte gehören hauptsächlich Erzeugnisse auf Basis traditioneller Beleuchtungstechnik wie etwa Glühlampen, bestimmte Typen von Halogenlampen, Basis-Fluoreszenzlampen, Quecksilberdampflampen, magnetische Vorschaltgeräte und Leuchten, die diese Basis-Produkte enthalten.

- Traditionelle, dem Umweltportfolio angehörende Produkte basieren ebenfalls auf traditioneller Technik, bieten aber dem Verbraucher verglichen mit der jeweiligen Basistechnologie vorteilhafte Energieeffizienz. Hierzu zählen kompakte Fluoreszenzlampen mit integriertem Vorschaltgerät, langlebigere oder effizientere Arten von Halogenlampen (Halogen Eco Range und Hochleistungs-Fahrzeuglampen), effiziente Fluoreszenzlampen, Hochdruckgasentladungslampen (Keramik, Quarztechnologie), Entladungslampen für spezielle Anwendungen sowie elektronische Vorschaltgeräte einschließlich Lichtmanagementsystemen und Leuchten, die diese Basis-Produkte enthalten.

- Die ebenfalls zum Umweltportfolio gehörenden SSL-Produkte umfassen insbesondere halbleiterbasierte Lichtquellen einschließlich LED-Komponenten, Module und Light Engines (LED-Leuchten und -Sensoren sowie Lichtmanagementsysteme für diese Lichtquellen) und Leuchten, die diese Basis-Produkte enthalten. Die Lichtmanagementsysteme von OSRAM sind voll LED-tauglich und ermöglichen eine effiziente Steuerung über die Kombination der Vorschaltgeräte und der LEDs/Light Engines.

Im Geschäftsjahr 2012 machten traditionelle Basisprodukte ungefähr 28,2 % (Geschäftsjahr 2011: 26,4 %) und traditionelle, dem Umweltportfolio angehörende Produkte 46,4 % (Geschäftsjahr 2011: 50,3 %) der Umsatzerlöse aus. Die ebenfalls zum Umweltportfolio gehörenden SSL-Produkte trugen 25,4 % zu den Umsatzerlösen bei (Geschäftsjahr 2011: 23,3 %).

c) Produktion und Standorte

OSRAM ist ständig bestrebt, die Produktivität mit innovativen Produktionsprozessen und Produktionsanlagen zu verbessern, wie etwa in der LED-Chipfertigung in Regensburg oder Penang (Malaysia). Teil der operativen Strategie ist zum Beispiel die Nutzung sogenannter 6-Zoll-Wafer für die LED-Chipfertigung. Seit fünfzehn Jahren hat OSRAM Erfahrung mit dem integrierten OSRAM Produktionssystem, das auf Schlüsselelementen wie Lean, Six Sigma und TPM (Total Productive Maintenance) aufbaut. Hierdurch beabsichtigt OSRAM, sinkende Preise für Produkte durch Produktivitätsfortschritte zu kompensieren. Zusätzlich strebt OSRAM die Verbesserung der Kostenstruktur durch Nutzung von Niedrigkosten-Regionen wie Asien, Mexiko und Osteuropa an. OSRAM führt eine interne Abteilung für Ausrüstung, Konstruktion und Technologie sowie Automation (EE & EPE), die für Planung, Gestaltung, Vergabe, Errichtung und Inbetriebnahme von neuen Produktionslinien in den weltweiten Betriebsstätten verantwortlich ist. Viele Prozesse für diese neuen Produktionslinien werden unternehmensintern durch EE & EPE entwickelt, was die Kosten reduziert und den Schutz des Produktions-Know-hows vor Wettbewerbern verbessert. OSRAM hat ISO-Zertifikate für die Produktionsstätten in Europa, Amerika (Nord-, Mittel- und Südamerika) sowie Asien erhalten (ISO 9001, ISO 14001, ISO/TS 16949).

OSRAMs Business Units Lamps, Light Engine & Controls, Luminaires und Specialty Lighting nutzen zum Teil Produktionsstätten gemeinsam, insbesondere wenn Produkte und Produktionsprozesse der Business Units sich überschneiden. Jede Business Unit unterhält aber auch eigenständige Produktionsstätten. Die Business Unit Opto Semiconductors produziert bisher unabhängig von den anderen Business Units in speziellen Produktionsstätten in Regensburg-Burgweinting, Penang (Malaysia) und zukünftig auch in Wuxi (China). Die Produktionsstätten von OSRAM befinden sich im Wesentlichen in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in NAFTA-Ländern, in geringerem Maße in Lateinamerika. Die Produktion herkömmlicher Lampen der Business Unit Lamps konzentriert sich in Ländern mit niedrigen Produktionskosten wie etwa China, Indonesien, Indien und Mexiko, wo eine fortgesetzte Nachfrage nach herkömmlichen Lampen zu erwarten ist. Glühlampen werden aber auch weiterhin in Frankreich und den USA hergestellt. In der Business Unit Specialty Lighting sind Produktion und Entwicklung zunehmend im asiatisch-pazifischen Raum, insbesondere in

China und Indien, konzentriert, wo OSRAM das dynamischste Wachstum für Speziallichtprodukte erwartet.

Zum 30. September 2012 produzierte OSRAM an 39 Standorten in 15 Ländern. Zusätzliche Produktionsstätten werden von angegliederten Einheiten betrieben, etwa Ixing (China) oder Langfang (China). Zur Erhöhung der Flexibilität greift OSRAM in zunehmendem Maße auch auf die Produktion bei Auftragsfertigern zurück. OSRAMs Produktionskompetenzen bauen auf langer Erfahrung und ständiger Verbesserung auf. Der Anteil an Produktion in Schwellen- und Entwicklungsländern ist, gemessen am Personalbestand, auf 60 % im Geschäftsjahr 2012 gestiegen.

Zu den geplanten Restrukturierungsmaßnahmen vergleiche Kapitel XII.1.

d) Rohstoffbedarf und Einkauf

Das Beschaffungswesen bei OSRAM ist global aufgestellt und zuständig für das komplette Einkaufsvolumen, strukturiert nach einzelnen Rohstoffen. Länderspezifischer Beschaffungsbedarf sowie lokale Beschaffungsaktivitäten aller Gesellschaften werden von regionalen Beschaffungseinheiten verantwortet, die jeweils an die Zentrale berichten.

Mit ihrem relativ hohen Niveau vertikaler Integration kauft die OSRAM-Gruppe eine große Bandbreite von Produkten mit einem hohen Anteil von Rohmaterialien und Bauteilen. Fertige Produkte, nicht produktbezogene Materialien und Investitionsgüter sowie Dienstleistungen werden nach Bedarf beschafft.

Um ein natürliches Währungs-Hedging zu unterstützen und logistische Vorteile zu realisieren, verfolgt OSRAM einen ausgewogenen lokalen oder regionalen Beschaffungsansatz. Wo immer möglich und vernünftig, beabsichtigt OSRAM die regionale oder weltweite Nachfragebündelung zu maximieren, um Skaleneffekte zu erzielen. Eine der Hauptaufgaben des Rohstoffmanagements besteht daher darin, die Versorgung zu bündeln und langfristige Lieferbeziehungen aufzubauen, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden. Wo möglich und sinnvoll, verfolgte OSRAM daher das Ziel, eine zweite qualifizierte Lieferquelle sicherzustellen. Aufgrund der speziellen Beschaffungsbedürfnisse hängt ein wesentlicher Teil der Versorgungsorganisation direkt von der Marktsituation von Rohstoffen wie etwa Nickel, Kupfer, Zinn oder Derivativen ab. Auch wenn OSRAM keine speziellen Versorgungsengpässe für diese Materialien erwartet, hängen die Beschaffungskosten stark von den Entwicklungen der Rohstoffpreise ab.

Wesentliche fertige Erzeugnisse, die von Dritten hergestellt werden, sind bestimmte Kompakt-Fluoreszenzlampen, LED-Lampen, Leuchten für professionelle Anwendungen sowie konventionelle wie elektronische Vorschaltgeräte.

Neben Fertigungsmaterial und fertigen Erzeugnissen, die ungefähr zwei Drittel des Einkaufsvolumens ausmachen, kauft OSRAM Dienstleistungen wie etwa Transportleistungen und Energie hinzu.

e) Forschung und Entwicklung

Als ein führender Anbieter in der weltweiten Lichtindustrie hat OSRAM eine starke Stellung in der weltweiten Forschung und Entwicklung sowohl im Bereich herkömmlicher Produkte als auch in dem wachsenden Bereich von Solid State Lighting (SSL). Dabei ist es OSRAM gelungen, eine führende Position im Bereich der optischen Halbleiter und der angrenzenden Technologiefelder einzunehmen. In Erwartung einer höheren Nachfrage für SSL in der Zukunft hat die OSRAM-Gruppe ihre Aufwendungen für Forschung und Entwicklung hauptsächlich auf diesen Bereich fokussiert, um ihre bestehende Führungsposition zu sichern. Im Geschäftsjahr 2012 betrugen die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung der OSRAM-Gruppe 339,1 Mio. €, das entspricht 6,3 % des Umsatzes. Ungefähr 60 % der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bezogen sich auf die Entwicklung von SSL- Produkten und SSL-Technologien. Zum 30. September 2012 arbeiteten 2.695 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der weltweiten Forschung und Entwicklung von OSRAM.

OSRAM unterscheidet zwischen Vorentwicklungs- und Produktentwicklungstätigkeiten. In der zentralen Vorentwicklung werden neue theoretische Erkenntnisse auf die Anwendbarkeit in der Lichtindustrie überprüft und gegebenenfalls Projekte zur Technologieentwicklung durchgeführt. Darüber hinaus unterstützt diese Einheit die sechs Business Units bei der Adaption neuer Technologien im Rahmen der Produktentwicklung. Sie ist weltweit aufgestellt und mit Standorten in Deutschland, USA und China vertreten. Diese zentrale Vorentwicklung konzentriert sich vornehmlich auf Zukunftstechnologien, deren Nutzung in den nächsten zwei bis sieben Jahren zu erwarten ist. Besonderer Schwerpunkt der zentralen Vorentwicklung liegt im Bereich SSL. Entwicklungen auf dem Gebiet der optischen Halbleiter-Komponenten werden von der Vorentwicklungsgruppe der OSRAM Opto Semiconductors durchgeführt.

Wie viele erfolgreiche Unternehmen verfolgt auch OSRAM den Open Innovation Ansatz und öffnet sich daher in der Forschung und Entwicklung. Dieser Prozess wird durch zwei Funktionseinheiten innerhalb der zentralen Vorentwicklung getrieben. Das Innovationsmanagement stellt Erkenntnisse zu Lichttrends zur Verfügung und sucht aktiv

nach innovativen Ansätzen für neue Produkte oder Technologielösungen außerhalb der OSRAM-Gruppe. Die Gruppe für Technologiekooperationen (TC) unterstützt die Bildung von Forschungskooperationen und -netzwerken mit strategischen Partnern für die Durchführung wegweisender Forschungsaktivitäten.

Die Produktentwicklungsaktivitäten von OSRAM sind entsprechend der sechs anwendungsorientierten Business Units organisiert. Diese Anwendungsorientierung ermöglicht es OSRAM, spezifische Kundenbedürfnisse zu identifizieren und zu erfüllen. Zur Umsetzung dieses Ansatzes verfügt jede Business Unit über zugeordnete Entwicklungszentren, welche die Produktentwicklung weltweit vorantreiben.

Die SSL-Forschung in Regensburg (Deutschland) ist entscheidend für die Forschung und Entwicklung zu LEDs, LED-basierten Produkten und organischen LEDs (OLEDs). An diesem Standort sind mehrere Business Units sowie die zentrale Vorentwicklung vertreten. Die Vorentwicklungsgruppe zu optischen Halbleitern konzentriert sich unter anderem auf die Entwicklung beziehungsweise Optimierung von LED-Chips, die Verbauung dieser Chips (Packaging) in anwendungsspezifischen Gehäusen sowie die Entwicklung von Multi-Chip-Modulen für hohe Lichtleistungen ("lighting kernels").

Die intensiven Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von OSRAM spiegeln sich in einem umfassenden Portfolio von Schutzrechten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere Patenten, wider. Gegenwärtig verfügt die OSRAM-Gruppe über ungefähr 21.000 Patente und Patentanmeldungen in circa 6.200 Patentfamilien. In den Geschäftsjahren 2012, 2011 und 2010 hat die OSRAM-Gruppe durchschnittlich jeweils 720 prioritätsbegründende Patentanmeldungen eingereicht.

f) Markt, Kunden, Vertrieb

OSRAM verfügt über eine umfassende weltweite Vertriebsplattform und ist in jedem wichtigen Markt vertreten. Die Verkaufs- und Marketingkräfte sind breit aufgestellt mit ca. 1.328 Mitarbeitern in Americas, 2.736 in Europa dem mittleren Osten und Afrika sowie 1.125 im asiatisch-pazifischen Wirtschaftsraum (APAC) (Stichtag 30. September 2012). Die globale Präsenz wird gesichert durch drei regionale Zentren (München für Europa, den Mittleren Osten und Afrika, Danvers (Massachusetts) für Americas und Hongkong für APAC).

Um unterschiedlichen Kundenstrukturen und Produktanwendungen gerecht zu werden, arbeitet OSRAM mit drei Hauptvertriebswegen – Großhandel, Einzelhandel und OEMs – für Lichtbauteile und Leuchten und verfügt über langfristige Kooperationen mit wichtigen OEMs, Groß- und Einzelhändlern sowie Firmenkunden auf der ganzen Welt.

Der Vertrieb über die Business Units Lamps, Light Engine & Controls, Luminaires und Solutions ist gebündelt und vertreibt die Produkte für Endverbraucher vornehmlich über den Groß- und Einzelhandel. Der Absatz an Firmenkunden wird hauptsächlich über den Großhandel und OEMs abgewickelt. Zusätzlich werden einige große Endkunden direkt beliefert. Weiterhin gewinnt das Projektbeleuchtungsgeschäft an Bedeutung, bei dem direkt mit Architekten, Ingenieuren, Lichtdesignern, Energiedienstleistungsanbietern, Installationsspezialisten, Investoren, Grundstückseigentümern und der öffentlichen Hand zusammengearbeitet wird. Hier nutzt OSRAM den Großhandel oder verkauft direkt an die Kunden.

Die Business Unit Specialty Lighting vertreibt ihre Produkte hauptsächlich über OEMs und bedient den Zubehörmarkt über den Groß- und Einzelhandel. Produkte des Segments Display/Optic werden über die Absatzwege OEMs, Großhandel oder direkt an große Endkunden verkauft.

OSRAM Opto Semiconductors vertreibt hauptsächlich direkt an große OEMs und über Vertriebspartner an kleine und mittlere Kunden.

OSRAMs Kundenbasis ist breit gestreut. Kein Kunde generiert mehr als 3 % vom Umsatz, die Top 50-Kunden machen zusammen 41 % des Umsatzes der OSRAM-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 aus.

g) Marketing

Das Marketing von OSRAM gliedert sich in drei Kernbereiche.

Auf Konzernebene entwickeln die Einheiten Corporate Communications und Corporate Marketing gemeinsam in globaler Verantwortung die Marken- sowie die entsprechende Kommunikationsstrategie des Gesamtunternehmens. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Business Units und Regionen. Beide Zentralfunktionen wachen über die weltweite Einhaltung dieser übergeordneten Strategien.

Das operative Marketing der Business Units sorgt dafür, dass sowohl global als auch auf Ebene der Regionen die jeweiligen Produktportfolio-Strategien und die Kundenansprache definiert und operativ aufbereitet werden. Ferner wird in diesem Bereich konzeptionell wie auch operativ die Auswahl der Vertriebskanäle mitgestaltet.

Den einzelnen Vertriebsregionen sind lokal Funktionen der Marketingkommunikation zugeordnet, die auf Anforderung der Business Units für den Kunden maßgeschneiderte Informationsmaterialien herstellen.

Die globale Gesamtstrategie wird mit der unternehmerischen Perspektive der Business Units und den regionalen, das heißt vertriebsnahen Anforderungen harmonisiert. Dieser Ansatz ermöglicht es OSRAM, sich weltweit koordiniert als starke Marke zu präsentieren und zugleich nah am Kunden dessen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

OSRAM-Produkte und -Lösungen werden vornehmlich unter der Dachmarke OSRAM vertrieben. Für opto-elektronische Halbleiter-Komponenten wird die Marke OSRAM Opto Semiconductors genutzt. In Nordamerika werden die Produkte auch unter der Marke SYLVANIA vertrieben. Bei Leuchten und Lichtlösungen führt OSRAM die kürzlich akquirierten Marken Traxon und Siteco unter dem OSRAM Markendach mit dem Zusatz "An OSRAM Business". Die jüngste Akquisition Encelium stärkt mit ihrer Marke zudem OSRAMs Position in den zwei Wachstumsmärkten LED-Technologien und Licht-Management-Systeme.

2. Vermögens, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung

Nachfolgend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG sowie des zukünftigen OSRAM-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt. Der zukünftige OSRAM-Konzern wird aus der OSRAM Licht AG als Obergesellschaft, der OSRAM Beteiligungen GmbH sowie der OSRAM GmbH und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften bestehen. Vor Wirksamwerden der Abspaltung bilden diese Unternehmen noch keinen Konzern im Sinne des IAS 27. Sie werden in diesem Abschnitt für diesen Zeitraum zusammen als "**OSRAM Licht-Gruppe**" bezeichnet (als OSRAM-Gruppe werden demgegenüber nur die OSRAM GmbH und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Beteiligungen bezeichnet – vergleiche Kapitel I). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des mit Wirksamwerden der Abspaltung entstehenden OSRAM-Konzerns entspricht im Wesentlichen derjenigen der OSRAM Licht-Gruppe (siehe hierzu näher unten e)).

Lit. a) betrifft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG. Lit. b) enthält zunächst einen Überblick über Finanzdaten der OSRAM Licht-Gruppe für die Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010. In lit. c) ist sodann die Entwicklung der Ertragslage der OSRAM Licht-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 erläutert und lit. d) erläutert die Vermögens- und Finanzlage der OSRAM Licht-Gruppe zum 30. September 2012. In lit. e) werden schließlich erwartete Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns dargestellt.

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage der OSRAM Licht AG und des zukünftigen OSRAM-Konzerns wird im Kapitel VIII.1. dargestellt.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht-Gruppe basieren auf einem freiwillig erstellten Kombinierten Abschluss der OSRAM Licht AG für die zum 30. September endenden Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010 ("**Kombinierter Abschluss**"). Der Kombinierte Abschluss wurde auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt, von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Kombinierte Abschluss wurde unter Berücksichtigung des IFRS 1.D16 (*Predecessor Accounting*) zum 30. September 2012 erstellt. Demgemäß verwendete die OSRAM Licht-Gruppe dabei grundsätzlich dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die auch für die Erstellung der Finanzinformationen für den Siemens-Konzernabschluss, in den die OSRAM-Gruppe bislang einbezogen war, angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit diese Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze für die Darstellung der OSRAM Licht-Gruppe als eine von Siemens unabhängige Gruppe von Unternehmen nicht IFRS-konform sind. So wurden zum Beispiel die Regeln des IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte,* nach denen die OSRAM-Gruppe im Rahmen des Konzernabschlusses der Siemens AG bislang dargestellt wurde, nicht berücksichtigt. Ferner wurden Mitarbeiterprogramme und Leasingvereinbarungen mit Siemens gemäß den für die OSRAM Licht-Gruppe als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Auf Geschäfts- und Firmenwerte wurden Wertminderungen vorgenommen, die nach IFRS erforderlich sind, weil sich in der OSRAM Licht-Gruppe als unabhängige Unternehmensgruppe die für die Bewertung der Geschäfts- und Firmenwerte maßgeblichen Steuerungsebenen ("Monitoring") von denjenigen im Siemens-Konzern unterscheiden. Darüber hinaus werden Transaktionen mit der Siemens AG und direkten und indirekten Tochterunternehmen der Siemens AG, die im Konzernabschluss der Siemens AG aufgrund der Konsolidierung bislang nicht gezeigt wurden, im Kombinierten Abschluss nicht eliminiert.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der OSRAM Licht AG

Die OSRAM Licht AG wurde am 1. Juni 2012 gegründet und übt (über das Halten der 19,5 %-Beteiligung an der OSRAM GmbH ab deren Übertragung auf die OSRAM Licht AG hinaus) bis zum Wirksamwerden der Spaltung keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher bislang (abgesehen von Erträgen aus Kostenerstattungen durch die Siemens AG) keine Erträge erwirtschaftet. Wesentlicher Aufwand ist ihr im Rumpfgeschäftsjahr 2012 nur durch die Prüfung ihres Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 und des Kombinierten Abschlusses entstanden. Dieser Aufwand wurde von der Siemens AG erstattet. Da jedoch der Aufwand ergebniswirksam zu verbuchen war, während die Erstattung durch die Siemens AG eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB darstellt, führen die Aufwendungen der OSRAM Licht AG zu einem Bilanzverlust. Aufgrund der Erhöhung der Kapitalrücklage durch die Zuzahlung der Siemens AG in gleicher Höhe bleibt das Eigenkapital unverändert. Bezüglich der Vermögens- und Finanzlage der OSRAM Licht AG wird auf Kapitel VIII.1.c) verwiesen.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung hält die OSRAM Licht AG 100 % der Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH, die ihrerseits 80,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH hält. Die verbleibenden 19,5 % an der OSRAM GmbH werden von der OSRAM Licht AG direkt gehalten. Etwaige Ausschüttungen der OSRAM GmbH, die die OSRAM Licht AG – teilweise mittelbar über die OSRAM Beteiligungen GmbH – vereinnahmt, führen bei der OSRAM Licht AG in dieser Struktur zu Finanzerträgen. Im Übrigen hängt die Ertragslage der OSRAM Licht AG von der zukünftigen rechtlichen und funktionalen Struktur der OSRAM Licht-Gruppe ab, die bislang noch nicht feststeht.

b) Finanzdaten der OSRAM Licht-Gruppe für die Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010

	Geschäfts-jahr	**Verände-rung zum Vorjahr**	**Geschäfts-jahr**	**Verände-rung zum Vorjahr**	**Geschäfts-jahr**
	2012		**2011**		**2010**
	(in Mio. €)	**in %**	**(in Mio. €)**	**in %**	**(in Mio. €)**
Umsatz und Ergebnis					
Umsatz	5.399,8	*7,3%*	5.031,0	*7,5%*	4.679,7
Bruttoergebnis vom Umsatz	1.402,3	*-13,0%*	1.612,5	*0,9%*	1.597,6
EBITA[(1)]	53,3	*-87,8%*	437,0	*-25,0%*	582,5
EBITDA[(2)]	395,4	*-41,0%*	670,3	*-17,5%*	812,1

Gewinn/Verlust nach Steuern	-378,3	*n/a*	246,1	*-26,4%*	334,6
Vermögens- und Kapitalstruktur					
Kurzfristige Vermögenswerte	3.022,1	*12,5%*	2.687,1	*17,0%*	2.297,6
Langfristige Vermögenswerte	2.046,0	*-16,2%*	2.441,2	*13,4%*	2.153,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	2.459,1	*-7,2%*	2.649,1	*35,3%*	1.958,2
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	662,8	*-35,2%*	1.022,5	*0,0%*	1.022,8
Eigenkapital	1.946,2	*33,6%*	1.456,7	*-0,9%*	1.469,7
Bilanzsumme	5.068,1	*-1,2%*	5.128,3	*15,2%*	4.450,7
Geldflüsse					
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-35,4	*n/a*	268,5	*-61,1%*	691,1
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-203,1	*54,0%*	-441,7	*35,7%*	-325,4
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	224,4	*12,5%*	199,5	*n/a*	-362,6
Free Cash Flow [(3)]	-222,6	*>200%*	-43,9	*n/a*	437,9

[(1)] EBITA ist das Ergebnis vor dem Finanzergebnis (Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen, Zinsertrag, Zinsaufwand und sonstiges Finanzergebnis), Ertragsteuern sowie Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- und Firmenwerte und ist eine wesentliche Steuerungsgröße der OSRAM Licht-Gruppe.

[(2)] EBITDA entspricht EBITA ohne Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen.

[(3)] Free Cash Flow ist definiert als Mittelzufluss / (-abfluss) aus laufender Geschäftstätigkeit, abzüglich Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

c) Entwicklung der Ertragslage der OSRAM Licht-Gruppe im Geschäftsjahr 2012

(1) Wesentliche, das Ergebnis beeinflussende Faktoren

Nachfolgend werden Faktoren dargestellt, die nach Auffassung des Vorstands der OSRAM Licht AG die Ertragslage der OSRAM Licht-Gruppe wesentlich beeinflusst haben und weiterhin wesentlich beeinflussen können:

Konjunkturentwicklung. Die Weltkonjunktur hat sich nach einer Belebung zu Beginn des Geschäftsjahrs im Frühjahr 2012 wieder spürbar abgeschwächt. Vor allem die Banken- und Schuldenkrise im Euroraum sorgt für Verunsicherung und hat negative Auswirkungen auf die internationalen Märkte. Daneben sind aber auch in einigen Schwellenländern nationale Probleme deutlicher in den Vordergrund getreten. Von der globalen Wachstumsschwäche war die Mehrzahl der großen Industrie- und Schwellenländer betroffen. Während das reale Bruttoinlandsprodukt im Euro-Raum leicht zurückging, haben sich in anderen Ländern, wie beispielsweise den USA, Japan und China, lediglich die Zuwächse verringert. Diese Entwicklung wirkte sich nachteilig auf die Geschäfte der OSRAM Licht-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 aus.

Rohstoffpreise. Im Rahmen der Produktion spielt bei der OSRAM Licht-Gruppe der Einsatz von Rohstoffen eine wesentliche Rolle. Die wichtigsten Rohmaterialien sind Glas, Industriegase (zum Beispiel Xenon), Seltene Erden und bestimmte Metalle wie Kupfer, Aluminium, Zinn, Molybdän, Nickel und Zink sowie einige Edelmetalle. Darüber hinaus werden sekundäre Vorprodukte wie Kunststoffharze sowie mechanische und elektronische Komponenten eingekauft. Die Preise einiger Rohstoffe sind grundsätzlich und waren insbesondere in der jüngeren Vergangenheit signifikanten Schwankungen ausgesetzt. Die OSRAM Licht-Gruppe kann Preissteigerungen bei Rohstoffen in der Regel nur teilweise und/oder verzögert an ihre Kunden weitergeben.

Währungseffekte. Die OSRAM Licht-Gruppe ist ein weltweit tätiger Konzern und damit dem Risiko von Schwankungen der Währungskurse ausgesetzt. Der größte Anteil des nicht in Euro erzielten Umsatzes wird in US-Dollar erwirtschaftet. Der Kurs des US-Dollar zum Euro unterlag im Geschäftsjahr 2012 erheblichen Schwankungen, die zu entsprechenden Währungseffekten führten. Andere Währungen wie der Hongkong-Dollar, der Chinesische Renminbi oder der Japanische Yen führten ebenfalls zu Währungseffekten, jedoch in geringerem Umfang.

Ausweitung des Geschäfts mit SSL-Produkten. Der technologische Wandel von traditionellen Lichttechnologien hin zu SSL (Solid State Lighting / LED-basierte Beleuchtung) verändert die Erzeugung von elektrischem Licht grundlegend und eröffnet neue Möglichkeiten hinsichtlich Farbe, Dynamik, Miniaturisierung, Anwendungsintegration und Energieersparnis. Neben technischen Neuerungen wird die Nachfrage nach Licht durch Änderungen im globalen regulatorischen Umfeld beeinflusst. Die meisten OECD-Länder haben Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, um energieineffiziente Lichttechnologien in den nächsten Jahren sukzessive auslaufen zu lassen, sodass die Nachfrage nach traditionellen umweltschonenden und SSL-Produkten steigt. Im Geschäftsjahr 2012 ist der Anteil von SSL-Produkten am Gesamtumsatz der OSRAM Licht-Gruppe deutlich gestiegen. Die Transformation vom traditionellen Geschäft zu SSL führt dabei zu hohen Vorlaufkosten bei den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und im Vertrieb sowie zu Investitionen in neue, kapitalintensive Fertigungsanlagen bei kürzeren Produktlebenszyklen im Vergleich zu traditionellen Produkten. Gleichzeitig sinkt die Wertschöpfungstiefe, da der Anteil an zugekauften SSL-Handelswaren mit vergleichsweise hohen Umsatzkosten steigt.

Technologischer Wandel und strategische Neuausrichtung. Der technologische Wandel und die dadurch verursachten fundamentalen Veränderungen des Geschäftsumfelds machen eine strategische Neuausrichtung der OSRAM Licht-Gruppe erforderlich. Zur Umsetzung dieser Strategie wurde im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2012 ein umfassendes, weltweites Transformationsprogramm gestartet – "**OSRAM Push**". Dieses

Programm soll die nachhaltige Leistungsfähigkeit der OSRAM Licht-Gruppe durch die Umgestaltung von Prozessen und Strukturen sowie der Unternehmenskultur sicherstellen. Es umfasst unter anderem das weltweite Projekt "**Zukünftige Werkslandschaft**", durch das die OSRAM Licht-Gruppe mit einer Anpassung der weltweiten Produktionskapazitäten auf die geänderte Marktnachfrage reagiert. Im Rahmen des OSRAM Push-Programms sind im Geschäftsjahr 2012 erhebliche Transformationskosten entstanden. Diese fielen vorwiegend in der Business Unit General Lighting ("**GL**" – die Geschäftstätigkeit der einzelnen Business Units ist in Kapitel IX.1.a) beschrieben) an, da sich hier der technologische Wandel am stärksten auswirkt. Da sich die Transformation in der Lichtindustrie weiter beschleunigt hat, plant OSRAM weitere Anpassungen. Um die Kapazitätsauslastung der Werke zu verbessern, soll insbesondere die Fertigungslandschaft weiter umgebaut werden, unter anderem, indem Fertigungen verlagert, veräußert beziehungsweise beendet und teilweise kleinere Standorte mit geringeren Fertigungsvolumina geschlossen werden. Gleichzeitig verfolgt OSRAM das Ziel, durch effizientere Strukturen in Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb sowie in den Zentralfunktionen die Ertragskraft des Geschäfts zu steigern (siehe hierzu auch Kapitel XII.1.). Dadurch werden für das laufende Geschäftsjahr weitere, erhebliche Aufwendungen erwartet, die im Geschäftsjahr 2013 nochmals zu einem Verlust führen werden, der jedoch geringer als im Vorjahr ausfallen sollte.

Verselbstständigung und Abspaltung, Patentverletzungsstreitigkeiten. Im Zuge der Vorbereitung der Loslösung vom Siemens-Konzern (Verselbstständigung) sowie des ursprünglich geplanten Börsengangs beziehungsweise der geplanten Abspaltung der OSRAM-Gruppe sind in den Geschäftsjahren 2012 und 2011 erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit der OSRAM-Gruppe entstanden. Dazu zählen IT-Anwendungen und Kosten für externe Dienstleister, aber auch hohe Verfahrenskosten in Verbindung mit bestimmten Patentverletzungsstreitigkeiten, die unmittelbar nach Bekanntwerden der Pläne für den Börsengang der OSRAM-Gruppe eskalierten ("**Patentverletzungsstreitigkeiten**"). Dem standen Erträge aus der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsjahr 2012 gegenüber. Außerdem wurden die Kosten des geplanten Börsengangs von der Siemens AG zum Teil erstattet (siehe hierzu näher Kapitel V.14. und Kapitel VI.15).

Rechtliche und regulatorische Themen. Der OSRAM-Konzern ist im Rahmen seines regulären Geschäfts in verschiedene weitere Rechtsstreitigkeiten verwickelt. Im Geschäftsjahr 2012 fielen Aufwendungen für Verfahrenskosten und die Beilegung einer Lizenz- und Markenstreitigkeit an. Zudem wurden für weitere Rechtsstreitigkeiten Vorsorgen gebildet.

Akquisitionen und Beteiligungen. Die OSRAM Licht-Gruppe hat durch ausgewählte Akquisitionen in den letzten Jahren ihr Produkt- und Technologieportfolio erweitert. Unter anderem erwarb die OSRAM Licht-Gruppe die Siteco Lighting GmbH, Traunreut, Deutschland ("**Siteco**"), die ab dem 1. Juli 2011 in den Kombinierten Abschluss einbezogen wurde. Außerdem wurden 2009 Mehrheitsanteile an der Traxon Technologies Ltd, Hongkong, ("**Traxon**") erworben und OSRAM erhöhte die Beteiligung am 8. November 2011 auf 100 %. Im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2012 erwarb die OSRAM Licht-Gruppe eine Mehrheitsbeteiligung an der Encelium Holding, Inc., Teaneck, USA, sowie deren Tochtergesellschaft in Kanada. Die Geschäftsaussichten für die neu erworbenen Unternehmen verschlechterten sich im Lauf des Geschäftsjahrs 2012. Unter anderem hieraus ergaben sich im Geschäftsjahr 2012 Aufwendungen aus Wertberichtigungen der Geschäfts- und Firmenwerte im Business Segment Professional Luminaires ("**PLUM**") sowie der Business Unit GL, zu der PLUM gehörte, in Höhe von 237,4 Mio. €. Ferner war das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2012 belastet durch negative Entwicklungen bei unseren assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere der VALEO Sylvania LLC, Seymour, USA ("**VALEO Sylvania"**).

(2) Umsatzentwicklung

Umsatz nach Business Units	**Geschäftsjahr**		**Veränderung**	**darin Portfolioeffekte**	**darin Währungseffekte**	**vergleichbare Veränderung[(2)]**
	2012	**2011**				
	(in Mio. €)		**in %**			
General Lighting	3.387,2	3.164,0	*7,1%*	*5,3%*	*3,0%*	*-1,2%*
Specialty Lighting	1.404,6	1.243,5	*13,0%*	*0,0%*	*4,1%*	*8,9%*
Opto Semiconductors[(1)]	899,1	858,4	*4,7%*	*0,0%*	*3,6%*	*1,1%*
Überleitung Kombinierter Abschluss	-291,1	-234,9	*23,9%*	*0,0%*	*3,7%*	*20,3%*
OSRAM Licht-Gruppe	**5.399,8**	**5.031,0**	***7,3%***	***3,3%***	***3,3%***	***0,7%***

(1) Außenumsatz und interner Umsatz
(2) Bereinigt um Portfolio- und Währungsveränderungen

Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die OSRAM Licht-Gruppe einen Umsatz in Höhe von 5.399,8 Mio €. Der Umsatz lag damit nominal um 7,3 % über dem Vorjahr. Bereinigt um Währungseffekte von 3,3 %, die hauptsächlich auf Schwankungen des US-Dollars zurückzuführen sind, und Portfolioeffekte von weiteren 3,3 %, resultierend vor allem aus dem Erwerb von Siteco, stieg der Umsatz um 0,7 %. Alle Geschäftsbereiche trugen zum nominalen Umsatzanstieg bei, wobei Specialty Lighting ("**SP**") – vergleiche zur

Beschreibung der Business Units Kapitel IX.1.a) – aufgrund einer starken Nachfrage im Automobilbereich einen prozentual zweistelligen Wachstumsbeitrag leistete. Die Einbeziehung von Siteco in den Kombinierten Abschluss für das volle Geschäftsjahr (verglichen mit nur drei Monaten in der Vorjahresperiode) erhöhte den Umsatz von GL. Darüber hinaus war das Geschäft von GL geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Umsätze mit Vorschaltgeräten und Hochdruckentladungslampen sowie eine im Vergleich zum Vorjahr abgeschwächte Nachfrage in Südeuropa, China und Brasilien. Der Umsatz mit Allgebrauchsglühlampen sank bedingt durch die weltweite Zunahme beziehungsweise das Inkrafttreten von staatlichen Energieeffizienzvorschriften. Durch einen Umsatzanstieg bei SSL-Produkten und energieeffizienten Leuchtstofflampen konnten die Rückgänge in Teilen ausgeglichen werden. Opto Semiconductors ("**OS**") zeigte ein deutlich schwächeres Umsatzwachstum gegenüber einem starken Vorjahr 2011. Zwar konnte in beiden Geschäftsjahren die abgesetzte Menge gesteigert werden, jedoch waren weltweite Überkapazitäten im LED-Markt im Geschäftsjahr 2012 Grund für einen starken Preisverfall, der sich gegenläufig auf den Umsatz auswirkte.

Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die Einteilung der Business Units geändert, indem der bisherige Geschäftsbereich General Lighting aufgeteilt wird in die vier neuen Business Units Lamps ("**LP**"), Light Engines & Controls ("**LE**"), Luminaires ("**LUM**") und Solutions ("**SOL**") sowie die Einheiten "**Services**" und "**OLED**" (die Geschäftstätigkeit der einzelnen Business Units ist in Kapitel IX.1.a) beschrieben). Damit einhergehend plant OSRAM, erstmalig zum ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2013 im Rahmen der Segmentberichterstattung nach IFRS 8 neben den Segmenten OS und SP über die neuen Segmente Lamps & Components ("**LC**") sowie Luminaires & Solutions ("**LS**") zu berichten. Das Segment LC würde die Business Units LP und LE umfassen. Das Segment LS wird die Business Units LUM und SOL sowie die Services umfassen.

(3) Umsatz nach Regionen

Umsatz nach Regionen[1]	**Geschäftsjahr**		**Veränderung**	**darin Portfolioeffekte**	**darin Währungseffekte**	**vergleichbare Veränderung[2]**
	2012	**2011**				
	(in Mio. €)		**in %**			
EMEA	2.232,8	2.099,5	*6,3%*	*7,2%*	*0,1%*	*-1,0%*
in % von OSRAM Licht-Gruppe	*41,3%*	*41,7%*				
Americas	1.851,0	1.719,8	*7,6%*	*0,5%*	*5,3%*	*1,8%*
in % von OSRAM Licht-Gruppe	*34,3%*	*34,2%*				

APAC	1.316,0	1.211,7	*8,6%*	*0,7%*	*6,1%*	*1,9%*
in % von OSRAM Licht-Gruppe	*24,4%*	*24,1%*				
OSRAM Licht-Gruppe	**5.399,8**	**5.031,0**	***7,3%***	***3,3%***	***3,3%***	***0,7%***

(1) OSRAM definiert seine Regionen wie folgt: Die Region EMEA besteht im Wesentlichen aus Europa einschließlich Russland, sowie Afrika und dem Mittleren Osten. Americas besteht aus Nord- und Südamerika. APAC umfasst Asien, Australien und die Pazifikstaaten.

(2) Bereinigt um Portfolio- und Währungsveränderungen.

In der Berichtsregion APAC konnte mit 8,6 % das stärkste nominale Umsatzwachstum verzeichnet werden. Dahinter lagen die Zuwächse in den Berichtsregionen Americas und EMEA mit 7,6 % beziehungsweise 6,3 %. Der Umsatzanstieg in APAC war positiv durch Währungseinflüsse geprägt, vergleichbar wuchs der Umsatz um 1,9 %. Während der Zuwachs in Americas aus einer Nachfragebelebung in den USA insbesondere im Baubereich resultierte und durch Währungseffekte begünstigt war, wirkte sich die rückläufige Entwicklung des Geschäfts in Brasilien negativ aus. In Europa zog die europäische Staatsschuldenkrise eine im Vergleich zum Vorjahr abgeschwächte Nachfrage in Südeuropa nach sich. Aus diesem Grund beruhte der Umsatzanstieg in EMEA fast ausschließlich auf der Einbeziehung von Siteco in den Kombinierten Abschluss. Ein deutliches Wachstum im Mittleren Osten reichte nicht aus, um die Entwicklung von EMEA nachhaltig zu beeinflussen.

(4) Umsatzkosten und Bruttoergebnis vom Umsatz

	Geschäftsjahr		**Veränderung**
	2012	**2011**	
	(in Mio. €)		**in %**
Umsatz	5.399,8	5.031,0	*7,3%*
Umsatzkosten	-3.997,5	-3.418,5	*16,9%*
Bruttoergebnis vom Umsatz	**1.402,3**	**1.612,5**	***13,0%***
in % vom Umsatz	*26,0%*	*32,1%*	

Der technologische Wandel und die entsprechende strategische Neuausrichtung der OSRAM Licht-Gruppe führten zu Aufwendungen im niedrigen dreistelligen Millionen-Euro-Bereich. Diese Transformationskosten fielen vorwiegend im Geschäftsbereich GL an. Sie umfassten im Wesentlichen (a) Wertminderungen bei Sachanlagen von 36,7 Mio. € im Zusammenhang mit der Neueinschätzung des Geschäfts mit Metallhalogenidlampen mit Keramiktechnologie sowie von 21,5 Mio. € im

Zusammenhang mit der Beurteilung des Zeitpunkts der erwarteten Massenfertigung von Produkten der OLED-Technologie; (b) Aufwendungen für personalbezogene Maßnahmen insbesondere in Zusammenhang mit dem Projekt Zukünftige Werkslandschaft sowie aus Wertminderungen auf Sachanlagen in Zusammenhang mit dem weltweiten Projekt Zukünftige Werkslandschaft und Wertminderungen in Höhe von 5,6 Mio. € in Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter japanischer Tochterunternehmen, sowie (c) Aufwendungen aus Wertminderungen auf Vorräte in Höhe von 23,1 Mio. € im Zusammenhang mit einer Komplexitätsreduktion im Produktportfolio wegen der Verringerung erwarteter Verkaufserlöse bestimmter Produkte. Neben den Transformationskosten erhöhten in 2012 Aufwendungen im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Beilegung einer Lizenz- und Markenstreitigkeit sowie Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte in Zusammenhang mit der Werthaltigkeitsprüfung von PLUM die Umsatzkosten.

Des Weiteren wurden die Umsatzkosten in den Geschäftsjahren 2012 und 2011 negativ durch hohe Einstandspreise bei Seltenen Erden, aber auch bei Metallen (Gold, Silber, Kupfer), die für die LED-Produktion benötigt werden, beeinflusst. Ferner stieg der Anteil an SSL-Produkten, deren Umsatzkosten in der Regel höher sind als im traditionellen Geschäft. Insbesondere um diesen durch das operative Geschäft bedingten Effekten entgegenzuwirken, zielen die Maßnahmen des OSRAM-Push-Programms auf eine Reduktion der Umsatzkosten durch eine Verschlankung des Produktportfolios, Kapazitätsanpassungen sowie verbesserte Einkaufs- und Herstellungsproduktivitäten.

Die oben dargestellten Effekte führten zu einem Rückgang des Bruttoergebnisses sowohl in absoluten Beträgen als auch in Prozent vom Umsatz.

	Geschäftsjahr		**Veränderung**
	2012	**2011**	
	(in Mio. €)		**in %**
Forschungs- und Entwicklungskosten	-339,1	-300,9	*12,7%*
in % vom Umsatz	*6,3%*	*6,0%*	
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	-1.054,9	-905,6	*16,5%*
in % vom Umsatz	*19,5%*	*18,0%*	
Sonstige betriebliche Erträge	44,8	20,9	*114,4%*
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-312,9	-9,7	*>200,0%*

(5) Forschungs- und Entwicklungskosten

Trotz der Belastungen in der gegenwärtigen Transformationsphase hat die OSRAM Licht-Gruppe ihre Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) insbesondere mit Fokus auf SSL weiter gesteigert. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Aufwendungen um 12,7 % auf 339,1 Mio. €, sowohl um Innovationen bei neuen Produkten sicherzustellen als auch um kostengünstigere Fertigungstechnologien zu entwickeln. Die F&E-Intensität (definiert als F&E-Kosten in Prozent vom Umsatz) blieb damit gegenüber dem Vorjahr konstant auf einem hohen Niveau.

(6) Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten

Im Geschäftsjahr 2012 haben sich die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten um 16,5 % auf 1.054,9 Mio. € erhöht. Ausschlaggebend dafür war insbesondere der erstmalige Einbezug von Siteco für ein volles Geschäftsjahr in 2012 (im Gegensatz zu nur einem Quartal im Geschäftsjahr 2011). Ferner wirkten im Geschäftsjahr 2012 23,5 Mio. € aus Wertminderungen auf Marken und Kundenbeziehungen aufwandserhöhend. Außerdem entstanden Aufwendungen für personalbezogene Maßnahmen unter anderem im Rahmen des weltweiten Projektes Zukünftige Werkslandschaft sowie Kosten aufgrund der Verselbständigung und Abspaltung vom Siemens-Konzern in Höhe von 9,4 Mio. € (nach Erstattungen durch Siemens). Zusätzliche Kosten entstanden für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit OSRAM Push sowie aus Vorsorgen für Verfahrenskosten im Zusammenhang mit wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Themen.

(7) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2012 enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge insbesondere Erträge aus der Beilegung von Patentverletzungsstreitigkeiten sowie aus der Auflösung damit korrespondierender Rückstellungen. Ferner wirkten Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung japanischer Tochterunternehmen in Höhe von 8,4 Mio. €.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2012 gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einer Wertminderung auf Geschäfts- und Firmenwerte des Business Segments PLUM in Höhe von 170,5 Mio. €. Das Business Segment PLUM umfasst im Wesentlichen die Geschäftsaktivitäten von Siteco und Traxon. Die Wertminderung auf Geschäfts- und Firmenwerte der Business Unit GL wirkte sich mit einem Betrag von 66,9 Mio. € aus. Überdies sind im Geschäftsjahr 2012

Aufwendungen für Verfahrenskosten im Zusammenhang mit den Patentverletzungsstreitigkeiten in Höhe von 45,8 Mio. €, Veräußerungsverluste bei Sachanlagen in Höhe von 11,0 Mio. € im Kontext des oben erwähnten Projekts Zukünftige Werkslandschaft sowie eine Vorsorge für eine wesentliche Rechtsstreitigkeit in Höhe von 8,1 Mio. € enthalten.

(8) EBITA

Nach einem EBITA im Vorjahr in Höhe von 437,0 Mio. € ging das EBITA der OSRAM Licht-Gruppe im Geschäftsjahr 2012 auf 53,3 Mio. € zurück. Hierfür ursächlich waren neben der operativen Geschäftsentwicklung drei wesentliche, belastende Einflussfaktoren: (1) Transformationskosten insbesondere im Zusammenhang mit dem OSRAM-Push-Programm in Höhe von insgesamt 198,5 Mio. €, (2) Nettoaufwendungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung und der Abspaltung sowie den Patentverletzungsstreitigkeiten in Höhe von insgesamt 30,8 Mio. € (nach Erstattungen durch Siemens in Höhe von 7,9 Mio. € im Geschäftsjahr 2012) und (3) Belastungen aus wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Themen in Höhe von 50,6 Mio. €.

(9) Finanzergebnis

	Geschäftsjahr		**Veränderung**
	2012	**2011**	
	(in Mio. €)		**in %**
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	-49,3	5,5	*n/a*
Zinsertrag	80,1	53,3	*50,3%*
Zinsaufwand	-105,8	-97,6	*8,4%*
Sonstiges Finanzergebnis	-11,5	-2,7	*>200,0%*
Summe	-86,5	-41,5	*108,4%*

Die Verminderung des Finanzergebnisses im Geschäftsjahr 2012 ist vor allem auf einen Rückgang des Ergebnisses aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen zurückzuführen. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer Wertminderung der Nettoinvestition in das Gemeinschaftsunternehmen VALEO Sylvania in Höhe von 27,6 Mio. € sowie aus Kapitaleinzahlungsverpflichtungen für ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen in Höhe von 8,8 Mio. €, welche in Zusammenhang stehen mit dem weltweiten Projekt Zukünftige Werkslandschaft. Daneben wirkten weitere

Wertminderungen und Belastungen aus Kapitaleinzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftsunternehmen und Beteiligungen.

Gegenläufig wirkten gestiegene pensionsbezogene Zinserträge aufgrund erheblicher Zuführungen zum Pensionsvermögen im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2012.

(10) Gewinn/ (Verlust) vor Ertragsteuern

	Geschäftsjahr		Veränderung
	2012	2011	
	(in Mio. €)		in %
Gewinn / (Verlust) vor Ertragsteuern	-346,3	375,7	*n/a*
Ertragsteuern	-32,0	-129,6	*75,3%*
in % vom Gewinn / (Verlust) vor Ertragsteuern	*9,2%*	*-34,5%*	
Gewinn/ (Verlust) nach Steuern	-378,3	246,1	*n/a*
auf nicht beherrschende Anteile entfallend	0,9	3,1	*-71,0%*
auf Siemens-Konzern entfallend	-379,2	243,0	*n/a*

Das negative Ergebnis vor Ertragsteuern für das Geschäftsjahr 2012 resultiert zum einen aus den Maßnahmen der strategischen Neuausrichtung im Geschäftsjahr 2012. Zum anderen wirkten, anders als beim EBITA, im Ergebnis vor Ertragsteuern sowohl die Wertminderung bei Geschäfts- und Firmenwerten als auch die Belastungen bei den Gemeinschaftsunternehmen.

(11) Verlust nach Steuern

Im Geschäftsjahr 2012 verzeichnete die OSRAM Licht-Gruppe einen Verlust nach Steuern von 378,3 Mio. €. Im Vorjahr wurde ein Gewinn nach Steuern in Höhe von 246,1 Mio. € erzielt. Die negative Ertragsteuerquote der Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr 2012 resultierte daraus, dass trotz eines negativen Ergebnisses vor Ertragsteuern dennoch Ertragsteuern anfielen. Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die das Ergebnis vor Ertragsteuern belastenden Wertminderungen bei Geschäfts- und Firmenwerten steuerlich nicht abzugsfähig sind.

d) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage der OSRAM Licht-Gruppe zum 30. September 2012

(1) Nettofinanzschulden

Nettofinanzschulden	30. September		
	2012	2011	2010
	(in Mio. €)		
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	47,2	22,4	24,7
Plus: Langfristige Finanzschulden	1,3	3,9	4,5
Plus: Verbindlichkeiten gegenüber dem Siemens-Konzern aus Finanzierungsaktivitäten	1.198,1	1.343,7	596,3
Summe Finanzschulden	1.246,6	1.370,0	625,5
Minus: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	31,2	43,7	18,2
Minus: Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	0,7	0,7	0,7
Minus: Forderungen an den Siemens-Konzern aus Finanzierungsaktivitäten	619,4	535,8	486,7
Summe Liquidität	651,3	580,2	505,6
Nettofinanzschulden	**595,3**	**789,8**	**119,9**
Plus: Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	489,8	833,7	880,8
Plus: Kreditgarantien	10,5	1,0	5,9
Angepasste Nettofinanzschulden	**1.095,6**	**1.624,5**	**1.006,6**

Die Nettofinanzschulden der OSRAM Licht-Gruppe betrugen zum 30. September 2012 595,3 Mio. €. Da die OSRAM Licht-Gruppe ihren Kapitalbedarf bis zur Abspaltung im Wesentlichen aus operativen Mittelzuflüssen und der konzerninternen Finanzierung innerhalb des Siemens-Konzerns deckt, werden in die Ermittlung der Nettofinanzschulden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten gegenüber dem Siemens-Konzern einbezogen.

Im Rahmen der Vorbereitungen der Abspaltung hat die OSRAM GmbH (damals noch OSRAM AG) von der Siemens AG am 27. September 2012 einen Eigenkapitalbeitrag in Höhe von 200,0 Mio. € in Form eines Verzichts auf Forderungen der Siemens AG gegen die OSRAM GmbH erhalten (Erste Eigenkapitalstärkung – siehe hierzu auch Kapitel V.4.). Die Erste Eigenkapitalstärkung ist im Kombinierten Abschluss berücksichtigt und verringerte die Nettofinanzschulden der OSRAM Licht-Gruppe. Ebenfalls im Kombinierten Abschluss berücksichtigt ist eine Forderung gegen die Siemens Beteiligungen Inland GmbH auf Ausgleich des Verlusts der OSRAM GmbH im

Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 336,6 Mio. € (siehe hierzu Kapitel V.2.). Da diese jedoch zum 30. September 2012 nicht unter den Forderungen gegenüber dem Siemens-Konzern aus Finanzierungsaktivitäten gebucht ist, mindert sie zum 30. September 2012 nicht die Nettofinanzschulden (siehe hierzu auch unten e)(3)).

(2) Pensionszusagen

Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind die bedeutendsten Pensionspläne der OSRAM Licht-Gruppe überwiegend durch Planvermögen im Sinne von IAS 19 unterlegt (siehe auch Kapitel V.5.). Der Anwartschaftsbarwert im Sinne von IAS 19 der wesentlichen leistungsorientierten Verpflichtungen (inklusive beitragsorientierter Leistungszusagen in Deutschland) belief sich zum 30. September 2012 auf 1.941,6 Mio. €. Der beizulegende Zeitwert nach IAS 19 des entsprechenden Planvermögens betrug zum gleichen Stichtag 1.477,6 Mio. €. Die daraus resultierende Deckungslücke dieser wesentlichen Pensionspläne von 464,0 Mio. € machte den größten Teil der Bilanzposition "Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" in Höhe von 489,8 Mio. € aus.

Die Reduktion der Unterdeckung zum 30. September 2012 gegenüber der Unterdeckung zum 30. September 2011 ist auf die Dotierung der deutschen Pensionspläne in Höhe von 485,0 Mio. € und auf eine zusätzliche Mittelzuführung in Höhe von 11,8 Mio. € zu den bereits teilweise ausfinanzierten wesentlichen Pensionsplänen in Kanada und der Schweiz im Dezember 2011 zurückzuführen. Insgesamt erhielt die OSRAM GmbH von der Siemens AG eine Bareinlage in Höhe von 499,5 Mio. € für die Ausstattung insbesondere der wesentlichen Pensionspläne. Die dadurch entstandene Reduktion der Unterdeckung wurde durch niedrigere Abzinsungssätze zum 30. September 2012, die sich erhöhend auf den Anwartschaftsbarwert der Verpflichtungen auswirkten, teilweise kompensiert.

(3) Kapitalstruktur und Verschuldungsgrad

Zum 30. September 2012, das heißt nach Berücksichtigung der Ersten Eigenkapitalstärkung in Höhe von 200,0 Mio. €, betrug die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen der OSRAM Licht-Gruppe 2.459,1 Mio. € beziehungsweise 48,5 % der Bilanzsumme. Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen betrug 662,8 Mio. € beziehungsweise 13,1 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 489,8 Mio. €.

Damit belief sich die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum 30. September 2012 auf 3.121,9 Mio. €. Dies entsprach – gemessen am Eigenkapital der OSRAM Licht Gruppe – einem Verschuldungsgrad von 1,6.

(4) Vermögensstruktur und Eigenkapital

Zum 30. September 2012 betrug die Bilanzsumme der OSRAM Licht-Gruppe 5.068,1 Mio. €. Die kurzfristigen Vermögenswerte betrugen 3.022,1 Mio. € beziehungsweise 59,6 % der Bilanzsumme. Mit 1.043,7 Mio. machten die Vorräte den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus. Das langfristige Vermögen betrug 2.046,0 Mio. € beziehungsweise 40,4 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Sachanlagen 1.336,3 Mio. €. Geschäfts- und Firmenwerte sowie Sonstige immaterielle Vermögenswerte machten mit insgesamt 143,5 Mio. € 2,8 % des Gesamtvermögens aus, beziehungsweise 7,4 % des Eigenkapitals. Der Verlustausgleich der OSRAM GmbH durch die Siemens Beteiligungen Inland GmbH ist im Kombinierten Abschluss als für die OSRAM Licht-Gruppe erfolgsneutrale Einlage in das Eigenkapital dargestellt.

Das Eigenkapital der OSRAM Licht-Gruppe betrug zum 30. September 2012 1.946,2 Mio. €. Dies entsprach – gemessen an der Bilanzsumme – einer Eigenkapitalquote von 38,4 %. Dabei ist die im September 2012 erfolgte Erste Eigenkapitalstärkung in Höhe von 200,0 Mio. € sowie der Verlustausgleich in Höhe von 336,6 Mio. € berücksichtigt.

(5) Investitionen

Im Geschäftsjahr 2012 gingen die Investitionen der OSRAM Licht-Gruppe in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen im Vergleich zum Vorjahr erheblich zurück und beliefen sich auf 187,2 Mio. €. Dies lag am hohen Investitionsniveau des Vorjahrs von 312,4 Mio. €, aber auch an der Tatsache, dass aufgrund der nachlassenden Geschäftsdynamik im Geschäftsjahr 2012 weniger Investitionen erforderlich waren. Investitionen wurden insbesondere für die Erweiterung der Fertigung und im Zusammenhang mit neuen Produkten vorgenommen. Während im Geschäftsjahr 2011 die Investitionsquote – gemessen als Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen im Verhältnis zu Abschreibungen und Wertminderungen – noch deutlich über 1 lag, wurde im Geschäftsjahr 2012 weniger als die Abschreibungen investiert. Dies lag auch an den genannten Wertminderungen Sonstiger immaterieller Vermögenswerte.

e) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OSRAM-Konzerns

(1) Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage

Auf die Ertragslage des OSRAM-Konzerns wirkt sich die Abspaltung abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen nur unwesentlich aus, da OSRAM keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns erwartet (zu Auswirkungen des fortdauernden Projekts Zukünftige Werkslandschaft siehe oben Abschnitt c)(1)). Auch die bisherigen Geschäftsbeziehungen zu Siemens – insbesondere im Leuchtengeschäft sowie im Rahmen von strategischen Partnerschaften – bleiben zumindest in der näheren Zukunft erhalten. Für eine ausführliche Erläuterung dieser Beziehungen siehe Kapitel XI. des Spaltungsberichts.

Mit der Abspaltung werden die Gesellschaften des OSRAM-Konzerns nicht mehr am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Siemens-Konzerns teilnehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme der Gesellschaften des OSRAM-Konzerns am Fremdwährungs- und Rohstoffpreisrisikomanagementsystem von Siemens (siehe dazu auch Kapitel V.3.c)).

Damit werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren und die Kosten für Fremdwährungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte von den eigenen Aktivitäten abhängen. Daraus werden sich – abhängig von der Situation an den jeweiligen Märkten – höhere Kosten ergeben, als dies in der Vergangenheit mit der Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern der Fall war.

Nach der Abspaltung werden die Organmitglieder und Mitarbeiter des OSRAM-Konzerns nicht mehr an den aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen des Siemens-Konzerns teilnehmen können. Der noch nicht erfasste Aufwand dieser Programme ist mit Abspaltung sofort erfolgswirksam bei den Gesellschaften des OSRAM-Konzerns zu erfassen ("**accelerated vesting**"), woraus sich eine Einmalbelastung ergibt (siehe hierzu auch Kapitel XIII.1.k)(1)). Diese Programme wurden im Kombinierten Abschluss aufgrund der Vorschriften des IFRS 2 als anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich bilanziert und in Höhe der zeitanteilig erdienten Verpflichtung bereits als Aufwand erfasst. Damit verbunden war eine erfolgswirksame Neubewertung der entsprechenden zeitanteilig erdienten Verpflichtungen zu jedem Abschlussstichtag.

Die OSRAM Licht-Gruppe prüft derzeit die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (siehe Kapitel IX.3.f)); ein etwaiger damit verbundener Aufwand wird die Ertragslage des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung belasten. Gleichzeitig entfällt der Aufwand, den die OSRAM-Gruppe bislang im Rahmen der Teilnahme an aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen des Siemens-Konzerns getragen hat.

Bei der Beschaffung wird der OSRAM-Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung (mit Ausnahme der durch das Joint Pooling Agreement erfassten Bereiche – siehe Kapitel XI.2.b)) nicht länger von den durch das höhere Einkaufsvolumen des Siemens-Konzerns ermöglichten günstigen Konditionen profitieren können, sodass sich tendenziell höhere Kosten ergeben werden, als dies innerhalb des Siemens-Konzerns der Fall war.

Zu Auswirkungen der Abspaltung auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern vergleiche Kapitel VIII.2. Im Übrigen wird die Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern von der rechtlichen Struktur und der zukünftigen steuerlichen Strategie des OSRAM-Konzerns abhängen.

Zu den Kosten der Abspaltung vergleiche Kapitel VI.15.

(2) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens- und Finanzlage

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage des OSRAM-Konzerns ist in Kapitel VIII.1. dargestellt.

Nach der Abspaltung werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Die Abspaltung hat im Grundsatz jedoch keine Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des OSRAM-Konzerns, da sie dessen Vermögen nicht unmittelbar berührt, sondern nur zu einer Veränderung im Gesellschafterkreis führt. Jedoch kommt es zu einzelnen gesetzlichen oder vertraglichen Folgen der Abspaltung und es sind einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abspaltung geplant oder bereits umgesetzt, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage haben. Diese Auswirkungen werden in diesem Abschnitt (2) und im nachfolgenden Abschnitt (3) erläutert.

Die Abspaltung von der Siemens AG führt zu einem sofortigen Auszahlungsanspruch von Mitarbeitern aus einem Entgeltumwandlungsprogramm des OSRAM-Konzerns in den USA in Höhe von rund 46 Mio. US$ (Wert ermittelt per Stand 30. September 2012). Dadurch reduzieren sich entsprechend die aktivierten Vermögenswerte und die passivierten Verpflichtungen des OSRAM-Konzerns gegenüber den Begünstigten.

Im Zuge der Abspaltung werden vom OSRAM-Konzern genutzte, jedoch von Siemens gehaltene IT-Lizenzen von Siemens an den OSRAM-Konzern verkauft. Soweit Lizenzgeber der Übertragung nicht zustimmen, wird der OSRAM-Konzern mit diesen direkt über einen Lizenzerwerb verhandeln.

(3) Auswirkungen der Abspaltung auf Kapitalstruktur und Finanzierung des OSRAM-Konzerns

Am 31. Oktober 2012 erfolgte die Zweite Eigenkapitalstärkung durch die Siemens AG durch Forderungsverzicht in Höhe von 163,0 Mio. € (siehe hierzu Kapitel V.4.). Im November 2012 hat die Siemens Beteiligungen Inland GmbH den Anspruch der OSRAM GmbH auf Verlustausgleich in Höhe von 336,6 Mio. € erfüllt. Die Erfüllung führt zu einer Verringerung der Nettofinanzschulden der OSRAM Licht-Gruppe um 336,6 Mio. €, da die Verlustausgleichsforderung zum 30. September 2012 nicht unter Forderungen gegenüber dem Siemens-Konzern aus Finanzierungsaktivitäten erfasst war und sich deshalb nicht auf die Nettofinanzschulden ausgewirkt hat.

Auf Basis des Kombinierten Abschlusses zum 30. September 2012 führen die Zweite Eigenkapitalstärkung und die Erfüllung der Verlustausgleichsforderung zu einer Verringerung der Nettofinanzverschuldung des künftigen OSRAM-Konzerns um 499,6 Mio. € auf 95,7 Mio. € beziehungsweise der Angepassten Nettofinanzverschuldung auf 596,0 Mio. €. Gleichzeitig erwartet der künftige OSRAM-Konzern im Geschäftsjahr 2013 weiteren Finanzierungsbedarf, der bis zum Wirksamwerden der Abspaltung über konzerninterne Darlehen durch Siemens finanziert werden soll und sich erhöhend auf die vorgenannten Werte auswirkt.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestehende Verbindlichkeiten des künftigen OSRAM-Konzerns gegenüber der Siemens AG beabsichtigt der OSRAM-Konzern mit Wirksamwerden der Abspaltung aus Mitteln einer externen Bankfinanzierung abzulösen (vergleiche hierzu sogleich Abschnitt (4), aus der auch der verbleibende Fremdfinanzierungsbedarf des OSRAM-Konzerns gedeckt werden soll.

Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG streben mit dieser Kapitalstruktur eine Bonität an, die den OSRAM-Konzern für ein Investment-Grade Rating qualifiziert. Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG sind der Auffassung, dass der OSRAM-Konzern damit mit einer Kapitalstruktur ausgestattet sein wird, durch die OSRAM von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Mit der vorgenannten Kapitalausstattung wird nach Ansicht beider Vorstände der OSRAM-Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung im Rahmen der Geschäftsplanung über ausreichendes Kapital und Liquidität verfügen.

(4) Fremdfinanzierung des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung

Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM-Gruppe im Wesentlichen weiter über konzerninterne Darlehen von Siemens-Konzerngesellschaften finanziert werden.

Bei Vollzug der Abspaltung wird sich der OSRAM-Konzern im Wesentlichen durch Inanspruchnahme syndizierter Kreditlinien eines internationalen Bankenkonsortiums finanzieren. Durch diese externe Finanzierung soll unter anderem die bisherige konzerninterne Finanzierung der OSRAM-Gruppe durch den Siemens-Konzern abgelöst werden. Dazu soll mit diesem Bankenkonsortium vor Vollzug der Abspaltung ein Kreditvertrag bestehend aus zwei Tranchen mit einem geplanten Gesamtvolumen von 1,25 Mrd. € abgeschlossen werden. Dies hat ein aus vier Banken bestehendes Konsortium gegenüber der OSRAM Licht AG und der OSRAM GmbH in einem sogenannten "Commitment Letter" im November 2012 vertraglich zugesagt. Es ist vorgesehen, dass das Bankenkonsortium eine Ausplatzierung von Kredittranchen an weitere Banken vor Vollzug der Abspaltung vornehmen wird (Syndizierung). Die unter dem Kreditvertrag zur Verfügung zu stellenden Kreditlinien werden ein endfälliges Laufzeitdarlehen sowie eine revolvierende Kreditlinie, die auch in US-Dollar in Anspruch genommen werden kann, umfassen.

Beide Kreditlinien werden eine Laufzeit von fünf Jahren haben und jeweils allgemeinen Unternehmensfinanzierungsbedürfnissen, das heißt insbesondere der Finanzierung des operativen Geschäfts, dienen. Das Laufzeitdarlehen soll auch zur Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Siemens AG und ihren übrigen Tochtergesellschaften verwendet werden. Es sollen marktübliche Konditionen vereinbart werden. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe, Kreditlinienstruktur und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass der OSRAM-Konzern im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über hinreichende Finanzierungsmittel und ausreichend Flexibilität verfügen wird.

In Ländern mit stark regulierten Kapitalmärkten (zum Beispiel Indien und China) wird sich der OSRAM-Konzern ergänzend wie bislang über lokale Bankkredite finanzieren. Desweiteren wird der Abschluss von kurzfristigen bilateralen Kreditlinien insbesondere für die Disposition der Tagesliquidität des OSRAM-Konzerns geprüft.

3. Rechtliche Struktur der OSRAM Licht AG und des OSRAM-Konzerns nach der Abspaltung

a) Aktionärsstruktur

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG mit einem Anteil von 19,5 % größte Einzelaktionärin des OSRAM-Konzerns sein. Hiervon wird die Siemens AG zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung ein Aktienpaket in Höhe von 2,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG an den Siemens Pension Trust dotieren (vergleiche hierzu Kapitel III.3.). Die weiteren Aktien an der OSRAM Licht AG werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der Siemens AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Siemens AG gehalten, wobei eigene Aktien der Siemens AG nicht berücksichtigt werden. Die Beteiligungsstruktur der Siemens AG im Zeitpunkt der Abspaltung wird sich daher in den 80,5 % des Grundkapitals an der OSRAM Licht AG, das infolge der Abspaltung an die Siemens-Aktionäre gewährt wird, widerspiegeln. Bezogen auf das gesamte Grundkapital wird sich wegen der Beteiligung der Siemens AG die Beteiligungsquote der Siemens-Aktionäre an der OSRAM Licht AG verringern. Das kann dazu führen, dass Siemens-Aktionäre, deren Beteiligungsquote an der Siemens AG bestimmte Aktionärsrechte gewährt (zum Beispiel Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG), entsprechende Rechte bei der OSRAM Licht AG nicht haben werden. Unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von 10:1 werden auf Basis der bei Abfassung dieses Berichts der Siemens AG mitgeteilten WpHG-Stimmrechtsmeldungen die BlackRock Inc., New York, USA, deren Tochtergesellschaft BlackRock Holdco 2, Inc., Wilmington, USA, sowie weitere Tochtergesellschaften, denen die gemeldeten Anteile nach den Vorschriften des WpHG zugerechnet werden, mit Wirksamwerden der Abspaltung und unter Berücksichtigung der Zurechnungen nach dem WpHG die Stimmrechtsschwelle von 3 % bei der OSRAM Licht AG überschreiten.

b) Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung entsteht beim OSRAM-Konzern eine Holdingstruktur mit der OSRAM Licht AG als Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns. Die OSRAM Licht AG hält 19,5 % der Anteile an der OSRAM GmbH unmittelbar und die weiteren 80,5 % mittelbar über die OSRAM Beteiligungen GmbH, insgesamt also das gesamte Stammkapital an der OSRAM GmbH.

Das folgende Schaubild zeigt die zukünftige Struktur und bedeutende Beteiligungen des OSRAM-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (per Beteiligungsstand zum 30. September 2012).

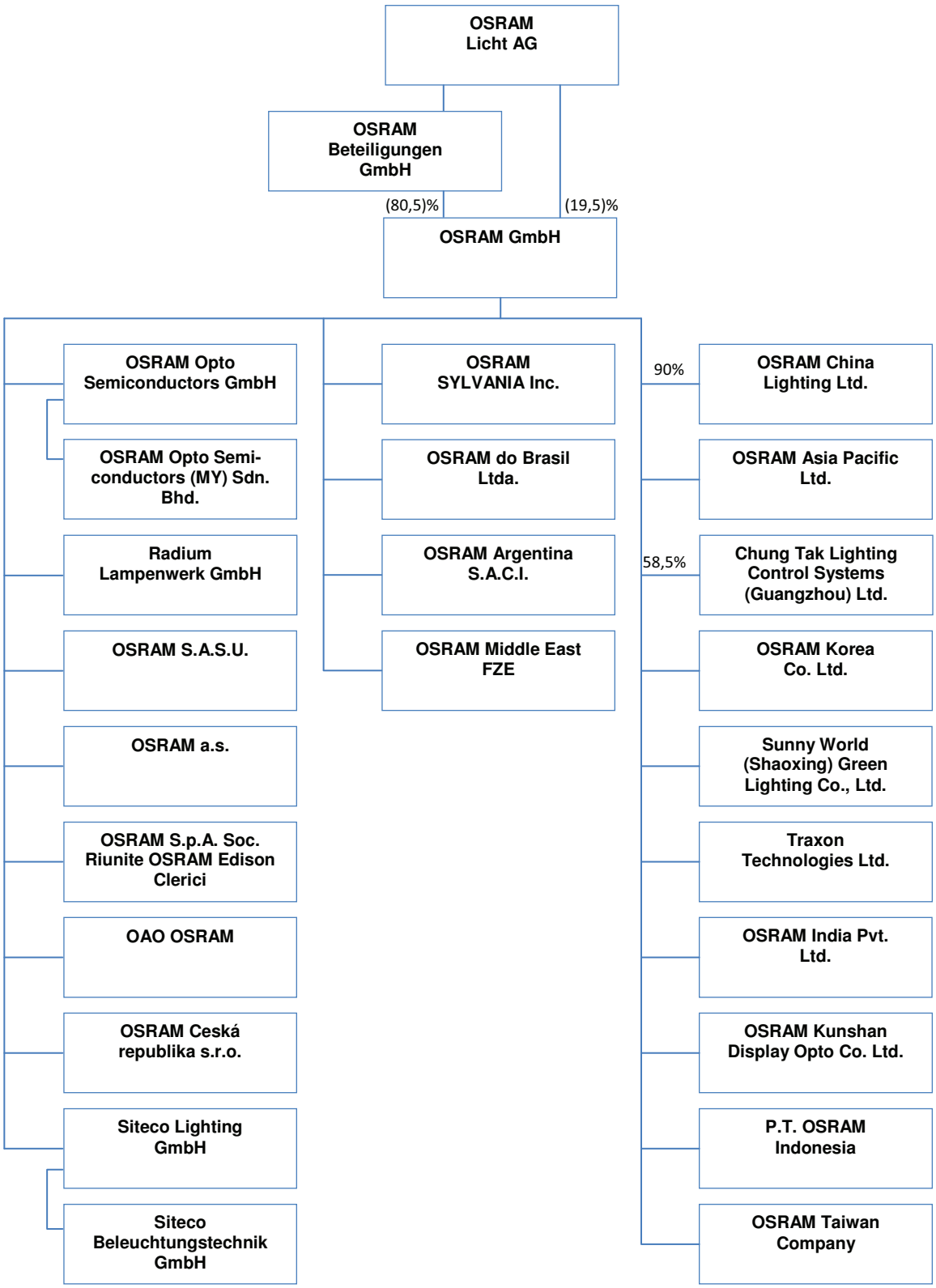

c) Satzung der OSRAM Licht AG

Die OSRAM Licht AG wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eine neue Satzung erhalten, die die üblichen Bestimmungen der Satzung einer börsennotierten Gesellschaft enthält. Lediglich die Regelungen über den Aufsichtsrat (nicht mitbestimmter Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern) werden noch für einen kurzen Übergangszeitraum fortgelten. Hintergrund ist, dass ein mitbestimmter Aufsichtsrat erst gebildet werden kann, nachdem ein Statusverfahren durchgeführt wurde (vergleiche hierzu ausführlich unter e)).

Die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und nach Abschluss des Statusverfahrens geltende Satzung der OSRAM Licht AG ist dem diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 13.1 beigefügt. In dieser Satzungsfassung sind die Schaffung eines genehmigten Kapitals, eines bedingten Kapitals sowie das künftige Mitbestimmungsstatut berücksichtigt. Die Siemens AG hat sich in § 13.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet, die zur Neufassung der Satzung erforderlichen Beschlüsse noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung so zu fassen, dass diese Fassung nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Durchführung des Statusverfahrens eingetragen werden kann. Sollte sich nach Durchführung des Statusverfahrens eine andere Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben, wird dem Rechnung getragen.

(1) Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 3 der künftigen Satzung regeln allgemeine Fragen wie die Firma ("OSRAM Licht AG"), den Sitz ("München"), den Unternehmensgegenstand sowie die Bekanntmachungen und Informationen. Inhaltlich handelt es sich dabei um übliche Bestimmungen.

Der Unternehmensgegenstand und die dazugehörigen Bestimmungen lauten wie folgt:

> "(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:
>
> (a) die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen,

Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen;

(b) die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter lit. (a) genannten Arbeitsgebieten.

(2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken."

(2) Grundkapital und Aktien

§ 4 der künftigen Satzung enthält die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt – nach der Sachkapitalerhöhung zur Herstellung der bei der Siemens AG zurückbleibenden Beteiligung und der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung – 104.689.400 € und ist eingeteilt in 104.689.400 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag.

§ 4 der künftigen Satzung enthält weiterhin die übliche Bestimmung, wonach der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.

Schließlich enthält § 4 der künftigen Satzung Bestimmungen zu einem genehmigten Kapital und einem bedingten Kapital. Die beiden Kapitalia werden in den Abschnitten h) und i) näher erläutert.

(3) Organe

§§ 5 bis 17 der Satzung befassen sich mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung der Gesellschaft. Diese Bestimmungen enthalten Regelungen, die für

deutsche Publikumsgesellschaften üblich sind (vergleiche zu den Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Vorstand und Aufsichtsrat auch die beiden folgenden Abschnitte d) und e)).

Die künftige Satzung wird keinen Katalog von Maßnahmen enthalten, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat derartige Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss bestimmen wird.

d) Vorstand der OSRAM Licht AG

§ 5 Abs. 1 der zukünftigen Fassung der Satzung der OSRAM Licht AG regelt, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Die OSRAM Licht AG besitzt derzeit einen zweiköpfigen Vorstand, bestehend aus Wolfgang Dehen (Vorsitzender) und Dr. Klaus Patzak. Beide Vorstandsmitglieder wurden am 8. November 2012 durch den Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. März 2016 bestellt. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sollen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Amt bleiben. Weiterhin ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG den Vorstand um ein Mitglied erweitert und Dr. Peter Laier mit Wirkung zum 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 zum weiteren Vorstandsmitglied der OSRAM Licht AG bestellt.

Einen kurzen Überblick über die voraussichtlichen wesentlichen Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Geplanter Zuständigkeitsbereich
Wolfgang Dehen (Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer)	Business Units Specialty Lighting und Opto Semiconductors, Regionen, Strategie, Kommunikation, Recht und Compliance sowie Personal
Dr. Klaus Patzak (Chief Financial Officer)	Corporate Finance & Controlling, Investor Relations, Information Technology (IT), Interne Revision
Dr. Peter Laier (Chief Technology Officer)	Business Units der bisherigen General Lighting, Forschung & Entwicklung sowie Supply Chain Management, Qualität und Technologie

Gemäß § 6 Abs. 2 der künftigen Satzung wird die OSRAM Licht AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden mit der OSRAM Licht AG Dienstverträge schließen, die mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft treten. Diese sollen nach vollständiger Besetzung des nach den Regeln des MitbestG paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG überprüft und gegebenenfalls neu geschlossen oder ergänzt werden. Dabei soll die inhaltliche Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen.

Die Mitglieder des Vorstands der OSRAM Licht AG sind auch zu Geschäftsführern der OSRAM GmbH bestellt, im Falle von Dr. Peter Laier zunächst mit Wirkung ab dem 1. Februar 2013. Es wird angestrebt, dass Herr Dr. Laier seine Tätigkeit bereits zum 1. Januar 2013 aufnimmt und der Aufsichtsrat der OSRAM GmbH entsprechend einen Beschluss zum Vorziehen von Beginn und Ende seiner Amtszeit um einen Monat fasst (vergleiche hierzu Kapitel IV.2.).

e) Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG

Die OSRAM Licht AG beschäftigt derzeit noch keine Arbeitnehmer und verfügt über einen nicht mitbestimmten Aufsichtsrat mit der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG als Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden. Der Vorstand der OSRAM Licht AG wird dazu ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG gehen davon aus, dass die OSRAM Licht AG ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer haben wird und demgemäß sich der Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder von den Anteilseignern einerseits und den Arbeitnehmern sowie den in den Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften andererseits bestimmt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG durch die Siemens AG

als Alleinaktionärin gewählt. Die zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder der börsennotierten OSRAM Licht AG stehen zurzeit noch nicht fest. Es ist vorgesehen, dass ein Siemens-Vertreter, voraussichtlich ein noch zu bestimmendes Vorstandsmitglied, Mitglied im zukünftigen Aufsichtsrat sein wird, die weiteren Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht in Beziehung zum Siemens-Konzern stehen. Wie bereits erläutert, kann der mitbestimmte Aufsichtsrat mit den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer jedoch erst gebildet werden, nachdem das Statusverfahren abgeschlossen ist. Daher erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit Wirkung ab Eintragung der neugefassten Satzung nach Durchführung des Statusverfahrens. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner soll bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung begrenzt werden, um eine Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die zukünftigen Aktionäre der OSRAM Licht AG zu ermöglichen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sollen zunächst gerichtlich bestellt werden.

Es ist geplant, dass sich der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG nach Abschluss des Statusverfahrens und vollständiger Besetzung eine Geschäftsordnung geben wird, die die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt. Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG gehen davon aus, dass die Ausschüsse auf Basis der folgenden Strukturüberlegungen gebildet werden: Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte ein Präsidium wählen, das zugleich die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnehmen wird. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Des Weiteren ist vorgesehen, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Aufgabe des Prüfungsausschusses werden die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Abschlussprüfer und Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung und das Risikomanagement sein. Nach § 27 Abs. 3 MitbestG wird ferner ein vierköpfiger Vermittlungsausschuss gebildet, der tätig wird, wenn eine Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit, die mindestens 2/3 der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder umfasst, nicht zustande kommt. Darüber hinaus soll ein Nominierungsausschuss gebildet werden, dessen Aufgabe es sein wird, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu Wahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Schließlich soll ein Compliance-Ausschuss eingerichtet werden, dem die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen obliegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 der künftigen Satzung erstmals für das Geschäftsjahr 2013 außer der Erstattung ihrer baren Auslagen eine feste, jährliche Grundvergütung in Höhe von 40.000 €. Während eines Geschäftsjahrs hinzukommende oder ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung unter Aufrundung auf volle Monate. Die Grundvergütung für den Vorsitzenden beträgt 80.000 € und für jeden Stellvertreter 60.000 €. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erhält der Ausschussvorsitzende zusätzlich 40.000 €, jedes weitere Ausschussmitglied 20.000 €, für die Tätigkeit im Präsidium erhält der Ausschussvorsitzende zusätzlich 25.000 €, jedes weitere Ausschussmitglied 15.000 €. Der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses erhält für seine Tätigkeit 20.000 €, jedes weitere Ausschussmitglied 10.000 €, wobei diese Vergütung nicht gewährt wird, soweit dem Betroffenen eine Vergütung wegen seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuss zusteht. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Weiterhin wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- oder Aufsichtsratssitzungen in Höhe von 1.000 € gewährt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine etwa bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder des OSRAM-Konzerns einbezogen.

f) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in der OSRAM-Gruppe

Die Ansprüche aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von Berechtigten, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung, also dem Ausscheiden der OSRAM-Gruppe aus dem Siemens-Konzern, aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden durch Barzahlung abgefunden (siehe im Einzelnen Kapitel XIII.1.k)(1)). OSRAM beabsichtigt, an die langjährige Tradition aktienbasierter Vergütungsprogramme und Mitarbeiter-beteiligungsprogramme von Siemens anzuknüpfen und prüft derzeit die Einführung vergleichbarer Vergütungselemente für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Abspaltung. Konkrete Entscheidungen darüber, ob, in welcher Ausgestaltung oder wann solche Vergütungselemente eingeführt werden sollen, sind bislang noch nicht getroffen worden.

g) Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von ab Börsennotierung zu erstellenden Zwischenfinanzberichten der OSRAM Licht AG für das Geschäftsjahr 2013 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt.

h) Genehmigtes Kapital

Es ist geplant, dass die künftige Satzung der OSRAM Licht AG eine Ermächtigung des Vorstands vorsieht, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. Februar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 52.344.700 € durch Ausgabe von bis zu 52.344.700 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013).

Weiterhin ist vorgesehen, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise ausschließen können soll. Einerseits soll dies möglich sein, um Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts zu verwerten oder wenn die Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung eingehalten werden. Andererseits soll das Bezugsrecht der Aktionäre auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können, insbesondere um die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu nutzen. Ferner darf das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen, im Hinblick auf Arbeitnehmer auch unter Wahrung der Anforderungen des § 204 Abs. 3 AktG. Schließlich soll ein Bezugsrechtsausschluss im Hinblick auf die Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf OSRAM Licht-Aktien aus beziehungsweise im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder zum Schutz der Inhaber beziehungsweise Gläubiger solcher Wandel-/Optionsschuldverschreibungen vor Verwässerung möglich sein.

i) Bedingtes Kapital

Die künftige Satzung der OSRAM Licht AG soll auch eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 10.207.216 € vorsehen. Die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung soll durch Ausgabe von bis zu 10.207.216 auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund eines entsprechenden nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung nach § 221 AktG begeben werden, erfolgen.

j) Ermächtigung nach § 221 AktG

Die Ausgabe der Aktien des bedingten Kapitals soll aufgrund und nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG noch vor Wirksamwerden der Abspaltung zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses nach § 221 AktG erfolgen.

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand der OSRAM Licht AG auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 300.000.000 € mit Wandlungsrecht oder mit in auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente auf insgesamt bis zu 10.207.216 auf den Namen lautende Stückaktien der OSRAM Licht AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10.207.216 € gegen Barleistung begeben.

Die jeweiligen Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht sowie ein Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien in beliebiger Kombination vorsehen. Die Ermächtigung umfasst zudem die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen zu begeben. Ferner darf der Vorstand der OSRAM Licht AG für von Konzerngesellschaften der OSRAM Licht AG ausgegebene Schuldverschreibungen die erforderlichen Garantien übernehmen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien soll höchstens dem Nennbetrag oder einem darunter liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen dürfen.

Die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sollen das Recht erhalten beziehungsweise die Pflicht haben, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in Aktien der OSRAM Licht AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich dabei aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der OSRAM Licht AG. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien soll höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung entsprechen dürfen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis soll 80 % des Kurses der Aktie der OSRAM Licht AG im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der

Frankfurter Wertpapierbörse in einer bestimmten Referenzperiode nicht unterschreiten dürfen.

Die Ermächtigung soll auch die Möglichkeit umfassen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen.

Die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine soll der Vorstand der OSRAM Licht AG festsetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festlegen.

Die Schuldverschreibungen sollen grundsätzlich den Aktionären der OSRAM Licht AG zum Bezug angeboten werden. Sie sollen auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden können, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dies entspricht der Regelung in § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG. Der Vorstand der OSRAM Licht AG soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in analoger Anwendung gewahrt sind, dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist, oder zum Ausgleich von Verwässerungen bereits ausgegebener Wandel- und Optionsschuldverschreibungen.

Die Ermächtigung soll bis zum 28. Februar 2018 gelten. Der genaue Wortlaut des vorgesehenen Ermächtigungsbeschlusses ist in Anlage 13.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags enthalten, der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist.

k) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Es ist beabsichtigt, dass noch vor Wirksamwerden der Abspaltung die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG den Vorstand – aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Durchführung der am gleichen Tag zur Durchführung der Abspaltung beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft – ermächtigt, in einem Zeitraum bis zum 28. Februar 2018 eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der geplanten Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben.

Die Ermächtigung soll durch die OSRAM Licht AG, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der vollständige Wortlaut der geplanten Ermächtigung ist als Anlage 13.2 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt, der wiederum diesem Bericht als Anlage 1 beiliegt. Die Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für den Erwerb der Aktien stehen mehrere Wege zur Verfügung. Zulässig ist ein Erwerb über die Börse, wobei ein Erwerb nur erfolgen darf, wenn der Preis nicht zu stark von bestimmten Durchschnittskursen in den Handelstagen vor dem Erwerb abweicht. Andererseits kann ein Erwerb auch außerhalb der Börse erfolgen, nämlich durch Kaufangebot an alle Aktionäre, eine Einladung an alle Aktionäre zur Abgabe einer Verkaufsofferte oder die Einräumung von Andienungsrechten an die Aktionäre. Auch hierfür ist jeweils eine am Börsenkurs orientierte Bandbreite des zulässigen Erwerbspreises vorgesehen. Auch soll der Vorstand das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten begrenzen können. Der Vorstand kann die nähere Ausgestaltung der jeweiligen Erwerbs- oder etwaiger Andienungsrechte bestimmen.

Die Ermächtigung soll verschiedene Verwendungsmöglichkeiten erlauben. Hierzu zählt zunächst die Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre sowie die Einziehung der Aktien.

Weiterhin soll unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss eine anderweitige am Börsenpreis orientierte bare Veräußerung möglich sein. Dies ermöglicht der Gesellschaft, kurzfristig günstige Situationen auszunutzen, dadurch einen hohen Preis zu erzielen und die Eigenmittel der Gesellschaft zu stärken.

Ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts ist eine Übertragung, gegebenenfalls mit Halte- oder Sperrfristen, an Mitarbeiter oder Organmitglieder von Unternehmen des OSRAM-Konzerns, zulässig. Die Ermächtigung kann insbesondere genutzt werden, um Aktien für ein Angebot an Arbeitnehmer des OSRAM-Konzerns zum verbilligten Aktienerwerb anlässlich der Börseneinführung zu beschaffen, sowie für die Erfüllung etwaiger in Zukunft von im OSRAM-Konzern aufgesetzten aktienbasierten Vergütungsprogrammen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (vergleiche hierzu im Einzelnen oben f)). Eine solche Verwendung ermöglicht die Mitarbeiterbeteiligung und damit die Förderung einer "nachhaltigen" Aktienkultur, die die Identifikation der begünstigten Personen mit dem OSRAM-Konzern stärkt und ihnen die Chance einräumt, sich auch als verantwortungsbewusster Aktionär am langfristigen Unternehmenserfolg zu beteiligen. Eine konkrete Entscheidung über eine solche Verwendung steht derzeit allerdings noch aus. Auch im Übrigen hat der Vorstand der OSRAM Licht AG derzeit keine konkreten Absichten zur Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Auch eine Nutzung der eigenen Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Vermögensgegenständen soll möglich sein, wofür ebenfalls das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll. Dies ist notwendig, um die OSRAM Licht AG im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte zu stärken und ihr zu ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zu agieren.

Schließlich soll auch eine Nutzung zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf OSRAM Licht-Aktien aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ermöglicht werden. Dies ist Voraussetzung, damit eigene Aktien auch genutzt werden können, um damit Erwerbspflichten oder -rechte im Zusammenhang mit von Gesellschaften des OSRAM-Konzerns ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu bedienen.

Darüber hinaus sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, eigene Aktien zur Bedienung von Erwerbspflichten oder -rechten von Mitgliedern des Vorstands zu verwenden, die mit diesen im Rahmen der Vergütungsregelung vereinbart wurden.

X. Der Siemens-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die bisher zum Siemens-Konzern gehörende OSRAM-Gruppe einen eigenständigen OSRAM-Konzern bilden und somit aus dem Siemens-Konzern ausscheiden. Da OSRAM schon vor der Abspaltung eine operativ weitgehend selbstständige Einheit des Siemens-Konzerns war, hat die Abspaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit im Übrigen. Die bisher konzernintern bestehenden Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten der OSRAM-Gruppe und der sonstigen Gesellschaften des Siemens-Konzerns werden nach der Abspaltung in der in Kapitel XI. beschriebenen Form weitergeführt.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens AG und des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

Zu den Folgen der Abspaltung für die Vermögens- und Finanzlage der Siemens AG sowie des Siemens-Konzerns siehe auch Kapitel VIII.1. Zu steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2.

a) Siemens AG

Die Siemens AG hatte mit der OSRAM GmbH im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser endete mit Ablauf des Geschäftsjahrs 2011. Für das Geschäftsjahr 2011 erfolgte eine Gewinnabführung in Höhe von 144 Mio. € (im Geschäftsjahr 2010 222 Mio. €). Die OSRAM GmbH führt seit dem Geschäftsjahr 2012 ihren Gewinn nicht mehr an die Siemens AG ab. Da bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2012 ein Beherrschungsvertrag zwischen der Siemens Beteiligungen Inland GmbH und der OSRAM GmbH (zu dieser Zeit noch OSRAM AG) bestand, war die Siemens Beteiligungen Inland GmbH zum Ausgleich des Verlusts der OSRAM GmbH des Geschäftsjahrs 2012 in Höhe von 336,6 Mio. € verpflichtet. Über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Siemens AG und der Siemens Beteiligungen Inland GmbH wirkte sich diese Verlustübernahme auch auf die Ertragslage der Siemens AG aus.

Nach der Abspaltung wird die Siemens AG keine mittelbaren oder unmittelbaren Gewinnabführungen von der OSRAM GmbH oder der OSRAM Licht AG erhalten. Da aber die Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung und nach Übertragung eines

Anteils von 2,5 % zur Dotierung an den Siemens Pension Trust mit einem Anteil von 17 % an der OSRAM Licht AG beteiligt ist, wird die Siemens AG künftig etwaige Dividendenausschüttungen der OSRAM Licht AG entsprechend ihres Kapitalanteils erfolgswirksam vereinnahmen, solange sie Anteile an der OSRAM Licht AG hält.

b) Siemens-Konzern

Die nachfolgende Tabelle enthält Eckdaten zur Ertragslage des Siemens-Konzerns für die Geschäftsjahre 2012, 2011 und 2010. Diese basieren auf dem Konzernabschluss der Siemens AG für das Geschäftsjahr 2012. Die Jahre 2011 und 2010 wurden auf vergleichbarer Basis dargestellt. Der Konzernabschluss wurde auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt, von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und am 28. November 2012 durch den Aufsichtsrat der Siemens AG gebilligt.

	Geschäftsjahr		
	2012	**2011**	**2010**
	(in Mio. €, Ergebnis je Aktie und Dividende in €)		
Umsatz	78.296	73.275	68.828
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten vor Ertragsteuern	7.279	9.608	6.045
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	5.184	7.376	4.329
Gewinn / Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten (nach Steuern)	-595	-1.055	-261
Gewinn nach Steuern	4.590	6.321	4.068
Unverwässertes Ergebnis je Aktie			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	5,77	8,23	4,80
Gewinn / Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten	-0,68	-1,20	-0,31
Gewinn nach Steuern	5,09	7,04	4,49
Dividende	3,00[(1)]	3,00	2,70

(1) Dividende pro Aktie für das Geschäftsjahr 2012, wie sie auf der Hauptversammlung vorgeschlagen wird

Im Konzernabschluss des Siemens-Konzerns wird die OSRAM-Gruppe bereits seit dem Geschäftsjahr 2011 nicht mehr in den fortgeführten Aktivitäten, sondern als Teil der nicht

fortgeführten Aktivitäten dargestellt. Die Ergebnisse der OSRAM-Gruppe gingen dabei wie folgt in den Siemens-Konzernabschluss ein:

	Geschäftsjahr		
	2012	**2011**	**2010**
	(in Mio. €)		
Umsatz[(1)]	5.400	5.032	4.681
Aufwendungen	-5.454	-4.521	-4.185
Veräußerungskosten (Ausgliederungskosten)	-33	-25	-
Gewinn / Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten (vor Steuern)	-87	486	496
Ertragsteuern aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8	-185	-178
Ertragsteuern auf Veräußerungskosten (Ausgliederungskosten)	-26	8	-
Gewinn / Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten (nach Steuern)	-121	309	318

(1) Der ausgewiesene Umsatz für OSRAM als nicht fortgeführte Aktivität enthält in geringfügigem Maße Umsätze durch Siemens-Regionalgesellschaften, welche nicht Teil der OSRAM-Gruppe sind und deshalb im Kombinierten Abschluss (vgl. Kapitel IX.2.(a)) nicht enthalten sind.

Die als nicht fortgeführte Aktivitäten dargestellten Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Konzern-Kapitalflussrechnung werden nach der Abspaltung keine Beträge mehr von OSRAM enthalten. Der periodengleiche Beitrag von OSRAM zur Finanz- und Ertragslage des Siemens-Konzerns entfällt. Eine verbleibende Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM Licht AG wird als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Wertänderungen aus der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert sind direkt im Eigenkapital ohne Auswirkung auf die Ertragslage des Siemens Konzerns zu erfassen. Dies gilt nicht für eine signifikante oder länger andauernde Wertminderung, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen wäre. Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Konzerns aus dieser Beteiligung ergeben sich bei der Vereinnahmung von Dividenden.

Zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die bestehenden aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme des Siemens-Konzerns sowie auf vom Siemens-Konzern ausgegebene Optionsanleihen und daraus resultierende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Siemens siehe Kapitel VIII.1.b)(2) und d)(2).

Der Vorstand der Siemens AG erwartet abgesehen von der in Kapitel IX.2.e)(3) dargestellten Rückführung von Darlehen der Siemens AG durch Gesellschaften des OSRAM-Konzerns und den in Kapitel VIII. dargestellten Effekten keine materiellen

Auswirkungen der Abspaltung auf die Verschuldung, die Finanzierung oder die Kapitalstruktur der Siemens AG oder des Siemens-Konzerns. Die Abspaltung bedarf nicht der Zustimmung der den Siemens-Konzern finanzierenden Banken.

Die Siemens AG verfügt derzeit über gute Kreditratings im Investment-Grade-Bereich, nämlich "Aa3 / P-1 / Ausblick stabil" bei der Ratingagentur Moody's Investors Service und "A+ / A-1+ / Ausblick stabil" bei der Ratingagentur Standard & Poor's. Der Vorstand der Siemens AG geht davon aus, dass die Abspaltung keinen Einfluss auf das bestehende Kreditrating der Siemens AG durch die genannten Ratingagenturen haben wird.

3. Rechtliche Struktur der Siemens AG und des Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Siemens AG und des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern wird auch nach der Abspaltung seine Konzernstruktur behalten. An der Spitze des Siemens-Konzerns wird weiterhin die Siemens AG stehen. Das Portfolio der Siemens AG wird weiterhin in vier operative Sektoren unterteilt sein, zu denen wie bisher sektorenübergreifende Dienstleistungen und Geschäfte sowie Equity Investments hinzutreten. Der Anteil von 19,5 % am Grundkapital der OSRAM Licht AG, der durch zeitnahe Dotierung eines Teils der OSRAM Licht-Aktien an den Siemens Pension Trust auf 17 % sinken wird, wird dem Sektor Infrastructure & Cities zugeordnet. Im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der in- und ausländischen Beteiligungen der Siemens AG keine Änderungen mit Ausnahme der Unternehmen des OSRAM-Konzerns, die mit der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden.

Die Zusammensetzung des Vorstands der Siemens AG, die Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie deren Amtszeiten werden sich durch die Abspaltung nicht verändern.

Die Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe wird keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder haben. Die Siemens AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer) bleiben. Auch insoweit ergeben sich aufgrund der Abspaltung keine personellen Änderungen.

Die Aktionärsstruktur der Siemens AG wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten der OSRAM-Gruppe ebenfalls nicht unmittelbar ändern.

Das Grundkapital der Siemens AG bleibt unverändert. Eine Kapitalherabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG in Verbindung mit §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich (vergleiche zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Kapitel VIII.2.).

XI. Beziehungen zwischen dem Siemens-Konzern und dem OSRAM-Konzern nach der Abspaltung

Zwischen dem Siemens-Konzern und dem zukünftigen OSRAM-Konzern werden auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestimmte rechtliche und geschäftliche Beziehungen bestehen. Auf gesellschaftsrechtlicher Ebene besteht eine Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM Licht AG. Weiterhin werden zwischen beiden Konzernen Liefer- und Leistungsbeziehungen, aber auch sonstige Beziehungen fortbestehen. Diese werden nachfolgend beschrieben (vergleiche auch bereits Kapitel V.).

1. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

Die Siemens AG wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit 20.414.433 Aktien, das entspricht einem Anteil von 19,5 % des Grundkapitals, an der OSRAM Licht AG beteiligt sein. Dieser Anteil wird durch die Dotierung eines 2,5 %-Teils der OSRAM Licht-Aktien an den Siemens Pension Trust zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auf 17 % absinken (vergleiche hierzu Kapitel III.3.). Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG die OSRAM Licht AG nicht mehr beherrschen.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Durchführung des Statusverfahrens wird ein Vertreter der Siemens AG Mitglied im zwölfköpfigen Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG sein.

2. Liefer- und Leistungsbeziehungen

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung werden bestehende Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften des Siemens-Konzerns, insbesondere der Siemens-Division Building Technologies, auf der einen und Gesellschaften des OSRAM-Konzerns auf der anderen Seite zumindest in der näheren Zukunft fortbestehen.

a) Strategische Partnerschaft

OSRAM und Siemens sind daran interessiert, auch weiterhin auf Projektbasis gemeinsam zu arbeiten. In der Vergangenheit bezogen sich diese Projektpartnerschaften sowohl auf die Errichtung neuer Gebäude als auch auf die Renovierung und Optimierung bestehender Gebäude, beispielsweise durch gemeinsame Energie- und Lichtberatung. Die

Zusammenarbeit soll künftig fortgesetzt und noch um Straßenbeleuchtungsprojekte erweitert werden.

OSRAM hat mit Siemens ein Strategic Partnership Agreement abgeschlossen, das mit dem Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft tritt. Das Abkommen bildet den Rahmen für die Hauptbereiche der zukünftigen Kooperation zwischen OSRAM und Siemens (insbesondere im Sektor Infrastructure & Cities mit den Divisionen BT (Building Technologies) und MOL (Mobility & Logistics), aber auch bei internen Real Estate-Projekten). Ziel des Strategic Partnership Agreements ist die Förderung von Lieferbeziehungen zwischen OSRAM und Siemens sowie die Kooperation bei Projekten für Drittkunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Siemens räumt OSRAM zusätzlich die Option ein, an "Market Development Boards" oder ähnlichen Geschäftsentwicklungs-Plattformen von Siemens teilzunehmen.

b) Weitere Vereinbarungen

OSRAM und Siemens haben für die Beschaffung von IT Hardware, IT Projekten und bestimmten OEM-Produkten, Energie, Beratung, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Zeitarbeit einen Vertrag über die strategische Zusammenarbeit im Einkauf indirekter Materialien (Joint Pooling) abgeschlossen, wonach OSRAM Materialien und Dienstleistungen in den oben genannten Bereichen zu den von Siemens verhandelten Bedingungen beziehen kann. OSRAM leistet hierfür einen pauschalisierten Aufwendungsersatz an Siemens.

Als Teil des Siemens-Konzerns hat OSRAM die Unterstützung von Siemens Corporate Technology (CT) für Forschungs-, Entwicklungs- und Analyseprojekte genutzt. Im Zuge der Verselbstständigung wurden einige Projekte auf OSRAM übertragen. Im Hinblick auf verbleibende Gegenstände planen Siemens und OSRAM eine Fortsetzung der Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezusammenarbeit.

Die jüngst von OSRAM erworbene Tochtergesellschaft Siteco Lighting GmbH und einige ihrer Tochtergesellschaften werden regionale Gesellschaften des Siemens-Konzerns als nichtexklusive Handelsvertreter oder Vertreiber in bestimmten Ländern wie etwa Portugal, Luxemburg und Griechenland nutzen. Zudem wird Siteco von Zeit zu Zeit mit Gesellschaften des Siemens-Konzerns auf Projektbasis zusammenarbeiten.

3. Sonstige Beziehungen

a) IPR Agreement

Die Siemens AG und die OSRAM GmbH haben eine Vereinbarung geschlossen, in der sie sich wechselseitig Lizenzen an den Patenten, Geschmacks- und Gebrauchsmustern gewähren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung zum Portfolio der jeweiligen Vertragspartei und deren konzernangehörigen Unternehmen gehören. Die jeweils zu gewährende Lizenz betrifft nur solche Schutzrechte, die ohne Zustimmung von Dritten oder ohne Zahlung an Dritte lizenziert werden können.

Die Lizenzen werden ab dem Wirksamwerden der Abspaltung gewährt und sind zeitlich und räumlich unbeschränkt, unwiderruflich, nicht exklusiv, unentgeltlich und unübertragbar. Sie gewähren das Recht, Handlungen vorzunehmen, die andernfalls eine Verletzung der lizenzierten Schutzrechte darstellen würden. Gegenständlich erfasst werden im Falle der an die Siemens AG gewährten Lizenz die gegenwärtige und zukünftige Geschäftstätigkeit der Siemens AG und ihrer Tochtergesellschaften, im Falle der der OSRAM GmbH gewährten Lizenz deren Geschäftstätigkeiten und die ihrer Tochtergesellschaften auf dem Gebiet der Beleuchtung, der Licht- oder Strahlungsemission und der Lichtanwendungen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Die Lizenz beinhaltet jeweils das Recht zur Gewährung von Unterlizenzen, ausgenommen sind jedoch die Gewährung von Unterlizenzen mit dem Hauptziel der Erzielung von Lizenzeinnahmen und die Einbeziehung in Lizenzaustauschverträge. Ebenfalls ausgenommen ist die Erteilung von Unterlizenzen im gegenständlichen Bereich der an die andere Vertragspartei gewährten Lizenz an deren Wettbewerber in diesem Bereich; dies gilt jedoch nicht für Unterlizenzen, die im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen des Unterlizenzgebers erteilt werden.

Neben weiteren Regelungen enthält die Vereinbarung einen wechselseitigen Verzicht der Vertragsparteien auf Ansprüche wegen Verletzungen der lizenzierten Schutzrechte im Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Abspaltung, soweit diese von der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung erteilten Lizenz abgedeckt gewesen wären. Des Weiteren genehmigt die OSRAM GmbH unter bestimmten Bedingungen Verfügungen von Siemens vor dem Wirksamwerden der Abspaltung über die von der OSRAM GmbH zu lizenzierenden Schutzrechte. Die Vereinbarung endet mit dem Auslaufen des letzten Schutzrechts, für das in der Vereinbarung eine Lizenz erteilt wurde.

b) Grundstücke

Es existieren mehrere Leasing- und Mietverträge zwischen Gesellschaften der OSRAM-Gruppe und anderen Gesellschaften des Siemens-Konzerns, hier vor allem Siemens Real Estate. Die gesamten Mietausgaben von OSRAM im Geschäftsjahr 2012 unter diesen Verträgen beliefen sich auf 4,7 Mio. €. Die wichtigsten Verträge betreffen Standorte in München und Mississauga, Kanada. Die Mehrzahl dieser Leasing- und Mietverträge und dazugehörigen Dienstleistungsvereinbarungen werden auch nach der Abspaltung wie vereinbart in Kraft bleiben.

Weiterhin gibt es einige Objekte, die von Unternehmen des Siemens-Konzerns gemietet und an Unternehmen der OSRAM-Gruppe ganz oder teilweise untervermietet wurden. Soweit eine Aufteilung der Verträge im Zuge der Verselbstständigung wegen fehlender Zustimmung der Vermieter nicht möglich war, werden die Untermietverträge weitergeführt, soweit nicht eine Einigung über einen Standortwechsel erzielt werden konnte.

c) Anlagen- und Maschinenleasing

Unternehmen der OSRAM-Gruppe haben mit Unternehmen des Siemens-Konzerns mehrere Leasingverträge über IT-Ausrüstung und Maschinen in einem Gegenwert im einstelligen Millionenbereich (€) abgeschlossen. Die Abspaltung wird sich auf die bestehenden Leasing-Verträge nicht auswirken.

d) Unternehmen im gemeinsamen Besitz/Joint Ventures/Konsortialverträge

Die OSRAM A.E., Griechenland und Siemens A.E., Griechenland halten jeweils 10 % der Anteile an dem griechischen Recyclingunternehmen Anakiklosi Siskevon Simetochiki S.A., Piräus. Die OSRAM GmbH und die Siemens AG halten weiterhin 0,07 % beziehungsweise 0,77 % an dem bayrischen Entsorgungsunternehmen GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH. Die jeweiligen Beteiligungen werden auch nach der Abspaltung beibehalten.

e) Sonstige Vereinbarungen

Schließlich bestehen zwischen OSRAM und Siemens noch weitere Verträge mit geringem Volumen, die auch nach der Abspaltung zunächst fortbestehen. Hierbei handelt es sich um einzelne Vereinbarungen über punktuelle Beziehungen unter anderem in den Bereichen Soft- und Hardware-Entwicklung sowie den Bau bestimmter Systeme, Vertrieb, Ausbildung, Miete, Stromversorgung, Qualitätssicherung, Logistik, Lagerung

und Archivierung sowie den speziell für Siemens-Mitarbeiter eingerichteten Shops (sogenannte "Für uns Shops").

XII. Folgen der Abspaltung für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen

1. Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Siemens AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

Die OSRAM Licht AG ist bislang nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für die Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG.

Die Abspaltung hat auch keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des zukünftigen OSRAM-Konzerns, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mit der OSRAM Licht AG als neuer Obergesellschaft entsteht. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

Die Mitgliedschaft der OSRAM GmbH im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Südwestmetall, im Verband der bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Berlin und Brandenburg bleibt von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft weiterer Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns in Arbeitgeberverbänden.

Aufgrund des technologischen Wandels im Lichtmarkt sowie legislatorischer Veränderungen und des daraus resultierenden Rückgangs im Geschäft mit traditionellen Technologien hat OSRAM bereits im Januar 2012 bekanntgegeben, seinen Personalbestand bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2014 anzupassen und hierbei unter anderem rund 1.000 Stellen in Deutschland sozialverträglich abzubauen. Gleichzeitig wurde ein ähnliches Vorgehen für die OSRAM-Standorte außerhalb Deutschlands angekündigt, dies entspricht rund 2.300 Stellen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Deutschland hat die OSRAM GmbH (damals noch als OSRAM AG) am 10. Mai 2012 mit dem Gesamtbetriebsrat einen Rahmensozialplan vereinbart. Der Rahmensozialplan hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2014 und gilt für die im Januar 2012 vorgestellten Personalabbaumaßnahmen von circa 1.000 Stellen in Deutschland. Der Sozialplan sieht unter anderem Abfindungsansprüche im Falle des

Ausscheidens über einen Aufhebungsvertrag oder durch betriebsbedingte Kündigungen vor. Mitarbeiter haben zudem die Möglichkeit, in eine der standortbezogen eingerichteten Transfergesellschaften zu wechseln. Die Laufzeit der Transfergesellschaften beträgt jeweils 24 Monate.

Parallel hat das Unternehmen mit Gesamtbetriebsrat und IG Metall auch Grundsätze für die Zusammenarbeit bei der künftigen Ausrichtung des Unternehmens beschlossen. Die OSRAM GmbH und ihre Arbeitnehmervertreter (Gesamtbetriebsrat und IG Metall) haben sich darüber verständigt, den nun bevorstehenden Umbruch gemeinsam zu gestalten, mit dem Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Standorte durch Investitionen, Innovationen und kontinuierliche Rationalisierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Falle künftig marktbedingt notwendiger Anpassungen in Deutschland wird das Unternehmen weiterhin in einem frühzeitigen und transparenten Prozess die Maßnahmen und mögliche Alternativen mit den Arbeitnehmervertretern beraten.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und den angekündigten Restrukturierungsmaßnahmen wurde der Personalbestand des zukünftigen OSRAM-Konzerns im Geschäftsjahr 2012 weltweit bereits um circa 1.900 Stellen reduziert. Davon entfallen bislang rund 300 Stellen auf die deutschen Standorte (schwerpunktmäßig auf die Standorte Berlin, Augsburg und München).

Da sich die Transformation in der Lichtindustrie seitdem weiter beschleunigt hat, plant OSRAM zusätzliche Anpassungen. Um die Kapazitätsauslastung der Werke zu verbessern, soll insbesondere die Fertigungslandschaft weiter umgebaut werden, unter anderem indem Fertigungen verlagert, veräußert oder beendet und teilweise kleinere Standorte mit geringen Fertigungsvolumina geschlossen werden.

Gleichzeitig verfolgt OSRAM das Ziel, durch effizientere Strukturen in Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb sowie in den Zentralfunktionen die Ertragskraft des Geschäfts zu steigern.

Diese zusätzlich beabsichtigten Maßnahmen sehen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 weltweit voraussichtlich einen weiteren Stellenabbau von insgesamt circa 4.700 Stellen vor. Bezogen auf einen Großteil der betroffenen Mitarbeiter strebt OSRAM einen Verkauf der entsprechenden (außerhalb Deutschlands gelegenen) Werke an. Der größere Teil der ansonsten abzubauenden Stellen soll Werke mit Produkten am Ende des Produktlebenszyklus betreffen, der verbleibende Anteil der in der Produktion entfallenden Stellen soll im Rahmen der Schließung kleinerer Standorte abgebaut werden. Überwiegend beziehen sich die beabsichtigten Maßnahmen auf OSRAM-Standorte außerhalb Deutschlands, entsprechend der internationalen Verteilung des

Geschäftsvolumens und dem heutigen globalen Fertigungsnetzwerk. In Deutschland sollen unter Beachtung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretungen über die im Januar 2012 bereits bekannt gegebenen und vereinbarten Anpassungen hinaus nach derzeitigem Planungsstand rund 400 weitere Stellen entfallen. Davon sind auf Basis der derzeitigen Planung des Unternehmens im Wesentlichen die Standorte Berlin, Wipperfürth und München betroffen. Nach der für Ende November 2012 vorgesehenen Information des Wirtschaftsausschusses sollen zur Umsetzung der in Deutschland beabsichtigten Maßnahmen umgehend Gespräche und Verhandlungen mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen über einen Interessenausgleich oder Sozialplan aufgenommen werden.

Gegenläufig zu diesen Maßnahmen wirkt, dass der Kapazitätsumbau in den kommenden Jahren zu einem Neuaufbau von Personal in halbleiterbasierten Technologien (SSL) führen wird.

Hinsichtlich der Folgen der Abspaltung für die Rechte von Arbeitnehmern aus den im Siemens-Konzern bestehenden Stock Awards-, Share Matching- und Basis-Aktien-Programmen sowie Zusagen auf Jubiläumsaktien wird auf § 11 des diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie die Erläuterungen in Kapitel XIII.1.k)(1) verwiesen.

Anlässlich der Abspaltung und der Börseneinführung der OSRAM Licht-Aktien sollen die Arbeitnehmer des zukünftigen OSRAM-Konzerns in Deutschland die Möglichkeit erhalten, von einer Gesellschaft des zukünftigen OSRAM-Konzerns verbilligt OSRAM Licht-Aktien zu erwerben.

Im Hinblick auf die geplante Abspaltung und Börseneinführung der OSRAM Licht-Aktien hat die Siemens AG neben den Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG (siehe dazu Kapitel XIII.1.l)) auch 26 Arbeitnehmern des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die im Hinblick auf die Abspaltung und Börseneinführung besondere Aufgaben zu erfüllen haben, einen einmaligen Transaktionsbonus zugesagt. Darüber hinaus hat die OSRAM GmbH 110 Mitarbeitern für eine erfolgreiche Börseneinführung unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzahlungen zugesagt.

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

Die bestehenden Betriebe der Siemens AG und die weiteren Betriebe des Siemens-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

Der Konzernbetriebsrat und die Konzernschwerbehindertenvertretung im Siemens-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die OSRAM Licht AG und die ihr nachgeordneten Unternehmen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die OSRAM Licht AG bildet zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen OSRAM-Konzern. Das damit verbundene Ausscheiden der Betriebe des OSRAM-Konzerns aus dem Siemens-Konzern führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernbetriebsrats beziehungsweise der Konzernschwerbehindertenvertretung aus, die Mitarbeiter des OSRAM-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernbetriebsrats und ein Mitglied der Konzernschwerbehindertenvertretung.

Auch der kraft der Vereinbarung in der Fassung vom 9. Mai 2012 bestehende Europäische Betriebsrat im Siemens-Konzern (Siemens Europe Committee) besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fort. Aufgrund des Ausscheidens der Betriebe des OSRAM-Konzerns aus dem Siemens-Konzern mit dem Wirksamwerden der Abspaltung treten allerdings diesbezüglich personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung ein. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Siemens Europe Committee aus, die Mitarbeiter des OSRAM-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Siemens Europe Committee, die entsprechend der Vereinbarung in der Fassung vom 9. Mai 2012 durch nachrückende Ersatzmitglieder ersetzt werden.

Da die OSRAM Licht AG bislang nicht operativ tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und

Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG allerdings die Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns sein. Damit liegen bei der OSRAM Licht AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 97 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor. Weiterhin liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich die Voraussetzung für die Errichtung einer Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung nach Maßgabe des § 73a BetrVG vor.

Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Siemens-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten bei Errichtung eines Konzernbetriebsrats als Konzernbetriebsvereinbarungen des OSRAM-Konzerns oder andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen beziehungsweise Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die infolge der Abspaltung nicht mehr Teil des Siemens-Konzerns sind, fort.

Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im OSRAM-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

Die derzeit bei Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der insoweit bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

b) (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bei der Siemens AG bestehenden Sprecherausschüsse und Gesamtsprecherausschüsse der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

Der Konzernsprecherausschuss im Siemens-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die OSRAM Licht AG und die ihr künftig nachgeordneten Unternehmen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die OSRAM Licht AG bildet zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen OSRAM-Konzern. Das damit verbundene

Ausscheiden der Betriebe der OSRAM-Gruppe aus dem Siemens-Konzern führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter der OSRAM Licht AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied des Konzernsprecherausschusses.

Da die OSRAM Licht AG derzeit nicht operativ tätig ist, besteht kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im OSRAM-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten – Sprecherausschussgesetz vor.

Die derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Sprecherausschüsse bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

c) Wirtschaftsausschüsse

Die bei der Siemens AG und den weiteren Unternehmen im Siemens-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

Da die OSRAM Licht AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

Die derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat

Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Siemens AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Siemens AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Siemens-Konzerns im Inland gewählt. Die OSRAM Licht AG und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Siemens AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Siemens AG, sondern zum Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Derzeit ist kein Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG.

Die OSRAM Licht AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Siemens AG gewählt wurden. Da die OSRAM Licht AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat demgemäß nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG durch die Siemens AG als Alleinaktionärin gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre erfolgt aufschiebend bedingt auf die Durchführung des Statusverfahrens. Die Amtszeit aller sechs Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre wird bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung begrenzt, um eine Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die zukünftigen Aktionäre der OSRAM Licht AG zu ermöglichen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf Bestand und Zusammensetzung der Aufsichtsräte der OSRAM GmbH, der Siteco Beleuchtungstechnik GmbH und der OSRAM Opto Semiconductors GmbH sowie die Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder.

Die OSRAM GmbH wird weiterhin einen gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern (je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) haben. Es ist beabsichtigt, dass die bisherigen Vertreter der Anteilseignerseite mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung ihr Amt niederlegen und durch Mitglieder ersetzt werden, die zuvor von der Gesellschafterversammlung der OSRAM GmbH mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung gewählt werden. Derzeit steht noch nicht fest, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der OSRAM GmbH bilden sollen.

Die Siteco Beleuchtungstechnik GmbH wird weiterhin einen gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("**DrittelbG**") mitbestimmten Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern (zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer) haben.

Die OSRAM Opto Semiconductor GmbH, die bislang einen gemäß den Vorschriften des DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern (zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer) hatte, wird unabhängig von der Abspaltung infolge Überschreitens der relevanten Arbeitnehmerzahlen künftig einen gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern (je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer) haben.

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als Anlage 1 beigefügt ist, gliedert sich in sieben Abschnitte. Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in Abschnitt II. (§§ 1-4) allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung, zum Abspaltungsstichtag, zum steuerlichen Übertragungsstichtag, zur Abspaltungsbilanz und zur Schlussbilanz sowie zur Verschiebung der Stichtage. Anschließend wird in Abschnitt III. (§§ 5-9) im Einzelnen der Teil des Vermögens beschrieben und bezeichnet, den die Siemens AG im Wege der Abspaltung auf die OSRAM Licht AG überträgt. Darüber hinaus werden einzelne Modalitäten der Übertragung festgelegt. Abschnitt IV. (§§ 10-12) behandelt die Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens sowie die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen in der OSRAM Licht AG. Weiterhin behandelt werden besondere Rechte und besondere Vorteile, die im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt werden. Abschnitt V. (§§ 13, 14) enthält gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die OSRAM Licht AG, nämlich zur zukünftigen Satzung der OSRAM Licht AG, sowie zu einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die Entwürfe der Satzung und der Ermächtigungen sind dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlagen beigefügt. Weiterhin finden sich Regelungen zu der vor der Abspaltung durchzuführenden Sachkapitalerhöhung, mit der die Siemens AG in einem ersten Schritt 19,5 % des Stammkapitals der OSRAM GmbH in die OSRAM Licht AG einbringt. Abschnitt VI. (§§ 15-17) stellt die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Schließlich enthält Abschnitt VII. (§§ 18, 19) Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

a) Abspaltung (§ 1)

Nach § 1.1 überträgt die Siemens AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens, der in § 5.1 und § 5.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifiziert wird, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug

werden den Aktionären der Siemens AG Aktien der OSRAM Licht AG gewährt (vergleiche dazu unten j)). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, das heißt die OSRAM Licht AG wird in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen mit Wirksamwerden der Abspaltung kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der Siemens AG. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung entbehrlich.

§ 1.2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die OSRAM Licht AG übertragen werden.

b) Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 2)

§ 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, fest. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Siemens AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der OSRAM Licht AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die Siemens AG und die OSRAM Licht AG so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, auf die OSRAM Licht AG übergegangen.

§ 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 30. September 2012, 24.00 Uhr.

c) Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (§ 3)

Grundlage für die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist gemäß § 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die als Anlage 3.1 beigefügte Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr. Sie bildet das auf die OSRAM Licht AG im Wege der Abspaltung übergehende Vermögen der Siemens AG bilanziell ab. Die Abspaltungsbilanz wurde ihrerseits aus der zum 30. September 2012 aufgestellten Jahresbilanz der Siemens AG entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Siemens AG ist, der von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 28. November 2012 festgestellt und die unter Berücksichtigung der Einbringung von

80,5 % der OSRAM GmbH-Anteile in die OSRAM Beteiligungen GmbH fortgeschrieben wurde.

§§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sogenannte Schlussbilanz beizufügen ist. § 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestimmt insoweit, dass Schlussbilanz die geprüfte und testierte Jahresbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr, ist.

§ 3.3 regelt, dass die Siemens AG das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen und steuerlichen Schlussbilanz jeweils zu Buchwerten ansetzen wird. Die OSRAM Licht AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung nach § 3.4 zu Buchwerten ansetzen und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG enthaltenen Wert übernehmen.

d) Verschiebung der Stichtage (§ 4)

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. November 2013 in die Handelsregister der Siemens AG eingetragen wurde, verschieben sich nach § 4 der Abspaltungsstichtag, der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG um jeweils ein Jahr, das heißt der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2013, 0.00 Uhr, und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG jeweils auf den 30. September 2013, 24.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. November eines Folgejahrs hinaus verschieben sich die vorstehend genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr (sogenannter rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht mehr im Geschäftsjahr 2013 der Siemens AG wirksam wird. Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien (§ 10.2) sowie durch die Rücktrittsregelung in § 19.2, sofern die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 2013 wirksam geworden ist (vergleiche dazu unten q)).

e) Abzuspaltendes Vermögen (§ 5)

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus der in § 5.1 aufgeführten Beteiligung der Siemens AG an der OSRAM Beteiligungen GmbH. Die zu übertragende Beteiligung besteht aus sämtlichen 25.100 Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH im Nennbetrag von je 1 €. Mit den Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH wird mittelbar deren einziger Vermögensgegenstand abgespalten, nämlich 453.166.700

Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH. Das entspricht 80,5 % des Stammkapitals der OSRAM GmbH.

§ 5.2 stellt klar, dass die Übertragung der Beteiligung jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnausschüttung aus den abzuspaltenden Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag, erfolgt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2012 hat die OSRAM Beteiligungen GmbH keinen Gewinn erzielt.

§ 5.3 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der Siemens AG und der OSRAM Licht AG, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

f) Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 6)

Nach § 6.1 erfolgt der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an Geschäftsanteilen an der OSRAM Beteiligungen GmbH einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg und beim Amtsgericht München. Maßgeblich ist die zeitlich spätere Eintragung. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als das "**Vollzugsdatum**". Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Oktober 2012, 0.00 Uhr).

Die Siemens AG verpflichtet sich in § 6.2, als derzeitige Alleingesellschafterin der OSRAM Beteiligungen GmbH, bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM GmbH verändert wird. Weiterhin verpflichtet sie sich, darauf hinzuwirken, dass die OSRAM Beteiligungen GmbH weder über die in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsanteile der OSRAM GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der OSRAM GmbH Beschlüsse fasst oder an Beschlüssen mitwirkt, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM GmbH verändert wird. Weiterhin verpflichtet sich die Siemens AG, bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der OSRAM Beteiligungen GmbH vorzunehmen, und sicherzustellen, dass bis zum Vollzugsdatum aus der OSRAM GmbH keine Entnahmen durch deren Gesellschafter vorgenommen werden. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung angestrebten Beteiligungsverhältnisse sowie eines angemessenen Zuteilungsverhältnisses und damit dem Schutz der Siemens-Aktionäre.

§ 6.3 regelt die Pflichten der Siemens AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Siemens AG die Gegenstände des Abzuspaltenden Vermögens nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwalten und nicht darüber verfügen wird. Die Vorschrift stellt damit eine Schutzvorschrift zugunsten der OSRAM Licht AG und somit auch der Siemens-Aktionäre dar.

g) Auffangbestimmungen (§ 7)

§ 7.1 stellt sicher, dass die Siemens AG das Abzuspaltende Vermögen, soweit es ausnahmsweise nicht schon kraft Gesetzes auf die OSRAM Licht AG übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt auf die OSRAM Licht AG überträgt. Die OSRAM Licht AG ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient daher als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

§ 7.2 regelt in Ergänzung zu § 7.1, dass die Siemens AG und die OSRAM Licht AG im Zusammenhang mit einer Übertragung nach § 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

§ 7.3 bestimmt, dass Ansprüche nach § 7 mit Ablauf des 30. September 2022, also 10 Jahre nach dem Abspaltungsstichtag, verjähren.

h) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 8)

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Siemens AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die OSRAM Licht AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. § 8.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass die OSRAM Licht AG die Siemens AG auf erste Anforderung freizustellen hat, wenn und soweit die Siemens AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Siemens AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine

Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von der Siemens AG abgespalten werden.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die OSRAM Licht AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Siemens AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die OSRAM Licht AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Soweit die OSRAM Licht AG aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird die Siemens AG gemäß § 8.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die OSRAM Licht AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die OSRAM Licht AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

i) Gewährleistungen (§ 9)

§ 9 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der OSRAM Licht AG und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in § 9 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der Siemens AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

In § 9.1 gewährleistet die Siemens AG gegenüber der OSRAM Licht AG, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH ist, über diese Geschäftsanteile frei verfügen kann und dass die Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Nach § 9.1 ist in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen keine darüber hinausgehende Beschaffenheit vereinbart. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der OSRAM GmbH vereinbart sind.

§ 9.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 9.1 bestehen können, aus.

j) Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 10)

§ 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der Siemens AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) der OSRAM Licht AG gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der Siemens AG 84.274.967 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von der Siemens AG als eigene Aktien gehaltenen 38.250.330 Aktien gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die Siemens AG wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 842.749.670 betragen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die zur Durchführung der Abspaltung vorgesehenen neuen Aktien an der OSRAM Licht AG ausreichen, um sie allen zuteilungsberechtigten Siemens-Aktionären zu gewähren. Soweit erforderlich wird die genaue Adjustierung der Zahl zuteilungsberechtigter Aktien durch Erwerbe oder Veräußerungen eigener Aktien über die Börse erfolgen.

Die an die Aktionäre der Siemens AG zu gewährenden Aktien sind gemäß § 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungsstichtag nach § 4 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend (vergleiche oben d)).

§ 10.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären der Siemens AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital um 84.274.967 € durch Ausgabe von 84.274.967 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein Anteil von 1 € am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 10.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird. § 10.4 regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die Siemens AG erbrachte Sacheinlage von der OSRAM Licht AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden

Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in § 10.3 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM Licht AG übersteigt, wird dieser Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG eingestellt.

Nach §§ 125 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. § 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt, dass die Deutsche Bank AG als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der OSRAM Licht AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Siemens AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird der Deutsche Bank AG vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird die Deutsche Bank AG angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG den Aktionären der Siemens AG zu verschaffen.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der OSRAM Licht-Aktien durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Siemens-Aktionären gleichwertige Rechte gewährt werden. § 10.6 verpflichtet die Vertragsparteien, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Aktien der OSRAM Licht AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

k) Gewährung besonderer Rechte (§ 11)

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Abspaltungs- und Übernahmevertrag Angaben zu Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger insbesondere nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 23 UmwG beziehungsweise der übertragende Rechtsträger (nach Wahl der Rechtsträger gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG) einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte (zum Beispiel Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen.

Bei der Siemens AG bestehen Sonderrechte sowohl in Form von Rechten aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen als auch in Form von Rechten von Inhabern von Optionsscheinen, die von der Siemens AG im Zusammenhang mit der Emission von Optionsschuldverschreibungen begeben wurden:

(1) Aktienbasierte Vergütungsprogramme beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

§ 11.1 hält einleitend fest, dass die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen OSRAM-Konzerns, (zusammen die "**Berechtigten**") unter anderem verschiedene Zusagen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG gemacht haben (zusammen die "**Aktienzusagen**").

Dabei handelt es sich insbesondere um sogenannte Stock Awards, also Zusagen auf die Übertragung von Siemens-Aktien und gegebenenfalls auf eine zusätzliche Barzahlung für eine rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien, die – je nach Ausgestaltung – allein vom Verbleiben im Siemens-Konzern oder dem Eintritt bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängig sind, um Zusagen gemäß dem Share Matching Plan und dem Basis-Aktien-Programm, die dem Berechtigten einen Anspruch auf je eine Siemens-Aktie für eine bestimmte Anzahl von zuvor mit Eigenmitteln erworbenen Siemens-Aktien gewähren, die der Berechtigte über eine bestimmte Haltefrist hält, und um Zusagen als sogenannte Bonus Awards, die Bestandteil der variablen Vergütung von Vorstandsmitgliedern sind.

Alle diese Aktienzusagen werden in der Regel in jährlichen, teilweise in quartalsweisen Tranchen gewährt. Darüber hinaus bestehen im Siemens-Konzern, jedoch nicht in der OSRAM-Gruppe, Zusagen auf Aktien zu bestimmten Jubiläen (Jubiläumsaktien). Eine Auflistung der derzeit bestehenden und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung erfolgenden Aktienzusagen nach Gruppe der Berechtigten und Rechtsgrund der jeweiligen Zusage findet sich in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Die Anzahl der Aktien, auf die derzeit (Stichtag: 9. November 2012) Aktienzusagen gemäß Anlage 11.1 bestehen, beträgt für den Siemens-Konzern insgesamt circa 7,4 Mio., davon im zukünftigen OSRAM-Konzern insgesamt circa 0,4 Mio. Diese Volumenangaben erfassen nicht die Share Matching Plan Tranche 2013 und die Basis-Aktien-Programm Tranche 2013, für die die Angebotsfrist jeweils erst im Dezember 2012 endet und für die die Annahmequote sowie die daraus und aus dem Börsenkurs der Siemens-Aktie zum Kaufzeitpunkt im Februar 2013 resultierende Anzahl von Aktienzusagen daher noch nicht feststehen. Die Volumenangaben erfassen ferner nicht Zusagen auf Jubiläumsaktien, für die solche Volumenangaben schon mangels Anpassung im Zuge der Abspaltung (dazu sogleich) keine Bedeutung hätten.

Darüber hinaus bestehen im Siemens-Konzern im Einzelfall sogenannte Phantom Stock Awards, die Aktienzusagen nachgebildet sind, aber von vornherein keinen Anspruch auf Siemens-Aktien, sondern nur auf einen Barbetrag gewähren.

§ 23 UmwG in Verbindung mit § 125 UmwG bestimmt, dass im Falle einer Abspaltung den Inhabern von Rechten im übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, gleichwertige Rechte im übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind. Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG können diese Rechte im Falle einer Abspaltung auch im übertragenden Rechtsträger gewährt werden. Da die gleichwertigen Rechte im vorliegenden Fall stets von der Gesellschaft gewährt werden, die die bestehenden Aktienzusagen gemacht hat, handelt es sich technisch um eine Anpassung der bestehenden Aktienzusagen, und nicht um die Gewährung neuer Zusagen, um die Gleichwertigkeit der Aktienzusagen nach Wirksamwerden der Abspaltung zu den Aktienzusagen vor Wirksamwerden der Abspaltung herzustellen. In jedem Fall ist von Gesetzes wegen nur die Herstellung der "Gleichwertigkeit", also eine wirtschaftliche Gleichstellung, nicht aber die Herstellung der Gleichartigkeit oder Funktionsgleichheit erforderlich. Ferner findet § 23 UmwG in Verbindung mit § 125 UmwG nur insoweit Anwendung, wie nicht die der konkreten Aktienzusage zugrunde liegenden Regelungen etwas Abweichendes bestimmen.

Die Anpassung bestehender Rechte als Gewährung gleichwertiger Rechte im Sinne von § 23 UmwG in Verbindung mit § 125 UmwG vollzieht sich außerhalb des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag jedoch Angaben zu den Rechten enthalten, die der übernehmende Rechtsträger (beziehungsweise gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG der übertragende Rechtsträger) den Inhabern von Rechten im Sinne von § 23 UmwG gewährt. Diese Angaben finden sich in § 11.1 und § 11.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in den Anlagen 11.2 a) und 11.2 b) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag; sie sind ausschließlich beschreibend und für die Gewährung der gleichwertigen Rechte nicht konstitutiv. Die Gewährung erfolgt durch die dafür zuständigen Gesellschaften und das jeweils zuständige Organ, für Mitglieder des Vorstands der Siemens AG daher durch den Aufsichtsrat der Siemens AG.

Im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der den einzelnen Aktienzusagen zugrunde liegenden Regelungen wird die Gewährung gleichwertiger Rechte beziehungsweise die Anpassung der bestehenden Rechte wie folgt erfolgen:

- Die Berechtigten des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden und zwar entweder weil die sie beschäftigende Gesellschaft aus dem Siemens-

Konzern ausscheidet oder weil der Anstellungsvertrag ein solches Ausscheiden vorsieht, erhalten jeweils von der Gesellschaft des Siemens-Konzerns beziehungsweise des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den Aktienzusagen verpflichtet ist, einen Barausgleich beziehungsweise eine Barabfindung für die Aktienzusagen. Der Anspruch auf einen solchen Barausgleich beziehungsweise eine solche Barabfindung folgt für die Mehrheit der Aktienzusagen aus den zugrunde liegenden Regelungen, die für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschaft aus dem Siemens-Konzern ein Erlöschen der Aktienzusagen der bei ihr beschäftigten Berechtigten gegen Barausgleich beziehungsweise -abfindung vorsehen; in den anderen Fällen wird von der jeweils in den zugrunde liegenden Regelungen vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Aktienzusagen in bar abzufinden. Der Barausgleich beziehungsweise die Barabfindung erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung. Der Betrag des Barausgleichs beziehungsweise der Barabfindung wird jeweils auf der Grundlage der den Aktienzusagen zugrunde liegenden Regelungen, die in der Anlage 11.2 b) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschrieben werden, ermittelt. Er errechnet sich je Zusage auf eine Siemens-Aktie beziehungsweise eine rechnerische Siemens-Aktie aus dem Schlusskurs der Siemens-Aktie am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung, also der maßgeblichen Handelsregistereintragung, folglich noch cum OSRAM, jedoch – für die Stock Awards – unter Abzug des Barwerts der bis zum jeweiligen Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden. Eine konkrete Bezifferung dieser Barwerte ist derzeit unter anderem schon deswegen nicht möglich, weil die bei Wirksamwerden der Abspaltung zugrunde zulegenden Zinssätze noch nicht bekannt sind. Für den Share Matching Plan und den Basis-Aktien-Plan erfolgt kein Abzug des Barwerts der erwarteten Dividenden, wohl aber wird der Betrag pro rata temporis gekürzt um den Anteil, der dem Anteil der Restlaufzeit der Haltefrist nach Wirksamwerden der Abspaltung im Verhältnis zur Gesamtdauer der Haltefrist entspricht. Für die Abfindungszahlung bleiben etwaige Zielvorgaben oder Verfallsregelungen in den Aktienzusagen unberücksichtigt. Soweit im Einzelfall für bestimmte Gruppen von Organmitgliedern oder Mitarbeitern oder für einzelne Organmitglieder oder Mitarbeiter etwas Abweichendes vereinbart ist oder eine Barabfindung oder ein Barausgleich ausgeschlossen ist, findet eine etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlung nicht statt beziehungsweise richtet sich diese nach der abweichenden Regelung. Der Anteil an den Gesamtkosten der Barabfindung beziehungsweise des Barausgleichs, der von der OSRAM-Gruppe zu tragen ist, wird auf circa 20 Mio. € (brutto) geschätzt; dem steht die Ersparnis der Kosten gegenüber, die bei regulärer Erfüllung der Aktienzusagen über die jeweilige Restlaufzeit anfallen

würden. Eine Bezifferung dieser Ersparnis ist schon deswegen nicht möglich, weil die dafür jeweils relevanten Aktienkurse der Siemens-Aktie nicht prognostiziert werden können.

- Aktienzusagen gegenüber anderen Berechtigten, etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern, die nicht infolge der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden grundsätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt durch diejenige Gesellschaft, die aus der jeweiligen Aktienzusage bei Wirksamwerden der Abspaltung verpflichtet ist, durch Zahlung eines Barbetrags auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen in den konkreten Bestimmungen der Aktienzusagen. Die Ermittlung des Barbetrags erfolgt dergestalt, dass – im ersten gedanklichen Schritt – jeder Berechtigte nach Maßgabe des für die Siemens-Aktionäre gemäß § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages geltenden Zuteilungsverhältnisses von 10:1 zusätzlich zu den Aktienzusagen auf Siemens-Aktien beziehungsweise rechnerische Siemens-Aktien Zusagen auf Aktien in der OSRAM Licht AG erhält und sodann – im zweiten gedanklichen Schritt – diese Zusagen in einen Barbetrag umgerechnet werden. Die Barzahlung erfolgt im Übrigen erst und nur dann, wenn die betreffenden Aktienzusagen regulär oder (zum Beispiel bei durch Pensionierung veranlasstem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis) vorzeitig fällig werden und zwar unabhängig davon, ob die Aktienzusagen in Siemens-Aktien zu erfüllen sind oder aufgrund einer Ermächtigung in den zugrunde liegenden Regelungen oder regulär durch Barzahlung erfüllt werden. Es gelten also die konkreten Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen, einschließlich etwaiger Sperr- oder Haltefristen, vorzeitigen Fälligkeiten, Verfalls- oder Anpassungsregelungen oder sonstiger Voraussetzungen. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein Berechtigter, der aus einem Share Matching Plan nach Ablauf einer bestimmten Haltefrist Anspruch auf 30 Siemens-Aktien hat, bei Fälligkeit dieses Anspruchs (unter den weiteren Voraussetzungen des Share Matching Plans) zusätzlich zu den 30 Siemens-Aktien eine Barzahlung für 3 Aktien in der OSRAM Licht AG erhält. Die Höhe des zu zahlenden Barbetrags bemisst sich nach den konkreten zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusage, die für eine etwaige Barzahlung anstelle der Übertragung von Siemens-Aktien gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass es nicht auf den jeweiligen Kurs der Siemens-Aktie, sondern auf den der Aktie der OSRAM Licht AG ankommt. Mit dieser Anpassung werden die Berechtigten wirtschaftlich – ungeachtet der steuerlichen Folgen und etwaiger Dividendenzahlungen – so gestellt wie sie stünden, wenn sie schon zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung Siemens-Aktien halten würden, für die sie dann bei Wirksamwerden der Abspaltung wie jeder andere Siemens-Aktionär

nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses zusätzlich Aktien an der OSRAM Licht AG erhielten und diese jeweils für die Restlaufzeit der Aktienzusage beziehungsweise bis zur vorzeitigen Fälligkeit gesperrt halten müssten. Diese Anpassung gilt gleichermaßen, wenn sich bei Zugrundelegung des Zuteilungsverhältnisses rechnerisch Teilrechte ergeben. Sie lässt im Übrigen die Verpflichtung zum Investment in Siemens-Aktien, die im Rahmen des Share Matching Plans gilt, unberührt. Sofern bei bestimmten Aktienzusagen die Anzahl der zu übertragenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese Zielerreichung unter anderem dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Aktie der Siemens AG im Verhältnis zu den Börsenkursen bestimmter anderer Unternehmen entwickelt, kann das jeweils zuständige Organ nach Wirksamwerden der Abspaltung bei der Ermittlung der Kurswerte von den Vorgaben der zugrunde liegenden Regelungen abweichen, sofern dafür die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der jeweils einschlägigen zugrunde liegenden Regelung der Aktienzusagen im Zuge der Abspaltung eingetreten sind. Das hängt wiederum von den konkreten Auswirkungen der Abspaltung auf den Börsenkurs der Siemens AG ab. Eine Anpassung für die Zusagen auf Jubiläumsaktien erfolgt in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht. Soweit im Einzelfall für bestimmte Gruppen von Organmitgliedern oder Mitarbeitern oder für einzelne Organmitglieder oder Mitarbeiter etwas Abweichendes vereinbart ist oder eine Anpassung ausgeschlossen ist oder eine Anpassung im Hinblick auf regulatorische Anforderungen in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands unterbleibt, kommt es nicht zur Anpassung wie oben beschrieben.

Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen anzuwenden, wenn und soweit nach Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, aber vor Wirksamwerden der Abspaltung, weitere Aktienzusagen im Rahmen der aktienbasierten Vergütungsprogramme beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme gewährt werden.

Für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG haften die Siemens AG und die OSRAM Licht AG nach § 133 Abs. 2 UmwG als Gesamtschuldner. Der letzte Absatz von § 11.2 sieht insoweit für das Innenverhältnis der beiden Vertragsparteien eine entsprechende Anwendung von § 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags vor, sodass ein Freistellungsanspruch gegen die jeweils andere Vertragspartei besteht, wenn eine Vertragspartei für eine Verbindlichkeit aus der Anpassung oder für eine Abfindung oder einen Ausgleich von

Aktienzusagen in Anspruch genommen wird, die die andere Vertragspartei im Innenverhältnis zu tragen hat.

(2) Optionsscheine

§ 11.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und die Erläuterungen in Anlage 11.3 stellen klar, dass die Rechte von Inhabern aus den von der Siemens AG im Februar 2012 im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebenen Optionsscheinen keiner Anpassung nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG bedürfen. Die Optionsscheinbedingungen enthalten Anpassungsregeln für den Fall einer Abspaltung vom Vermögen der Siemens AG, sodass eine etwaige darüber hinausgehende Gewährung vergleichbarer gleichwertiger Rechte im Sinne von § 23 UmwG entbehrlich ist. Die Optionsscheinbedingungen sehen für den Fall der Abspaltung vor, dass der Optionsscheininhaber bei Ausübung seines Optionsrechts zusätzlich zu seinem Anspruch auf Erwerb von Aktien der Siemens AG einen Anspruch auf Erwerb von einer oder mehreren Aktien am übernehmenden Rechtsträger, das heißt der OSRAM Licht AG, hat. In Anlage 11.3 wird die Berechnungsmethode dargelegt, nach der für das Anpassungsereignis Abspaltung bestimmt wird, wie viele Aktien der OSRAM Licht AG zusätzlich je Optionsschein bei Optionsausübung auszugeben sind. Für weitere Einzelheiten zu dieser Anpassungsregelung wird auf die Ausführungen in Anlage 11.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, der als Anlage 1 diesem Bericht beigefügt ist, verwiesen.

(3) Keine weiteren Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG

§ 11.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags stellt ausdrücklich klar, dass über § 11.1 bis § 11.3 hinaus keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

l) Gewährung besonderer Vorteile (§ 12)

Die Siemens AG hat den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands und dem zukünftigen Vorstandsmitglied Dr. Peter Laier der OSRAM Licht AG (ebenso wie weiteren Führungskräften des zukünftigen OSRAM-Konzerns) die Gewährung eines Transaktionsbonus zugesagt. Danach sind nach Wirksamwerden der Abspaltung OSRAM Licht-Aktien im Wert von mindestens 50 % und maximal 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags zu gewähren. Der Zielbetrag beträgt 2.500.000 € für Herrn Wolfgang Dehen und 1.000.000 € für Herrn Dr. Klaus Patzak sowie 250.000 € für Herrn Dr. Peter Laier. Bei der Berechnung der Zahl der zu

gewährenden OSRAM Licht-Aktien wird der volumengewichtete Durchschnittskurs der OSRAM Licht-Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den ersten 20 Handelstagen zugrunde gelegt. Die konkrete Festlegung des Zielerreichungsgrades zwischen 50 % und 200 % steht im Ermessen der Siemens AG und erfolgt zeitnah nach der Börseneinführung. Die dadurch festgelegte Anzahl von OSRAM Licht-Aktien wird vier Jahre nach der Börseneinführung an die Vorstandsmitglieder übertragen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine vorherige Übertragung in vier gleichen jährlichen Tranchen verlangen; in einem solchen Fall besteht für die Aktien eine Haltepflicht für die Dauer von vier Jahren beginnend ab Börseneinführung.

Mit dem Transaktionsbonus soll zum einen die überobligationsmäßige Leistung der berechtigten Personen abgegolten werden, die im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börseneinführung zu erbringen ist. Zum anderen soll ein besonderer Anreiz geschaffen werden, im Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre sowie des zukünftigen OSRAM-Konzerns der Börseneinführung von OSRAM auch mittelfristig zum Erfolg zu verhelfen.

In § 12.2 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die gesetzlichen Prospekthaftungsrisiken im Hinblick auf den Wertpapierprospekt für die Börsenzulassung durch eine am Markt erhältliche sogenannte IPO-Versicherung abzusichern. Nach den üblichen Bedingungen sichern derartige Versicherungen als versicherte Personen auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Emittenten mit ab. Entsprechende Versicherungsverträge können erst vergleichsweise kurze Zeit vor der Börsenzulassung auf Basis eines weit fortgeschrittenen Wertpapierprospekts für die Börsenzulassung abgeschlossen werden. Entsprechend stehen Details des Versicherungsschutzes einschließlich Deckungssumme und Versicherungsprämie noch nicht fest.

§ 12.3 enthält den Hinweis, dass voraussichtlich ein noch zu bestimmendes Mitglied des Vorstands der Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG werden soll. Die konkrete Person steht noch nicht fest.

In § 12.4 wird unter Nennung der konkreten Anzahl an Aktienzusagen darauf hingewiesen, dass die Ansprüche der Mitglieder des Vorstands der OSRAM Licht AG aus Aktienzusagen aufgrund aktienbasierter Vergütungsprogramme der Siemens AG oder von Konzerngesellschaften mit Wirksamwerden der Abspaltung vorzeitig zu den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung geltenden Konditionen abgefunden werden. Einzelheiten zur Berechnung der Abfindungszahlung finden sich in den Beschreibungen zu § 11.1, § 11.2 b) und Anlage 11.2 b). Eine weitere Anpassung wie in

§ 11.2 a) und Anlage 11.2 a) beschrieben erfolgt nicht. Da die vorzeitige Abfindung ohne Berücksichtigung etwaiger Zielvorgaben oder Verfallsregelungen in den Aktienzusagen und zu den Konditionen bei Wirksamwerden der Abspaltung erfolgt, wozu insbesondere der dann aktuelle Siemens-Aktienkurs zählt, kann darin ein besonderer Vorteil liegen, da im Vorhinein nicht absehbar ist, ob diese Abfindungszahlung die Berechtigten wirtschaftlich besser oder schlechter stellt als sie bei regulärer Erfüllung der Aktienzusagen stünden. Bei Zugrundelegung des XETRA-Schlusskurses der Siemens-Aktie vom 9. November 2012 in Höhe von 79,70 €, einer unterstellten konstanten Dividende von 3 € je Siemens-Aktie über die Restlaufzeit der jeweiligen Aktienzusage und unterstelltem Wirksamwerden der Abspaltung im April 2013 ergäbe sich eine Bruttozahlung an Herrn Dehen in Höhe von rund 4,5 Mio € und an Herrn Dr. Patzak in Höhe von rund 1,8 Mio €.

Ferner wird auf die anlässlich der Börseneinführung der OSRAM Licht AG möglicherweise einzuführenden aktienbasierten Vergütungsprogramme hingewiesen, an denen unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands der OSRAM Licht AG gegebenenfalls werden teilnehmen können. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die OSRAM Licht AG erwägt, unter anderem den Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG die Möglichkeit anzubieten, die Barabfindung ganz oder teilweise in einen anlässlich der Börseneinführung aufzusetzenden Share Matching-Plan für die Führungskräfte des zukünftigen OSRAM Konzerns zu investieren.

Mit den vorstehenden Angaben sollen die Aktionäre, die über die Abspaltung beschließen, in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob die Vorstände der Siemens AG und der OSRAM Licht AG bei dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags durch besondere Vorteile in ihrer Objektivität beeinflusst wurden.

§ 12.5 stellt der Vollständigkeit halber klar, dass darüber hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden.

m) Satzung der OSRAM Licht AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (§ 13)

§ 13.1 enthält die Verpflichtung der Siemens AG als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG, deren Satzung vor Wirksamwerden der Abspaltung so zu ändern, dass diese nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und nach Durchführung des Statusverfahrens (vergleiche § 17.3) die in Anlage 13.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beigefügte Fassung erhält. Die Satzung der OSRAM Licht AG enthält die für eine

börsennotierte Gesellschaft üblichen Bestimmungen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Kapitel IX.3.c) verwiesen.

Gemäß § 13.2 verpflichtet sich die Siemens AG ferner, als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der Anlage 13.2 beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu beschließen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich für eine börsennotierte Gesellschaft (vergleiche zum Inhalt der Ermächtigung und zum Verfahren die Erläuterungen in Kapitel IX.3.k)).

Darüber hinaus verpflichtet sich die Siemens AG in § 13.3, als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG zu beschließen. Bei Wandel-/Optionsschuldverschreibungen handelt es sich gemäß § 221 Abs. 1 Satz 1 AktG um Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Der Beschluss, mit dem der Vorstand der OSRAM Licht AG zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG zur entsprechenden Änderung von § 4 der Satzung (Grundkapital und Aktien) ermächtigt werden, ist in der Anlage 13.3 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt (vergleiche zum Inhalt der Ermächtigung die Erläuterungen in Kapitel IX.3.j)).

Die vorgenannten Regelungen sollen die OSRAM Licht AG mit dem für eine börsennotierte Gesellschaft üblichen Instrumentarium zur Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung ausstatten.

n) Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG (§ 14)

In § 14.1 verpflichtet sich die Siemens AG bis zum Wirksamwerden der Abspaltung, als derzeitige Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG keine Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, durch die der in Ziffer 0.6 genannte Sachkapitalerhöhungsbeschluss zur Herstellung der bei der Siemens AG zurückbleibenden Beteiligung an der OSRAM Licht AG in Höhe von 19,5 % des Grundkapitals aufgehoben oder geändert wird. Diese Regelung stellt sicher, dass die Siemens AG die Durchführung der Sachkapitalerhöhung in der vorgesehenen Weise herbeiführt.

§ 14.2 dient als Auffangregelung und verpflichtet die Siemens AG im Rahmen des rechtlich Zulässigen, alle Erklärungen abzugeben, Urkunden auszustellen und

Handlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung der in Ziffer 0.6 genannten Sachkapitalerhöhung erforderlich oder zweckdienlich sind.

o) Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 15-17)

Nach der zwingenden Anordnung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in den §§ 15 bis 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ergeben sowie der Rechte aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Auf die Erläuterungen in den §§ 15 bis 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Anlage 1 zu diesem Spaltungsbericht) sowie in Kapitel XII. wird verwiesen.

p) Kosten und Steuern (§ 18)

§ 18.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trifft Kosten- und Steuerregelungen. Die Siemens AG trägt grundsätzlich die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Im Hinblick auf Steuern gilt, dass die Siemens AG die mit Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern trägt, während alle anderen Steuern die Vertragspartei trägt, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist.

In § 18.2 erklärt die Siemens AG im Hinblick auf die Ansetzung von Buchwerten für die Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH, dass die Steuerbilanz der Siemens AG für das Abzuspaltende Vermögen gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz nach dem UmwStG ist. Insoweit entspricht die Steuerbilanz der steuerlichen Schlussbilanz. In dieser Erklärung liegt zugleich ein konkludent gestellter Antrag auf Ansatz des Buchwerts. Die Siemens AG entspricht mit den Erklärungen Vorgaben des Umwandlungssteuererlasses 2011 und stellt sicher, dass der nach §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG erforderliche Antrag zur steuerlichen Buchwertfortführung gestellt ist.

§ 18.3 enthält allgemeine Verhaltenspflichten der Vertragsparteien in allen steuerlichen Angelegenheiten, die mit der Abspaltung zusammenhängen. Sie sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten, sich gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren.

q) Schlussbestimmungen (§ 19)

§ 19 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. § 19.1 erklärt, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung sowohl der Siemens AG als auch der OSRAM Licht AG und der Eintragung in die Handelsregister der OSRAM Licht AG und der Siemens AG bedarf.

§ 19.2 enthält eine Rücktrittsregelung, nach der jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten kann, wenn die Eintragung in die Handelsregister der Vertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Abspaltung abzubrechen, wenn beispielsweise unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erheblich verzögern. Für diesen Fall sieht der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zusätzlich in § 4 einen rollierenden Spaltungsstichtag vor (vergleiche oben d)).

Geregelt ist weiterhin in § 19.3, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden.

§ 19.4 stellt klar, dass es sich auch bei den Anlagen um Vertragsbestandteile handelt.

§ 19.5 enthält eine übliche Schriftformklausel.

§ 19.6 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sogenannte salvatorische Klausel).

2. Einbringungsvertrag (Anlage 0.6 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag)

Nachfolgend wird der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 0.6 beigefügte Einbringungsvertrag erläutert und beschrieben. Hintergrund ist die Sachkapitalerhöhung zur Schaffung der bei Wirksamwerden der Abspaltung bei der Siemens AG zurückbleibenden Beteiligung in Höhe von 19,5 % des zukünftigen

Grundkapitals an der OSRAM Licht AG. Mit dem Einbringungsvertrag wird von der Siemens AG die zur Schaffung dieser Beteiligung zu erbringende Sacheinlage geleistet.

Im Rahmen der Erläuterung des Einbringungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. Der Einbringungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Einbringungsgegenstand und Übertragung (§ 1)

§ 1.1 bestimmt exakt den Einbringungsgegenstand, nämlich die 109.773.300 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, welche in der Gesellschafterliste der OSRAM GmbH mit den Nummern 1 bis 109.773.300 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um die 19,5 % der Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags von der Siemens AG gehalten wurden und die in die OSRAM Licht AG im Wege der Sacheinlage eingebracht werden sollen.

§ 1.2 legt als Einbringungsstichtag den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, fest. Dies bedeutet, dass die Einbringung wirtschaftlich auf den 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr, zurückbezogen wird. Diese Regelung entspricht den Regelungen zum Spaltungsstichtag im Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

In § 1.3 wird klarstellend geregelt, dass die Einbringung sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten erfasst, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Einbringungsstichtag, das heißt ab dem am 1. Oktober 2012 beginnenden Geschäftsjahr der OSRAM GmbH. Auch dies entspricht der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung an die Siemens-Aktionäre auszugebenden neuen Aktien.

§ 1.4 enthält die üblichen Bestimmungen zur dinglichen Übertragung (Abtretung) der Eingebrachten Geschäftsanteile. Die vereinbarte Abtretung erfolgt mit dinglicher Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem der Einbringungsvertrag nach § 4 wirksam wird (dazu unten d)).

b) Bilanzierung (§ 2)

Nach § 2.1 wird die OSRAM Licht AG in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung die Buchwerte der Eingebrachten Geschäftsanteile von der Siemens AG übernehmen. In ihrer steuerlichen Rechnungslegung wird die OSRAM Licht AG die Eingebrachten Geschäftsanteile nach § 2.2 zu gemeinen Werten ansetzen. Dabei handelt es sich nur um eine klarstellende Regelung, da der Ansatz des gemeinen Wertes steuerlich nach § 21 Abs. 1 UmwStG zwingend ist.

c) Gegenleistung, Kapitalerhöhung (§ 3)

§ 3.1 regelt die von der OSRAM Licht AG an die Siemens AG für die Einbringung zu gewährende Gegenleistung. Diese besteht zum einen in der Gewährung von 20.364.433 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1 €. Zum anderen zahlt die OSRAM Licht AG an die Siemens AG als weitere Gegenleistung einen Betrag in Höhe von 50.000 €, der mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG fällig wird. Diese Form der Sacheinlage mit gemischter Gegenleistung, das heißt Gewährung von Aktien und einer Barzahlung, wird als gemischte Sacheinlage bezeichnet. Durch die Barzahlung verbleiben die Eingebrachten Geschäftsanteile bei wirtschaftlicher Betrachtung als einziger Vermögensgegenstand der OSRAM Licht AG. Dies dient der Schaffung wertkongruenter Verhältnisse des Abzuspaltenden Vermögens zum übernehmenden Rechtsträger (dazu ausführlich oben Kapitel VII.).

Nach § 3.2 wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von 50.000 € um 20.364.433 € auf 20.414.433 € durch Ausgabe von 20.364.433 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1 € erhöhen. Nach § 3.3 sind die an die Siemens AG Gewährten Aktien für die Geschäftsjahre der OSRAM Licht AG ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt.

§ 3.4 regelt die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Eingebrachten Geschäftsanteile: Soweit der Wert der Eingebrachten Geschäftsanteile, also deren handelsrechtlicher Buchwert zum Einbringungsstichtag, abzüglich der Barzahlung von 50.000 € den in § 3.2 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM Licht AG übersteigt, wird dieser Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG eingestellt.

Der entsprechende Beschluss ist am 28. November 2012 in der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG gefasst worden.

d) Wirksamkeit (§ 4)

Der Einbringungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG dem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zugestimmt hat und der Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag in das Handelsregister eingetragen worden ist (§ 4). Diese Bestimmung spiegelt die Rechtslage in § 52 Abs. 1 Satz 2 AktG wider, da der Einbringungsvertrag nach verbreiteter Auffassung die Voraussetzungen

eines Nachgründungsvertrags im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG erfüllt. Dies ist ausführlich in Kapitel VI.3 dargestellt.

e) Gewährleistung (§ 5)

§ 5 regelt die Gewährleistung in Bezug auf die Eingebrachten Geschäftsanteile. In § 5.1 gewährleistet die Siemens AG gegenüber der OSRAM Licht AG, dass sie zum Zeitpunkt, in dem der Einbringungsvertrag nach § 4 wirksam wird, Inhaberin der Eingebrachten Geschäftsanteile ist, über diese Geschäftsanteile frei verfügen kann und dass diese Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Ferner regelt § 5.1, dass in Bezug auf die Eingebrachten Geschäftsanteile keine darüber hinausgehende Beschaffenheit vereinbart ist. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der OSRAM GmbH vereinbart sind, § 5.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 5.1 bestehen können, aus. Dies entspricht den Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

f) Kosten (§ 6)

In § 6 ist geregelt, dass die Siemens AG die mit der Beurkundung des Einbringungsvertrags und seiner Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister entstehenden Kosten trägt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Kosten für die Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung sowie die jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, die Kosten der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister.

g) Schlussbestimmungen (§ 7)

§ 7.1 enthält eine Auffangregelung für die Übertragung der Eingebrachten Geschäftsanteile. Danach werden die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Übertragung alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die Eingebrachten Geschäftsanteile zu übertragen.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Einbringungsvertrag oder über dessen Wirksamkeit sollen nach § 7.2 im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. § 7.3 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 7.4 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen

Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Einbringungsvertrags (sogenannte salvatorische Klausel).

München, den 28. November 2012

Siemens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Löscher	Dr. Busch	Ederer	Helmrich
Kaeser	Kux	Prof. Dr. Requardt	Prof. Dr. Russwurm
Solmssen	Dr. Süß		

OSRAM Licht AG
Der Vorstand

Dehen	Dr. Patzak

Anlagen

Anlage 1:	Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen Siemens AG als übertragendem Rechtsträger und OSRAM Licht AG als übernehmendem Rechtsträger nebst Anlagen
Anlage 2:	Anteilsbesitzliste der OSRAM GmbH

Anlage 1

Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München,

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" oder "**übertragender Rechtsträger**" genannt –

als übertragendem Rechtsträger

und

OSRAM Licht AG, München,

– nachfolgend auch die "**OSRAM Licht AG** " oder "**übernehmender Rechtsträger**" genannt –

als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder einzeln die "**Vertragspartei**" genannt –

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 4

II. Abspaltung, Abspaltungsstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz 6

§ 1 Abspaltung 6

§ 2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag 7

§ 3 Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz 7

§ 4 Verschiebung der Stichtage 8

III. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung 8

§ 5 Abzuspaltendes Vermögen 8

§ 6 Wirksamwerden, Vollzugsdatum 9

§ 7 Auffangbestimmungen 9

§ 8 Gläubigerschutz und Innenausgleich 10

§ 9 Gewährleistung 10

IV. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, besondere Rechte und Vorteile 11

§ 10 Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen 11

§ 11 Gewährung besonderer Rechte 12

§ 12 Gewährung besonderer Vorteile 13

V. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die OSRAM Licht AG 15

§ 13 Satzung der OSRAM Licht AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG 15

§ 14 Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG 16

VI. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 16

§ 15 Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer 16

§ 16 Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer 20

§ 17 Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat 23

VII. Sonstiges 25

§ 18 Kosten und Steuern 25

§ 19 Schlussbestimmungen 25

I.
Vorbemerkung

0.1 Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684. Das Grundkapital der Siemens AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 2.643.000.000 € und ist eingeteilt in 881.000.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Die Siemens AG hält bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 38.250.330 eigene Aktien.

0.2 Die OSRAM Licht AG mit Sitz in München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675. Das Grundkapital der OSRAM Licht AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 50.000 € und ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der OSRAM Licht AG ist die Siemens AG.

0.3 Die Siemens AG hat entschieden, ihre ehemalige Division OSRAM zu verselbstständigen und im Wege der Abspaltung auf die OSRAM Licht AG an die Börse zu bringen. Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von der ehemaligen Division OSRAM zu trennen, sondern möchte an der zukünftig börsennotierten OSRAM Licht AG als Aktionärin beteiligt bleiben.

0.4 Die ehemalige Division OSRAM ist rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der OSRAM GmbH zusammengefasst. Die OSRAM GmbH hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201526 (nachfolgend die "**OSRAM GmbH**"). Das Stammkapital der OSRAM GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 562.940.000 € und ist eingeteilt in 562.940.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 €. 19,5 % des Stammkapitals (109.773.300 Geschäftsanteile) werden bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der Siemens AG gehalten. Die restlichen 80,5 % des Stammkapitals (453.166.700 Geschäftsanteile) werden von der OSRAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199970, (nachfolgend die "**OSRAM Beteiligungen GmbH**") gehalten.

0.5 Das Stammkapital der OSRAM Beteiligungen GmbH beträgt 25.100 € und ist eingeteilt in 25.100 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 €; es wird ausschließlich von der Siemens AG gehalten. Die 453.166.700 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, die von der OSRAM Beteiligungen GmbH gehalten werden, wurden durch die Siemens AG in die OSRAM Beteiligungen GmbH mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 eingebracht und sind der einzige Vermögensgegenstand der OSRAM Beteiligungen GmbH.

0.6 Um den bei der Siemens AG verbleibenden Teil der Beteiligung an der OSRAM Licht AG zu schaffen, wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von 50.000 € um 20.364.433 € auf 20.414.433 € durch Ausgabe von 20.364.433 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage sowie Zahlung von 50.000 € (so genannte gemischte Sacheinlage). Als Sacheinlage wird die Siemens AG die von ihr gehaltenen 109.773.300 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH (19,5 % des Stammkapitals) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012 in die OSRAM Licht AG einbringen. Die Einbringung erfolgt nach Maßgabe des zugleich am heutigen Tage notariell beurkundeten Einbringungsvertrags, der diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als **Anlage 0.6** beigefügt ist. Die Sachkapitalerhöhung wird vor Wirksamwerden dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags durchgeführt werden. Nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung wird die OSRAM Licht AG bei wirtschaftlicher Betrachtung als einzigen Vermögensgegenstand 19,5 % des Stammkapitals der OSRAM GmbH halten. Die restlichen 80,5 % des Stammkapitals werden unverändert von der OSRAM Beteiligungen GmbH gehalten.

0.7 Sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH sollen nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die OSRAM Licht AG übertragen werden, sodass die OSRAM Licht AG mit Wirksamwerden der Abspaltung das gesamte Stammkapital an der OSRAM GmbH hält, teilweise unmittelbar und teilweise mittelbar über ihre dann bestehende Beteiligung an der OSRAM Beteiligungen GmbH (die OSRAM Licht AG mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen nachfolgend der "**OSRAM-Konzern**").

0.8 Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der Siemens AG nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der OSRAM Licht AG insgesamt 84.274.967 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der OSRAM Licht AG gewährt werden. Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der

Siemens AG zu gewährenden Aktien sollen 80,5 % des nach Abspaltung und Sachkapitalerhöhung (Ziffer 0.6) bestehenden zukünftigen Grundkapitals der OSRAM Licht AG entsprechen. Die restlichen 19,5 % des zukünftigen Grundkapitals der OSRAM Licht AG werden bei Wirksamwerden der Abspaltung von der Siemens AG gehalten werden.

0.9 Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II.
Abspaltung, Abspaltungsstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz

§ 1
Abspaltung

1.1 Die Siemens AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") den in § 5.1 und § 5.2 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (nachfolgend das "**Abzuspaltende Vermögen**") als Gesamtheit auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der OSRAM Licht AG an die Aktionäre der Siemens AG gemäß § 10 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

1.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Siemens AG, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die OSRAM Licht AG übertragen.

§ 2
Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG mit Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der OSRAM Licht AG die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der OSRAM Licht AG vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 30. September 2012, 24.00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**").

§ 3
Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz

3.1 Die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der als **Anlage 3.1** diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsbilanz**"). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 30. September 2012 aufgestellten Jahresbilanz der Siemens AG entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Siemens AG ist, der von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 28. November 2012 festgestellt wurde, und die unter Berücksichtigung der in Ziffer 0.5 beschriebenen Einbringung von 80,5 % der OSRAM GmbH-Anteile in die OSRAM Beteiligungen GmbH zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr fortgeschrieben wurde.

3.2 Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüfte Jahresbilanz der Siemens AG zum 30. September 2012, 24.00 Uhr ("**Schlussbilanz**").

3.3 Die Siemens AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz und in ihrer steuerlichen Schlussbilanz jeweils zu Buchwerten ansetzen.

3.4 Die OSRAM Licht AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen. Die OSRAM Licht AG wird das Abzu-

spaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG enthaltenen Wert übernehmen.

§ 4
Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. November 2013 in die Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München eingetragen worden sein sollte, gelten abweichend von vorstehendem § 2 der 1. Oktober 2013, 0.00 Uhr als Abspaltungsstichtag und der 30. September 2013, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von vorstehendem § 3.2 der 30. September 2013, 24.00 Uhr als Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. November des Folgejahrs hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

III.
Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

§ 5
Abzuspaltendes Vermögen

5.1 Die Siemens AG überträgt auf die OSRAM Licht AG sämtliche Geschäftsanteile an der OSRAM Beteiligungen GmbH, bestehend aus 25.100 Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 25.100 und einem Nennbetrag von je 1 € ("**Übertragene Geschäftsanteile**").

5.2 Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag.

5.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 6
Wirksamwerden, Vollzugsdatum

6.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung und damit dem Wirksamwerden der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist ("**Vollzugsdatum**").

6.2 Die Siemens AG verpflichtet sich, als derzeitige Alleingesellschafterin der OSRAM Beteiligungen GmbH bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM Beteiligungen GmbH verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die OSRAM Beteiligungen GmbH weder über die in ihrem Besitz befindlichen 453.166.700 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der OSRAM GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der OSRAM GmbH verändert wird oder ein Gewinn ausgeschüttet wird. Die Siemens AG verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der OSRAM Beteiligungen GmbH vorzunehmen, und sicherzustellen, dass die Gesellschafter der OSRAM GmbH bis zum Vollzugsdatum aus dieser keine Entnahmen vornehmen.

6.3 Die Siemens AG wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht darüber verfügen.

§ 7
Auffangbestimmungen

7.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die OSRAM Licht AG übergeht, wird die Siemens AG es auf die OSRAM Licht AG übertragen. Im Gegenzug ist die OSRAM Licht AG verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

7.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach § 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

7.3 Ansprüche nach diesem § 7 verjähren mit Ablauf des 30. September 2022.

§ 8
Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

8.1 Wenn und soweit die Siemens AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die OSRAM Licht AG übertragen werden, hat die OSRAM Licht AG die Siemens AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Siemens AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

8.2 Wenn und soweit die OSRAM Licht AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Siemens AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die OSRAM Licht AG übertragen werden, hat die Siemens AG die OSRAM Licht AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die OSRAM Licht AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 9
Gewährleistung

9.1 Die Siemens AG gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie Inhaberin der Übertragenen Geschäftsanteile ist, dass sie frei über die Übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte

Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der OSRAM GmbH, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

9.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 9.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieses § 9.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

IV.
Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, besondere Rechte und Vorteile

§ 10
Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen

10.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens auf die OSRAM Licht AG erhalten die Aktionäre der Siemens AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zehn nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der OSRAM Licht AG. Insgesamt werden an die Aktionäre der Siemens AG 84.274.967 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von der Siemens AG als eigene Aktien gehaltenen Aktien gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die Siemens AG wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 842.749.670 betragen wird.

Bei den gemäß diesem § 10.1 zu gewährenden Aktien an der OSRAM Licht AG handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 10.3 zu schaffenden neuen Aktien.

10.2 Die von der OSRAM Licht AG zu gewährenden Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß § 4 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

10.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital um 84.274.967 € auf 104.689.400 € durch Ausgabe von 84.274.967 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein Anteil von 1 € am Betrag der Grundkapitalerhöhung.

10.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Siemens AG erbrachte Sacheinlage von der OSRAM Licht AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in § 10.3 genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

10.5 Die Siemens AG bestellt die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der OSRAM Licht AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Siemens AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG den Aktionären der Siemens AG zu verschaffen.

10.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der OSRAM Licht AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

§ 11
Gewährung besonderer Rechte

11.1 Die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen OSRAM-Konzerns (zusammen für Zwecke dieses § 11 die "**Berechtigten**"), verschiedene Zusagen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme beziehungsweise von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gemacht oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung machen, die in der **Anlage 11.1** einschließ-

lich der jeweiligen Berechtigtengruppen aufgelistet sind (zusammen die "**Aktienzusagen**").

11.2 Die zum Vollzugsdatum bestehenden Aktienzusagen werden mit Wirkung zum Vollzugsdatum wie folgt angepasst beziehungsweise abgefunden:

a) Die Rechte aus Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter § 11.2 b) fallen, werden nach Maßgabe der in **Anlage 11.2 a)** beschriebenen Regelungen angepasst.

b) Die Rechte aus Aktienzusagen an Berechtigte des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden nach Maßgabe der in **Anlage 11.2 b)** beschriebenen Regelungen abgefunden.

Soweit eine gesamtschuldnerische Haftung einer Vertragspartei aufgrund § 133 Abs. 2 UmwG für die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG, die die andere Vertragspartei zu tragen hat, besteht, gilt § 8 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags entsprechend.

11.3 Die Rechte von Inhabern aus den von der Siemens AG im Februar 2012 im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebenen Optionsscheinen werden nach Maßgabe der in **Anlage 11.3** näher beschriebenen Regelungen in den Bedingungen der Optionsscheine angepasst.

11.4 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

§ 12
Gewährung besonderer Vorteile

12.1 Im Vorfeld der Abspaltung hat die Siemens AG den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG sowie dem zukünftigen Vorstandsmitglied Herrn Dr. Peter Laier die Gewährung eines Transaktionsbonus zugesagt. Danach sind OSRAM Licht-Aktien im Wert von mindestens 50 % und maximal 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags nach Wirksamwerden der Abspaltung zu gewähren. Der Zielbetrag beträgt 2,5 Mio. € für Herrn Wolfgang

Dehen, 1 Mio. € für Herrn Dr. Klaus Patzak und 250.000 € für Herrn Dr. Peter Laier. Bei der Berechnung der Zahl der zu gewährenden OSRAM Licht-Aktien wird der volumengewichtete Durchschnittskurs der OSRAM Licht-Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den ersten 20 Handelstagen zugrunde gelegt. Die konkrete Festlegung des Zielerreichungsgrades zwischen 50 % und 200 % steht im Ermessen der Siemens AG und erfolgt zeitnah nach der Börseneinführung. Die OSRAM Licht-Aktien werden vier Jahre nach der Börseneinführung an die Vorstandsmitglieder übertragen. Jedes Vorstandsmitglied der OSRAM Licht AG kann eine vorherige Übertragung in vier gleichen jährlichen Tranchen verlangen; in einem solchen Fall besteht für die Aktien eine Haltepflicht für die Dauer von vier Jahren beginnend ab Börseneinführung. Die Abwicklung des Transaktionsbonus erfolgt durch die OSRAM Licht AG auf Rechnung der Siemens AG. Die Vertragsparteien werden sich über die Einzelheiten der Kostenübernahme noch abstimmen.

12.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der OSRAM Licht AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz sollen jedenfalls auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG mit einbezogen werden. Die Vertragsparteien werden sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes einschließlich einer Einbeziehung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung noch abstimmen.

12.3 Voraussichtlich soll ein noch zu bestimmendes Mitglied des Vorstands der Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG werden.

12.4 Herr Wolfgang Dehen hält Aktienzusagen (vgl. Anlage 11.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags) aus Stock Awards und Bonus Awards auf insgesamt rund 60.500 Siemens-Aktien, und Herr Dr. Klaus Patzak hält Aktienzusagen (vgl. Anlage 11.1) aus Stock Awards sowie aus dem Basis-Aktien-Programm bzw. Share Matching Plan auf insgesamt rund 25.000 Siemens-Aktien. Im Falle des Wirksamwerdens der Abspaltung im April 2013 beträgt die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Aktienzusagen von Herrn Dehen 2 Jahre und 5 Monate und der Aktienzusagen von Herrn Dr. Patzak 2 Jahre und 9 Monate. Diese Aktienzusagen werden – ebenso wie die entsprechenden Aktienzusagen sonstiger Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns – mit Wirksamwerden der Abspaltung vorzeitig zu

den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung geltenden Konditionen abgefunden. Einzelheiten dazu finden sich in § 11.1 und § 11.2 sowie Anlage 11.2b) zu § 11. Bei Zugrundelegung des XETRA-Schlusskurses der Siemens-Aktie vom 9. November 2012 in Höhe von 79,70 €, einer unterstellten konstanten Dividende von 3 € je Siemens-Aktie über die Restlaufzeit der jeweiligen Aktienzusage und unterstelltem Wirksamwerden der Abspaltung im April 2013 ergäbe sich eine Bruttozahlung an Herrn Dehen in Höhe von rund 4,5 Mio € und an Herrn Dr. Patzak in Höhe von rund 1,8 Mio €. Die OSRAM Licht AG erwägt, den Mitgliedern des Vorstands sowie anderen ausgewählten Führungskräften des zukünftigen OSRAM-Konzerns die Möglichkeit anzubieten, die Barabfindung ganz oder teilweise in einen anlässlich der Börseneinführung aufzusetzenden Share Matching Plan für Führungskräfte des zukünftigen OSRAM-Konzerns zu investieren. Soweit der zukünftige OSRAM-Konzern zudem nach Börseneinführung aktienbasierte Vergütungsprogramme für die Mitglieder des Vorstands aufsetzen wird, werden die Vorstandsmitglieder nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen daran teilnehmen können.

12.5 Darüber hinaus werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt.

V.
Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die OSRAM Licht AG

§ 13
Satzung der OSRAM Licht AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG

13.1 Die Siemens AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die Satzung der OSRAM Licht AG so zu ändern, dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung und nach Durchführung des Statusverfahrens (vgl. § 17.3) die in **Anlage 13.1** beigefügte Fassung erhält. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG nach Wirksamwerden der Abspaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 – Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**") aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen wird. Sollte sich nach Durchführung des Statusverfahrens eine andere Zusammensetzung ergeben, ist dem Rechnung zu tragen.

13.2 Die Siemens AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der **Anlage 13.2** beigefügte bis zum 28. Februar 2018 geltende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes ("**AktG**") zu beschließen.

13.3 Die Siemens AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der **Anlage 13.3** beigefügte bis zum 28. Februar 2018 geltende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG zu beschließen.

§ 14
Sachkapitalerhöhung der OSRAM Licht AG

14.1 Die Siemens AG als Alleinaktionärin der OSRAM Licht AG verpflichtet sich, bis zum Vollzugsdatum keine Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, durch die der in Ziffer 0.6 beschriebene Sachkapitalerhöhungsbeschluss zur Herstellung der bei der Siemens AG verbleibenden Beteiligung an der OSRAM Licht AG aufgehoben oder geändert wird.

14.2 Die Siemens AG wird, soweit rechtlich zulässig, alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der in Ziffer 0.6 beschriebenen Sachkapitalerhöhung zur Umsetzung erforderlich oder zweckdienlich sind.

VI.
Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 15
Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

15.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Siemens AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

15.2 Die OSRAM Licht AG ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für die Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG.

15.3 Die Abspaltung hat auch keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des zukünftigen OSRAM-Konzerns, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mit der OSRAM Licht AG als neuer Obergesellschaft entsteht. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

15.4 Die Mitgliedschaft der OSRAM GmbH im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Südwestmetall, im Verband der bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Berlin und Brandenburg bleibt von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft weiterer Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns in Arbeitgeberverbänden.

15.5 Aufgrund des technologischen Wandels im Lichtmarkt sowie legislatorischer Veränderungen und des daraus resultierenden Rückgangs im Geschäft mit traditionellen Technologien hat OSRAM bereits im Januar 2012 bekanntgegeben, seinen Personalbestand bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2014 anzupassen und hierbei unter anderem rund 1.000 Stellen in Deutschland sozialverträglich abzubauen. Gleichzeitig wurde ein ähnliches Vorgehen für die OSRAM-Standorte außerhalb Deutschlands angekündigt, dies entspricht rund 2.300 Stellen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Deutschland hat die OSRAM GmbH (damals noch als OSRAM AG) am 10. Mai 2012 mit dem Gesamtbetriebsrat einen Rahmensozialplan vereinbart. Der Rahmensozialplan hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2014 und gilt für die im Januar 2012 vorgestellten Personalabbaumaßnahmen von ca. 1.000 Stellen in Deutschland. Der Sozialplan sieht unter anderem Abfindungsansprüche im Falle des Ausscheidens über einen Aufhebungsvertrag oder durch betriebsbedingte Kündigungen vor. Mitarbeiter haben zudem die Möglichkeit, in eine der standortbezogen eingerichteten Transfergesellschaften zu wechseln. Die Laufzeit der Transfergesellschaften beträgt jeweils 24 Monate.

Parallel hat das Unternehmen mit Gesamtbetriebsrat und IG Metall auch Grundsätze für die Zusammenarbeit bei der künftigen Ausrichtung des Unternehmens beschlossen. Die OSRAM GmbH und ihre Arbeitnehmervertreter (Gesamtbetriebsrat und IG Metall) haben sich darüber verständigt, den nun bevorstehenden Umbruch gemeinsam zu gestalten, mit dem Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Standorte durch Investitionen, Innovationen und kontinuierliche Rationalisierungs-

maßnahmen zu gewährleisten. Im Falle künftig marktbedingt notwendiger Anpassungen in Deutschland wird das Unternehmen weiterhin in einem frühzeitigen und transparenten Prozess die Maßnahmen und mögliche Alternativen mit den Arbeitnehmervertretern beraten.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und den angekündigten Restrukturierungsmaßnahmen wurde der Personalbestand des zukünftigen OSRAM-Konzerns im Geschäftsjahr 2012 weltweit bereits um ca. 1.900 Stellen reduziert. Davon entfallen bislang rund 300 Stellen auf die deutschen Standorte (schwerpunktmäßig auf die Standorte Berlin, Augsburg und München).

Da sich die Transformation in der Lichtindustrie seitdem weiter beschleunigt hat, plant OSRAM zusätzliche Anpassungen. Um die Kapazitätsauslastung der Werke zu verbessern, soll insbesondere die Fertigungslandschaft weiter umgebaut werden, unter anderem indem Fertigungen verlagert, veräußert oder beendet und teilweise kleinere Standorte mit geringen Fertigungsvolumina geschlossen werden.

Gleichzeitig verfolgt OSRAM das Ziel, durch effizientere Strukturen in Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb sowie in den Zentralfunktionen die Ertragskraft des Geschäfts zu steigern.

Diese zusätzlich beabsichtigten Maßnahmen sehen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 weltweit voraussichtlich einen weiteren Stellenabbau von insgesamt ca. 4.700 Stellen vor. Bezogen auf einen Großteil der betroffenen Mitarbeiter strebt OSRAM einen Verkauf der entsprechenden (außerhalb Deutschlands gelegenen) Werke an. Der größere Teil der ansonsten abzubauenden Stellen soll Werke mit Produkten am Ende des Produktlebenszyklus betreffen, der verbleibende Anteil der in der Produktion entfallenden Stellen soll im Rahmen der Schließung kleinerer Standorte abgebaut werden. Überwiegend beziehen sich die beabsichtigten Maßnahmen auf OSRAM-Standorte außerhalb Deutschlands, entsprechend der internationalen Verteilung des Geschäftsvolumens und dem heutigen globalen Fertigungsnetzwerk. In Deutschland sollen unter Beachtung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretungen über die im Januar 2012 bereits bekannt gegebenen und vereinbarten Anpassungen hinaus nach derzeitigem Planungsstand rund 400 weitere Stellen entfallen. Davon sind auf Basis der derzeitigen Planung des Unternehmens im Wesentlichen die Standorte Berlin, Wipperfürth und München betroffen. Nach der für Ende November 2012 vorgesehenen Information des Wirtschaftsausschusses sollen zur Umsetzung der in Deutschland beabsichtigten Maßnahmen umgehend Gespräche

und Verhandlungen mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen über einen Interessenausgleich oder Sozialplan aufgenommen werden.

Gegenläufig zu diesen Maßnahmen wirkt, dass der Kapazitätsumbau in den kommenden Jahren zu einem Neuaufbau von Personal in halbleiterbasierten Technologien (SSL) führen wird.

15.6 Soweit Arbeitnehmer an den im Siemens-Konzern bestehenden aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen teilnehmen, werden die entsprechenden Rechte infolge der Abspaltung angepasst oder abgefunden. Bei Arbeitnehmern, die auch nach der Abspaltung Mitarbeiter des Siemens-Konzerns sein werden, erfolgt die Anpassung dergestalt, dass diese bei Fälligkeit der jeweiligen Aktienzusagen zusätzlich zu den zugesagten Siemens-Aktien (beziehungsweise zusätzlich zu der einem etwaigen Barbetrag zugrunde liegenden rechnerischen Anzahl an Siemens-Aktien) den Wert einer nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses von 10:1 zu bestimmenden Anzahl von OSRAM Licht-Aktien erhalten, der in bar abgefunden wird. Arbeitnehmer des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, erhalten im Regelfall unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung eine Barabfindung. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwiesen.

15.7 Anlässlich der Abspaltung und der Börseneinführung der OSRAM Licht-Aktien sollen die Arbeitnehmer des zukünftigen OSRAM-Konzerns in Deutschland die Möglichkeit erhalten, von einer Gesellschaft des zukünftigen OSRAM-Konzerns verbilligt OSRAM Licht-Aktien zu erwerben.

15.8 Im Hinblick auf die geplante Abspaltung und Börseneinführung der OSRAM Licht-Aktien hat die Siemens AG neben den Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG (siehe dazu § 12.1) auch 26 Arbeitnehmern des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die im Hinblick auf die Abspaltung und Börseneinführung besondere Aufgaben zu erfüllen haben, einen einmaligen Transaktionsbonus zugesagt. Darüber hinaus hat die OSRAM GmbH 110 Mitarbeitern für eine erfolgreiche Börseneinführung unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzahlungen zugesagt.

§ 16
Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

16.1 Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

16.1.1 Die bestehenden Betriebe der Siemens AG und die weiteren Betriebe des Siemens-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

16.1.2 Der Konzernbetriebsrat und die Konzernschwerbehindertenvertretung im Siemens-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die OSRAM Licht AG und die ihr nachgeordneten Unternehmen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die OSRAM Licht AG bildet zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen OSRAM-Konzern. Das damit verbundene Ausscheiden der Betriebe des zukünftigen OSRAM-Konzerns aus dem Siemens-Konzern führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernbetriebsrats beziehungsweise der Konzernschwerbehindertenvertretung aus, die Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernbetriebsrats und ein Mitglied der Konzernschwerbehindertenvertretung.

16.1.3 Auch der kraft der Vereinbarung in der Fassung vom 9. Mai 2012 bestehende Europäische Betriebsrat im Siemens-Konzern (Siemens Europe Committee) besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fort. Aufgrund des Ausscheidens der Betriebe des zukünftigen OSRAM-Konzerns aus dem Siemens-Konzern mit dem Wirksamwerden der Abspaltung treten allerdings auch diesbezüglich personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung ein. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Siemens Europe Committee aus, die Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Siemens Europe Committee, die entsprechend der Vereinbarung in der Fassung vom 9. Mai 2012 durch nachrückende Ersatzmitglieder ersetzt werden.

16.1.4 Da die OSRAM Licht AG bislang operativ nicht tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG allerdings die Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns sein. Damit liegen bei der OSRAM Licht AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 97 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor. Weiterhin liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Maßgabe des § 73a BetrVG vor.

16.1.5 Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Siemens-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten bei Errichtung eines Konzernbetriebsrats als Konzernbetriebsvereinbarungen des OSRAM-Konzerns oder andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen beziehungsweise Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die infolge der Abspaltung nicht mehr Teil des Siemens-Konzerns sind, fort.

16.1.6 Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im OSRAM-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

16.1.7 Die derzeit bei Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der insoweit bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

16.2 (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

16.2.1 Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bei der Siemens AG bestehenden Sprecherausschüsse und Gesamtsprecherausschüsse der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

16.2.2 Der Konzernsprecherausschuss im Siemens-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die OSRAM Licht AG und die ihr nachgeordneten Unternehmen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die OSRAM Licht AG bildet zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen OSRAM-Konzern. Das damit verbundene Ausscheiden der Betriebe des zukünftigen OSRAM-Konzerns aus dem Siemens-Konzern führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter der OSRAM Licht AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sind. Hierbei handelt es sich derzeit um ein Mitglied des Konzernsprecherausschusses.

16.2.3 Da die OSRAM Licht AG derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im OSRAM-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten – Sprecherausschussgesetz vor.

16.2.4 Die derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Sprecherausschüsse bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

16.3 Wirtschaftsausschüsse

16.3.1 Die bei der Siemens AG und den weiteren Unternehmen im Siemens-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

16.3.2 Da die OSRAM Licht AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

16.3.3 Die derzeit bei den Unternehmen des zukünftigen OSRAM-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

§ 17
Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat

17.1 Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Siemens AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben.

17.2 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Siemens AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Siemens-Konzerns im Inland gewählt. Die OSRAM Licht AG und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Siemens AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen OSRAM-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Siemens AG, sondern zum Aufsichtsrat der OSRAM Licht AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Derzeit ist kein Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG.

17.3 Die OSRAM Licht AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Siemens AG gewählt wurden. Da die OSRAM Licht AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die OSRAM Licht AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie Obergesellschaft des OSRAM-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG gelten werden und demgemäß sich der Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

17.4 Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG durch die Siemens AG als Alleinaktionärin gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre erfolgt aufschiebend bedingt auf die Durchführung des Statusverfahrens. Die Amtszeit aller sechs Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre wird bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung begrenzt, um eine Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die zukünftigen Aktionäre der OSRAM Licht AG zu ermöglichen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt.

17.5 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf Bestand und Zusammensetzung der Aufsichtsräte der OSRAM GmbH, der Siteco Beleuchtungstechnik GmbH und der OSRAM Opto Semiconductors GmbH sowie die Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder. Die OSRAM GmbH wird weiterhin einen gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern (je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) haben. Es ist beabsichtigt, dass die bisherigen Vertreter der Anteilseignerseite mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung ihr Amt niederlegen und durch Mitglieder ersetzt werden, die zuvor von der Gesellschafterversammlung der OSRAM GmbH mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung gewählt werden. Derzeit steht noch nicht fest, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der OSRAM GmbH bilden sollen. Die Siteco Beleuchtungstechnik GmbH wird weiterhin einen gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) mitbestimmten Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern (zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und ein Aufsichtsrats-mitglied der Arbeitnehmer) haben. Die OSRAM Opto Semiconductor GmbH, die bislang einen gemäß den Vorschriften des DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern (zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und ein Aufsichts-ratsmitglied der Arbeitnehmer) hatte, wird unabhängig von der Abspaltung infolge Überschreitens der relevanten Arbeitnehmerzahlen künftig einen gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern (je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) haben.

VII.
Sonstiges

§ 18
Kosten und Steuern

18.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht anders vereinbart, trägt die Siemens AG die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die mit Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuern, trägt die Siemens AG. Im Übrigen entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist.

18.2 Im Hinblick auf die Ansetzung der übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer steuerlichen Schlussbilanz mit dem Buchwert (§ 3.3) erklärt die Siemens AG, dass die Steuerbilanz der Siemens AG für das abgespaltene Vermögen gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz nach dem Umwandlungssteuergesetz ist. Die Steuerbilanz entspricht insoweit der steuerlichen Schlussbilanz. Hierin liegt zugleich ein konkludent gestellter Antrag auf Ansatz des Buchwerts.

18.3 Die Vertragsparteien werden auch sonst in allen steuerlichen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Abspaltung von Bedeutung sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit es für die steuerliche Behandlung der Abspaltung notwendig ist, werden die Vertragsparteien sich gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren.

§ 19
Schlussbestimmungen

19.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird erst wirksam, wenn die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem zugestimmt haben und die Abspaltung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG und die Handelsregister der Siemens AG eingetragen ist.

19.2 Sollte die Abspaltung nicht gemäß § 6.1 bis zum 31. Dezember 2013 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.

19.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Wirksamkeit zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

19.4 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteile.

19.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

19.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlagenverzeichnis

Anlage	**Bezeichnung**
0.6	Einbringungsvertrag
3.1	Abspaltungsbilanz
11.1	Liste der Aktienzusagen
11.2a)	Anpassung der Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter 11.2 b) fallen
11.2b)	Anpassung der Rechte aus Aktienzusagen an Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden
11.3	Behandlung der Optionsscheine vom Februar 2012
13.1	Satzung der OSRAM Licht AG
13.2	Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
13.3	Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung von § 4 der Satzung

Anlage 0.6 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Einbringungsvertrag

zwischen

der **Siemens Aktiengesellschaft,** Berlin und München,

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" genannt –

und

der **OSRAM Licht AG,** München,

– nachfolgend die "**OSRAM Licht AG**" genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder einzeln eine "**Vertragspartei**" genannt –

Vorbemerkung

0.1 Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684.

0.2 Die OSRAM Licht AG hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675. Das Grundkapital der OSRAM Licht AG beträgt 50.000 € und ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der OSRAM Licht AG ist die Siemens AG.

0.3 Die Siemens AG hat entschieden, ihre ehemalige Division OSRAM zu verselbstständigen und an die Börse zu bringen. Die ehemalige Division OSRAM ist rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der OSRAM GmbH zusammengefasst. Die OSRAM GmbH hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201526. Das Stammkapital der OSRAM GmbH beträgt bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags 562.940.000 EUR und ist eingeteilt in 562.940.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €. 109.773.300 dieser Geschäftsanteile, dies entspricht 19,5 % des Stammkapitals an der OSRAM GmbH, werden von der Siemens AG gehalten. Die restlichen 453.166.700 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, dies entspricht 80,5 % des Stammkapitals, werden von der OSRAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199970, (nachfolgend die "**OSRAM Beteiligungen GmbH**") gehalten, deren Alleingesellschafterin die Siemens AG ist.

0.4 Die OSRAM Beteiligungen GmbH soll im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz von der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger auf die OSRAM Licht AG als übernehmenden Rechtsträger übertragen werden. Als Gegenleistung sollen den Siemens-Aktionären neue Aktien an der OSRAM Licht AG gewährt werden. Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von der ehemaligen Division OSRAM zu trennen, sondern möchte an der zukünftig börsennotierten OSRAM Licht AG als Aktionärin beteiligt bleiben. Um eine solche Beteiligung zu ermöglichen, beabsichtigt die Siemens AG als Alleinaktionärin in der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG zu beschließen, das Grundkapital der OSRAM Licht AG von 50.000 € um 20.364.433 € auf 20.414.433 € zu erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals soll gegen Sacheinlage mit gemischter Gegenleistung erfolgen, das heißt die OSRAM Licht AG wird 20.364.433 neue Stückaktien gewähren und als weitere Gegenleistung einen Betrag

von 50.000 € an die Siemens AG zahlen (sogenannte gemischte Sacheinlage). Die OSRAM Licht AG hat bei wirtschaftlicher Betrachtung als einzigen Vermögensgegenstand – neben der nach diesem Einbringungsvertrag zu übertragenden Beteiligung an der OSRAM GmbH – ein Bankguthaben in Höhe von 50.000 €. Zur Zeichnung der neuen Stückaktien soll die Siemens AG zugelassen werden. Die Sacheinlage soll durch Übertragung von 109.773.300 Geschäftsanteilen an der OSRAM GmbH, das entspricht 19,5 % des Stammkapitals der OSRAM GmbH, zu erbringen sein. Die Siemens AG wird die Sacheinlage nach Maßgabe dieses Einbringungsvertrags erbringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1
Einbringungsgegenstand, Übertragung

1.1 Die Siemens AG bringt 109.773.300 Geschäftsanteile an der OSRAM GmbH, welche in der Gesellschafterliste der OSRAM GmbH mit den Nummern 1 bis 109.773.300 aufgeführt sind (die "**Eingebrachten Geschäftsanteile**"), in die OSRAM Licht AG als Sacheinlage ein.

1.2 Die Einbringung der Eingebrachten Geschäftsanteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2012, 0.00 Uhr ("**Einbringungsstichtag**").

1.3 Die Einbringung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Einbringungsstichtag.

1.4 Die Siemens AG tritt hiermit die Eingebrachten Geschäftsanteile an die dies annehmende OSRAM Licht AG mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Einbringungsvertrags nach § 4 ab.

§ 2
Bilanzierung

2.1 Die OSRAM Licht AG übernimmt für ihre handelsrechtliche Rechnungslegung die Buchwerte der Eingebrachten Geschäftsanteile von der Siemens AG.

2.2 Die OSRAM Licht AG wird die Eingebrachten Geschäftsanteile in ihrer steuerlichen Rechnungslegung zu gemeinen Werten ansetzen.

§ 3
Gegenleistung; Kapitalerhöhung

3.1 Als Gegenleistung für die Einbringung der Eingebrachten Geschäftsanteile gewährt die OSRAM Licht AG der Siemens AG 20.364.433 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1 € (die "**Gewährten Aktien**"). Darüber hinaus zahlt die OSRAM Licht AG an die Siemens AG als weitere Gegenleistung für die Eingebrachten Geschäftsanteile einen Betrag in Höhe von 50.000 € (die "**Barzahlung**"), der mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der OSRAM Licht AG fällig wird und auf ein von der Siemens AG zu benennendes Konto zu überweisen ist.

3.2 Zur Durchführung der Einbringung wird die OSRAM Licht AG ihr Grundkapital von 50.000 € um 20.364.433 € auf 20.414.433 € durch Ausgabe von 20.364.433 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der OSRAM Licht AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein Anteil von 1 € am Betrag der Grundkapitalerhöhung.

3.3 Die Gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2012 gewinnberechtigt.

3.4 Soweit der Buchwert, zu dem die durch die Siemens AG erbrachte Sacheinlage von der OSRAM Licht AG übernommen wird, den in § 3.2 genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung zuzüglich der Barzahlung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der OSRAM Licht AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

§ 4
Wirksamkeit

Dieser Einbringungsvertrag wird wirksam, wenn

(1) die Hauptversammlung der OSRAM Licht AG diesem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zugestimmt hat, und

(2) dieser Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 5
Gewährleistung

5.1 Die Siemens AG gewährleistet, dass sie zum Zeitpunkt, in dem dieser

Einbringungsvertrag nach § 4 wirksam wird, Inhaberin der Eingebrachten Geschäftsanteile ist, dass sie frei über die Eingebrachten Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit der Eingebrachten Geschäftsanteile, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der OSRAM GmbH, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

5.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Abs. 1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieses Absatzes gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Einbringungsvertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

§ 6
Kosten

Die mit der Beurkundung dieses Einbringungsvertrags und seiner Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für die Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, der Kosten der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG und der Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister) trägt die Siemens AG.

§ 7
Schlussbestimmungen

7.1 Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die Eingebrachten Geschäftsanteile zu übertragen.

7.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag oder über seine Wirksamkeit zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum

Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

7.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Einbringungsvertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Einbringungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die derjenigen Regelung wirtschaftlich oder in sonstiger Weise am Nächsten kommt, die die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn dieses Einbringungsvertrags gewollt hätten, sofern sie die mögliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Vertragsbestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt im Falle einer planwidrigen Lücke dieses Einbringungsvertrags.

Anlage 3.1 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

AKTIVA **Abspaltungsbilanz** **PASSIVA**

	Euro		Euro
ANLAGEVERMÖGEN		**EIGENKAPITAL**	1.667.617.819,32
Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.667.617.819,32		
	1.667.617.819,32		1.667.617.819,32

Anlage 11.1 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Liste der Aktienzusagen

(Diese Auflistung umfasst nicht solche Aktienzusagen, die im Zeitpunkt des voraussichtlichen Wirksamwerdens der Abspaltung im April 2013 bereits erfüllt sein werden. Diese Auflistung enthält ferner keine Aussage darüber, welchen einzelnen Berechtigten welche konkreten Aktienzusagen gewährt worden sind.)

1. Aktienzusagen an derzeitige Mitglieder des Vorstands der Siemens AG

1.1 Siemens Stock Awards 2010, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom November 2010 gelten ("VS-Stock Awards-2010").

1.2 Siemens Stock Awards 2011, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom Dezember 2010 gelten ("VS-Stock Awards-2011").

1.3 Siemens Stock Awards 2012, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom November 2011 gelten ("VS-Stock Awards-2012").

1.4 Bonus Awards 2011, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom Dezember 2010 gelten ("VS-Bonus Awards-2011").

1.5 Bonus Awards 2012, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom November 2011 gelten ("VS-Bonus Awards-2012").

1.6 Siemens Stock Awards 2010, für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2010 gelten ("MA-Stock Awards-2010").

1.7 Siemens Stock Awards 2011, für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2011 gelten ("MA-Stock Awards-2011").

1.8 Siemens-Konzern Share Matching Plan Tranche 2011, für die die Bestimmungen der Share Matching Plan Richtlinie in der Fassung vom November 2010 gelten ("SMP-2011").

1.9 Basis-Aktien-Programm Tranche 2011, für die die Bestimmungen der Programmbedingungen in der Fassung vom November 2010 gelten ("BAP-2011").

2. Aktienzusagen an sonstige Berechtigte

2.1 Siemens Stock Awards 2010, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom November 2010 gelten ("VS-Stock Awards-2010").

2.2 Siemens Stock Awards 2011, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom Dezember 2010 gelten ("VS-Stock Awards-2011").

2.3 Siemens Stock Awards 2012, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom November 2011 gelten ("VS-Stock Awards-2012").

2.4 Bonus Awards 2011, für die die Bestimmungen der Vorstands-Richtlinie vom Dezember 2010 gelten ("VS-Bonus Awards-2011").

2.5 Siemens Stock Awards 2010, für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2010 gelten ("MA-Stock Awards-2010").

2.6 Siemens Stock Awards 2011, für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2011 gelten ("MA-Stock Awards-2011").

2.7 Siemens Stock Awards 2012, für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2012 gelten ("MA-Stock Awards-2012").

2.8 Siemens Stock Awards 2011 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2011 gelten ("MA-Stock Awards-SZ-2011").

2.9 Siemens Stock Awards 2012 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bestimmungen der Richtlinie vom November 2012 gelten ("MA-Stock Awards-SZ-2012").

2.10 Siemens-Konzern Share Matching Plan Tranche 2011, für die die Bestimmungen der Share Matching Plan Richtlinie in der Fassung vom November 2010 gelten ("SMP-2011").

2.11 Siemens-Konzern Share Matching Plan Tranche 2012, für die die Bestimmungen der Share Matching Plan Richtlinie in der Fassung vom November 2011 gelten ("SMP-2012").

2.12 Siemens-Konzern Share Matching Plan Tranche 2013, für die die Angebotsfrist im Dezember 2012 endet und für die die Bestimmungen der Share Matching Plan Richtlinie in der Fassung vom November 2011 gelten ("SMP-2013").

2.13 Basis-Aktien-Programm Tranche 2011, für die die Bestimmungen der Programmbedingungen in der Fassung vom November 2010 gelten ("BAP-2011").

2.14 Basis-Aktien-Programm Tranche 2012, für die die Bestimmungen der Programmbedingungen in der Fassung vom November 2010 gelten ("BAP-2012").

2.15 Basis-Aktien-Programm Tranche 2013, für die die Angebotsfrist im Dezember 2012 endet und für die die Bestimmungen der Programmbedingungen in der Fassung vom November 2010 gelten ("BAP-2013").

2.16 Zusagen auf Jubiläumsaktien gemäß Gesamtbetriebsvereinbarung der Siemens AG (CHR Rundschreiben Nr. 004/2009) vom 08. Oktober 2008 und entsprechender Betriebsvereinbarungen anderer Gesellschaften des Siemens-Konzerns.

2.17 Zusagen auf Jubiläumsaktien für Leitende Angestellte gemäß Vereinbarung der Siemens AG (CD E-Rundschreiben Nr. 07/2010) vom 21. Dezember 2009 und entsprechender Regelungen für andere Gesellschaften des Siemens-Konzerns.

Anpassung der Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter § 11.2 b) fallen

Die in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter § 11.2 b) fallen, werden nach Maßgabe der §§ 23, 125, 133 UmwG in Verbindung mit etwaigen für den Fall der Abspaltung einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen wie folgt angepasst:

a) Bei (regulärer oder vorzeitiger) Fälligkeit der Aktienzusagen erhält der Berechtigte zusätzlich zu der Anzahl an nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG, auf die bei Fälligkeit ein Anspruch besteht (auch wenn dieser nach Ermessensentscheidung oder regulär in bar abgefunden wird) (die "**Fälligen Siemens-Aktien**"), jeweils eine Barzahlung für die rechnerische Anzahl an OSRAM Licht-Aktien, die sich bei Zugrundelegung der Anzahl der Fälligen Siemens-Aktien aus dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages festgelegten Verhältnis ergibt. Der Betrag der Barzahlung wird nach den zugrundeliegenden Regelungen der jeweiligen Aktienzusage ermittelt, die für eine Barabfindung beziehungsweise einen Barausgleich für Aktien der Siemens AG gelten würden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des maßgeblichen Kurses der Aktie der Siemens AG der maßgebliche Kurs der OSRAM Licht-Aktie tritt. Die vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für den Fall, dass nach den zugrundeliegenden Bestimmungen einer Aktienzusage bei Überschreitung eines bestimmten Zielerreichungsgrades eine zusätzliche rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien durch Barzahlung entgolten wird; in diesem Fall gelten die rechnerischen Siemens-Aktien für Zwecke dieses lit. a) bei Fälligkeit der Aktienzusage zusätzlich als Fällige Siemens-Aktien.

b) Die Regelung in lit. a) gilt auch für den Fall, dass sich nach Anwendung der Anpassungsregelung in lit. a) ein Anspruch auf Barzahlung für ein (rechnerisches) Teilrecht an OSRAM Licht-Aktien ergibt. Der Barzahlungsbetrag entspricht dem (kaufmännisch gerundeten) Anteil an dem Barzahlungsbetrag, der sich nach lit. a) für eine ganze OSRAM Licht-Aktie ergibt, der dem Anteil des (kaufmännisch gerundeten) Teilrechts an einer OSRAM Licht-Aktie entspricht.

c) Soweit die zugrundeliegenden Regelungen der jeweiligen Aktienzusagen, zum Beispiel für die SMP-2011, die SMP-2012 und die SMP-2013, ein Investment in Aktien der Siemens AG voraussetzen, erfolgt bezüglich dieses Investments keine Anpassung.

d) Sofern die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch aufgrund der zugrundeliegenden Regelungen der Aktienzusagen, zum Beispiel der MA-Stock Awards-2011, von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese

Zielerreichung unter anderem dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Aktie der Siemens AG während der Sperrfrist der Aktienzusagen im Verhältnis zu den Börsenkursen bestimmter anderer Unternehmen entwickelt, kann das jeweils zuständige Organ nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bei der Ermittlung der Kurswerte von den Vorgaben der zugrundeliegenden Regelungen abweichen, sofern dafür die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der jeweils einschlägigen zugrundeliegenden Regelungen der Aktienzusagen im Zuge der Abspaltung eingetreten sind.

e) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Aktienzusagen auf Jubiläumsaktien, so dass für diese Aktienzusagen keine Anpassung vorgenommen wird.

f) Im Übrigen bleiben die sonstigen zugrundeliegenden Regelungen der Aktienzusagen vom Wirksamwerden der Abspaltung unberührt. Dies gilt auch für etwaige Vorbehalte in den Regelungen der Aktienzusagen, Ansprüche auf Aktien der Siemens AG in bar auszugleichen oder abzugelten.

g) Eine Anpassung nach den vorstehenden Bestimmungen findet anlässlich der Abspaltung nicht statt, soweit im Einzelfall eine Anpassung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist oder im Hinblick auf regulatorische Anforderungen in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands unterbleibt.

Die vorstehend beschriebenen Anpassungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft des Siemens-Konzerns beziehungsweise des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die beim Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist; zuständig ist jeweils das für den Berechtigten maßgebliche Organ. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen OSRAM-Konzerns) über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Anlage 11.2 b) zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Anpassung der Rechte aus Aktienzusagen an Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden

Die in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen an Berechtigte des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden nach Maßgabe §§ 23, 125 UmwG in Verbindung mit etwaigen für den Fall der Abspaltung beziehungsweise des Ausscheidens aus dem Siemens-Konzern einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen wie folgt abgefunden:

a) Die Ansprüche der Berechtigten aus den Aktienzusagen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung und werden unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung nach Maßgabe der folgenden lit. b) bis lit. d) in bar abgefunden beziehungsweise ausgeglichen.

b) MA-Stock Awards-2010, VS-Stock Awards-2010, VS-Stock Awards-2011 und VS-Bonus Awards-2011 sowie VS-Stock Awards-2012. Für die Ermittlung des Barbetrags bestimmt Ziffer 9 (3) der Bestimmungen der MA-Stock Awards-2010 beziehungsweise Ziffer 8 (3) der Bestimmungen der VS-Stock Awards-2010, der VS-Stock Awards-2011 (auch in Verbindung mit Ziffer 3 der VS-Bonus Awards-2011) sowie der VS-Stock Awards-2012 zum Ausscheiden einer Konzerngesellschaft aus dem Siemens-Konzern Folgendes: Die Barabfindung wird nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Begünstigten für die Siemens AG maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften als Differenz des Marktpreises der Siemens-Aktie abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden ermittelt. Als Marktpreis gilt in diesem Fall der Schlusskurs der Aktie der Siemens AG im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an dem Tag des Ausscheidens.

   Danach ergibt sich ein Barbetrag je einzelnem MA-Stock Award-2010, VS-Stock Award-2010, VS-Stock Award-2011 und VS-Bonus Award-2011 sowie VS-Stock Award-2012 in Höhe des Schlusskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Vollzugsdatum der Abspaltung abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden. Die Sperrfrist für die MA-Stock Awards-2010 und die VS-Stock Awards-2010 endet am zweiten Tag nach der Veröffentlichung des Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2013, die für die VS-Stock Awards-2011 und VS-Bonus Awards-2011 am zweiten Tag nach der Veröffentlichung des Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2015 und die Sperrfrist

für die VS-Stock Awards-2012 am zweiten Tag nach der Veröffentlichung des Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2016.

c) MA-Stock Awards-2011, MA-Stock Awards-SZ-2011, MA-Stock Awards-2012 und MA-Stock Awards-SZ-2012. Für die Ermittlung des Barbetrags bestimmen Ziffern 6 (1) und 6 (4) der Bestimmungen der MA-Stock Awards-2011 sowie der MA-Stock Awards-2012 sowie Ziffern 5 (1) und 5 (4) der MA-Stock Awards-SZ-2011 sowie der MA-Stock Awards-SZ-2012 zum Ausscheiden einer Konzerngesellschaft aus dem Siemens-Konzern Folgendes: Die Höhe der Barzahlung je Siemens Stock Award entspricht dem Schlusskurs der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden der Siemens AG. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung der Barzahlung ist das Vollzugsdatum der Strukturmaßnahme. Findet am Vollzugsdatum kein XETRA-Handel statt, so ist der maßgebliche Stichtag der nächstmögliche XETRA-Handelstag nach dem Vollzugsdatum.

Danach ergibt sich ein Barbetrag je einzelnem nach den vorgenannten Regelungen zugeteilten Stock Award in Höhe des Schlusskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Vollzugsdatum der Abspaltung abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden der Siemens AG. Die jeweilige Sperrfrist endet am zweiten Tag nach der Veröffentlichung des Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2015 (für MA-Stock Awards-2011) beziehungsweise im Kalenderjahr 2016 (für MA-Stock Awards-2012) beziehungsweise am zweiten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal (für MA-Stock Awards-SZ-2011 und MA-Stock Awards-SZ-2012).

d) SMP-2011, BAP-2011, SMP-2012, BAP-2012, SMP-2013 und BAP-2013. Für die Ermittlung des Barbetrags bestimmen Ziffer 6.2 (iv) der Bedingungen des SMP-2011 beziehungsweise Ziffer 1 der Programmbedingungen des BAP-2011 in Verbindung mit Ziffer 6.2 (iv) der Bedingungen des SMP-2011 Folgendes: Wird ein SMP-Teilnehmer im Falle einer Strukturmaßnahme der beschäftigenden Gesellschaft oder Konzerngesellschaft unmittelbar nach dem Stichtag, zu dem die Strukturmaßnahme wirksam wird, nicht weiterhin [...] von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft beschäftigt [...], hat er lediglich einen Anspruch auf einen Barausgleich anstelle von Matching-Aktien, der nach Maßgabe der [...] Regelung in [Ziffer 6.2] (ii) zum Vollzugsdatum der Strukturmaßnahme zu berechnen ist.

Für die Ermittlung des Barbetrags bestimmen Ziffer 6.2 (iv) der Bedingungen des SMP-2012 und des SMP-2013 beziehungsweise Ziffer 1 der Programmbedingungen des BAP-2012 und des BAP-2013 in Verbindung mit Ziffer 6.2 (iv) der Bedingungen des SMP-2012 beziehungsweise Ziffer 6.2 (iv) der Bedingungen des SMP-2013 Folgendes: Wird ein SMP-Teilnehmer als unmittelbare Folge einer die beschäftigende Gesellschaft oder Konzerngesellschaft betreffenden Strukturmaßnahme (wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen, Ausgliederungen, Anteilsverkäufe, Unternehmensverkäufe oder jegliche Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel führen) unmittelbar nach dem Stichtag, zu dem die Strukturmaßnahme wirksam wird, nicht weiterhin [...] von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft beschäftigt, hat er lediglich einen Anspruch auf einen Barausgleich anstelle von Matching-Aktien, der nach Maßgabe der [...] Regelung in [Ziffer 6.2] (ii) zum Vollzugsdatum der Strukturmaßnahme zu berechnen ist.

Ziffer 6.2 (ii) der Bedingungen des SMP-2011, des SMP-2012 und des SMP-2013 und Ziffer 1 der Programmbedingungen des BAP-2011, des BAP-2012 sowie des BAP-2013 in Verbindung mit Ziffer 6.2 (ii) der Bedingungen des SMP-2011, des SMP-2012 beziehungsweise des SMP-2013 bestimmen u.a. Folgendes: Dieser Barausgleich wird (zeitanteilig für den Teil der Haltefrist, der bereits abgelaufen ist) auf Basis des Schlusskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel am letzten XETRA-Handelstag desjenigen Monats berechnet, in welchem die Beschäftigung des SMP-Teilnehmers endet oder der SMP-Teilnehmer in Ruhestand tritt oder verstirbt.

Danach ergibt sich ein Barbetrag je auf der Grundlage des SMP-2011, des BAP-2011, des SMP-2012, des BAP-2012, des SMP-2013 sowie des BAP-2013 zugesagter Matching-Aktie in Höhe des Anteils am Schlusskurs der Siemens-Aktie im XETRA-Handel am Vollzugsdatum der Abspaltung, der dem Anteil der Zeit der Haltefrist bis zum Vollzugsdatum der Abspaltung an der gesamten Dauer der Haltefrist entspricht. Die Haltefrist beginnt jeweils am zehnten XETRA-Handelstag des Monats Februar des Kalenderjahres, das der Jahresbezeichnung des relevanten Programms entspricht, und endet mit Ablauf des 31. Januar des dritten Kalenderjahres nach diesem Kalenderjahr.

Aktienzusagen auf Siemens-Jubiläumsaktien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen für die hier behandelte Personengruppe nicht.

Eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung nach den vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt, soweit im Einzelfall eine solche Zahlung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist.

Steuern und Abgaben auf den Barausgleich beziehungsweise die Barabfindung sind jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Aktienzusagen vom Berechtigten zu tragen.

Die Ausgleichs- oder Abfindungszahlung erfolgt jeweils durch die Gesellschaft des Siemens-Konzerns beziehungsweise des zukünftigen OSRAM-Konzerns, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den Aktienzusagen verpflichtet ist; zuständig ist jeweils das für den Berechtigten maßgebliche Organ. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen OSRAM-Konzerns) über die technische Abwicklung der Ausgleichs- oder Abfindungszahlung oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Anlage 11.3 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Behandlung der Optionsscheine vom Februar 2012

ISIN DE000A1G0WE3 | WKN A1G0WE
sowie
ISIN DE000A1G0WF0 | WKN A1G0WF

Für die oben bezeichneten, im Februar 2012 durch die Siemens AG im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebenen Optionsscheine ist eine Gewährung vergleichbarer Rechte gemäß § 23 UmwG entbehrlich, da insofern besondere vertragliche Abreden bestehen, die eine zusätzliche Regelung nicht erfordern. § 6 Abs. 6 der Optionsscheinbedingungen bestimmt folgendes:

(6) **Andere Reorganisation**

Im Fall einer Aufspaltung der Emittentin (§ 123 Abs. 1 UmwG) oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 4(1) geliefert werden, hat ein Optionsscheingläubiger bei Ausübung seines Optionsrechts (im Fall einer Abspaltung von Vermögen der Emittentin zusätzlich zu dem Recht, Aktien aufgrund der Ausübung des Optionsrechts zu erhalten) Anspruch auf eine oder mehrere Aktie(n) an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) (die *"**Aktien des übernehmenden Rechtsträgers**"*), je Optionsschein zu einem Optionspreis in Bezug auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, der sich gemäß der nachstehenden Formel ergibt, und danach beziehen sich diese Optionsscheinbedingungen (im Falle der Abspaltung von Vermögen der Emittentin zusätzlich zu seinem Recht, Aktien aufgrund der Ausübung seines Optionsrechts zu erhalten) auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers als handele es sich um Aktien:

$$E' = E \, x \, \frac{1}{AS}$$

wobei:

E'	=	der Optionspreis in Bezug auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers,
E	=	der Optionspreis am Stichtag (wie in § 6(12) definiert), und
AS	=	die Anzahl der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, zu der ein Aktionär der Emittentin in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

Diese Regelung führt mit Wirksamwerden der Abspaltung zu folgender Behandlung der Optionsscheingläubiger: Ein Optionsscheingläubiger hat vorbehaltlich von Anpassungen des Optionspreises bezogen auf die Siemens-AG Aktien nach den Optionsscheinbedingungen im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Spaltung bei Ausübung seines Optionsrechts (zusätzlich zu dem Recht, Siemens-Aktien aufgrund der Ausübung des Optionsrechts zu erhalten) Anspruch auf OSRAM Licht AG-Aktien zu einem rechnerischen Optionspreis je Aktie von 1.040,0180 €, nämlich: E' = 104,0018 € x (1 :0,1). Die pro Optionsschein zu liefernde Anzahl von zusätzlichen OSRAM Licht-Aktien berechnet sich wie folgt: 187.842,81 € (Nennbetrag der zugehörigen Schuldverschreibung umgerechnet in Euro gemäß § 2 Abs. 1 der Optionsscheinbedingungen) dividiert durch den rechnerischen Optionspreis von 1.040,0180 € = 180,6150 OSRAM Licht-Aktien pro Optionsschein zusätzlich zu dem Recht, Siemens-Aktien aufgrund der Ausübung des Optionsrechts zu erhalten. Diese Anpassung erfolgt nicht in Bezug auf Optionsscheine, die vor Wirksamwerden der Abspaltung bereits ausgeübt oder von der Siemens AG vor oder nach diesem Zeitpunkt zurückerworben oder gegen andere Wertpapiere getauscht und entwertet wurden.

Die Anzahl der pro Optionsschein zu liefernden OSRAM Licht-Aktien unterliegt während der restlichen Laufzeit der Optionsscheine ihrerseits Anpassungen, welche in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen sind.

Anlage 13.1 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

SATZUNG
der
OSRAM Licht AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet OSRAM Licht AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:

(a) die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen;

(b) die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter lit. (a) genannten Arbeitsgebieten.

(2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3
Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können soweit gesetzlich zulässig auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 104.689.400 € (in Worten: einhundertvier Millionen sechshundertneunundachtzigtausendvierhundert Euro).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 104.689.400 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation jeweils angegeben werden.

(3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelurkunden) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.

(4) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. Februar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 52.344.700 € durch Ausgabe von bis zu 52.344.700 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2013**).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auszuschließen,

(i) um Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts zu verwerten;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen;

(iii) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung übersteigt. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund von zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden beziehungsweise noch ausgegeben werden können, sofern die Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben wurden;

(iv) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen, im Hinblick auf Arbeitnehmer auch unter Wahrung der Anforderungen des § 204 Abs. 3 AktG;

(v) sowie (a) in dem Umfang, in dem es zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf OSRAM Licht-Aktien aus beziehungsweise im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen erforderlich ist, sowie (b) insoweit, wie es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheine aus Optionsschuldverschreibungen (beziehungsweise

Kombinationen dieser Instrumente) Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen zustünden, wenn die jeweiligen Options- beziehungsweise Wandlungsrechte bereits ausgeübt worden wären, die jeweiligen Wandlungs-/Optionspflichten bereits erfüllt worden wären oder bereits Andienungen von Aktien erfolgt wären.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2013 und ihrer Durchführung, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

(6) Das Grundkapital ist um bis zu 10.207.216 € bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 10.207.216 auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom [Datum der Hauptversammlung die gemäß Ziffer 13.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Ermächtigung beschließt] begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2013). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III.
VORSTAND

§ 5
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte der Vorstandsmitglieder und kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

(2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

IV.
AUFSICHTSRAT

§ 7
Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechendes gilt, falls eine Ersatzwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

(3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach vorstehendem § 7 Abs. 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Ersatzwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Die Wahl von

Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 – mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 8
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere weitere Stellvertreter wählen, auf deren Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung findet. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 vorzeitig aus diesem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für ihn vorzunehmen. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer verhindert ist, sein Amt zu versehen. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gelten die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes über ihre Wahl entsprechend.

(4) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dieser Satzung zustehenden zweiten Stimme.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1, abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 9
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 10
Geschäftsordnung, Delegation, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

(3) In jedem Fall bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 8 Abs. 1 Satz 1 den nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Dieser Ausschuss nimmt die in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichnete Aufgabe wahr.

§ 11
Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens

vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

(3) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, eines Stellvertreters, oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Der Aufsichtsrat kann das Nähere in seiner Geschäftsordnung regeln.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Fall von dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

(5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach

Maßgabe von § 11 Abs. 4 bzw. Abs. 5 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.

(8) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 11 Abs. 5 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 12
Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine Grundvergütung von 40.000 €; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine Grundvergütung von 80.000 € und jeder Stellvertreter von 60.000 €. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich

(a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 40.000 €, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 20.000 €;

(b) der Vorsitzende des Präsidiums 25.000 €, jedes andere Mitglied des Präsidiums 15.000 €;

(c) der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses 20.000 €, jedes andere Mitglied des Compliance-Ausschusses 10.000 €; die Vergütung nach lit. (c) wird nicht gewährt, soweit dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats wegen seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine Vergütung nach lit. (a) zusteht.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört oder jeweils den Vorsitz innegehabt haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.

(3) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

(4) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 €.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des OSRAM-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

V.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13
Ordentliche Hauptversammlung, Einberufung

(1) Innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit vom Vorstand einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

§ 14
Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen im Aktienregister eingetragen sein.

(2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich ferner zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126 b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 15
Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der

Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 16
Übertragung der Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 17
Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

§ 19
Jahresabschluss und Konzernabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20
Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(3) Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

(4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Gründungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten in geschätzter Höhe von bis zu 3.000 €.

Anlage 13.2 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

1. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 28. Februar 2018 eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

   Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 71 Abs. 2 AktG, vorliegen.

   Der Erwerb erfolgt (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (iv) durch die Einräumung von Andienungsrechten an die Aktionäre.

   - Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
   - Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe des Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
   - Im Falle der öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder eines Erwerbs durch Einräumung von Andienungsrechten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Annahme der Verkaufsofferten beziehungsweise dem Tag der

Einräumung von Andienungsrechten um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder nach der Einräumung von Andienungsrechten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- beziehungsweise Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- beziehungsweise Verkaufspreisspanne, so können das Angebot beziehungsweise die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten beziehungsweise die Andienungsrechte bis zum Zeitpunkt der Annahme angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung; die 10 %- beziehungsweise 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb beziehungsweise die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb beziehungsweise eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 150 Stück Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Veräußerung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte eingeräumt, so werden diese den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum ausstehenden Grundkapital zugeteilt. Bruchteile von Andienungsrechten müssen nicht zugeteilt werden; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen.

Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen Kaufangebotes oder einer etwaigen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die nähere Ausgestaltung etwaiger Andienungsrechte, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und gegebenenfalls ihrer Handelbarkeit.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

   a. Die Aktien können über die Börse oder mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden. Im letzteren Falle ist das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen.

   b. Die Aktien können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats anderweitig gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien anzurechnen, die seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, ebenso der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einem Options- beziehungsweise Wandlungsrecht oder einer Wandlungs- oder Umtauschpflicht oder einem Andienungsrecht auf Aktien entfällt, die aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung ausgegeben wurden.

   c. Die Aktien können auch Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie gegenwärtigen oder ehemaligen Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (jeweils ein "**Begünstigter**") zum Erwerb angeboten oder mit einer Halte- oder Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt oder übertragen werden, wobei das Arbeits-, sonstige Anstellungs- oder Organverhältnis jedenfalls zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss.

      Die Aktien können Begünstigten auch im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Börse angeboten, zugesagt oder übertragen werden, mit der Maßgabe, dass die betreffenden Aktien bis zum

Ende einer Halte- beziehungsweise Sperrfrist von mindestens sechs Monaten nach Börseneinführung oder Übertragung zu halten sind.

Die weiteren Einzelheiten etwaiger Zusagen und Übertragungen, einschließlich einer etwaigen direkten Gegenleistung, etwaiger Anspruchsvoraussetzungen und Verfalls- oder Ausgleichsregelungen, insbesondere für Sonderfälle wie die Pensionierung, die Erwerbsunfähigkeit oder den Tod, werden vom Vorstand festgelegt.

d. Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung, insbesondere als (Teil-)Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.

e. Die Aktien können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der OSRAM Licht AG aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen verwendet werden.

f. Die Aktien können ferner eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann allerdings abweichend bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, von der Gesellschaft erworbene Aktien, soweit diese nicht für einen bestimmten anderen Zweck verwendet werden müssen, wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen der Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden. Sie können ferner den Mitgliedern des Vorstands oder zukünftigen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Regelungen der Vorstandsvergütung zum Erwerb oder mit einer Halte- oder Sperrfrist zugesagt oder übertragen werden, die frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Jahr der Zusage oder Übertragung (was immer früher liegt) endet.

Die Aktien können den Begünstigten auch im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Börse angeboten, zugesagt oder übertragen werden, mit der Maßgabe, dass die betreffenden Aktien bis zum Ende einer Halte- oder Sperrfrist von mindestens sechs Monaten zu halten sind.

Die weiteren Einzelheiten etwaiger Zusagen und Übertragungen, einschließlich einer etwaigen direkten Gegenleistung, etwaiger Anspruchsvoraussetzungen und Verfalls oder Ausgleichsregelungen, insbesondere für Sonderfälle wie die Pensionierung, die Erwerbsunfähigkeit oder den Tod, werden vom Aufsichtsrat unter Wahrung der Anforderungen des § 87 AktG festgelegt.

4. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern 2. b. bis e. und 3. verwendet werden.

5. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung oder anderweitigen Verwendung beziehungsweise zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden.

Dieser Beschluss tritt erst in Kraft (aufschiebende Bedingung) mit dem Wirksamwerden der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM Licht AG zur Durchführung der Abspaltung der OSRAM Beteiligungen GmbH von der Siemens AG auf die OSRAM Licht AG.

Anlage 13.3 zum
Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung von § 4 der Satzung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 300.000.000 € mit Wandlungsrecht oder mit in auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente auf insgesamt bis zu 10.207.216 auf den Namen lautende Stückaktien der OSRAM Licht AG ("**OSRAM Licht-Aktien**") mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10.207.216 € ("**Schuldverschreibungen**"") zu begeben. Die jeweiligen Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht sowie ein Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien vorsehen (in beliebiger Kombination), und zwar zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten. Die Schuldverschreibungen sind gegen Barleistung auszugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die erforderlichen Garantien zu übernehmen sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Weiter umfasst die Ermächtigung die Möglichkeit, OSRAM Licht-Aktien zu gewähren, soweit die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht Gebrauch machen oder ihre Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen. Die Ermächtigung gilt bis zum 28. Februar 2018. Die Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls die Optionsscheine können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Alle Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen.

   Der Wandlungs-/Optionspreis darf 80 % des Kurses der OSRAM Licht-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen beziehungsweise über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des

Bezugsrechtshandels maßgeblich. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionspflicht oder einem Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen Schlusskurs der OSRAM Licht-Aktie an den zehn Börsenhandelstagen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber oder Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungs- oder Optionsbedingungen zum Bezug von OSRAM Licht-Aktien berechtigen oder verpflichten oder die ein Andienungsrecht des Emittenten beinhalten. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Die Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Zahlung des Optionspreises auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Optionsschuldverschreibung entsprechen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber beziehungsweise Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht beziehungsweise haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in OSRAM Licht-Aktien zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue OSRAM Licht-Aktie. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung entsprechen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungs- oder Optionsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz oder Anpassungen können insbesondere für den Fall vorgesehen werden, dass es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder Optionsscheine zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit

Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen sowie im Fall außergewöhnlicher Ereignisse, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine eintreten (wie z.B. einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz oder Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen oder Optionsscheine festzusetzen oder im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- ob anstelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital die Lieferung eigener Aktien der OSRAM Licht AG, die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere vorgesehen werden kann,
- ob der Wandlungs-/Optionspreis oder das Wandlungsverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,
- ob und wie auf ein volles Wandlungsverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- wie im Fall von Pflichtwandlungen oder der Erfüllung von Optionspflichten oder Andienungsrechten Einzelheiten der Ausübung, der Erfüllung von Pflichten oder Rechten, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs-/Optionspreisen festzulegen sind,
- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen

mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des jeweiligen Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zur jeweiligen Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgrund des Genehmigten Kapitals 2013 gemäß § 4 der Satzung, etwaiger sonstiger genehmigter Kapitalia oder durch Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, ggf. in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG, ausgegeben wurden;

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden.

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Options-schuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

Anlage 2

Aufstellung des Anteilsbesitzes der OSRAM GmbH

(abgeleitet aus der Anteilsbesitzliste gemäß § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB, Stand 30.September 2012)	Kapitalanteil in %
Beteiligungen der OSRAM GmbH	
Deutschland (6 Gesellschaften)	
OSRAM Opto Semiconductors GmbH, Regensburg	100
Radium Lampenwerk Gesellschaft mbH, Wipperfürth	100
Siteco Auslandsholding GmbH, Traunreut	100
Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Traunreut	100
Siteco Lighting GmbH, Traunreut	100
Traxon Technologies Europe GmbH, Paderborn	100
Europa (ohne Deutschland) (38 Gesellschaften)	
EMGO N.V., Lommel / Belgien	50
Siteco Lighting Benelux BVBA, Eupen / Belgien	100
OSRAM d.o.o., Mostar / Bosnien und Herzegowina	100
OSRAM EOOD, Sofia / Bulgarien	100
OSRAM A/S, Taastrup / Dänemark	100
OY OSRAM AB, Espoo / Finnland	100
OSRAM S.A.S.U., Molsheim / Frankreich	100
OSRAM A.E., Athen / Griechenland	100
OSRAM Ltd., Langley / Großbritannien	100
OSRAM UK Pension Scheme Limited, Langley / Großbritannien	100
Siteco Ltd., Stockport / Großbritannien	100
OSRAM S.p.A. Società Riunite OSRAM-Edison-Clerici, Mailand / Italien	100
Siteco Lighting Systems S.r.I., Mailand / Italien	100
OSRAM d.o.o., Zagreb / Kroatien	100
OSRAM Benelux B.V., Capelle aan den IJssel / Niederlande	100
OSRAM AS, Lysaker / Norwegen	100
Siteco Belysning AS, Oslo / Norwegen	100
Siteco Lighting Austria GmbH, Wien / Österreich	100
Siteco Österreich GmbH, Wien / Österreich	100
OSRAM Sp. z o.o., Warschau / Polen	100
Siteco Lighting Poland Sp. z o.o., Warschau / Polen	100

OSRAM Empresa de Aparelhagem Eléctrica Lda., Lissabon / Portugal	100
OSRAM Romania S.R.L., Voluntari / Rumänien	100
OAO OSRAM, Smolensk / Russische Föderation	99
OOO Siteco, Moskau / Russische Föderation	100
OSRAM AB, Stockholm / Schweden	100
OSRAM AG, Winterthur / Schweiz	100
Siteco Schweiz AG, Belp-Bern / Schweiz	100
OSRAM d.o.o., Belgrad / Serbien	100
OSRAM a.s., Nové Zámky / Slowakei	100
Siteco Sistemi d.o.o., Maribor / Slowenien	100
OSRAM S.A., Madrid / Spanien	100
Siteco Lighting, S.L.U., Madrid / Spanien	100
OSRAM Ceská republika s.r.o., Bruntál / Tschechische Republik	100
Siteco Lighting, spol. s r.o., Prag / Tschechische Republik	100
OSRAM Ampul Ticaret A.S., Istanbul / Türkei	100
Siteco Aydinlatma Teknigi Tic. Ve San. Ltd. Sti., Istanbul / Türkei	100
Enterprise with 100% foreign investment “Osram Ukraine”, Kiew / Ukraine	100

Amerika (19 Gesellschaften)

OSRAM Argentina S.A.C.I., Buenos Aires / Argentinien	100
CVL Componentes de Vidro Ltda., Caçapava / Brasilien	50
OSRAM do Brasil Lampadas Elétricas Ltda., Osasco / Brasilien	100
OSRAM Chile Ltda., Santiago de Chile / Chile	100
OSRAM del Ecuador S.A., Guayaquil / Ecuador	100
OSRAM Sylvania Ltd., Mississauga / Kanada	100
ENCELIUM TECHNOLOGIES ULC, Vancouver / Kanada	100
OSRAM de Colombia Iluminaciones S.A., Bogotá / Kolumbien	100
Industrias OSRAM de México S.A., Tultitlán / Mexiko	100
OSRAM de México S.A. de C.V., Tultitlán / Mexiko	100
OSRAM S.A. de C.V., Tultitlán / Mexiko	100
OSRAM de Perú S.A.C., Lima / Peru	100
OSRAM Opto Semiconductors, Inc., Wilmington / USA	100
OSRAM SYLVANIA INC., Danvers / USA	100
OSRAM Sylvania Puerto Rico Corp., Luquillo / USA	100
Sylvania Lighting Services Corp., Danvers / USA	100
Transport & Distribution Inc., Danvers / USA	100
Traxon Supply USA Inc., East Rutherford / USA	100
Valeo Sylvania LLC, Seymour / USA	50

Asien (27 Gesellschaften)

Chung Tak Lighting Control Systems (Guangzhou) Ltd., Guangzhou / China	59
Foshan Electrical and Lighting Co., Ltd., Foshan / China	13
OSRAM (China) Fluorescent Materials Co., Ltd., Yi Xing City / China	50
OSRAM China Lighting Ltd., Foshan / China	90
OSRAM Kunshan Display Optic Co. Ltd., Kunshan / China	100
Siteco Prosperity Lighting (Lang Fang) Co., Ltd., Lang Fang / China	50
Sunny World (Shaoxing) Green Lighting Co., Ltd., Shaoxing / China	100
OSRAM Asia Pacific Ltd., Hongkong / Hongkong	100
OSRAM Holding Company Ltd., Hongkong / Hongkong	100
OSRAM Hong Kong Ltd., Hongkong / Hongkong	100
OSRAM Lighting Control Systems Ltd., Hongkong / Hongkong	65
OSRAM Opto Semiconductors Asia Ltd., Hongkong / Hongkong	100
OSRAM Prosperity Company Ltd., Hongkong / Hongkong	50
Traxon Technologies Ltd., Hongkong / Hongkong	100
OSRAM Automotive Lamps Private Limited, Bangalore / Indien	100
OSRAM India Pvt. Ltd., Gurgaon / Indien	100
P.T. OSRAM Indonesia, Tangerang / Indonesien	100
Yekta Setareh Atllas Co. (P.J.S.), Teheran / Iran	100
OSRAM Ltd., Yokohama / Japan	100
OSRAM Korea Co. Ltd., Ansan-City / Südkorea	100
OSRAM (Malaysia) Sdn. Bhd., Kuala Lumpur / Malaysia	100
Osram Opto Semiconductors (Malaysia) Sdn. Bhd., Penang / Malaysia	100
Siteco Lighting Malaysia Sdn. Bhd., Puchong / Malaysia	100
OSRAM Pte. Ltd., Singapur / Singapur	100
OSRAM Taiwan Company Ltd., Taipeh / Taiwan	100
OSRAM Thailand Co. Ltd., Bangkok / Thailand	100
OSRAM Middle East FZE, Dubai / Vereinigte Arabische Emirate	100

Afrika (1 Gesellschaft)

OSRAM (Pty.) Ltd., Midrand / Südafrika	100

Australien/Neuseeland/Ozeanien (1 Gesellschaft)

OSRAM Australia Pty. Ltd., Sydney / Australien	100